

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/529**

Der Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Wissenschaftlicher Dienst



Schleswig-Holsteinischer Landtag • Postfach 7121 • 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses
Herrn Thomas Rother, MdL

im Hause

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: L 20
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Elke Harms

Telefon (0431) 988-1102
Telefax (0431) 988-1250
elke.harms@landtag.ltsh.de

15. März 2010

**Wahlprüfungsbeschwerden
Az.: 14/10, 15/10, 16/10 und 17/10**

Sehr geehrter Herr Rother,

als Anlagen übersende ich Ihnen die oben genannten Wahlprüfungsbeschwerden.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez.
Elke Harms



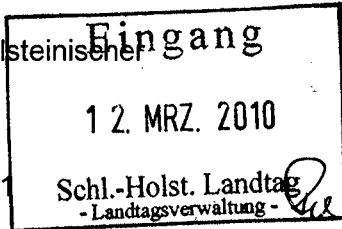
**Schleswig-Holsteinisches
Landesverfassungsgericht**
Der Präsident



Schleswig-Holsteinisches Landesverfassungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig

- gegen Empfangsbekenntnis

Schleswig-Holsteinischer
Landtag
Der Präsident
Landeshaus
Postfach 71 21



Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
LVerfG14/10

Durchwahl
1699

Datum
08.03.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich Ihnen die beim Landesverfassungsgericht eingegangene Wahlprüfungsbeschwerde zu.

Das Verfahren hat das oben angegebene Aktenzeichen erhalten. Bitte geben Sie dieses Aktenzeichen bei allen Schriftsätzen an.

Sie werden gebeten, dem Gericht die Verwaltungsvorgänge über das Einspruchsverfahren der Beschwerdeführerin möglichst zeitnah vorzulegen.

Ferner erhalten Sie Gelegenheit, sich zu dem Antrag binnen einer Frist von **1 Monat** schriftlich zu äußern.

Der Berichterstatter dieses Verfahrens ist **Dr. Flor**.

Eine Abschrift meines Schreibens an den Beschwerdeführer füge ich bei.

Das Empfangsbekenntnis wird zurückerbeten.

Mit freundlichen Grüßen
i. V. Schmalz
Vizepräsident des LVerfG

Beglaubigt:



Justizangestellte

Hausanschrift
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

Telefon: 04621 86-0
Telefax: 04621 861499

E-Mail-Adresse:
verwaltung@lverfg.landsh.de
Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente.

**Schleswig-Holsteinisches
Landesverfassungsgericht
Der Präsident**



Schleswig-Holsteinisches Landesverfassungsgericht
Brockdorff-Rantau-Straße 13, 24837 Schleswig

Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

Durchwahl

Datum

LVerfG 14/10

1699

08.03.2010

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

Ihre Wahlprüfungsbeschwerde ist hier am 08. März 2010 eingegangen.

Das Verfahren hat das oben angegebene Aktenzeichen erhalten. Bitte geben Sie dieses Aktenzeichen bei allen Schriftsätzen an.

Der Berichterstatter dieses Verfahrens ist Dr. Flor.

Eine Abschrift meines Schreibens an den Landtag und die Landeswahlleiterin füge ich bei.

Sie werden gebeten,, Schriftsätze nebst Anlagen für die Unterrichtung der anderen Beteiligten künftig mit jeweils 4 Abschriften einzureichen (§ 20 Abs. 3 LVerfGG).

Mit freundlichen Grüßen

i. V. Schmalz

Vizepräsident des LVerfG

Beglaubigt:

[REDACTED]
Justizangestellte

4.3.2010

An das
Schleswig-Holsteinische-Landesverfassungsgericht
Brockdorf-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

Schleswig-Holsteinisches Landesverfassungsgericht	
Eingang:	08. MRZ. 2010
..... Doppel	4 Anlagen
Az:	Uer/G 14/10

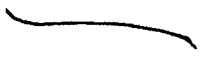
**Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag vom
27. September 2009 (Ifd.-Nr. 384)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit habe ich beim Schleswig-Holsteinischen Landtag Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl eingelegt. Der Landtag hat sich in seiner 9. Sitzung am 28. Januar 2010 selbst bestätigt, dass die Wahl korrekt verlaufen ist.

Ich als Bürger kann nicht nachvollziehen, dass das Ergebnis der Wahl sich nicht in der Sitzaufteilung des Landtages widerspiegelt. Deshalb bitte ich das Landesverfassungsgericht die beiliegende Entscheidung des Landtages auf Richtigkeit zu überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen



Torsten Geerds

Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages



Schleswig-Holsteinischer Landtag • Postfach 7121 • 24171 Kiel

Mit Postzustellungsurkunde

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: L 20 - 384
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Elke Harms

Telefon (0431) 988-1102
Telefax (0431) 988-1250
elke.harms@landtag.ltsh.de

12. Februar 2010

Ihr Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag vom 27. September 2009 (lfd.-Nr. 384)

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

der Schleswig-Holsteinische Landtag hat Ihren Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl in seiner 9. Sitzung am 28. Januar 2010 zurückgewiesen. Hinsichtlich der Gründe dieser Entscheidung verweise ich auf den der anliegenden Landtagsdrucksache 17/192 auszugsweise beigefügten Bericht der Landeswahlleiterin über die Vorprüfung zur Entscheidung über die Gültigkeit der Landtagswahl vom 27. September 2009 (Vorprüfung nach § 65 Landeswahlordnung) sowie auf die als Protokollauszug beigefügten Ausführungen des Berichterstatters des Innen- und Rechtsausschusses in der Landtagssitzung am 28. Januar 2010. Der Landtag hat sich den dort dargelegten Erwägungen angeschlossen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Beschluss des Landtages kann binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides Beschwerde bei dem Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, eingelegt werden (§ 43 Abs. 2 Landeswahlgesetz). Die Beschwerde kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

LANDESHAUS • Düsternbrooker Weg 70 • 24105 Kiel
Postfach 7121 • 24171 Kiel • Telefon (0431) 988-0 • E-Mail: Registratur@landtag.ltsh.de
Busverbindung: Linie 51 Reventloubrücke • Linie 41/42 Landtag



Auszug

Bericht

**über die Vorprüfung zur Entscheidung
über die Gültigkeit der Landtagswahl vom 27. September 2009**

(Vorprüfung nach § 65 LWO)

3.5 Einsprüche gemäß Anlagen 19 bis 386

Die als Anlagen 19 bis 386 beigefügten Einsprüche sind bei mir alle vor der am 16. November 2009, 24.00 Uhr, abgelaufenen Einspruchsfrist und damit fristgemäß eingegangen.

Alle Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer waren zur Landtagswahl 2009 wahlberechtigt. Ihre Einsprüche sind daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG jeweils **zulässig**.

Inhalt der Einsprüche

Sämtliche Einsprüche sind mit dem Einspruch der Frau Elke S. (Anlage 18) textlich oder inhaltlich identisch. Eigene, darüber hinausgehende Einspruchsgründe, die einen Verstoß gegen die Wahlrechtsvorschriften und damit das Vorliegen eines Wahlfehlers darlegen, wurden von den Einspruchsführerinnen und Einspruchsführern nicht vorgebracht.

Ergebnis der Vorprüfung

Die Einsprüche sind jeweils **unbegründet**, ein Wahlfehler ist jeweils nicht erkennbar.

Im Einzelnen wird auf die Darstellung und Bewertung der inhaltsgleichen Einspruchsgründe der Frau Elke S. (Ziff. 3.4) verwiesen.

3.4 Einspruch der Frau Elke S. (Anlage 18)

Der Einspruch der Frau Elke S. ist bei mir am 19. Oktober 2009 und damit fristgerecht eingegangen. Frau Schulz war zur Landtagswahl 2009 wahlberechtigt. Der Einspruch ist daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG **zulässig**.

Inhalt des Einspruchs

Die Einspruchsführerin wendet sich gegen die Nichtvergabe von genügend Ausgleichsmandaten und bittet um Korrektur des Ergebnisses. Maßgeblich für die Berechnung des Verhältnisses von Überhang- und Ausgleichsmandaten im Landtag sei die Vorschrift des § 3 Abs. 5 LWahlG.

Die Auslegung des Begriffes „weitere Sitze“ in § 3 Abs. 5 Satz 3 LWahlG müsse in der Weise erfolgen, dass Mehrsitze (Überhangmandate) nicht auf die zum Ausgleich vergebenen „weiteren Sitze“ angerechnet werden. Dies folge aus dem Grundsatz der Wahlgleichheit in Verbindung mit den Vorgaben der Landesverfassung. Diese hebe in Art. 10 Abs. 2 Satz 3 den „Grundsatz“ der Verhältniswahl hervor und fordere in Art. 10 Abs. 2 Satz 5 ein Wahlgesetz, welches bei Entstehen von Überhangmandaten Ausgleichsmandate vorsehen muss. Eine Beschränkung der Anzahl von Ausgleichsmandaten sei in der Verfassung nicht vorgesehen. Bei mehreren nach dem Wortlaut des Wahlgesetzes möglichen Auslegungen sei diejenige verfassungskonform zu wählen, die dem Grundsatz der Wahlgleichheit und der Verhältniswahl besser entspreche.

Es seien zum Ausgleich der 11 Überhangmandate der CDU an andere Parteien 20 Ausgleichsmandate zu vergeben; hinzu käme noch ein weiteres Mandat nach § 3 Abs. 5 Satz 4 LWahlG. Aus dem geltenden Wahlgesetz ergäbe sich folgende Sitzverteilung:

CDU	34
SPD	28
FDP	16
GRÜNE	13
SSW	4
LINKE	6

Ergebnis der Vorprüfung

Der Einspruch ist **unbegründet**; ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

Die vom Landeswahlausschuss in seiner Sitzung am 16. Oktober 2009 festgestellte Berechnung der Sitzverteilung nach d'Hondt sowie die Verteilung der Sitze auf die einzelnen am Verhältnisausgleich teilnehmenden Parteien entsprechen den Vorgaben des § 3 LWahlG:

Nach § 3 Abs. 5 Satz 2 und 3 LWahlG ist für den Fall, dass eine Partei in den Wahlkreisen mehr Direktmandate errungen hat, als ihr nach dem verhältnismäßigen Sitzanteil zustehen, ein Mehrsitzausgleich durchzuführen. In diesem Fall sind auf die noch nicht berücksichtigten nächstfolgenden Höchstzahlen so lange weitere Sitze zu verteilen und nach § 3 Abs. 4 LWahlG zu besetzen, bis der letzte Mehrsitz durch den verhältnismäßigen Sitzanteil gedeckt ist; dabei darf die Anzahl der weiteren Sitze jedoch das Doppelte der Anzahl der Mehrsitze nicht übersteigen.

Die von der Einspruchsführerin vertretene Auffassung, dass im Rahmen des Mehrsitzausgleichs die errungenen Mehrsitze (Überhangmandate) nicht auf die zum Ausgleich zu vergebenen weiteren Sitze angerechnet werden dürften, lässt sich aus der Vorschrift des § 3 Abs. 5 LWahlG nicht herleiten.

Insoweit wird auf die Bewertung des Einspruchs des Herrn Prof. Dr. [REDACTED] (Ziff. 3.3) verwiesen.

Soweit in der Einspruchsbegründung die Auffassung vertreten wird, die Regelung des § 3 Abs. 5 Satz 3 LWahlG sei wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Wahlgleichheit verfassungswidrig, merke ich hierzu Folgendes an: Da der Landtag das LWahlG unter Prüfung der Verfassungsmäßigkeit selbst beschlossen hat, kann er einzelne Vorschriften gerade auch angesichts der umfassenden verfassungsrechtlichen Überprüfungsmöglichkeit durch das Verfassungsgericht nicht selbst für nichtig erklären. Daher kann die Frage der Verfassungskonformität des LWahlG im Rahmen der Wahlprüfung durch den Landtag dahinstehen (vgl. für den Bundestag: Schreiber, a. a. O. § 49, Rn. 17 unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des BVerfG).

3.3 Einspruch des Herrn Prof. Dr. [REDACTED] (Anlage 17)

als Verfahrensbevollmächtigter des Herrn Norbert D., der Frau Asja H., der Frau Cornelia M., des Herrn Ulrich S. und des Herrn Björn T..

Der gemeinsame Einspruch der vorgenannten Personen, vertreten durch Herrn Prof. Dr. [REDACTED], ist bei mir am 16. November 2009 und damit fristgerecht eingegangen; die erforderlichen Vollmachten liegen vor. Alle Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer waren zur Landtagswahl 2009 wahlberechtigt. Ihr Einspruch ist daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG zulässig.

Inhalt des Einspruchs

Die Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer vertreten die Auffassung, dass das Landeswahlgesetz in mehrfacher Hinsicht nicht der verfassungsrechtlichen Vorgabe der Wahlrechtsgleichheit genüge:

- Eine Abweichung der Größe der Landtagswahlkreise von 25% (nach oben oder nach unten) von der durchschnittlichen Größe der Wahlkreise sei schon für sich genommen ein Verstoß gegen die Wahlrechtsgleichheit.
- Das derzeitige LWahlG begünstige (in unzulässiger Weise) die Entstehung einer hohen Zahl an Überhangmandaten. Überhangmandate seien im System der personalisierten Verhältniswahl nach der Rechtsprechung des BVerfG nicht unbegrenzt zulässig. Die Zahl der Überhangmandate müsse sich in einem Rahmen halten, der den Grundcharakter der Wahl als einer am Ergebnis der für die Parteien abgegebenen Stimmen orientierten Verhältniswahl nicht aufhebe. Dies sei jedoch bei 11 Überhangmandaten, was einer Überschreitung der Regelgröße des Landtags um 16% entspreche, der Fall. Damit sei das geltende Landtagswahlrecht schon verfassungswidrig, ohne dass es auf die Ausgleichsregelung des § 3 Abs. 5 LWahlG ankäme.
- Die in § 3 Abs. 5 Satz 3 LWahlG enthaltene Begrenzung sei mit der Landesverfassung nicht vereinbar. Zwar könne der Mehrsitzausgleich zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Parlaments grundsätzlich beschränkt werden, dies gelte wegen Art. 10 Abs. 2 Satz 5 LV jedoch nicht für Schleswig-Holstein. Die Vorschrift sehe einen vollständigen Ausgleich von Überhangmandaten vor. Dies ergebe sich aus dem Wortlaut der Vorschrift und deren Entstehungsgeschichte. Es wird darauf verwiesen, dass im Laufe der parlamentarischen Beratung die sprachliche Fassung der betreffenden Vorschrift von „Ausgleichsmandate ... ermöglichen“ (LT Drs. 12/620 neu) in „...Gesetz, das Ausgleichsmandate vorsehen muss“ (LT Drs. 12/826, derzeitige Fassung des Art. 10 Abs. 2 Satz 5 LV) geändert wurde.

Die Vorschrift des § 3 Abs. 5 Satz 3 LWahlG sei nach Ansicht der Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer selbst dann verfassungswidrig, wenn man dem einfachen Gesetzgeber im Rahmen des Art. 10 Abs. 2 Satz 5 LV einen Ausgestaltungsspielraum zuerkennen würde. Die betreffende Regelung sei zu einer Zeit in das LWahlG eingefügt worden, als es zur Landtagswahl noch ein Einstimmenwahlrecht gab. Mit dem Übergang zum Zweistimmenwahlrecht zur Landtagswahl 2000 und der durch das damit mögliche Stimmen-Splitting gewachsenen Gefahr von Überhangmandaten hätte der Landtag prüfen müssen, ob die Deckelung noch angemessen und sachgerecht sei. Diese Prüfung hätte, da die Deckelung eine eklatante Verzerrung der Mehrheitsverhältnisse in der Bevölkerung bewirke, zu einer Streichung der Vorschrift führen müssen.

Zudem sind die Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer der Ansicht, dass die Landeswahlleiterin und der Landeswahlausschuss § 3 Abs. 5 LWahlG falsch ausgelegt hätten:

- In den Verhältnisausgleich nach § 3 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 LWahlG könnten Überhangmandate gar nicht einbezogen werden, weil diese bereits nach § 3 Abs. 5 Satz 1 LWahlG der Mehrsitzpartei zugeteilt worden seien und damit gar nicht mehr weiter verteilt und besetzt werden konnten. Die Rechtsprechung, auf die sich die Landeswahlleiterin berufe, sei auch widersprüchlich. So habe das OVG Schleswig im Jahre 2000 noch die Anrechnung von Überhangmandaten auf die zu verteilenden Mehrsitze abgelehnt, zwischenzeitlich aus nicht nachvollziehbaren Gründen diese Rechtsprechung aufgegeben.
- Weiter wird in der Einspruchsschrift die Auffassung vertreten, die Rechtsprechung der schleswig-holsteinischen Verwaltungsgerichte zum Kommunalwahlrecht dürfe auf das Landtagswahlrecht nicht übertragen werden. Dieses unterscheide sich durch das Zweistimmenwahlrecht sowie durch die 5%-Sperrklausel erheblich von Kommunalwahlrecht.

Wegen dieser Besonderheiten müsse die Sitzverteilung im Landtag den tatsächlichen Stimmenverhältnissen der Parteien weitestgehend entsprechen. Aus diesem Grunde sei eine Auslegung des § 3 Abs. 5 LWahlG geboten, die die Überhangmandate nicht in den Verhältnisausgleich nach den Sätzen 2 und 3 einbezieht. Dieses sehe auch Waack so (Waack in Caspar/Ewer/Nolte/Waack, Kommentar zur Landesverfassung Schleswig-Holstein, Art. 10 Rn. 71).

- Ferner leiten die Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer einen Ausschluss der Anrechnung der Überhangmandate vom Verhältnisausgleich im Rahmen der Landtagswahl im Wege der Rechtsvergleichung her: Da das LWahlG des Landes Mecklenburg-Vorpommern eine solche ausschließe und das LWahlG Schleswig-Holstein Vorbild für die dortige Regelung gewesen sei, müsse die Begrifflichkeit „weitere Sitze“ auch im Schleswig-Holstein auf „Ausgleichsmandate“ beschränkt werden.

- Schließlich stelle die Zuerkennung dreier ungedeckter Mehrsitze zugunsten der CDU einen Eingriff in die Wahlgleichheit dar, was einer besonderen Rechtfertigung bedürfe. Die Arbeitsfähigkeit des Landtages hänge nicht davon ab, ob diese ausglichen würden. Die durch die ungedeckten Mehrsitze bewirkte Beeinträchtigung der Wahlgleichheit sei gerade deshalb nicht hinnehmbar, weil nur durch sie eine Regierungskoalition zwischen CDU und FDP ermöglicht werde. Dem hätte durch verfassungskonforme Auslegung des § 3 Abs. 5 LWahlG durch den Landeswahlausschuss Rechnung getragen werden müssen.

Ergebnis der Vorprüfung

Die in der Einspruchsschrift gemachten Ausführungen reklamieren über weite Teile die Verfassungswidrigkeit von Vorschriften des LWahlG. Insoweit zielt die Einspruchsschrift erkennbar auf die zweite (landesverfassungsgerichtliche) Stufe des Wahlprüfungsverfahrens ab, denn allein dort können die Normen des LWahlG verfassungsrechtlich überprüft werden.

Soweit in der Einspruchsbegründung die Auffassung vertreten wird, die Regelung des § 3 Abs. 5 Satz 3 LWahlG sei wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Wahlgleichheit verfassungswidrig, ist hierzu Folgendes anzumerken: Da der Landtag das LWahlG unter Prüfung der Verfassungsmäßigkeit selbst beschlossen hat, kann er einzelne Vorschriften gerade auch angesichts der umfassenden verfassungsrechtlichen Überprüfungsmöglichkeit durch das Verfassungsgericht nicht selbst für nichtig erklären. Daher kann die Frage der Verfassungskonformität des LWahlG im Rahmen der Wahlprüfung durch den Landtag dahinstehen (vgl. für den Bundestag: Schreiber, a. a. O. § 49 Rn. 17 unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des BVerfG).

Soweit im Einspruch darauf verwiesen wird, dass im Laufe der parlamentarischen Beratungen im Landtag die Formulierung des Art. 10 Abs. 2 Satz 5 LV verändert worden sei, ist anzumerken, dass die Drs. 12/826 hierzu keine Begründung enthält. Demgegenüber lässt sich aber der in Drs. 12/620 (neu) auf Seite 40 enthaltenen Begründung deutlich entnehmen, dass dem einfachen Gesetzgeber hinsichtlich der Überhang- bzw. Ausgleichsmandate ein Regelungsspielraum eingeräumt werden sollte:

- Zunächst ist festzustellen, dass Art. 10 Abs. 2 Satz 5 LV keine sich unmittelbar auf die Mandatsverteilung auswirkende Regelung enthält, die etwa geeignet wäre, als höherrangige Norm die (lediglich) einfachgesetzliche Deckelungsregelung des § 3 Abs. 5 Satz 3 LWahlG zu verdrängen. Zwar sind dem Verfassungsrecht Vorschriften, die auch einfachgesetzlich zu regelnde Gesetzesanweisungen enthalten und unmittelbar rechtsgestaltend wirken, nicht fremd. Art. 10 Abs. 2 Satz 5 LV hat jedoch keinen solchen Regelungsgehalt. Art. 10 LV räumt dem (einfachen) Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der Wahl des Landtages insgesamt einen nicht unerheblichen Gestaltungsspielraum ein. So trifft Art. 10 Abs. 2 Satz 2 LV nur die Vorgabe, dass die Persönlichkeitswahl mit den Grundsätzen der Verhältniswahl zu verbinden ist, ohne sich aber zur Gewichtung der beiden Wahl-

systeme zu äußern. Diese u. a. von der Zahl der Wahlkreise abhängige Frage wurde dem (einfachen) Gesetzgeber zur näheren Ausgestaltung überlassen. Wenn die Landesverfassung hinsichtlich des Wahlsystems lediglich einen Orientierungsrahmen gibt, ist es nur konsequent, auch hinsichtlich der Frage des Ausgleichs von Mehrsitzen in der Verfassung keine abschließende Regelung zu treffen. Hier hat der Verfassungsgeber dem (einfachen) Gesetzgeber mit Blick auf die Funktionsfähigkeit des Parlaments einen Gestaltungsspielraum eingeräumt, innerhalb dessen letzterer in verfassungsrechtlich anerkannter Weise auch eine Begrenzung von Ausgleichsmandaten vorsehen darf (so auch Waack, a. a. O., Art. 10 Rn. 66 und 71).

- Dieses belegt auch die Entstehungsgeschichte der betreffenden Verfassungsnorm. Der Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung der Landessatzung für Schleswig-Holstein vom 13. Juni 1990, durch das die Landesverfassung einschließlich des hier maßgeblichen Art. 10 eingeführt wurde, basiert auf einem Bericht mit Beschlussempfehlung des Sonderausschusses „Verfassungs- und Parlamentsreform“ vom 28. November 1989 (LT-Drs. 12/620 -neu-), der nur insoweit für eine Einschränkung eines Regelungsspielraums des (einfachen) Wahlgesetzgebers plädierte, als es um das „ob“ über die Regelsitzzahl hinausgehender Sitze ging, nicht jedoch hinsichtlich ihrer Anzahl (vgl. Seite 40 des Berichts). Gerade vor dem Hintergrund der Empfehlung des Sonderausschusses gilt: Hätte der Verfassungsgeber dem Wahlgesetzgeber beim Mehrsitzausgleich jeglichen Ausgestaltungsspielraum entziehen und eine für die Mandatsberechnung unmittelbar wirkende Regelung treffen wollen, so hätte er dies ausdrücklich bestimmt.
- Ein Wortbeitrag des Abg. Meyer (SSW) im Rahmen der Ersten Lesung des Gesetzentwurfs zur Änderung der Landessatzung verdeutlicht ebenfalls, dass der Landtag bei der Einführung der Landesverfassung von einem beschränkten Mehrsitzausgleich (in der nur eine Woche nach Verabschiedung der Landesverfassung beschlossenen Novellierung des LWahlG) ausgegangen ist: „...Gleichzeitig ist zu begrüßen, dass Überhang- und Ausgleichsmandate möglich werden. Dadurch wird eine Übereinstimmung der Regelungen für die Kommunalwahl und die Landtagswahl erreicht...“ (Plenarprotokoll 12/43, S. 2 534). Der kommunalwahlrechtliche (begrenzte) Mehrsitzausgleich war den Abgeordneten bei der Beratung der Verfassungsänderung danach präsent.

Auch der Wortlaut der verabschiedeten Fassung des Art. 10 Abs. 2 Satz 5 LV steht dem nicht entgegen.

Die unter Hinweis auf das Landtagswahlrecht Mecklenburg-Vorpommern vertretene Auffassung der Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer, dass die Begrifflichkeit „weitere Sitze“ auch in Schleswig-Holstein auf „Ausgleichsmandate“ beschränkt werden müsse, ist ebenfalls nicht überzeugend. Unabhängig davon, ob das LWahlG M-V tatsächlich eine Regelung in dem behaupteten Sinn trifft, spricht gegen die von den Einspruchsführerinnen und Einspruchs-

führen gezielte Schlussfolgerung, dass die betreffende Norm in Mecklenburg-Vorpommern schon sprachlich von der schleswig-holsteinischen Regelung in § 3 Abs. 5 LWahlG abweicht (Regelung in M-V: „... werden den übrigen Landeslisten weitere Sitze zugeteilt.“). Zudem kann aus der später in Mecklenburg-Vorpommern ergangenen Norm kein Rückschluss auf den Willen des Wahlgesetzgebers in Schleswig-Holstein gezogen werden.

Die Auffassung der Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer, das OVG Schleswig habe mittlerweile seine im Jahre 2000 vertretene Rechtsauffassung zur Anrechnung von Überhangmandaten auf die zu verteilenden Mehrsitze aufgegeben, ist unzutreffend. Die Einspruchsführer deuten die Entscheidung des OVG aus dem Jahre 2000 falsch. Mit ihr wurde der Abbruch des Verhältnisausgleichs in einer Fallkonstellation bestätigt, in der bereits die erste weitere zu vergebene Höchstzahl auf die Partei fiel, die den Mehrsitz erreicht hatte. Damit war der Mehrsitz „gedeckt“ und es wurde in der Folge kein Ausgleichsmandat an eine andere Partei verteilt.

Der von den Einspruchsführern geforderten anderweitigen Auslegung des § 3 Abs. 5 LWahlG steht schon der eindeutige Wortlaut der Vorschrift entgegen, der die Grenze einer jeglichen Auslegung bildet. Es kann auf die vom VG Schleswig und vom OVG Schleswig vorgenommene Auslegung der inhaltsgleichen Vorschrift des § 10 Abs. 4 GKWG zurückgegriffen werden:

- Das OVG Schleswig hatte mit Urteil vom 22. November 2000 (Az. 2 L 25/00) deutlich gemacht, dass der Verhältnisausgleich schon nach dem Wortlaut, aber auch nach der Systematik sowie dem Sinn und Zweck des § 10 Abs. 4 GKWG unter Einbeziehung der errungenen Mehrsitze zu erfolgen hat.
- Im Zusammenhang mit der Kommunalwahl 2008 hatte auch das VG Schleswig mit Urteil vom 18. Dezember 2008 (Az. 6 A 150/08) seine in einem früheren Urteil zum Ausdruck gekommene abweichende Rechtsauffassung ausdrücklich revidiert.
- Den Antrag auf Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil des VG Schleswig hat das OVG Schleswig mit Beschluss vom 15. September 2009 (Az. 2 LA 35/09) abgelehnt. Es hat in der Begründung ausdrücklich die Rechtsauffassung des VG Schleswig bestätigt und klargestellt, dass es damit weiterhin an seiner bereits in dem Urteil aus dem Jahr 2000 dargelegten Rechtsauffassung festhält. Danach entspricht es den gesetzlichen Vorgaben, die Partei, die über einen Mehrsitz verfügt, in den (weiteren) Verhältnisausgleich einzubeziehen. Da die „Mehrsitzpartei“ in den Verhältnisausgleich einzubeziehen ist, scheiden keine Höchstzahlen aus, so dass bei der Verteilung der weiteren Sitze auch die noch nicht verbrauchten Höchstzahlen der „Mehrsitzpartei“ zu verwenden sind.

Dieses spricht gerade für die Auffassung, dass der Verhältnisausgleich unter Einbeziehung der Mehrsitze zu erfolgen hat. Eine Änderung der Rechtsprechung des OVG Schleswig hat es somit nicht gegeben.

Zu dem Hinweis der Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer, dass auch nach der oben genannten Kommentierung von Waack die Vorschrift des § 3 Abs. 5 LWahlG dahin auszulegen sei, dass die Mehrsitze nicht in den Verhältnisausgleich einzubeziehen seien, merke ich an, dass sich der zitierten Quelle keine Aussage über das Verfahren des Verhältnisausgleichs entnehmen lässt. Sie ist damit nicht geeignet, die von mir und vom Landeswahlausschuss vorgenommene Auslegung in Zweifel zu ziehen.

§ 3 Abs. 5 LWahlG ist inhaltsgleich mit § 10 Abs. 4 GKWG. Die mit Änderungsgesetz vom 11. September 1965 (GVOBl. Schl. - H. S. 73) in das GKWG eingefügte Vorschrift diente dem Landesgesetzgeber als Vorbild für die im Jahre 1990 erfolgte Novellierung des LWahlG (Änderungsgesetz vom 20. Juni 1990, GVOBl. Schl. - H. S. 419). Dieses wird deutlich aus der Begründung des Gesetzentwurfs (LT-Drs. 12/834) wo es auf Seite 4 unten zur seinerzeit noch als Absatz 4 in § 3 LWahlG eingefügten Mehrsitzregelung wie folgt heißt: „Die Entwurfsfassung des Absatzes 4 sieht als Neuerung einen Mehrsitzausgleich in Anlehnung an § 10 Abs. 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vor.“ (s. auch Wortbeitrag des Abg. Meyer (SSW), vgl. S. 36 meines Vorprüfungsberichts). Somit ist die verwaltungsgerichtlich vorgenommene Auslegung des § 10 Abs. 4 GKWG auf § 3 Abs. 5 LWahlG übertragbar.

Aufgrund der vorstehenden Darstellung ist die Einbeziehung der von der CDU erreichten Mehrsitze in die Fortführung des Verhältnisausgleichs nach § 3 Abs. 5 LWahlG zwingend. Für eine andere Auslegung der Norm ist entgegen der Auffassung der Einspruchsführer angesichts des eindeutigen, durch Systematik sowie Sinn und Zweck der Regelung untermauerten Wortlauts des § 3 Abs. 5 LWahlG kein Raum.

Zu dem Hinweis der Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer, der Landeswahlausschuss hätte der als Folge der Zuerkennung von drei ungedeckten Mehrsitzen der CDU entstandenen Beeinträchtigung der Wahlgleichheit durch verfassungskonforme Auslegung des § 3 Abs. 5 LWahlG Rechnung tragen müssen, ist Folgendes anzumerken:

Die Entstehung ungedeckter Mehrsitze ist unmittelbare Folge der - auf der Grundlage der zu § 10 Abs. 4 GKWG ergangenen und auf das LWahlG übertragbaren Rechtsprechung des VG Schleswig und des OVG Schleswig - erfolgten Anwendung des § 3 Abs. 5 LWahlG. Für eine anders geartete Auslegung der Norm besteht kein Raum, angesichts ihrer Verfassungskonformität m.E. im Übrigen aber auch kein Anlass.

3.4 Einspruch der Frau [REDACTED] (Anlage 18)

Der Einspruch der Frau [REDACTED] ist bei mir am 19. Oktober 2009 und damit fristgerecht eingegangen. Frau [REDACTED] war zur Landtagswahl 2009 wahlberechtigt. Der Einspruch ist daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG zulässig.



Bericht und Beschlussempfehlung

des Innen- und Rechtsausschusses

Entscheidung über die Gültigkeit der Landtagswahl vom 27. September 2009 - Wahlprüfung

Der Innen- und Rechtsausschuss hat sich in zwei Sitzungen gemäß § 43 ff. des Landeswahlgesetzes (LWahlG) mit dem nachfolgend abgedruckten Bericht der Landeswahlleiterin (ohne Anlagen) vom 14. Dezember 2009 über die Vorprüfung der Landtagswahl 2009 sowie mit den erhobenen Einsprüchen befasst.

Im Rahmen der Beratungen in seiner Sitzung am 13. Januar 2010 beauftragte der Ausschuss die Landeswahlleiterin gemäß § 65 Satz 3 LWO, vom Landeswahlausschuss in öffentlicher Sitzung für den Wahlbezirk Husum 003 (Wahlkreis 3 - Husum-Eiderstedt) die Zahl der Wählerinnen und Wähler (§ 54 LWO, allerdings nur auf der Grundlage der abgegebenen Stimmzettel, vgl. § 54 Abs. 1 Satz 2 LWO) sowie die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen (§ 55 LWO) nachzählen zu lassen.

Diesem Auftrag entsprechend führte der Landeswahlausschuss in seiner Sitzung am 22. Januar 2010 eine Nachzählung für den Wahlbezirk Husum 003 durch. Die Landeswahlleiterin teilte dem Ausschuss mit dem ebenfalls nachfolgend abgedruckten Schreiben vom 25. Januar 2010 das Ergebnis der Nachzählung und die sich daraus ergebenden Konsequenzen mit.

Auf der Grundlage der beiden Berichte der Landeswahlleiterin beschäftigte sich der Innen- und Rechtsausschuss in seiner Sitzung am 28. Januar 2010 abschließend mit der Wahlprüfung und unterbreitet dem Landtag mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und SPD gegen die Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und SSW die folgende Beschlussempfehlung:

- I. Die Wahlprüfung hat ergeben, dass das vom Landeswahlausschuss am 16. Oktober 2009 festgestellte endgültige Ergebnis der Landtagswahl vom 27. September 2009 aus den Landeslisten durch seine unrichtige Feststellung beeinflusst worden ist.
- II. Die Wahleinsprüche des Herrn Ulrich Schippels, des Herrn Björn Thoroe, des Herrn Norbert Dachsel, des Herrn Hartmut Jensen, des Herrn Thomas Repp, der Frau Ramona Anton, des Herrn Thomas Maas, des Herrn Albert Pütter, des Herrn Walter Hempe, des Herrn Klaus Peters, des Herrn Stephan Lettau und des Herrn Naveed Iqbal-Hashmi sowie der erste Einspruch des Herrn Stefan Rudau vom 16. November 2009, der sich auf die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk Husum 003 bezieht, (Anlagen 4 bis 16 des Vorprüfungsberichts der Landeswahlleiterin), sind zulässig und begründet. Den Einsprüchen wird deshalb stattgegeben.
- III. Das vom Landeswahlausschuss festgestellte endgültige Wahlergebnis wird gem. § 47 Abs. 1 LWahlG wie folgt berichtigt:
 1. Die Anzahl der Wählerinnen und Wähler insgesamt wird auf 1.636.374 festgestellt.
 2. Die Anzahl der ungültigen Zweitstimmen wird auf 32.968 festgestellt.
 3. Die Anzahl der gültigen Zweitstimmen wird auf 1.603.406 festgestellt.
 4. Die Verteilung der abgegebenen gültigen Zweitstimmen auf die Landeslisten der Parteien wird wie folgt berichtigt:

- Südschleswiger Wählerverband (SSW)	69.701
- DIE LINKE (DIE LINKE)	95.764
- Freie Wähler Schleswig-Holstein (FW-SH)	16.362
 5. Da die errechnete Gesamtsitzzahl eine gerade Zahl ist (94), wird aufgrund des § 3 Abs. 5 Satz 4 LWahlG auf die noch nicht berücksichtigte nächstfolgende Höchstzahl ein zusätzlicher Sitz vergeben. Dieser fällt nunmehr an die Partei DIE LINKE.
 6. Die Vergabe der Sitze aus den Landeslisten wird wie folgt berichtigt:

- Freie Demokratische Partei (FDP)	14 Sitze
- DIE LINKE (DIE LINKE)	6 Sitze
 7. Die Feststellung der aus den Landeslisten der Parteien nach § 3 Abs. 5 LWahlG gewählten Bewerberinnen und Bewerber wird wie folgt berichtigt:

Freie Demokratische Partei

Kubicki, Wolfgang
Dr. Klug, Ekkehard
Dr. Garg, Heinrich
Hildebrand, Günther
Klahn, Anita
Vogt, Christopher
Kumbartzky, Oliver
Loedige, Katharina
Funke, Kirstin
Koch, Gerrit
Brodersen, Carsten-Peter
Brand-Hückstädt, Ingrid
Conrad, Cornelia
Dankert, Jens-Uwe

DIE LINKE

Jansen, Antje
Jezewski, Heinz-Werner
Streitbürger, Ellen
Schippels, Ulrich
Prante, Ranka
Thoroë, Björn

IV. Zugleich wird festgestellt, dass kraft Gesetzes mit sofortiger Wirkung die Mitgliedschaft im Landtag von Frau Christina Müsculus-Stahnke ruht, solange der Beschluss des Landtages noch anfechtbar ist oder das Landesverfassungsgericht noch nicht entschieden hat (§ 47 Abs. 2 i. V. m. § 45 Abs. 2 Satz 2 LWahlG).

V. Die weitere Wahlprüfung hat ergeben:

1. Im Übrigen werden die gegen die Gültigkeit der Landtagswahl eingelegten Einsprüche zurückgewiesen.
2. Unter Berücksichtigung der Berichtigung des Wahlergebnisses wie aus Nummer III ersichtlich wird das vom Landeswahlausschuss am 16. Oktober 2009 gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 des Landeswahlgesetzes festgestellte Ergebnis der Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag am 27. September 2009 (Amtsbl. S.-H. 44, S. 1129) gemäß §§ 43 Abs. 1 und 48 des Landeswahlgesetzes bestätigt.

Vorsitzender



Auszug

Plenarprotokoll

9. Sitzung

Donnerstag, 28. Januar 2010

Gemeinsame Beratung

- | | | | |
|--|-----|--|---------------------|
| a) Erste Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein..... | 604 | Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP
Drucksache 17/193

Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/205 | |
| Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
Drucksache 17/186 | | c) Antrag der SPD zum Altschuldenpakt..... | 604 |
| b) Erste Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein..... | 604 | Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 17/187 (neu)

Dr. Ralf Stegner [SPD].....
Dr. Christian von Boetticher [CDU]..... | 604, 627

608 |

Wolfgang Kubicki [FDP].....	611, 630	Trennung von Stromerzeugung und Leitungsnetz	645
Dr. Robert Habeck [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN].....	615	Antrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW	
Heinz-Werner Jezewski [DIE LINKE].....	619	Drucksache 17/118 (neu) - 2. Fassung	
Anke Spoorendonk [SSW].....	621, 629	Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE	
Rainer Wiegard, Finanzminister....	624	Drucksache 17/213	
Monika Heinold [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN].....	628	Lars Harms [SSW].....	645, 654
Tobias Koch [CDU].....	632	Jens-Christian Magnussen [CDU].....	647
Dr. Axel Bernstein [CDU].....	632	Olaf Schulze [SPD].....	647, 653
Beschluss: Überweisung der Gesetzentwürfe Drucksachen 17/186 und 17/193 sowie des Antrags Drucksache 17/187 (neu) und des Änderungsantrags Drucksache 17/205 an den Finanzausschuss und den Innen- und Rechtsausschuss.....	633	Oliver Kumbartzky [FDP].....	648
Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) in Schleswig-Holstein vollständig erhalten	633	Detlef Matthiessen [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN].....	649, 653
Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 17/128		Ranka Prante [DIE LINKE].....	650
Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE Drucksache 17/216		Jost de Jager, Minister für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr.....	651, 654
Sandra Redmann [SPD].....	633, 641	Beschluss: Ablehnung des Änderungsantrags Drucksache 17/213 und des Antrags Drucksache 17/118 (neu) - 2. Fassung.....	656
Dr. Michael von Abercron [CDU].....	635	Gesetzlicher Vorrang für Erdkabel	656
Günther Hildebrand [FDP].....	636	Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 17/84	
Marlies Fritzen [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN].....	637	Netzausbau beschleunigen - Möglichkeiten zur Verlegung von Erdkabeln ausschöpfen	656
Ranka Prante [DIE LINKE].....	639	Antrag der Fraktionen von CDU und FDP Drucksache 17/144	
Flemming Meyer [SSW].....	640	Regina Poersch [SPD].....	656, 664
Andreas Tietze [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN].....	642	Hartmut Hamerich [CDU].....	657
Lars Harms [SSW].....	643	Oliver Kumbartzky [FDP].....	659
Jost de Jager, Minister für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr.....	643	Detlef Matthiessen [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN].....	660
Beschluss: Überweisung des Antrags Drucksache 17/128 und des Änderungsantrags Drucksache 17/216 an den Umwelt- und Agrarausschuss.....	645	Ranka Prante [DIE LINKE].....	661
Jürgen Weber [SPD], zur Geschäftsordnung.....	645	Lars Harms [SSW].....	662
		Jost de Jager, Minister für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr.....	664
		Beschluss: Überweisung der Anträge Drucksachen 17/84 und 17/144 an den Wirtschaftsausschuss.....	665

Änderung der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtags.....	665	Bericht und Beschlussempfehlung des Innen- und Rechtsausschusses Drucksache 17/192	
Antrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE und SSW		Thomas Rother [SPD], Berichterstatter.....	681
Drucksache 17/92 (neu)		Beschluss: Annahme.....	682
Birte Pauls [SPD].....	666	Verabschiedung der Abgeordneten Christina Musculus-Stahnke.....	682
Niclas Herbst [CDU].....	667		
Kirstin Funke [FDP].....	668		
Bernd Voß [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN].....	668		
Heinz-Werner Jezewski [DIE LINKE].....	669		
Anke Spoorendonk [SSW].....	670, 673		
Wolfgang Kubicki [FDP].....	671		
Rolf Fischer [SPD].....	672		
Beschluss: Überweisung an den Innen- und Rechtsausschuss und den Europaausschuss.....	674		
Bericht der Landesregierung über Erkenntnisse aus den Berichten der Hochschulen zur Zielvereinbarungsperiode 2004 bis 2008 sowie darüber hinausgehenden Informationsgewinn aus dem laufenden Hochschulcontrolling.....	674		
Bericht der Landesregierung Drucksache 17/130			
Jost de Jager, Minister für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr.....	674		
Daniel Günther [CDU].....	675		
Martin Habersaat [SPD].....	676		
Christina Musculus-Stahnke [FDP].....	677		
Rasmus Andresen [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN].....	678		
Ellen Streitbürger [DIE LINKE]...	679		
Anke Spoorendonk [SSW].....	680		
Beschluss: Überweisung an den Bildungsausschuss zur abschließenden Beratung.....	681		
Entscheidung über die Gültigkeit der Landtagswahl am 27. September 2009 – Wahlprüfung.....	681		
		Regierungsbank:	
		Peter Harry Carstensen, Ministerpräsident	
		Dr. Heiner Garg, Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Minister für Arbeit, Soziales und Gesundheit	
		Emil Schmalfuß, Minister für Justiz, Gleichstellung und Integration	
		Dr. Ekkehard Klug, Minister für Bildung und Kultur	
		Klaus Schlie, Innenminister	
		Rainer Wiegard, Finanzminister	
		Jost de Jager, Minister für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr	

(Anke Spoorendonk)

4,3 Millionen € auf insgesamt 239,7 Millionen € aufgestockt hat. Allerdings klagt besonders die Musikhochschule Lübeck über eine zu geringe Personaldecke und auch über Überbelastung, obwohl diese Universität gleichzeitig die teuersten Studienplätze des Landes ausweist. Das sieht bei der Universität Flensburg natürlich ganz anders aus. Hier ist kein Geld; das wird es nach Ansicht der Landesregierung auch nicht geben. Dementsprechend kosten die Studienplätze fast nix - „nix“ mit „x“. Für den SSW sage ich an dieser Stelle noch einmal ganz deutlich, dass dies nicht die Zukunftsperspektive für die Universität Flensburg sein darf.

Ich habe mit Absicht nicht mehr zu Flensburg gesagt, weil ich nicht will, dass dieser Standort immer so ein bisschen „drangehängt“ wird. Der Herr Minister hat im Ausschuss zugesagt, dass keine Vorentscheidungen getroffen werden. Erst solle die Wissenschaftskommission Niedersachsen arbeiten, dann solle entschieden werden.

Ich teile allerdings die Auffassung von Herrn Kollegen Andresen, dass in der Diskussion im Ausschuss immer wieder anklang, die Vorgaben der Landesregierung seien so, dass letztlich doch schon eine Art Vorentscheidung getroffen worden sei. Das ist natürlich aus der Sicht des SSW völlig inakzeptabel.

(Beifall bei SSW und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Noch eine Bemerkung: Wenn Herr Kollege Habersaat sagt, es müsse zwischen Pflicht und Kür unterschieden werden, dann füge ich ganz friedlich hinzu, dass das in Flensburg nicht der Fall sein kann. Wir brauchen eine Universität, die auf zwei Beinen geht. Da gibt es weder Pflicht noch Kür, sondern die Notwendigkeit, den Hochschulstandort Flensburg insgesamt zu stärken und auszubauen - mit der Universität und mit der Fachhochschule. Das muss die Richtung sein.

(Beifall bei SSW und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Noch etwas zu dem Bericht! Für die Fachhochschulen und die Universitäten lässt sich festhalten, dass es Probleme gibt, die die Landesregierung lösen muss, und dass es Probleme gibt, die die Hochschulen lösen müssen. Fünf Problembereiche hätte ich gern angesprochen; dafür reicht mir fast die Zeit nicht mehr. Darum will ich an dieser Stelle nur einen Problembereich aufgreifen, der sich auf die Fachhochschulen bezieht: Gemeinsame Studiengänge zwischen Fachhochschulen und Universitäten müssen wieder möglich gemacht werden. Das

wäre eine wirkliche Verbesserung. Wir müssen das gemeinsam anpacken.

(Beifall bei SSW und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Präsident Torsten Geerds:

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Beratung.

Es ist beantragt worden, den Bericht der Landesregierung, Drucksache 16/130, dem Bildungsausschuss zur abschließenden Beratung zu überweisen. Wer so beschließen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Es ist einstimmig so beschlossen.

Dann rufe ich Tagesordnungspunkt 38 auf:

Entscheidung über die Gültigkeit der Landtagswahl am 27. September 2009 – Wahlprüfung

Bericht und Beschlussempfehlung des Innen- und Rechtsausschusses
Drucksache 17/192

Ich erteile dem Berichterstatter des Innen- und Rechtsausschusses, Herrn Abgeordneten Thomas Rother, das Wort.

Thomas Rother [SPD]:

Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Die etwas umfangreiche Vorlage liegt Ihnen vor. Aber keine Bange. Die Beschlussvorlage besteht im Wesentlichen aus den Seiten 2 und 3 und den fünf römischen Zahlen. Der Rest sind Anlagen und Berichte der Landeswahlleiterin. Ich verweise angesichts des Umfangs auf die Vorlage, gestatte mir aber zwei Bemerkungen.

Zum einen geht mein Dank an die Landeswahlleiterin, die Verwaltung und die Mitglieder des Landeshwahlausschusses, die eine sehr schwierige Aufgabe zu bewältigen hatten.

Zum anderen ist es wichtig zu betonen, dass wir den ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern trotz dieses einen Fehlers Dank und Anerkennung schulden. Vor allem brauchen sie Ermutigung; denn sie leisten einen wichtigen Dienst an unserer Demokratie und haben unseren Dank verdient. Vielen Dank!

(Beifall)

**Schleswig-Holsteinisches
Landesverfassungsgericht**
Der Präsident



Schleswig-Holsteinisches Landesverfassungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Der Präsident
Landeshaus
Postfach 71 21
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinisches Landtag				
12.03.2010				
Expl.:		Anl.:		
LP	L	L1	L2	L3

Empfangsbekenntnis

Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
LVerfG 15/10

Durchwahl
1699

Datum
09.03.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich Ihnen die beim Landesverfassungsgericht eingegangene Wahlprüfungs-
beschwerde zu.

Das Verfahren hat das oben angegebene Aktenzeichen erhalten. Bitte geben Sie dieses Aktenzei-
chen bei allen Schriftsätzen an.

Sie werden gebeten, dem Gericht die Verwaltungsvorgänge über das Einspruchsverfahren
des Beschwerdeführers möglichst zeitnah vorzulegen.

Ferner erhalten Sie Gelegenheit, sich zu dem Antrag binnen einer Frist von schriftlich zu
äußern.

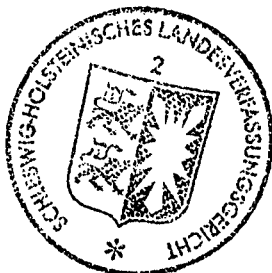
Die Berichterstatterin dieses Verfahrens ist Dr. Flor.

Eine Abschrift meines Schreibens an den Beschwerdeführer füge ich bei.

Das Empfangsbekenntnis wird zurückerbeten.

Mit freundlichen Grüßen
i. V. Schmalz
Vizepräsident des LVerfG

Beglaubigt:



Justizangestellte

**Schleswig-Holsteinisches
Landesverfassungsgericht**
Der Präsident

Abschrift



Schleswig-Holsteinisches Landesverfassungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig

Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
LVerfG 15/10

Durchwahl
1699

Datum
09.03.2010

Sehr geehrter Herr,

Ihre Wahlprüfungsbeschwerde ist hier am 09. März 2010 eingegangen.

Das Verfahren hat das oben angegebene Aktenzeichen erhalten. Bitte geben Sie dieses Aktenzeichen bei allen Schriftsätzen an.

Der Berichterstatter dieses Verfahrens ist Dr. Flor .

Eine Abschrift meines Schreibens an den Landtag und die Landeswahlleiterin füge ich bei.

Sie werden gebeten,

- ☐ Schriftsätze nebst Anlagen für die Unterrichtung der anderen Beteiligten künftig mit jeweils 4 Abschriften einzureichen (§ 20 Abs. 3 LVerfGG).

Mit freundlichen Grüßen
i. V. Schmalz
Vizepräsident des LV erfG

Beglaubigt:

Justizangestellte

Schleswig-Holsteinisches
Landesverfassungsgericht

Eingang: 09. MRZ. 2010

.....Doppel.....Anlagen

A7

LV 21 G 15/10

Vorab per Fax

00

Schleswig-Holsteinisches Verfassungsgericht
Brockdorff-Rantzau Str. 13

24837 Schleswig

VERWALTUNGSGERICHTE

Eing. 08. MRZ 2010

.....Doppel.....Ant.....Heft

Az

Ihr Zeichen
L 20 -362

Ihr Schreiben

Mein Zeichen
Tö-pr.

Kiel, den
8. 3. 2010

Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag

Hiermit lege ich gegen den Beschluss des Landtages vom 28. Januar 2010

Beschwerde

ein.

§ 3 Abs. 5 LWahlG ist von dem Landeswahlausschuss nicht so ausgelegt worden, wie es die Landesverfassung verlangt, der Landeswahlausschuss hat eine Begrenzung der Ausgleichsmandate vorgenommen, die das Gesetz nicht vorsieht.

Diese den Ausgleich regelnde Vorschrift muss mit dem Grundsatz der Wahlgleichheit und der Verhältniswahl im Einklang ausgelegt werden, bei mehreren Auslegungsmöglichkeiten ist die zu wählen, die der LVerf am besten entspricht. Dies bedeutet, dass der Begriff „weitere Sitze“ in § 3 Abs.5 S. 3 LWahlG so auszulegen ist, dass er den genannten Grundsätzen gerecht wird.

Die Feststellung in der Vorprüfung auf S. 38 des Umdrucks, „für eine andere Auslegung der Norm sei ... angesichts der eindeutigen, durch Systematik sowie Sinn und Zweck der Vorschrift untermauerten Wortlauts des § 3 Abs. 5 LWahlG kein Raum“, ist nicht nachvollziehbar: Aus der Systematik des Gesetzes läßt sich nichts herleiten (eine solche Herleitung läßt sich der Vorprüfung auch nicht entnehmen), auch zu Sinn und Zweck der Vorschrift schweigt der Bericht über die Vorprüfung. Eine solche Prüfung hätte ergeben, dass Sinn und Zweck der Ausgleichsmandate die Verwirklichung der Grundsätze der Wahlgleichheit und die Befolgung des Verhältniswahlrechts ist; eine solche Herleitung hätte das Ergebnis der Vorprüfung nicht gestützt.

Dass der Wortlaut der Vorschrift auch eine verfassungskonforme Auslegung zulässt, zeigt das ältere Urteil des VG Schleswig aus dem Jahre 2000 (es ist sicherlich kein Zufall, dass das Aktenzeichen dieses Urteils in dem Bericht über die Vorprüfung nicht genannt wird)¹. Der Umstand, dass das VG Schleswig 2000 eine andere Meinung vertreten hat, macht die Möglichkeit einer solchen Auslegung deutlich. Der Verfasser des Berichts über die Vorprüfung mag argumentieren, er könne der Ansicht des VG Schleswig aus 2000 nicht folgen, diese Ansicht als „nicht möglich“ zu bezeichnen, steht dem Verfasser des Vorberichts nicht zu.

Da die Auslegung des VG Schleswig aus 2000 Sinn und Zweck der Vorschrift und insbesondere auch den Grundsätzen der Landesverfassung entspricht, ist sie gegenüber der des Landtags vorzuziehen.

¹ Ein Psychologe würde hier das Phänomen der Verdrängung erkennen

**Schleswig-Holsteinisches
Landesverfassungsgericht**
Der Präsident



Schleswig-Holsteinisches Landesverfassungsgericht
Brockdorff-Rantzaus-Straße 13, 24837 Schleswig

- gegen Empfangsbekenntnis

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Der Präsident
Landeshaus
Postfach 71 21
24171 Kiel



Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
LVerfG 16/10

Durchwahl
1699

Datum
09.03.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich Ihnen die beim Landesverfassungsgericht eingegangene Wahlprüfungsbeschwerde zu.

Das Verfahren hat das oben angegebene Aktenzeichen erhalten. Bitte geben Sie dieses Aktenzeichen bei allen Schriftsätzen an.

Sie werden gebeten, dem Gericht die Verwaltungsvorgänge über das Einspruchsverfahren der Beschwerdeführer möglichst zeitnah vorzulegen.

Ferner erhalten Sie Gelegenheit, sich zu dem Antrag binnen einer Frist von **1 Monat** schriftlich zu äußern.

Der Berichterstatter dieses Verfahrens ist Dr. Flor.

Eine Abschrift meines Schreibens an die Beschwerdeführer füge ich bei.

Das Empfangsbekenntnis wird zurückerbeten.

Mit freundlichen Grüßen
i. V. Schmalz
Vizepräsident des LVerfG

Beglaubigt:



Justizangestellte

**Schleswig-Holsteinisches
Landesverfassungsgericht**
Der Präsident

Abschrift



Schleswig-Holsteinisches Landesverfassungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig

Ihr Zeichen
89/10M11

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
LVerfG 16/10

Durchwahl
1699

Datum
09.03.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Wahlprüfungsbeschwerde ist hier am **09. März 2010** eingegangen.

Das Verfahren hat das oben angegebene Aktenzeichen erhalten. Bitte geben Sie dieses Aktenzeichen bei allen Schriftsätzen an.

Der Berichterstatter dieses Verfahrens ist Dr. Flor.

Eine Abschrift meines Schreibens an den Landtag und die Landeswahlleiterin füge ich bei.

Sie werden gebeten,

- ☐ Schriftsätze nebst Anlagen für die Unterrichtung der anderen Beteiligten künftig mit jeweils 4 Abschriften einzureichen (§ 20 Abs. 3 LVerfGG).

Mit freundlichen Grüßen
i. V. Schmalz
Vizepräsident des LVerfG

Beglaubigt:

Vogt
Justizangestellte

Schleswig-Holsteinisches
Landesverfassungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

89/10M11 mv

Bitte bei allen Zuschriften und Zahlungen angeben

Datum: 09.03.2010

D8/3535

Beschwerde im Wahlprüfungsverfahren zur Landtagswahl in Schleswig-Holstein
vom 27.09.2009

der

- 1.
- 2.
- 3.

- Beschwerdeführer -

Unter Überreichung auf uns lautender Vollmachten bestellen wir uns zu den Prozessbevollmächtigten der Beschwerdeführer, in deren Namen und Auftrage wir beantragen,

- 1. die Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 28.01.2010 zur Landtagswahl vom 27.09.2009 aufzuheben,**
- 2. das Wahlergebnis neu festzustellen, wobei über die gesetzliche Anzahl der Landtagssitze von 69 hinaus 11 Mehrsitze zuzüglich der maximalen Anzahl von 22 weiteren Sitzen als Ausgleichmandate und ggf. ein weiterer Sitz zur Erreichung einer ungeraden Gesamtsitzzahl zu vergeben sind.**

Die Beschwerdeführer waren zur Landtagswahl vom 27.09.2009 in Schleswig-Holstein wahlberechtigt. Sie haben gemäß § 44 LWahlG innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch die Landeswahlleiterin gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben.

Die Einsprüche wurden durch in Kopie anliegende Entscheidungen des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 22.02.2010, zugestellt am 24.02.2010, zurückgewiesen.

Die Beschwerde ist daher nach § 49 Abs. 1 Zif. 2 LVerfGG zulässig. Die nachfolgende Begründung wird ergeben, dass das durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag festgestellte Wahlergebnis unrichtig ist mit der Folge, dass eine Neufeststellung nach § 47 Abs. 3 LWahlG durch das angerufene Gericht zu erfolgen hat.

Dem liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die Beschwerdeführer wenden sich gegen die Berechnung der zulässigen Anzahl sog. Ausgleichsmandate nach § 3 Abs. 5 LWahlG, wie sie von der Landeswahlleiterin und dem Landeswahlausschuss vorgenommen wurde. Während die Landeswahlleiterin den sog. „kleinen Ausgleich“ der Überhangmandate vornahm, geht es den Beschwerdeführern um die Durchführung des alleine zulässigen „großen Ausgleichs“ der Überhangmandate.

Die Landeswahlleiterin hatte zunächst festgestellt, dass die CDU mit insgesamt 34 Direktmandaten 11 Mandate mehr errungen hatte, als ihr nach dem verhältnismäßigen Anteil aufgrund des vorläufigen Zweitstimmenergebnisses zustehen. Sie hatte in einem 1. Schritt nach dem d'Hondt'schen Verfahren entsprechend des Zweitstimmenanteils der Parteien Höchstzahlen berechnet und danach die regulären 69 Sitze in der Reihe der Höchstzahlen verteilt. In einem 2. Schritt waren über die 69 Sitze hinaus weitere Sitze zu verteilen, insgesamt aber nicht mehr als das Doppelte der erzielten Überhangmandate, also maximal 22. Um dieser Vorgabe zu entsprechen, führte die Landeswahlleiterin den Verhältnisausgleich nach dem selben Verfahren unter Einbeziehung aller Parteien einschließlich der CDU auf die nächst folgenden Höchstzahlen von 70 bis 91 durch. Von den weiteren verteilten 22 Sitzen entfielen 8 auf die CDU. Damit waren aus Sicht der Landeswahlleiterin 8 der 11 Überhangmandate abgedeckt und 14 Ausgleichsmandate auf andere Parteien angefallen. Nach ihrem Verständnis der Deckelungsvorschrift des § 3 Abs. 5 S. 3 LWahlG war der Verhältnisausgleich an dieser Stelle abubrechen. Die restlichen 3 noch nicht ausgeglichenen Überhangsmandate erhielt die CDU sodann als sog. ungedeckte Mehrsitze. Dadurch hatte sich die Zahl der Gesamtsitze von 91 auf 94 erhöht. Da die Gesamtsitzzahl nach § 3 Abs. 5 S. 4 LWahlG jedoch eine ungerade Zahl sein muss, erhielt die Partei einen zusätzlichen Sitz, auf die die 92. Höchstzahl gefallen war. Dieses Vorgehen ist allgemein als „kleiner Ausgleich“ bekannt, weil die ursprünglich berechneten Überhangmandate bei der Verteilung der max. 22 Ausgleichsmandate mitgezählt werden.

Richtigerweise ist jedoch so lange auszugleichen, bis alle Überhangmandate ausgeglichen sind oder aber bis zusätzlich zu den Überhangmandaten die doppelte Anzahl der Überhangmandate als Ausgleichsmandate vergeben wurde („großer Ausgleich“).

Die Beschwerdeführer hatten ihre Rechtsauffassung bereits mit Schreiben vom 07.11.2009,

Anlage

und mit ihrer Einspruchsschrift dargelegt. Auf die dortigen Ausführungen wird vollinhaltlich Bezug genommen.

1. Rechtssystematische und sprachliche Begründung

Bereits der Wortlaut des § 3 Abs. 5 LWahlG gebietet den Ausgleich der Überhangmandate wie von den Beschwerdeführern gefordert. Für die korrekte gesetzes- und verfassungskonforme Feststellung des Wahlergebnisses kommt es auf die genaue Anwendung des § 3 Abs. 5 LWahlG an.

Diese Vorschrift regelt den Ausgleich von Überhangmandaten und hat folgenden Wortlaut:

(5) Ist die Anzahl der in den Wahlkreisen für eine Partei gewählten Bewerberinnen und Bewerber größer als ihr verhältnismäßiger Sitzanteil, so verbleiben ihr die darüber hinausgehenden Sitze (Mehrsitze). In diesem Fall sind auf die nach Absatz 3 Satz 2 und 3 noch nicht berücksichtigten nächstfolgenden Höchstzahlen so lange weitere Sitze zu verteilen und nach Absatz 3 zu besetzen, bis der letzte Mehrsitz durch den verhältnismäßigen Sitzanteil gedeckt ist. Die Anzahl der weiteren Sitze darf dabei jedoch das Doppelte der Anzahl der Mehrsitze nicht übersteigen. Ist die nach den Sätzen 1 bis 3 erhöhte Gesamtsitzzahl eine gerade Zahl, so wird auf die noch nicht berücksichtigte nächstfolgende Höchstzahl ein zusätzlicher Sitz vergeben.

Die eindeutige und wohl auch unstrittige Zielsetzung des Gesetzestextes besteht darin, die Überhangmandate, im Text als „darüber hinausgehende Sitze (Mehrsitze)“ bezeichnet, so auszugleichen, dass am Ende des Ausgleichsverfahrens der verhältnismäßige Sitzanteil aller Parteien gemäß dem Ergebnis der Zweitstimmen unter Einbeziehung aller Überhangmandate erreicht ist. Diese eindeutige Zielsetzung wird allerdings durch eine Begrenzung der dafür zu verwendenden „weiteren Sitze“ auf das Doppelte der Mehrsitze relativiert.

Die Interpretation der Formulierung „weitere Sitze“ ist bei der Feststellung des Wahlergebnisses von Bedeutung, weil von ihr abhängt, ob ein vollständiger Ausgleich aller Überhangmandate im Sinne der Zielsetzung des Gesetzes möglich ist oder ob bei der Sitzverteilung aufgrund der Begrenzung der zum Ausgleich zur Verfügung stehenden „weiteren Sitze“ das Ausgleichsverfahren vor Erreichen des letzten Mehrsitzes abgebrochen werden muss. Die Interpretation der Landeswahlleiterin nach der in die maximale Zahl der „weiteren Sitze“ auch die „Mehrsitze“ einzubeziehen seien, ist falsch.

Dass an dieser Stelle des Gesetzestextes überhaupt ein scheinbarer Spielraum für unterschiedliche Interpretationen entstanden ist, hat 2 Gründe:

A.

Der Gesetzestext nutzt an Stelle der verfassungsrechtlich und politikwissenschaftlich eingeführten Fachbegriffe „Überhangmandate“ und „Ausgleichsmandate“ eine eigene Terminologie, die sich der allgemeinen sprachlichen Wendungen „darüber hinausgehende“, „weitere“ und „zusätzliche“ bedient. Die dadurch hergestellten inhaltlichen Bezüge sind deshalb nur im Zusammenhang der Syntax des Textes eindeutig zu erschließen.

B.

Neben dieser speziellen Terminologie kommt als weiteres Problem die enge Bezugnahme des Textes auf das mathematische Verfahren der Höchstzahlreihenfolge nach d'Hondt hinzu, dass genutzt wird, um zu umschreiben, wann das Ziel des Verhältnisausgleichs erreicht ist.

1.1 Systematik des Gesetzestextes

Für die rechtssystematische Einordnung der umstrittenen Formulierung „weitere Sitze“ ist die Gesamtgliederung des Landeswahlgesetzes von Bedeutung.

§ 1 trägt den Titel „Zusammensetzung des Landtages und Wahlsystem“.

Er legt in Absatz 1 die Zahl der gesetzlichen Mitglieder und die Zahl der nach dem Mehrheitswahlprinzip direkt zu wählenden Wahlkreiskandidaten fest und schreibt für die übrigen die Verhältniswahl aus Landeslisten vor. In Absatz 2 wird das Zweistimmenverfahren festgelegt.

§ 2 trägt den Titel „Wahl der Abgeordneten in den Wahlkreisen“.

Er beschreibt das Prinzip der Mehrheitswahl in den Wahlkreisen.

§ 3 trägt den Titel „Wahl der Abgeordneten aus den Landeslisten“.

Er beschreibt die Wahl der Abgeordneten aus den Landeslisten nach dem Verhältniswahlrecht als Verfahren des Verhältnisausgleichs nach dem Höchstzahlverfahren. In Absatz 1 wird geregelt, welche Landeslisten an diesem Verhältnisausgleich teilnehmen. In Absatz 2 wird die zahlenmäßige Basis des Verhältnisausgleichs festgelegt, indem erfolgreiche Wahlkreisbewerber aus Parteien ohne zugelassene Landeslisten oder Einzelbewerber von der Gesamtzahl der Abgeordneten abgezogen werden. Absatz 3 enthält die Beschreibung des Höchstzahlverfahrens und definiert als dessen Ergebnis den „verhältnismäßigen Sitzanteil“ einer Partei. Absatz 4 ordnet den Parteien die Differenz zwischen dem „verhältnismäßigen Sitzanteil“ und der Anzahl ihrer direkt gewählten Wahlkreiskandidaten als „Sitze aus den Landeslisten“ zu. Absatz 5 beschreibt das Verfahren des Ausgleichs von Überhangmandaten gemäß dem oben zitierten Wortlaut. Absatz 6 regelt, dass die Reihenfolge der Sitzvergabe der Reihenfolge der jeweiligen Landeslisten folgt und die Verteilung nur solange erfolgt, wie Bewerber auf den Listen vorhanden sind. Absatz 7 bestimmt, dass direkt gewählte sowie aus der Partei zwischenzeitlich ausgetretene Bewerberinnen und Bewerber aus den Landeslisten ausscheiden.

Aus dieser Gliederung folgt, dass sich der gesamte § 3 ausschließlich mit der Besetzung von Sitzen aus den Landeslisten beschäftigt. Wenn also in § 3 Abs. 5 von sonst nicht näher bestimmten „weiteren Sitzen“ gesprochen wird, ist schon durch die Gliederung vorausgesetzt, dass es sich nur um Sitze aus den Landeslisten handeln kann, die nach klarer Bestimmung des § 3 Abs. 7 nicht zugleich direkt gewählte Sitze, also auch keine Mehrsitze sein können.

Die besondere Terminologie des § 3 Abs. 5 folgt im Übrigen einer erkennbaren eigenen Systematik:

Der „verhältnismäßige Sitzanteil“ wird bereits in § 3 Abs. 3 LWahlG als Ergebnis des Verhältnisausgleichs auf Basis der gesetzlichen Mitgliederzahl abzüglich eventueller Einzelbewerber definiert. Überhangmandate werden dann unter Bezug auf den „verhältnismäßigen Sitzanteil“ als „darüber hinausgehende Sitze (Mehrsitze)“ bezeichnet, zu vergebende Ausgleichsmandate werden im folgenden Satz als „weitere Sitze“ bezeichnet. Am Ende des Absatzes 5 wird schließlich ein zum Erreichen einer ungeraden Zahl von Gesamtsitzen zu vergebendes Ausgleichsmandat als „zusätzlicher Sitz“ bezeichnet. Damit ist erkennbar eine aufeinander aufbauende Aufzählung aller für den Verhältnisausgleich benötigten Arten von Sitzen gegeben. Sie schließen sich systematisch gegenseitig aus, denn jede Art von Sitzen wird durch ein spezifisches Verfahren vergeben.

Die Vergabe von Sitzen des verhältnismäßigen Sitzanteils ist in § 3 Abs. 3 und 4 LWahlG geregelt. Die Vergabe von Mehrsitzen ist Ergebnis der in § 2 LWahlG geregelten Direktwahl. Die Vergabe von weiteren Sitzen wird in § 3 Abs. 5 Satz 2 und 3 LWahlG geregelt. Die Vergabe eines zusätzlichen Sitzes erfolgt schließlich nach § 3 Abs. 5 Satz 4 LWahlG nur dann, wenn die Vergabe von weiteren Sitzen zu einer insgesamt geraden Anzahl von Sitzen führen sollte. Der „zusätzliche Sitz“ ist daher auch kein „weiterer Sitz“ im Sinne dieses Gesetzes, auch dann nicht, wenn er durch Ermittlung einer weiteren (im Sinne von nächstfolgenden) Höchstzahl vergeben wird. Das gleiche gilt nun auch in die andere Richtung der Aufzählung: Auch Mehrsitze sind keine „weiteren Sitze“ im Sinne des Gesetzes, auch dann nicht, wenn sie zur Ermittlung der Anzahl der weiteren Sitze mit noch nicht berücksichtigten nächstfolgenden Höchstzahlen belegt werden müssen.

Die „weiteren Sitze“ können daher nach der Systematik dieses Gesetzes nichts anderes als Ausgleichsmandate und in keinem Fall zugleich „Mehrsitze“ sein.

1.2. Sprachliche Analyse

Auch eine rein sprachliche Analyse des Wortlautes im unmittelbaren Umfeld der Textstelle führt zu dem bereits aus der Systematik hergeleiteten Ergebnis. Sprachlich betrachtet existieren vier sich nicht überschneidende Gruppen: Der verhältnismäßige Sitzanteil, die Mehrsitze, die weiteren Sitze und ein zusätzlicher Sitz. Der sprachliche Bezug der Formulierung „weitere Sitze“ ist eindeutig an die im vorhergehenden Satz genannten „darüber hinausgehenden Sitze (Mehrsitze)“ gekoppelt und nicht etwa an die im Satz unmittelbar davor stehenden „noch nicht berücksichtigten nächstfolgenden Höchstzahlen“. Dass die Landeswahlleiterin die Bestimmung „weitere Sitze“ aus der oben dargestellten Aufzählung auskoppelt und das Wort „weitere“ mit „nächstfolgende“ gleichsetzt und nun auf einmal auf noch nicht berücksichtigte Höchstzahlen jenseits der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten bezieht, bedarf einer besonderen Begründung außerhalb des Wortlautes des Gesetzestextes, die es unserer Ansicht nach nicht gibt und nicht geben kann.

Wenn die aufzählende Bestimmung „weitere“ sich auf die letzte gerade noch berücksichtigte Höchstzahl im ersten Verfahrensschritt des d'Hondt - Verfahrens beziehe, dann wäre das Wort „weitere“ sprachlich unnötig und als Füllsel zu betrachten. Es hätte dann - wenn man von der Systematik des Gesetzestextes versuchsweise absehen würde - im Gesetzestext genau so gut stehen können:

„In diesem Fall sind auf die nach Absatz 3 Satz 2 und 3 noch nicht berücksichtigten nächstfolgenden Höchstzahlen *so lange Sitze zu verteilen* und nach Absatz 3 zu besetzen, bis der letzte Mehrsitz durch den verhältnismäßigen Sitzanteil gedeckt ist.“

Wenn aber der Bezug des Wortes „weitere“ überhaupt als interpretierbar angesehen wird, dann muss bei der Exegese des Gesetzestextes die Entscheidung nicht zu Gunsten einer eher inhaltsleeren, tautologischen Interpretation getroffen werden, sondern zu Gunsten der durch die Syntax des Textes bestimmten Interpretation, die vom Gesetzgeber durch Einfügen des Wortes „weitere“ hergestellt wird und die sich als Aufzählung sprachlich erkennbar an die Begriffe „darüber hinausgehende Sitze (Mehrsitze)“ anschließt.

Dies ist auch deshalb geboten, weil die im Gesetzestext genannten „noch nicht berücksichtigten nächstfolgenden Höchstzahlen“, auf die „weitere Sitze“ zu „verteilen“ sind, eben nur als

technischer Hinweis, als Umschreibung des mathematischen Verfahrens nach d'Hondt zu verstehen sind, was durch die Bezugnahme auf Absatz 3 Satz 2 und 3 im Text nochmals unterstrichen wird.

Auch die sprachliche Analyse führt somit zum Ergebnis, dass die „weiteren Sitze“ als Ausgleichsmandate aufzufassen sind und nicht als unbestimmte Umschreibung aller Sitze jenseits der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Landtages.

1.3 Rechtsirrtümliche Interpretation der Landeswahlleiterin

Dass die letzte Höchstzahl, die bei der Ermittlung des verhältnismäßigen Sitzanteils benötigt wird, von der Landeswahlleiterin als Grenze verstanden wird, jenseits der es nur noch „weitere Sitze“ gebe, ist vermutlich einer zu engen Fixierung auf das d'Hondt-Verfahren als solches geschuldet. Dabei übersieht die Landeswahlleiterin aber die wichtige Differenz zwischen den weiteren Höchstzahlen und den weiteren Sitzen, die darauf verteilt werden müssen und den schon vergebenen Mehrsitzen, die in die Höchstzahlreihenfolge zwar einbezogen, aber nicht im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 LWahlG (aus Landeslisten) zusätzlich verteilt werden. Anders ausgedrückt: Auf die nächstfolgenden Höchstzahlen sind praktisch sowohl weitere Sitze als auch gedanklich die bereits errungenen Mehrsitze zu „verteilen“. Immer dann, wenn die Partei, die Mehrsitze errungen hat, mit einer Höchstzahl an der Reihe ist, wird dieses durch die Höchstzahl neu legitimierte Mandat durch den bereits errungenen Mehrsitz - und eben nicht durch einen weiteren Sitz - besetzt. Dies ist der immanente Sinn der Ausgleichsregelung, die ja gerade auf einer erst zu schaffenden doppelten Legitimation der Mehrsitze sowohl durch das Mehrheitswahlrecht der Erststimme als auch durch das Verhältniswahlrecht der Zweitstimme beruht. Diese ebenfalls mit Höchstzahlen zu belegenden Mehrsitze werden in § 3 Abs. 5 Satz 2 LWahlG aber konsequenterweise nicht extra genannt, weil § 3 ja nur die Verteilung von Sitzen aus den Landeslisten beschreibt und weil die Mehrsitze ja bereits in einem gänzlich anderen Verfahren verteilt sind, also nun auch nicht zusammen mit weiteren Sitzen erneut „verteilt“ werden können.

Die Landeswahlleiterin hat, so zeigen es ihre Ausführungen im Vorprüfungsbericht, dieses Missverständnis aus den letzten beiden Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichtsurteilen zu verwandten Thematiken im Kommunalwahlrecht entnommen. Deshalb wird im Folgenden zunächst die grundsätzliche Frage der Übertragbarkeit der Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichtsurteile zum Gesetz über die Wahlen in Gemeinden und Kommunen des Landes (GKWG) auf das LWahlG geprüft.

Danach wird die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung daraufhin untersucht, ob in Bezug auf die Interpretation des inhaltlich und textlich gleich lautenden Begriffs „weitere Sitze“ im GKWG von einer ständigen, mehrfach bestätigten Rechtsprechung gesprochen werden kann. Dabei soll auch deutlich gemacht werden, auf welche Weise die rechtsirrtümliche Interpretation, auf die sich die Landeswahlleiterin beruft, Eingang in zwei der vier Urteile gefunden hat.

2. Beurteilung der Übertragbarkeit der Entscheidungen der Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte des Landes zur Auslegung von § 10 Abs. 4 GKWG auf die Auslegung von § 3 Abs. 5 LWahlG

Bevor die Argumentation der unterschiedlichen Verwaltungsgerichtsurteile in Bezug auf die Auslegung der Formulierung „weitere Sitze“ einer kritischen Analyse unterzogen wird, muss

zunächst geklärt werden, ob und unter welchen Voraussetzungen diese Urteile für die Interpretation des Landeswahlgesetzes relevant sind.

2.1. Rechtliche Notwendigkeit der Einbeziehung von Gerichtsurteilen zum GKWG

Die Bezugnahme auf anders lautende Interpretationen einer im Wortlaut gleichen Regelung des Gesetzes über die Wahlen in Gemeinden und Kommunen des Landes (GKWG) durch Verwaltungsgerichte des Landes ist nicht notwendig, weil nach der rechtssystematischen und sprachlichen Analyse des Gesetzestextes kein Interpretationsbedarf besteht.

Liegen solche abweichenden Interpretationen dennoch vor, so könnte bei der vorliegenden eindeutigen Gesetzeslage der Einbezug dieser abweichenden Rechtssprechung nur aus zwei Gründen möglicherweise geboten sein:

Erstens, weil in den betreffenden Gerichtsentscheidungen ein übergeordnetes Rechtsgut berücksichtigt wurde, das bei der Umsetzung des vorliegenden Gesetzestextes verletzt würde oder zweitens, weil die Einheitlichkeit der Auslegung der gleichlautenden Gesetzesbestimmungen selbst als ein solches übergeordnetes Rechtsgut angesehen wird.

Für das erste Argument findet sich in den im folgenden Abschnitt dieser Beschwerdebegründung analysierten Gerichtsentscheidungen kein Ansatzpunkt. Die einzelnen Urteile argumentieren in Bezug auf das zu entscheidende Rechtsproblem der Anrechnung von „Mehrsitzen“ auf die maximale Anzahl „weiterer Sitze“ an keiner Stelle mit der Verletzung oder Wahrung von Grundrechten oder grundlegenden Verfassungsnormen.

So erfolgt die einzige Bezugnahme auf Verfassungsnormen des Grundgesetzes sowohl im Urteil des OVG vom 22.11.2000 als auch im Urteil des VG vom 15.12.2005 an den Stellen, wo die Grundsätze der allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen aus Art. 28 GG in Bezug auf die Zulässigkeit des Nachrückens in ein frei werdendes vom Verhältnisausgleich gedecktes Überhangmandat herangezogen werden. Die Einhaltung dieser Wahlgrundsätze und damit die Zulässigkeit des Nachrückens wird begründet mit der Tatsache, dass die nachrückenden Vertreter bereits vor der Wahl aufgestellt und mit der erfolgten Listenwahl vom Volk unmittelbar gewählt wurden und mit der Tatsache, dass das Einstimmenswahlssystem bei der Kommunalwahl gilt, also die Stimmabgabe für den Direktkandidaten mit der Stimmabgabe für die zugehörige Wahlliste identisch ist.

Diese Erwägungen berühren aber die hier aufgeworfene und zu entscheidende Rechtsfrage nur in der Weise, dass sie im Falle des Wechsels zum Zweistimmensystem, wie es im Landeswahlrecht gilt, allenfalls dazu führen könnten, die Zulässigkeit des Nachrückens auf ein Überhangmandat zu verneinen.

Das zweite denkbare Argument, die Einheitlichkeit der Anwendung der textlich gleich lautenden Gesetzesbestimmungen des LWahlG und des GKWG bei Landtags- und Kommunalwahlen sei selbst ein so hohes Rechtsgut, dass im Zweifel gegen die systematisch gebotene Auslegung des LWahlG einer anderen, schlechter begründeten, Auslegung der Vorrang einzuräumen sei, ist aus zwei Gründen zu verwerfen:

Erstens existiert die von der Landeswahlleiterin behauptete Einheitlichkeit der Auslegung der fraglichen Bestimmung nicht. Dies wird nicht nur durch das VG -Urteil vom 15.12.2005 belegt, sondern auch durch einen sogenannten Beratungserlass des Innenministeriums vom 2. Juni 2008, nach Presseberichten verfasst von Hans-Jürgen Thiel, der ausweislich seiner eigenen Einleitung aus der Rechtsunsicherheit über die Auslegung der fraglichen Bestimmung im GKWG entstanden ist: „Bei der Mandatzuteilung aufgrund der Ergebnisse der Gemeinde- und Kreiswahlen am 25. Mai 2008 sind nach meinem derzeitigen Erkenntnisstand in erhebli-

chem Umfange Mehrsitze (sog. Überhangmandate) und Ausgleichsmandate entstanden. ... Auf der kommunalen Ebene sind nun Diskussionen um die rechtsfehlerfreie Anwendung des § 10 Abs. 4 Satz 2 und 3 GKWG entstanden ...“ Einige Tage später beantwortet der Innenstaatssekretär Ulrich Lorenz in einem Schreiben an den Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses des Landtages, die Bitte des Ausschusses, „alle Fälle aufzuzeigen, in denen die unterschiedlichen Rechtsauffassungen bei der konkreten Zusammensetzung einer Vertretung tatsächlich zu unterschiedlichen Ergebnissen führen würden und zum anderen zur Frage der Zulässigkeit der Akteneinsicht von Einspruchsberechtigten in Kommunalwahl-Unterlagen Stellung zu nehmen.“ Die dem Schreiben des Innenstaatssekretärs beigelegte Tabelle listet 5 Kreise, 2 kreisfreie Städte, 3 Städte über 20 000 Einwohner sowie 5 weitere kreisangehörige Städte und Gemeinden auf, in denen die Ergebnisse abweichen, je nachdem wie die Auslegung des Begriffs „weitere Sitze“ vorgenommen wird. Das Schreiben wurde als Umdruck des Landtages unter der Nr. 16/3239 in Umlauf gebracht.

Auf die besondere Rolle, die der oben zitierte Beratungserlass im vorliegenden Beschwerdeverfahren offenbar spielt, soll an späterer Stelle noch einmal gesondert eingegangen werden.

Der zweite Grund, das oben erörterte Argument, dass die angestrebte Einheitlichkeit von Kommunal- und Landtagswahlrecht in diesem Punkt ein höheres Rechtsgut sei, zu verwerfen, besteht darin, dass eine solche Einheitlichkeit in keiner Weise verfassungsrechtlich geboten ist, da unterschiedliches Wahlrecht auf den verschiedenen Ebenen der Gebietskörperschaften, in verschiedenen regionalen Traditionen und in den verschiedenen Bundesländern im Gegenteil zur deutschen Rechtstradition gehört und ganz und gar unproblematisch ist, solange die verfassungsrechtlichen Grundnormen demokratischer Wahlen eingehalten werden. Nach dem oben Dargestellten besteht also keinerlei rechtliche Notwendigkeit, in die Auslegung des Landeswahlgesetzes an dieser Stelle die Verwaltungsgerichtsentscheidungen zum GKWG einzubeziehen.

2.2. Rechtliche Zulässigkeit der Übertragung der Entscheidungen der Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte des Landes zur Auslegung von § 10 Abs. 4 GKWG auf die Auslegung von § 3 Abs. 5 LWahlG

An der Zulässigkeit der unmittelbaren Übertragung der Gerichtsentscheidungen zum GKWG auf das Landeswahlgesetz allein aufgrund der Wortgleichheit der Bestimmungen in § 3 Abs. 5 LWahlG und § 10 Abs. 4 GKWG bestehen erhebliche Zweifel.

Diese Zweifel gründen sich erstens auf die unterschiedliche sonstige Ausgestaltung des Wahlrechtes. Zu den hervorstechenden Unterschieden gehören das Vorliegen einer 5%-Klausel im Landeswahlrecht und deren Fehlen im Kommunalwahlrecht sowie das Zweistimmensystem im Landeswahlrecht und das Einstimmensystem im Kommunalwahlrecht. Die Bedeutung des letzten Unterschieds wurde oben schon anhand der Urteile des OVG vom 22.11.2000 und des VG vom 15.12.2005 dargestellt.

Die Zweifel gründen sich zweitens darauf, dass die umstrittene Auslegungsfrage ja in den meisten der einschlägigen Gerichtsentscheidungen gar nicht im Mittelpunkt der zu treffenden Entscheidung stand oder aber ausdrücklich als dafür nicht entscheidungsrelevant erklärt wurde. Vielmehr haben die Gerichte in den Urteilen vom 22.11.2000 und 15.12.2005 Fragen der Zulässigkeit des Nachrückens in ein ausgeglichenes Überhangmandat geklärt. Dafür ist beispielsweise der Unterschied zwischen Einstimmensystem und Zweistimmensystem direkt bedeutsam. Im Urteil vom 18.12.2008 wäre es zunächst darum gegangen, grundsätzliche Irrtümer über die Einbeziehung von Mehrsitzen in das Verfahren des Verhältnisausgleichs zu klären. Lediglich im Urteil des VG vom 23. Juni 2009, das Gegenstand des OVG-Urteils

vom 15. September war, ging es direkt und einzig um die Frage der Berechnung der Anzahl der „weiteren Sitze“. Für dieses Urteil aber wurde die Berufung vom OVG gerade mit der Begründung verworfen, dass hier keine übergeordneten Rechtsfragen vom Kläger aufgeworfen wurden. Bei der Beurteilung der Entscheidungsrelevanz der vom Kläger vorgebrachten Argumente weist das OVG sogar ausdrücklich daraufhin, ... „, dass die eigentliche Frage des Klägers darauf abzielt, ob nicht eine andere Handhabung der Begrenzungsregelung in § 10 Abs. 4 Satz 3 GKWG passender wäre. Mit der Beklagten ist der Senat der Ansicht, dass es sich dabei um eine rechtspolitische Frage handelt, die sich das Verwaltungsgericht nicht zu stellen hatte. Dass dies aus verfassungsrechtlichen Gründen hätte geboten sein können, wird vom Kläger nicht dargelegt.“ Hier wird also ausdrücklich darauf verwiesen, dass das VG die zu entscheidende Frage jenseits verfassungsrechtlicher oder rechtspolitischer Erwägungen zu treffen hatte.

Die Zweifel an der Übertragbarkeit gründen sich daher schließlich drittens auf die Tatsache, dass bei der Auslegung des LWahlG im Gegensatz zum GKWG zwingend die Vorgaben der Landesverfassung zum Ausgleich von Überhangmandaten zu beachten sind. Wie eng oder weit man diese Verfassungsvorgaben auch immer auslegen mag, allein die Tatsache, dass sie zu berücksichtigen sind, spricht gegen die umstandslose Übertragung von Entscheidungen der Verwaltungsgerichte zum GKWG auf die Auslegung von Bestimmungen des LWahlG.

Wenn schon die Zulässigkeit der Übertragung der Entscheidungen der Verwaltungsgerichte an sich in hohem Maße zweifelhaft ist, so ist sie eindeutig zu verneinen, wenn dadurch sowohl der Wortlaut des Gesetzes vergewaltigt wird und das grundsätzliche Ziel einer Verfassungsvorgabe verletzt wird.

3. Beurteilung der Entscheidungen von Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichten des Landes zu § 10 Abs. 4 GKWG

In die Analyse werden die vier letzten Urteile einbezogen, auf die sich auch die Landeswahlleiterin in ihrem Vorprüfungsbericht bezieht. Dies sind:

- A. Schleswig-Holsteinisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 22. November 2000, AZ: 2 L 25/00 (OVG 22.11.2000);
- B. Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Urteil vom 15. Dezember 2005, AZ: 6 A237/05 (VG 15.12.2005);
- C. Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Urteil vom 18. Dezember 2008, AZ: 6 A 150/08 (VG 18.12.2008);
- D. Schleswig-Holsteinisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 15. September 2009, AZ: 2 LA 35/09 (OVG 15.09.2009)

A. Schleswig-Holsteinisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 22. November 2000

Das OVG hatte sich in seinem Urteil vom 22.11.2000 mit der Frage der Zulässigkeit des Nachrückens in ein ausgeglichenes Überhangmandat zu beschäftigen. Die Zulässigkeit war vom Kläger mit mehreren Argumenten bestritten worden. Für die Anwendbarkeit auf das vorliegende Rechtsproblem bedeutsam ist dabei die Ansicht des Klägers, dass das fragliche Überhangmandat, das die CDU als 12. Mandat, über 11 Sitze aus dem Verhältnisausgleich hinaus, gewonnen hatte, nicht ausgeglichen wurde, da kein weiteres Mandat als Ausgleichsmandat an andere Parteien vergeben wurde. Deshalb würde dieses Überhangmandat das ver-

hältnismäßige Sitzergebnis verfälschen und daher wäre auch unter Beachtung von Entscheidungen des BVerfG ein Nachrücken aus der Gemeindewahlliste der CDU auf diesen 12. Sitz nicht zulässig.

Das OVG korrigiert in seiner Entscheidung die Vorinstanz und weist daraufhin, dass ausschlaggebend nicht ist, „ob das Überhangmandat durch ein Ausgleichsmandat „gedeckt“ ist, sondern allein, ob es durch das Berechnungsverfahren nach dem Verhältnisausgleich gedeckt ist.“

Dies war beim vorliegenden Wahlergebnis der Fall. Die letzte Höchstzahl des verhältnismäßigen Sitzanteils fiel auf die Grünen, die nächst folgende, heranzuziehende Höchstzahl bereits auf die CDU. Damit war aber bereits der einzige und letzte Mehrsitz der CDU durch eine weitere Höchstzahl belegt und somit der Verhältnisausgleich bezogen auf die Zahl von 28 Gemeindevertretern erreicht und das Verfahren der Verteilung weiterer Sitze abzubrechen. Es spielte keine Rolle, dass bei einer denkbaren anderen Stimmenverteilung noch zwei mögliche Ausgleichsmandate hätten vergeben werden können.

Diese Auslegung der Ausgleichsregelung von Überhangmandaten entspricht vollständig der von uns vorgenommenen Interpretation des Landeswahlgesetzes. Sie enthält allerdings auch nicht den kleinsten Hinweis darauf, dass bei der Berechnung der maximalen Anzahl von weiteren Sitzen die Mehrsitze einbezogen werden müssten. Im Gegenteil erläutert das Urteil das durchzuführende mathematische Verfahren gleich an zwei Stellen unter Verwendung des Begriffs „Ausgleichsmandat“, um damit die Bedeutung des „weiteren Sitzes“ zu erklären.

In der Urteilsbegründung heißt es unter anderem: „In Abweichung von § 6 Abs. 5 Satz 2.2. HS BWG wird gemäß § 10 Abs. 4 Satz 2 GKWG der Verhältnisausgleich nach den § 10 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GKWG mit den nächstfolgenden bisher noch nicht berücksichtigten Höchstzahlen so lange fortgesetzt, bis der letzte der gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 GKWG errungenen Mehrsitze durch den verhältnismäßigen Sitzanteil gedeckt ist. Gemäß § 10 Abs. 4 Satz 3 GKWG wird dieses Verfahren dadurch begrenzt, dass in diesem Verfahren die Zahl solcher weiteren Sitze (Ausgleichsmandate) nicht mehr als das Doppelte der Anzahl der Mehrsitze (Überhangmandate) betragen darf.“

Durch die in Klammern gesetzten erläuternden Begriffe werden hier die beiden Arten von Sitzen sowohl klar unterschieden, als auch ihr Zahlenverhältnis zueinander klar im Sinne unserer Rechtsauffassung bestimmt.

Weiter unten wird in der gleichen Urteilsbegründung zur Verteilung der Höchstzahlen ausgeführt:

„Da im vorliegenden Falle in der Reihenfolge der Höchstzahlen das 27. Mandat mit der Zahl 281,000 auf die Partei Bündnis 90/die Grünen gefallen war, die nächstfolgende Höchstzahl mit 266,417 bereits der CDU zufiel und eine andere Partei - die SPD - erst die dem wiederum nachfolgende Höchstzahl von 264,102 erreichte, wurde der CDU der Mehrsitz zugesprochen, ohne dass im dahinführenden rechnerischen Verfahren ein Ausgleichsmandat für eine der anderen Parteien angefallen war.“

Der eigentliche Aussagekern dieses Satzes liegt im Kontext der Argumentation auf dem letzten, mit „ohne .. beginnenden Teil des Satzes. Spätere Missverständnisse hätten vielleicht umgangen werden können, wenn das Gericht hier statt der Formulierung „wurde der CDU der Mehrsitz zugesprochen...“ die Formulierung „*wurde dieser Mehrsitz der CDU vom d'Hondt-Verfahren ausgeglichen*, ohne dass ... ein Ausgleichsmandat ... angefallen war“ benutzt hätte.

Dennoch macht das OVG auch durch seine Terminologie deutlich, dass der Sitz, auf den die nächstfolgende Höchstzahl entfiel und der der CDU zugesprochen wurde, ein Mehrsitz bleibt und eben etwas anders ist als ein „Ausgleichsmandat“.

Das Urteil des OVG eignet sich daher in keiner Weise, Rückschlüsse auf die Einbeziehung von Mehrsitzen in die maximal zulässige Anzahl der weiteren Sitze zu ziehen. Es bestätigt durch seine Verwendung des Begriffs Ausgleichsmandat vielmehr die klare Unterscheidung von „Mehrsitzen“ und „weiteren Sitzen“ und steht daher der Auslegung der Landeswahlleiterin entgegen.

B. Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Urteil vom 15. Dezember 2005

Das VG hatte in seinem Urteil vom 15.12.2005 wiederum die Berechtigung des Nachrückens in ein ausgeglichenes Überhangmandat in einer Ratsversammlung zu klären. Die CDU gewann zwei Überhangmandate über ihren verhältnismäßigen Sitzanteil von 15 Sitzen hinzu. Diese wurden durch Vergabe von insgesamt 3 weiteren Sitzen im Sinne des § 10 Abs. 4 Satz 2 GKWG an andere Parteien ausgeglichen. Der Kläger hatte in widersprüchlicher Argumentation zwar das ursprüngliche Ausgleichsverfahren als korrekt angesehen, dann aber behauptet, dass das Ausgleichsverfahren mit dem letzten verteilten weiteren Sitz für die SPD, die dadurch das 35. Mandat errang, beendet gewesen sei. Das 36. Mandat, der letzte Mehrsitz der CDU sei deshalb ein ungedeckter Mehrsitz und dürfe nicht im Nachrückverfahren neu besetzt werden.

Das VG weist diese Klage als unbegründet zurück, weil das Ausgleichsverfahren bis zum letzten Mehrsitz korrekt durchgeführt worden sei.

In der Urteilsbegründung wird das Verfahren der Berechnung der zulässigen Anzahl weiterer Sitze und deren Verteilung auf die nächstfolgenden Höchstzahlen in großer Ausführlichkeit und Klarheit dargestellt:

„Das GKWG unterscheidet zwischen Mehrsitzen (Überhangmandaten) und weiteren Sitzen (Ausgleichsmandaten). Erringt eine Partei mehr Sitze, sind diese durch die Vergabe weiterer Sitze auszugleichen. ... Dabei darf allerdings die Anzahl der weiteren Sitze das Doppelte der Anzahl der Mehrsitze nicht übersteigen (§ 10 Abs. 4 Satz 3 GKWG). Die Mehrsitze sind dabei nicht auf die weiteren Sitze anzurechnen. Vorliegend durften deshalb aufgrund der zwei von der CDU errungenen Mehrsitze (Überhangmandate) bis zu vier weitere Sitze (Ausgleichsmandate) vergeben werden.“

Dieses Verfahren wird anschließend vom Gericht an der Verteilung der fraglichen weiteren Sitze nachvollzogen:

„Der 32. Sitz wurde als weiterer Sitz (Ausgleichsmandat) wegen der nächstfolgenden Höchstzahl 309 an Bündnis 90/Die Grünen vergeben. Die nächstfolgende Höchstzahl von 293,6 lag bei der CDU. Die Vergabe eines weiteren Sitzes (Ausgleichsmandat) an die CDU kam aber nicht in Betracht, weil es gerade um den Ausgleich der von der CDU errungenen Mehrsitze (Überhangmandate) ging. Dieser Mehrsitz ist auch kein weiterer Sitz im Sinne des § 10 Abs. 4 GKWG und war deshalb nicht auf die gem. § 10 Abs. 4 Satz 3 GKWG gedeckelte Anzahl der weiteren Sitze (hier 4) anzurechnen. Der zweite weitere Sitz (Ausgleichsmandat) wurde deshalb an die FDP vergeben aufgrund der nächstfolgenden Höchstzahl von 285,5.

Den dritten weiteren Sitz erlangte die SPD mit der nächstfolgenden Höchstzahl von 283,7. Damit war die Vergabe von weiteren Sitzen (Ausgleichsmandaten) abgeschlossen, denn die nächstfolgende Höchstzahl von 276,3 wäre wiederum auf die CDU gefallen. Durch die Verteilung der weiteren Sitze (Ausgleichsmandate) war der zweite Mehrsitz (Überhangmandat) der CDU erreicht....“

Ausgangspunkt der Klage war also wie schon beim OVG-Urteil vom 22.11.2000 das grundlegende Missverständnis der mathematischen Technik des Verhältnisausgleichs nach dem d'Hondt-Verfahren auf Seiten des Klägers. Im Falle von Überhangmandaten müssen weitere Sitze zum Ausgleich nur herangezogen werden, um die Lücken in der Höchstzahlreihenfolge zwischen den bereits errungenen Mehrsitzen einer Partei zu füllen. Immer dann, wenn diese Reihenfolge bis zum letzten Mehrsitz geschlossen werden kann, ist dieser Mehrsitz nicht nur durch das Ergebnis der Direktwahl, sondern auch durch das Ergebnis der Verhältniswahl legitimiert. Dies aber ist das eindeutige Ziel von § 10 Abs. 4 Satz 2.

Würden über die auf diesen letzten Mehrsitz entfallende Höchstzahl hinaus auf weitere Höchstzahlen weitere Sitze als Ausgleichsmandate vergeben, weil das Kriterium der maximalen Anzahl noch nicht ausgeschöpft ist, so würden zwar auch die dadurch erzeugten Sitzverteilungen dem Verhältniskriterium entsprechen, aber ihrer Verteilung würde etwas Willkürliches anhaften.

Da der Abbruch des d'Hondt-Verfahrens stets von außen durch eine vorgegebene Anzahl von Sitzen erfolgt, bedarf diese Grenze einer besonderen Legitimation, die entweder durch die gesetzliche Anzahl von Sitzen vom Gesetzgeber selbst vorgenommen wird oder durch das Ergebnis des Wahlaktes der Bürger selbst im Falle von Überhangmandaten demokratisch legitimiert ist. Ein Ausgleichsverfahren, das mehr Mandate verteilt, als mathematisch nötig sind, hat diese besondere Legitimation nicht.

Hier zeigt sich allerdings auch die verfassungsmäßige Problematik jeglicher zahlenmäßiger Begrenzung von Ausgleichsmandaten, denn auch ein Ausgleichsverfahren, das weniger Mandate verteilt, als zum Verhältnisausgleich nötig werden, entbehrt so gesehen der eben dargestellten besonderen Legitimation.

In Bezug auf die vorliegende Fragestellung nach der Einbeziehung von Mehrsitzen in die maximale Anzahl „weiterer Sitze“ ist dem zitierten Wortlaut der Urteilsbegründung nichts hinzuzufügen. Sie deckt sich vollständig mit der von uns verfochtenen Rechtsauffassung und widerspricht damit der Rechtsauffassung der Landeswahlleiterin.

Bevor auf das dritte einschlägige Urteil näher eingegangen wird, lässt sich schon an dieser Stelle darauf hinweisen, dass sich die Verwaltungsgerichte des Landes bei Wahlklagen offenbar gehäuft vor allem mit einer irrigen Auffassung des d'Hondt-Verfahrens auf Seiten der Kläger konfrontiert sahen, die in irgendeiner Weise etwas zu tun hatte mit der Frage der Einbeziehung von Mehrsitzen bei der Verteilung von weiteren Sitzen auf nächstfolgende Höchstzahlen.

C. Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Urteil vom 18. Dezember 2008

Das VG hatte in seinem Urteil vom 18. Dezember wiederum über eine solche Klage zu entscheiden, die sich gegen die Anwendung der Ausgleichsregeln bei Überhangmandaten in der Stadtvertretung von Bad Segeberg wandte.

Nach Erringung von 2 Überhangmandaten durch die CDU bei der Kommunalwahl vom Mai 2008 wurden insgesamt 3 weitere Sitze als Ausgleichsmandate an andere Parteien vergeben, so dass sich die Mitgliederzahl von 27 gesetzlichen Mitgliedern auf 32 erhöhte. „Der Gemeindewahlausschuss stellte in seiner Sitzung am 30. Mai 2008 das Gemeindewahlergebnis

in der Weise fest, dass nach Durchführung des Verhältnisausgleichs für die CDU ein „ungedeckter Mehrsitz“ verblieb.“ So lautet die Beschreibung im Verwaltungsgerichtsurteil. „Die Klägerin ... machte geltend, der Verhältnisausgleich sei unzutreffend durchgeführt worden. Tatsächlich sei die Stadtvertretung mit 33 anstatt 32 Mitgliedern zu besetzen und der SPD ein weiterer Listenplatz zuzuteilen. Nur dann entspreche die Sitzverteilung in der Stadtvertretung dem Wahlergebnis. Der von dem Gemeindevwahlausschuss festgestellte „ungedeckte Mehrsitz“ sei nach dem GKWG nicht möglich, einen solchen Gesetzesbegriff gebe es nicht. Die maßgebende Vorschrift des § 10 Abs. 4 GKWG sei vielmehr so auszulegen, dass die Begriffe „Mehrsitze“ und „weitere Sitze“ unterschiedliche Qualitäten von Sitzen in der Gemeindevertretung kennzeichneten, die einander ausschließen. Nicht etwa seien „weitere Sitze“ der Oberbegriff für „Mehrsitze“ und „Ausgleichsmandate“. Dementsprechend habe das Verwaltungsgericht bereits im Urteil zum Aktenzeichen 6 A 237/05 ausgeführt, dass die Mehrsitze nicht auf die weiteren Sitze anzurechnen seien. Die Mehrsitze seien vielmehr bereits durch § 10 Abs. 4 S.1 GKWG abschließend geregelt. Nach alledem sei die maßgebende Vorschrift so auszulegen, dass die „weiteren Sitze“ auf die nächstfolgenden Höchstzahlen unter Außerachtlassung der auf die „Mehrsitze“ entfallenden Höchstzahlen zu verteilen seien. Bei dieser Berechnung seien die insgesamt vier „weiteren Sitze“, die sich aus den zwei „Mehrsitzen“ der CDU ergäben, nur auf die nächstfolgenden Höchstzahlen aus den Listen von SPD, FDP, Grünen und BBS zu verteilen.

Besonders nach Kenntnisnahme der oben zitierten Urteilsbegründung des VG vom 15.12.2005 ist schnell erkennbar, dass die Klägerin im hier wiedergegebenen Vortrag mehrere Sachverhalte in unzulässiger Weise vermischt: Zu Recht weist Sie daraufhin, dass „weitere Sitze“ und „Mehrsitze“ zwei unterschiedliche, sich nicht überschneidende Gruppen von Sitzen sind. Zu Unrecht will sie die auf die Mehrsitze entfallenden Höchstzahlen aus dem Verfahren des Verhältnisausgleichs ausgeschlossen sehen. Ebenfalls zu Unrecht betrachtet Sie die verdoppelte Zahl der Mehrsitze als in jedem Fall zu verteilende Anzahl von weiteren Sitzen.

Bezieht man die in der Urteilsbegründung nicht wiedergegebenen Zahlenverhältnisse und Stimmenverteilungen des zu Grunde liegenden Ergebnisses der Stimmenauszählung in die Betrachtung mit ein, wird allerdings deutlich, dass die Klägerin hier vermutlich mit untauglichen Formulierungen in der Sache aber zu Recht gegen den vorzeitigen Abbruch des Ausgleichsverfahrens nach der vierten weiteren Höchstzahl argumentieren wollte. Bei tatsächlich zur Verfügung stehenden 4 „weiteren Sitzen“ als Ausgleichsmandaten hätte der 32. Sitz nach der Höchstzahlreihenfolge auf die SPD fallen müssen. Der letzte damit erreichte Mehrsitz wäre dann der 33. Sitz für die CDU gewesen. In der ersten Veröffentlichung des Wahlergebnisses werden die vergebenen „weiteren Sitze“ vom Wahlausschuss fälschlicher Weise unter Einschluss des ersten Mehrsitzes der CDU insgesamt als „Mehrsitze“ bezeichnet. Als weitere Erläuterung heißt es: „*) Das 10. Direktmandat verbleibt bei der CDU. Im Verhältnisausgleich werden insgesamt vier Mehrsitze berücksichtigt.“

Statt nun einerseits diese unzulässige Vermischung im Vorbringen der Klägerin festzustellen und andererseits die sprachlichen und sachlichen Fehler in der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss der Stadt Bad Segeberg zu korrigieren und damit die bestehende schleswig-holsteinische Rechtsprechung zu diesem Problem fortzusetzen, nimmt das VG die unzulässige Vermischung der Begriffe „Höchstzahl“, „weiterer Sitz“ und „Mehrsitz“ der Klägerin auf und formuliert ohne stichhaltige Begründung eine Position, die in genauem Widerspruch zu seinem Urteil von 15.12.2005 steht.

Die Vermengung von zentralen Begriffen des § 10 Abs. 4 GKWG beginnt bereits mit dem folgenden Satz in der Urteilsbegründung: „Dabei sind entgegen der Ansicht der Klägerin gemäß § 10 Abs. 4 S. 2 GKWG schon nach dem Wortlaut dieser Vorschrift auf sämtliche nachfolgenden Höchstzahlen, die nach der auf den letzten regulären Sitz entfallenden Höchstzahl kommen, weitere Sitze zu verteilen.“ Dies trifft nicht zu. „Weitere Sitze“ sind nur auf jene Höchstzahlen zu verteilen, die nicht durch Mehrsitze schon besetzt sind und natürlich nur bis der letzte Mehrsitz durch eine Höchstzahl in fortlaufender Rangfolge besetzt werden kann. Der folgende Satz der Urteilsbegründung trifft dann wiederum zu: „Der Wortlaut dieser Vorschrift gibt keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Mehrsitzpartei vom Verhältnisausgleich ausgenommen werden soll.“ Dann folgt die Passage, auf die auch die Landeswahlleiterin augenscheinlich ihre falsche Interpretation des § 3 Abs. 5 LWG stützt: „Der „weitere Sitz“ ist entgegen der Auffassung der Klägerin kein zusätzlicher Sitz, sondern jeder sich aus der Weiterrechnung nach d'Hondt ergebende Sitz. Mithin ergibt sich aus dem Wortlaut des Gesetzes auch kein inhaltlicher Widerspruch zwischen dem „weiteren Sitz“ und dem „Mehrsitz“, vielmehr ist der „weitere Sitz“ der Oberbegriff für „Mehrsitze“ und „Ausgleichsmandate“.“ In der weiteren Urteilsbegründung argumentiert das VG dann unter Verweis auf die technische Durchführbarkeit des Ausgleichsverfahrens nach d'Hondt und andere zutreffende Argumente richtigerweise für die „Einbeziehung der Mehrsitze in den Verhältnisausgleich“.

Soweit sich spätere Argumentationen zum Problem der Anrechenbarkeit von Mehrsitzen auf die maximale Anzahl von „weiteren Sitzen“ für die „Einbeziehung der Mehrsitze in den Verhältnisausgleich“ aussprechen, gehen diese Argumentationsmuster schlicht am Problem vorbei, oder anders ausgedrückt, sie erzeugen ein Scheinproblem, um mit seiner zutreffenden Beantwortung das eigentliche Problem falsch zu beantworten.

Schon die Feststellung, nach der der „weitere Sitz“ kein zusätzlicher Sitz sei, ist im Rahmen des eingeschlagenen Argumentationsweges des VG unsinnig. Wenn man von der letzten Höchstzahl ausgeht, auf die ein regulärer Sitz entfällt, dann ist natürlich ein weiterer Sitz immer auch ein zusätzlicher Sitz, nämlich zusätzlich zu der gesetzlichen Zahl der Sitze. Damit ist auch der logische und sprachliche Anschluss mit dem Wörtchen „sondern“ verfehlt. Es existiert hier kein Gegensatz, wohl aber eine erhebliche Unklarheit, was die Formulierung „jeder sich aus der Weiterrechnung nach d'Hondt ergebende Sitz“ eigentlich bedeuten soll. Aus der „Weiterrechnung nach d'Hondt“ ergeben sich genau genommen eben wieder nur „weitere Sitze“ im Sinne von Ausgleichsmandaten. Die zweifellos einzubeziehenden Mehrsitze sind bereits vorhanden und ergeben sich nicht aus einer Weiterrechnung.

Diese letzte Formulierung macht den verfassungsrechtlichen Irrtum noch einmal deutlich, der sich hinter jener Auffassung von „Einbeziehen“ der Mehrsitze in den Verhältnisausgleich verbirgt, die sich erstmals im Urteil vom 18.12.2008 zeigt. Es wird der Anschein erweckt, als ob die durch die Direktwahl errungenen Mandate durch das Verfahren des Ausgleichs, hier „die Weiterrechnung nach d'Hondt“, erneut verteilt und besetzt würden. Dies ist aber weder verfassungsrechtlich möglich, noch wird diese Vorstellung durch den Text des LWahlG gestützt.

Es bleiben nach den hier dargestellten Widersprüchen in dem Urteil des Verwaltungsgerichtes Schleswig vom 18. Dezember 2008 besonders zwei Fragen offen: Was hat das VG dazu bewogen, seine Rechtsprechung vom 15.12.2005 so diametral zu ändern, und wie konnte das OVG dazu kommen, diese Argumentation in seinem Urteil vom 15.09.2009 zu stützen und im Einklang mit seiner eigenen Rechtsprechung vom 22.11.2000 zu erklären?

Exkurs: Beurteilung des Beratungserlasses des Innenministeriums vom 2. Juni 2008

Die beiden zuletzt aufgeworfenen Fragen lassen sich nach unserem Kenntnisstand wenigstens zum Teil mit der Bezugnahme der Richter auf einen sog. Beratungserlass des Innenministeriums vom 2. Juni 2008 erklären. Sein Inhalt soll hier ausschließlich zum besseren Verständnis des offensichtlichen Bruchs in der Rechtsprechung der 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Schleswig analysiert werden. Wir messen ihm selbst weder rechtlich noch inhaltlich eine Bedeutung im Hinblick auf die Entscheidung des Verfahrens bei.

Der Entstehungszusammenhang des Erlasses wurde bereits in den Ausführungen unter 2. zur Frage der Übertragbarkeit von Auslegungen des GKWG auf das LWahlG dargestellt. Das Ergebnis der Kommunalwahl überraschte die Verantwortlichen im Innenministerium offenbar auch aufgrund der schier großen Zahl von zusätzlich zu vergebenden Überhangmandaten und Ausgleichsmandaten. In mehreren Kommunen entbrannte eine politische Diskussion meist zwischen betroffenen Parteien oder Wählerlisten und den Kommunalverwaltungen über die Zulässigkeit des vorzeitigen Abbruchs des Ausgleichsverfahrens aufgrund der im GKWG enthaltenen Beschränkung der Anzahl von „weiteren Sitzen“.

Der Verfasser des Erlasses schreibt einleitend: „Nachstehend erläutere ich Ihnen hierzu meine Rechtsauffassung und empfehle Ihnen, diese im weiteren Verfahren zugrunde zu legen.“ Er referiert dann Wortlaut und Gesetzgebungsgeschichte des § 10 Abs. 4 Satz 2 und 3 GKWG.

Unter Punkt 4, wird dann das Verfahren des Ausgleichs von Mehrsitzen umschrieben: „Sind Mehrsitze entstanden, ist auf der Grundlage des § 10 Abs. 4 Satz 2 der Verhältnisausgleich unter Einbeziehung dieser Mehrsitze fortzuführen. Dazu wird die endgültige Sitzzahl der Vertretung Stück für Stück über die „reguläre“ Vertretungsgröße nach § 8 GKWG hinaus um weitere Sitze erhöht. Das geschieht in der Weise, dass die nach d'Hondt berechneten und bei der Vergabe der „regulären“ Sitze nach § 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 GKWG noch nicht berücksichtigten nächstfolgenden Höchstzahlen zum Zuge kommen. In einem abstrakt-rechnerischen Schritt werden darauf weitere Sitze verteilt; diese Sitze werden jeweils nach § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 GKWG konkret besetzt. Bei der Verteilung der weiteren Sitze ist demnach allein darauf abzustellen, auf welche Partei oder Wählergruppe die noch zu berücksichtigende nächstfolgende Höchstzahl jeweils fällt.“

An dieser Darstellung sind sprachliche Ungenauigkeiten (die endgültige Sitzzahl wird nicht Stück für Stück erhöht, sondern die gesetzliche Sitzzahl wird auf die endgültige Sitzzahl Stück für Stück erhöht) und Stilblüten (was ist ein „abstrakt-rechnerischer Schritt“?) nicht das Entscheidende, sondern das schon hier erkennbare verfassungsrechtlich bedeutsame Missverständnis, nachdem die Mehrsitze in diesem Verfahren erneut, nun allein nach dem Höchstzahlenkriterium verteilt würden.

Dieser Irrtum wird im folgenden Text in mehreren mit Sternchen gekennzeichneten Absätzen dargestellt:

„ * Wenn die Höchstzahl auf eine Partei oder Wählergruppe fällt, die einen Mehrsitz errungen hat, kommt der im Rahmen des Verhältnisausgleichs bisher noch unberücksichtigt gebliebene unmittelbar gewählte Bewerber zum Zuge.

* Wenn die Höchstzahl auf eine Partei oder Wählergruppe ohne Mehrsitz fällt, erhält deren nächster Listenvertreter den Sitz (sog. Ausgleichsmandat).“

Es ist sofort ersichtlich, dass ein unmittelbar gewählter Bewerber bei der Verteilung von „weiteren Sitzen“ nicht „zum Zuge“ kommen kann, denn er hat ja bereits einen Sitz, den ihm keiner, auch der Verfasser dieses Beratungserlasses nicht, nehmen kann.

Weiter heißt es im Text:

„Durch diese Differenzierung des Gesetzgebers zwischen der Verteilung weiterer Sitze auf die Parteien und Wählergruppen in der Reihenfolge der nächstfolgenden Höchstzahlen einerseits und der Besetzung dieser verteilten weiteren Sitze innerhalb der dieser Höchstzahl zuzuordnenden Partei oder Wählergruppe in uneingeschränkter Anwendung des § 10 Abs. 3 GKWG wird in zweierlei Hinsicht deutlich, dass die Partei oder Wählergruppe, die Mehrsitze errungen hat, in gleicher Weise in die Verteilung weiterer Sitze einzubeziehen ist wie die anderen Parteien oder Wählergruppen.“

Der hier erwähnte § 10 Abs. 3 GKWG lautet: „(3) Aus jedem Listenwahlvorschlag werden so viele Listenvertreterinnen und Listenvertreter berücksichtigt, wie verbleiben, nachdem die für die vorschlagenden politischen Parteien und Wählergruppen unmittelbar gewählten Bewerberinnen und Bewerber auf ihren verhältnismäßigen Sitzanteil angerechnet sind.“

Der Hinweis auf „die uneingeschränkte Anwendung“ dieses § 10 Abs. 3 könnte so verstanden werden, dass die Mehrsitze, die durch die Direktwahl erworben wurden, nun erneut und zwar aus der Liste besetzt werden, eben wie bei den anderen Parteien auch, allerdings nachdem die unmittelbar gewählten Bewerberinnen und Bewerber auf den verhältnismäßigen Sitzanteil ihrer Partei angerechnet sind. Welche Bewerber blieben aber dann noch übrig, um wie bei anderen Parteien auch verteilt zu werden? Wäre diese Frage zu beantworten, dann bliebe noch die Befürchtung, dass die direkt gewählten Mandatsträger, wobei noch zu klären wäre, welche von ihnen dann als Mehrsitze erklärt würden, durch Bewerber aus der Liste ausgetauscht werden könnten. Dies alles aber widerspricht ganz offensichtlich sowohl dem Prinzip der Direktwahl wie den Prinzipien der Logik.

Dennoch heißt es weiter:

„* Hätte der Gesetzgeber dies (die Einbeziehung der Mehrsitzpartei in die Verteilung weiterer Sitze Erg.d.A.) nicht gewollt, hätte er ausdrücklich regeln müssen, dass bei der weiteren Sitzverteilung die Partei oder Wählergruppe mit Mehrsitzen und damit die bei der Fortführung des Verhältnisausgleichs auf sie fallenden Höchstzahlen außer Betracht bleiben. Dann aber hätte der Gesetzgeber auch ein Verfahren festlegen müssen, wie dennoch rechnerisch festgestellt werden kann, wann ein Mehrsitz durch den verhältnismäßigen Stimmenanteil einer Partei oder Wählergruppe abgedeckt ist.“

* Zudem hätte sich der (Voll-)Verweis auf § 10 Abs. 3 GKWG erübrigt, da bereits denklogisch im Rahmen der Fortführung des Verhältnisausgleichs die Parteien oder Wählergruppen ohne Mehrsitze die ihnen zufallenden weiteren Sitze nur aus ihren Listen besetzen können. Das wäre aber bereits aus dem Verweis in § 10 Abs. 4 Satz 2 auf § 10 Abs. 2 Satz 2 GKWG bereits hinreichend klar geworden.“

Dem ist nicht zu folgen. Der Gesetzgeber hätte nicht ausdrücklich regeln müssen, dass die auf die Mehrsitzpartei entfallenden Höchstzahlen außer Betracht bleiben müssen, um die Mehrsitze vor dem „Zugriff“ im Verhältnisausgleich nach d'Hondt zu schützen. Hier bedarf es lediglich der Vorstellung, dass auf nächstfolgende Höchstzahlen einerseits „weitere Sitze“ (nämlich Ausgleichsmandate) verteilt werden, die dann aus den Listen besetzt werden und zugleich Mehrsitze verteilt werden, die dann eben nicht aus Landeslisten besetzt werden müssen. Oder anders ausgedrückt: Dass auf „noch nicht berücksichtigte nächstfolgende Höchstzahlen“

„weitere Sitze“ verteilt werden, bedeutet nicht, dass darauf ausschließlich weitere Sitze verteilt werden. Das Ausgleichsverfahren funktioniert ja nur, weil die weiteren Sitze die Lücken zwischen den Mehrsitzen schließen bis eine durchgehende Rangfolge nach dem Höchstzahlverfahren gewährleistet ist. Wer immer eine solche Höchstzahlentabelle einmal praktisch aufgestellt hat, sollte dies sofort verstehen.

Auch das Argument, der „(Voll)-Verweis auf § 10 Abs. 3 GKWG“ würde sich erübrigen, hätte er nicht die vom Verfasser intendierte Bedeutung, trifft nicht zu. Vielmehr wird durch diesen Verweis ausgedrückt, dass auch bei der Besetzung von Ausgleichsmandaten die neu zu berücksichtigenden Listenbewerber in der Reihenfolge der Liste und nach der Anzahl der auf ihre Liste entfallenden Ausgleichsmandate zu besetzen sind.

Eine Quelle für den grundlegenden Rechtsirrtum des Verfassers wird im Text des Beratungserlasses sehr deutlich. Es handelt sich um den etwas kuriosen und wiederum mit einem „abstrakt-rechnerischen Schritt“ gespickten Fall, den das OVG in seinem Urteil vom 22.11.2000 zu klären hatte. Dort fiel die Höchstzahl, die auf die letzte nach der gesetzlichen Anzahl zu vergebende Höchstzahl folgte, wie in dieser Begründung bereits dargestellt, auf die Mehrsitzpartei. Da nur ein Überhangmandat existierte, war dieses damit bereits ausgeglichen, eben in die Höchstzahlreihenfolge lückenlos integriert, ohne dass weitere Sitze als Ausgleichsmandate, wie es das OVG formuliert, vergeben werden mussten.

Der Verfasser des Beratungserlasses hält aber offensichtlich, ganz entgegen der Ansicht des OVG, in seiner Auslegung einen Ausgleich nur für möglich, wenn auch ein „weiterer Sitz“ tatsächlich vergeben wird. Da er diesen weiteren Sitz nirgendwo finden kann, muss es sich nach seiner Logik um den einzigen Mehrsitz handeln, der deshalb zu einem „weiteren Sitz“ mutiert mit allen, schließlich auch zu diesem Verfahren führenden, Konsequenzen.

Zugleich erkennt der Verfasser allerdings, dass diese Interpretation im Widerspruch dazu steht, dass das OVG die „weiteren Sitze“ in einer erläuternden Klammer als Ausgleichsmandate bezeichnet: „Soweit das OVG zuvor bei der abstrakten Darstellung der in Schleswig-Holstein geltenden Rechtslage kurz auch die in § 10 Abs. 4 Satz 3 GKWG geregelte - in diesem Rechtsstreit keine Rolle spielende - Begrenzung der Fortführung des Verhältnisausgleichs erwähnt und in diesem Zusammenhang die „weiteren Sitze“ in einem Klammerzusatz noch als „Ausgleichsmandate“ bezeichnet, dürfte dies angesichts der oben zitierten eindeutigen rechtlichen Ausführungen rechtlich ohne Belang sein.“ Der Widerspruch ist mit dieser schlichten Behauptung in keiner Weise beseitigt. Dieser Auffassung ist ebenfalls nicht zuzustimmen.

Unter Punkt 5. zieht der Verfasser des Beratungserlasses am Ende die für die Berechnung der maximal zulässigen Anzahl „weiterer Sitze“ nun unvermeidliche Schlussfolgerung: „Wie oben ausgeführt, sind in die Verteilung weiterer Sitze nach § 10 Abs. 4 Satz 2 GKWG alle Parteien und Wählergruppen einzubeziehen. Die Zahl der auf dieser Grundlage zu verteilenden weiteren Sitze wird durch § 10 Abs. 4 Satz 3 GKWG begrenzt. Es gibt keinerlei Anhaltspunkte, dass mit dem Begriff der „weiteren Sitze“ in § 10 Abs. 4 Satz 3 GKWG etwas anderes gemeint sein könnte als in § 10 Abs. 4 Satz 2 GKWG. § 10 Abs. 4 Satz 3 GKWG begrenzt somit nicht erst die Zahl der ggf. zusätzlich zu den Mehrsitzen als sog. Ausgleichsmandate zu verteilenden Sitze. Vielmehr wird die Gesamtzahl aller im Wege der Weiterführung des Verhältnisausgleichs zu verteilenden, über die „reguläre“ Sitzzahl des § 8 GKWG hinausgehenden Sitze begrenzt. Es kann also bei einem Mehrsitz höchstens zu insgesamt zwei weiteren Sitzen einschließlich des Mehrsitzes, bei zwei Mehrsitzen höchstens zu insgesamt vier weiteren Sitzen einschließlich der beiden Mehrsitze, usw. kommen.“

Es überrascht nach dieser Analyse des Beratungserlasses nicht, dass dieser Erlass im bisherigen Wahlprüfungsverfahren selten oder gar nicht zitiert oder herangezogen wurde. Es überrascht aber, welche nachhaltige Wirkung er auf Rechtsprechung und Verwaltungshandeln in Schleswig-Holstein haben konnte.

Hinsichtlich des strikten Festhaltens der Landeswahlleiterin an dieser Argumentationslinie trotz zahlreicher begründet vorgebrachter Einwände, nicht zuletzt in der entscheidenden Sitzung des Landeswahlausschusses, lässt sich nur vermuten, dass es offenbar auch darum ging, den mit großem Aufwand anlässlich der Kommunalwahl eingeschlagenen Interpretationsweg um keinen Preis zu verlassen. Über die Gründe dafür ist in diesem Beschwerdeverfahren nicht zu befinden.

D. Schleswig-Holsteinisches Obergerverwaltungsgericht, Urteil vom 15. September 2009

Das OVG hatte sich wiederum mit einer Klage zu beschäftigen, die rechtlich und tatsächlich eng mit der des VG-Urteils vom 18.12.2008 verwandt war. Bei der Kommunalwahl vom Mai 2008 hatte die CDU bei der Wahl zur Stadtvertretung der Stadt Reinbek 2 Überhangmandate über den verhältnismäßigen Sitzanteil von 11 Sitzen hinaus erlangt. Das OVG schildert den weiteren Sachverhalt folgendermaßen:

„In Anwendung von § 10 Abs. 4 Sätze 2 und 3 GKWG wurden daraufhin der SPD zwei und der FDP ein weiterer Sitz zugewiesen. Den Einspruch des Klägers, der für die Wählergruppe Forum 21 einen weiteren Sitz forderte, wies die Beklagte auf Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses zurück. Die daraufhin vom Kläger erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 23. Juni 2009 abgewiesen. Die Feststellung des Gemeindewahlergebnisses einschließlich der Sitzverteilung nach dem Verhältnisausgleich sei rechtmäßig, weil sie der Bestimmung des § 10 Abs. 4 GKWG entspreche. Wegen der Einzelheiten der Begründung hat das Gericht auf eine Entscheidung der Kammer vom 18. Dezember 2008 zum Verfahren 6 A 150/08 verwiesen.“

Das OVG verwirft den Antrag auf Zulassung der Berufung mit der Begründung, dass der Kläger zwar mehrere Rechtsfragen aufwerfe, doch sich aus den vorgebrachten Darlegungen keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ergebe. Das OVG führt zur Feststellung der mangelnden grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache konkret aus:

„Dies gilt zunächst für die Frage, ob der Begriff „weitere Sitze“ in § 10 Abs. 4 Sätze 2 und 3 GKWG der Oberbegriff für „Mehrsitze“ und „Ausgleichsmandate“ ist. Zwar ergibt sich aus der Bezugnahme auf die Begründung zu 6 A 150/08, dass das Verwaltungsgericht dies so gesehen hat, doch ist das Verhältnis dieser Rechtsbegriffe nicht entscheidungserheblich. Die Beklagte verweist zu Recht darauf, dass das Gesetz den Begriff „Ausgleichsmandate“ gar nicht verwendet. Es ist vielmehr die Frage zu beantworten, ob die Mehrsitze i.S.v. § 10 Abs. 4 Satz 1 GKWG in die Verteilung der „weitere(n) Sitze“ einzubeziehen sind, darin also gleichsam aufgehen. Diese Frage hat der Senat sinngemäß bereits bejaht (... Fundstelle des Urteils vom 22.11.2000).“

Dass das OVG-Urteil vom 22.11.2000 die Einbeziehung der Mehrsitze in die Verteilung der „weiteren Sitze“ bejaht hat, ist nach dem bisher Dargestellten vollkommen unstrittig. Schwieriger zu beantworten ist die Frage, ob der Senat damals auch „sinngemäß bejaht hat“, dass die Mehrsitze in der Verteilung der weiteren Sitze ... „also gleichsam aufgehen.“ Die Schwierigkeit besteht hier in der Deutung der Formulierung des „gleichsam Aufgehens“.

Gegen eine Vorstellung des „Aufgehens“, also des Verlustes einer erkennbaren Form, mithin des Verschwindens und Einswerdens mit einer neuen Gesamtheit - hier der weiteren Sitze - spricht schon die klare Eingangsformulierung in § 10 Abs.4 Satz 1: „Ist die Anzahl der in den Wahlkreisen für eine Partei gewählten Bewerberinnen und Bewerber größer als ihr verhältnismäßiger Sitzanteil, so verbleiben ihr die darüber hinaus gehenden Sitze (Mehrsitze).“ Verbleiben und Aufgehen bezeichnen in der deutschen Sprache normalerweise zwei sehr gegensätzliche Verhaltensweisen von Dingen, Lebewesen und vermutlich auch von grundlegenden verfassungsrechtlichen Instituten wie jenen eines direkt erworbenen Mandates. Dies spricht dagegen, dass im Jahr 2000 eine solche Transformation vom OVG auch nur sinngemäß bejaht worden sein könnte. Das einzige, was sich im Urteil vom 22.11.2000 über die Forderung nach Einbeziehung der Mehrsitze in das Ausgleichsverfahren hinaus zu dieser Problematik finden lässt, ist eine gewisse Schwierigkeit, das Verfahren der doppelten Legitimation der Mehrsitze durch ihre Integration in die Höchstzahlreihenfolge ohne Missverständlichkeiten zu beschreiben. Dies ist nicht zuletzt der besondern Fallsituation geschuldet, in der der Ausgleich ohne weiteres Ausgleichsmandat funktionierte. (siehe oben zu A.)

Das OVG schildert dann den 2000 zu entscheidenden und oben bereits beschriebenen besonderen Einzelfall und führt weiter aus: „Zwar mag es zu Missverständnissen Anlass geben, wenn es in dem Urteil (*des VG vom 18.12.2008 Erg. d.A.*) im Anschluss an die (zutreffende) Feststellung, dass sich aus dem Wortlaut des Gesetzes kein inhaltlicher Widerspruch zwischen dem „weiteren Sitz“ und dem „Mehrsitz“ ergebe, weiter heißt, vielmehr sei der „weitere Sitz“ der Oberbegriff für „Mehrsitze“ und „Ausgleichsmandate“. Damit wird nicht nur ein in dem hier maßgeblichen Gesetz nicht verwendeter Begriff eingeführt, sondern auch unberücksichtigt gelassen, dass die Bezugsgruppen verschieden sind. „Mehrsitze“ ergeben sich – wie ausgeführt - aus dem Vergleich der gewählten Bewerber einer Partei oder Wählergruppe mit deren verhältnismäßigem Sitzanteil, „weitere Sitze“ hingegen aus dem Vergleich der gesetzlich für den Normalfall vorgesehenen Anzahl der Sitze und deren Anzahl nach Durchführung des Verhältnisausgleichs gemäß § 10 Abs. 4 GKWG. Diejenigen weiteren Sitze, die die anderen Parteien und Wählergruppen erhalten, nennt man im sonstigen Wahlrecht „Ausgleichsmandate“ (vgl. Asmussen/Thiel, GKWG, Komm., § 10 Anm. 5). Für das Ergebnis der Entscheidung sind diese Aspekte aber – wie ausgeführt – unerheblich, weil es allein darauf ankommt, dass die Mehrsitze der CDU in den Verhältnisausgleich einzubeziehen waren und dies auch so geschehen ist.“

Dem OVG ist hier allein durch den ursprünglichen Antrag des Klägers, der auf die Vergabe eines vierten „weiteren Sitzes“ zielt, ganz offenbar der Blick für die sehr wohl grundsätzlichen Probleme verstellt worden, die der Kläger in der Urteilsbegründung unter dem Aktenzeichen 6 A 150/08 zu Recht sieht. Das OVG subsumiert auch dieses Verfahren unter jene anderen Klagen, die aus seiner Sicht auf grundlegenden Missverständnissen des Ausgleichsverfahrens auf Seiten der Kläger beruhen, die sich ihrerseits wieder in der Formel von der „Einbeziehung der Mehrsitze in den Verhältnisausgleich“ zusammen fassen lassen .

Es sieht sich zwar genötigt zu einigen eklatanten Widersprüchen im Urteil des VG vom 18.12.2008, wie der Formulierung vom „Oberbegriff von Mehrsitzen und Ausgleichsmandaten“ kritisch Stellung zu nehmen und weist auch andeutungsweise auf sein altes Verständnis der „weiteren Sitze“ der anderen Parteien als „Ausgleichsmandate“ hin, aber es erklärt diese Rechtsfragen für unerheblich für das Ergebnis der Entscheidung.

Es übersieht dabei, dass es bei den beiden Klagen, die mit der gleichen widersprüchlichen Begründung vom VG mit Urteilen vom 18.12.2008 und 23. 06.2009 abgewiesen wurden, nicht um die Frage der Einbeziehung vom Mehrsitzen in das Ausgleichsverfahren ging, sondern um den vorgezogenen Abbruch des Ausgleichsverfahrens aufgrund einer falschen Berechnung der maximalen Anzahl „weiterer Sitze“ und damit der weiteren zur Verfügung stehenden Höchstzahlen.

Das Vorbringen des Klägers im Fall Reinbek ist dabei auch frei von den Fehlern der Argumentation, die das VG im Fall Bad Segeberg so erkennbar auf die „schiefe Bahn“ geführt hatten. Der Kläger aus der benachteiligten Bürgerliste „Forum 21“ hatte dort ausweislich deren eigener Veröffentlichung schlicht festgestellt, dass „die beiden Überhangmandate der CDU nicht zu den weiteren Sitzen zu zählen seien“.

Insbesondere dieses letzte Urteil des OVG hat durch seinen Gesamtduktus und die Betonung der Kontinuität mit seiner Rechtsprechung vom 22.11.2000 den Eindruck einer ständigen, gleich bleibenden Rechtsprechung schleswig-holsteinischer Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte zur Frage der Beziehung von Mehrsitzen, weiteren Sitzen und Höchstzahlen entstehen lassen, aus der einzig und allein das Urteil vom 15.12.2005 in seiner strikten Abgrenzung von „Mehrsitzen“ und „weiteren Sitzen“ heraus zu fallen scheint.

Tatsächlich existiert eine ständige Rechtsprechung nur zur Frage der Einbeziehung der mit Höchstzahlen zu belegenden Mehrsitze in das Ausgleichsverfahren nach § 10 Abs.4 GKWG und dies auch nur zum letztendlichen Ergebnis und nicht in Bezug auf die vorgebrachten Begründungen.

Keineswegs lässt sich schließlich aus den hier untersuchten Urteilen eine bestätigte, ständige Rechtsprechung zum Problem der Einbeziehung der Mehrsitze in die maximale Anzahl von „weiteren Sitzen“ herauslesen.

Die Landeswahlleiterin beruft sich also zu Unrecht auf eine solche Kontinuität der Rechtsprechung in Bezug auf das Problem der richtigen Feststellung der maximalen Anzahl „weiterer Sitze“ im GKWG.

4. Darstellung der Auswirkungen der unterschiedlichen Interpretation der Formulierung „weitere Sitze“ auf die rechnerische Sitzverteilung im Landtag.

Die von der Landeswahlleiterin vorgenommene Anrechnung der Zahl der Mehrsitze auf die maximale Anzahl der weiteren Sitze führt zu einer logischen und mathematischen Unschärfe mit der Folge, dass auf der Grundlage ihrer Interpretation zwei unterschiedliche Wahlergebnisse festgestellt werden können. Um dies zu erläutern, werden im folgenden drei Modellrechnungen nebeneinander gestellt, von denen nur die erste auf der richtigen Interpretation des Wahlgesetzes beruht und auch als einzige zu einem eindeutigen Ergebnis führt.

In der Anlage zu dieser Begründung ist die Höchstzahlreihenfolge nach d'Hondt auf der Basis des durch die erfolgte Nachzählung des Wahlbezirkes Husum 003 korrigierten Wahlergebnisses in drei Tabellen mit identischer Zahlenfolge dargestellt. Durch Einfärbung der Rangziffern wird ersichtlich, welche Höchstzahlen in die Berechnung der Sitzanzahl einfließen, abhängig jeweils von der gewählten Methode der Berechnung der maximal zulässigen Anzahl der „weiteren Sitze“.

4.1 Berechnung der endgültigen Sitzverteilung auf der Basis von maximal 22 weiteren Sitzen als Ausgleichsmandaten zuzüglich der 11 Mehrsitze

Tabelle 1 der Anlage geht gemäß unserer Interpretation des Wortlautes des Landeswahlgesetzes davon aus, dass zusätzlich zu den 11 Mehrsitzen bis zu 22 weitere Sitze als Ausgleichsmandate auf die Höchstzahlen nach der Rangziffer 69 verteilt werden können. Die Mehrsitze sind - auch gemäß übereinstimmender Auffassung aller Gerichtsurteile - in die fortzusetzende Höchstzahlreihenfolge einzubeziehen. Somit stehen bei dem vorliegenden Wahlergebnis 33 zusätzliche Höchstzahlen zur Verfügung, von denen aber nur 31 benötigt werden bis der letzte Mehrsitz durch eine Höchstzahl gemäß der Rangfolge belegt werden kann. Die 32. Höchstzahl wird benötigt, um eine ungerade Anzahl von Sitzen vergeben zu können, die 33. Höchstzahl wird nicht mehr benötigt.

Hieraus ergibt sich folgende Sitzverteilung:

Landtagswahl vom 27. September 2009, korrigiertes Ergebnis nach Wahlprüfung vom 28.01.2010							
Sitzverteilung nach dem Landeswahlgesetz (69+33=102 maximale Sitze)							
	CDU	SPD	FDP	Grüne	SSW	Linke	Gesamt
verhältnismäßiger Sitzanteil nach Zweitstimmen, vor Mehrsitzausgleich	23	19	11	9	3	4	69
in den Wahlkreisen direkt gewählt	34	6	-	-	-	-	40
Mehrsitze	11	-	-	-	-	-	11
gedeckte Mehrsitze und weitere Sitze nach §3 Abs. 5 LWG	11	8	5	4	1	2	31
verhältnismäßiger Sitzanteil nach Mehrsitzausgleich	34	27	16	13	4	6	100
Sitze aus den Landeslisten	-	21	16	13	4	6	60
ungedeckte Mehrsitze	-	-	-	-	-	-	-
Summe der Sitze nach Ausgleich plus ungedeckte Mehrsitze	34	27	16	13	4	6	100
ungerader Sitz nach § 3 Abs. 5	-	1	-	-	-	-	1
Sitze insgesamt	34	28	16	13	4	6	101

4.2 Berechnung der endgültigen Sitzverteilung auf der Basis von maximal 22 weiteren Sitzen, in deren Anzahl die 11 Mehrsitze bei der Zuweisung von Höchstzahlen teilweise einbezogen werden

Tabelle 2 der Anlage geht gemäß der Interpretation der Landeswahlleiterin davon aus, dass insgesamt nur 22 weitere Sitze nach der Rangziffer 69 als Mehrsitze und Ausgleichsmandate besetzt werden können. Die Mehrsitze werden auch hier zunächst in die fortzusetzende Höchstzahlreihenfolge einbezogen. Allerdings interpretiert die Landeswahlleiterin die maximale Zahl 22 im weiteren Verfahren nicht als Begrenzung der Sitze sondern als Begrenzung der Anzahl der zu verwendenden Höchstzahlen. Somit bricht sie die Vergabe von weiteren Ausgleichsmandaten bei der Höchstzahl mit der Rangfolge 91 ab. Dadurch werden zunächst nur 14 Ausgleichsmandate vergeben. Es verbleiben außerdem noch 3 nicht mit Höchstzahlen belegbare Mehrsitze. Diese 3 Mehrsitze werden von ihr zu der maximalen Anzahl von 22 weiteren Sitzen hinzu addiert. Da das Ergebnis eine gerade Anzahl von Sitzen ergibt, wird noch ein weiteres Ausgleichsmandat für die 92. Höchstzahl vergeben. Hieraus ergibt sich folgende Sitzverteilung:

Landtagswahl vom 27. September 2009, korrigiertes Ergebnis nach Wahlprüfung vom 28.01.2010							
Sitzverteilung nach der Landeswahlleiterin (69+22=91 maximale Sitze zuzüglich 3 Überhangmandate)							
	CDU	SPD	FDP	Grüne	SSW	Linke	Gesamt
verhältnismäßiger Sitzanteil nach Zweitstimmen, vor Mehrsitzausgleich	23	19	11	9	3	4	69
in den Wahlkreisen direkt gewählt	34	6	-	-	-	-	40
Mehrsitze	11	-	-	-	-	-	11
gedeckte Mehrsitze und weitere Sitze nach §3 Abs. 5 LWG	8	6	3	3	1	1	22
verhältnismäßiger Sitzanteil nach Mehrsitzausgleich	31	25	14	12	4	5	91
Sitze aus den Landeslisten	-	19	14	12	4	5	54
ungedeckte Mehrsitze	3	-	-	-	-	-	3
Summe der Sitze nach Ausgleich plus ungedeckte Mehrsitze	34	25	14	12	4	5	94
ungerader Sitz nach § 3 Abs. 5	-	-	-	-	-	1	1
Sitze insgesamt	34	25	14	12	4	6	95

4.3 Berechnung der endgültigen Sitzverteilung auf der Basis von maximal 22 weiteren Sitzen, in deren Zahl die 11 Mehrsitze bei Bestimmung der Höchstgrenze der zu vergebenen weiteren Sitze vollständig einbezogen werden

Tabelle 3 der Anlage geht gemäß der Begründung des Verwaltungsgerichtsurteils vom 12. Dezember 2008 ebenfalls davon aus, dass insgesamt nur 22 weitere Sitze nach der Rangziffer 69 als Mehrsitze und Ausgleichsmandate besetzt werden können. Die Mehrsitze sind auch hier in die fortzusetzende Höchstzahlreihenfolge einbezogen. Da die Gesamtzahl der Mehrsitze und Ausgleichsmandate aber nach Auffassung des Gerichtes auf 22 Sitze begrenzt sein soll, wird hier die Vergabe von Ausgleichsmandaten an der Stelle abgebrochen, an der die bis dahin mit weiteren Höchstzahlen belegten Sitze und die noch verbleibenden ungedeckten Mehrsitze zusammen die Summe 22 ergeben. Dies ist bei der Rangziffer 86 der Fall. Auf diese Weise werden nur 11 Ausgleichsmandate vergeben und 5 Mehrsitze bleiben ungedeckt. Hieraus ergibt sich folgende Sitzverteilung:

Landtagswahl vom 27. September 2009, korrigiertes Ergebnis nach Wahlprüfung vom 28.01.2010							
Sitzverteilung nach Verwaltungsgericht 2008 (69+22=91 maximale Sitze einschließlich 3 Überhangmandate)							
	CDU	SPD	FDP	Grüne	SSW	Linke	Gesamt
verhältnismäßiger Sitzanteil nach Zweitstimme, vor Mehrsitzausgleich	23	19	11	9	3	4	69
in den Wahlkreisen direkt gewählt	34	6	-	-	-	-	40
Mehrsitze	11	-	-	-	-	-	11

gedeckte Mehrsitze und weitere Sitze nach §3 Abs. 5 LWG	6	4	3	2	1	1	17
verhältnismäßiger Sitzanteil nach Mehrsitzausgleich	29	23	14	11	4	5	86
Sitze aus den Landeslisten	-	17	14	11	4	5	51
ungedeckte Mehrsitze	5	-	-	-	-	-	5
Summe der Sitze nach Ausgleich plus ungedeckte Mehrsitze	34	23	14	11	4	5	91
ungerader Sitz nach § 3 Abs. 5	-	-	-	-	-	-	-
Sitze insgesamt	34	23	14	11	4	5	91

4.4 Die Entstehung der logischen und mathematischen Unschärfe bei falscher Interpretation der Begriffe „weitere Sitze“

Aus den oben dargestellten Sitzberechnungen wird deutlich, dass sich nur bei der Interpretation der weiteren Sitze als zusätzliche Ausgleichsmandate eine eindeutige Sitzverteilung nach Anwendung der d'Hondtschen Regeln ergibt. Was schon bei der rechtssystematischen und sprachlichen Analyse und der Analyse der Verwaltungsgerichtsurteile als Ursache des Rechtsirrtums zu Tage trat, wirkt sich auch hier im mathematischen Verfahren als Fallstrick aus: In dem Moment, wo der Unterschied zwischen dem Sitz und der zu seiner Vergabe herangezogenen Höchstzahl verwischt wird, lässt sich gerade nicht mehr eindeutig angeben, wann die maximal zulässige Zahl von Landtagssitzen erreicht ist und das Verfahren des Verhältnisausgleichs abzurechnen ist.

Der Grund dafür liegt in der Auflösung der eindeutigen Beziehung zwischen der unabhängigen und der abhängigen Variablen. Das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren ist ein mathematisches Hilfsmittel, um eine beliebige Prozentverteilung von Wählerstimmen in eine ganzzahlige Verteilung von Sitzen im Parlament unter Vorgabe einer festgelegten Höchstzahl vom Gesamtsitzen zu transformieren.

Diese Transformation muss bis zum letzten zu vergebenden Sitz einer konsistenten Logik genügen, die in irgendeiner mathematischen Weise dem Mehrheitsprinzip folgt, also bei der Entscheidung über jedes weitere Mandat stets die Partei berücksichtigt, die mehr Reststimmen hat als die konkurrierenden Parteien.

Die unabhängige Variable im d'Hondt-Verfahren ist stets die von außen vorgegebene Anzahl von zu verteilenden Sitzen. Im Landeswahlgesetz die Zahl von 69 Mandaten. Die abhängige Variable ist die am jeweiligen Rangplatz einzuordnende Stimmenhöchstzahl. Wird die unabhängige Variable durch Überhangmandate aufgrund der Erststimmenverteilung erweitert, so soll nach der Landesverfassung und dem Landeswahlgesetz auch für die neue Zahl das Verhältniskriterium nach dem d'Hondt-Verfahren gelten. Da Direktmandate nicht aberkannt werden können, müssen weitere Sitze in das Verfahren des Verhältnisausgleichs einbezogen werden. Deren Anzahl wird nun im Landeswahlgesetz zugleich durch zwei Kriterien bestimmt:

1. Es sind genau so viel weitere Sitze einzubeziehen, dass das d'Hondt-Verfahren den letzten Mehrsitz in den Verhältnisausgleich einbeziehen, also mit einer Höchstzahl belegen kann.
2. Es sind nicht mehr als doppelt so viele weitere Sitze einzubeziehen, wie Mehrsitze vorhanden sind.

Beide Kriterien sind vom logischen Ausgangspunkt des d'Hondt-Verfahrens her formuliert, von einer bestimmten Sitzanzahl, und nicht von einer bestimmten Anzahl von Höchstzahlen. Im ersten Kriterium wird allerdings die Beziehung der Variablen vertauscht: Diejenige Höchstzahl, die auf den letzten Mehrsitz entfällt, bestimmt die Anzahl der insgesamt zu vergebenden Sitze und damit auch die Anzahl der weiteren Sitze, die zu den Mehrsitzen zu addieren sind. Diese Umkehrung allein löst aber den eindeutigen mathematischen Zusammenhang zwischen Höchstzahl und Sitzanzahl noch nicht auf.

Im zweiten Kriterium bildet wiederum die ursprüngliche Beziehung der Variablen den Ausgangspunkt: Der letzte zu vergebende Sitz ergibt sich aus der Zahl der gesetzlichen Sitze plus der Zahl der Mehrsitze plus der doppelten Anzahl der Mehrsitze. Die an diesem Rangplatz zu findende Höchstzahl bestimmt, welche Partei dieses letzte Mandat erhält, abgesehen von der automatischen Einbeziehung einer weiteren Höchstzahl bei gerader Sitzanzahl.

Beide Kriterien sollen nach dem Landeswahlgesetz gleichzeitig erfüllt sein, eine Rangfolge zwischen ihnen kann aus dem Zusammenhang des Textes nur auf dem Wege der Interpretation herausgelesen werden. Da die Begrenzung auf eine maximale Anzahl von Sitzen das zusätzliche, von außen gesetzte, Kriterium ist, mit dem das Ergebnis des mathematischen Ver-

fahrens modifiziert werden soll, kann man ihm Vorrang vor dem Erreichen des vollständigen Verhältnisausgleichs einräumen. Dies würde dann bedeuten, dass ein Verfehlen des vollständigen Ausgleichs vom Gesetzgeber bewusst in Kauf genommen wurde. Diese für die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit des Landeswahlgesetzes möglicherweise bedeutsame Frage, spielt aber bei der Beurteilung der hier beschriebenen Problematik zunächst keine Rolle.

Für die Eindeutigkeit des mathematischen Verfahrens ist es vielmehr von Bedeutung, dass die beiden einzuhaltenden Kriterien sich nicht gegenseitig beeinflussen und dass die letzte zu verwendende Höchstzahl, die sich aus der Anzahl von Mehrsitzen und der maximalen Anzahl von weiteren Sitzen ergibt, eindeutig bestimmbar bleibt. Dies aber ist nicht gewährleistet, wenn die beiden Gruppen von Sitzen nicht klar getrennt voneinander sind, sondern sich in veränderlicher Weise überschneiden. Genau dies ist aber bei einer Anrechnung von Mehrsitzen auf die maximale Anzahl weiterer Sitze regelmäßig der Fall.

Da sich die Anzahl der Mehrsitze, die auf die maximale Zahl aller weiteren Sitze nach der falschen Auslegung anzurechnen sind, erst im Verfahren nach Kriterium 1 ergibt, ist auch die maximale Anzahl von zu vergebenden Ausgleichsmandaten von diesem Verfahrensschritt abhängig. Da die maximale Anzahl aus der Summe von Mehrsitzen und Ausgleichsmandaten aber gleichzeitig die Grenze bilden soll, an der das Verfahren nach Kriterium 1 abgebrochen wird, ist eine gegenseitige Beeinflussung beider Kriterien eingebaut, die nur durch eine willkürliche Entscheidung aufgehoben werden kann.

So wird die Antwort auf die Frage, bei welcher Höchstzahl das Verfahren nach Kriterium 1 aufgrund des Kriteriums 2 abzubrechen ist, beliebig: Entweder zählt man vom 69. Rang die doppelte Zahl der Mehrsitze ab und muss diese angeblich maximale Zahl von weiteren Sitzen anschließend noch um ungedeckte Mehrsitze erhöhen, mithin verfehlen. Oder man beendet das Verfahren nach Kriterium 1 an der Stelle, an der tatsächlich die neu zu verteilenden Ausgleichsmandate und die Mehrsitze in der Summe das Doppelte der Mehrsitze ergeben. Die Landeswahlleiterin hat sich für die erste Variante entschieden und kann so weder den letzten Mehrsitz ausgeglichen, noch die vorgegebene Gesamtzahl von weiteren Sitzen als Summe aus Mehrsitzen und Ausgleichsmandaten einhalten.

Eine Beantwortung der Frage, welche Anwendung des Kriteriums „maximale Anzahl weiterer Sitze“ bei einer Einbeziehung der Mehrsitze in die Menge der weiteren Sitze die Richtige ist, ist aufgrund des Gesetzestextes und auch aufgrund der Entscheidungen der Verwaltungsgerichte nicht möglich.

Die Interpretation der Landeswahlleiterin eröffnet also die Möglichkeit zu einer willkürlichen Feststellung des Wahlergebnisses, mithin auch zur Manipulation im Interesse politischer Opportunität. Ein solcher Spielraum würde eklatant gegen die Grundsätze eines demokratischen Wahlverfahrens verstoßen.

Daher führt nur die richtige Interpretation des Wortlautes des Gesetzestextes entsprechend der Tabelle 1 zu einem eindeutigen und konsistenten und schließlich auch verfassungskonformen Ergebnis.

rr 11

An die Landeswahlleiterin
als Geschäftsführerin des Landeswahlausschusses
Frau Manuela Söller-Winkler
Postfach 7125

24171 Kiel

, den 7.11.09

**Einspruch gegen die Gültigkeit des amtlichen Endergebnisses der Landtagswahl vom
27.09.2009 in Schleswig-Holstein**

Sehr geehrte Frau Söller-Winkler, sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erheben wir als Wählerin und Wähler Einspruch nach § 44 Landeswahlgesetz gegen das vom Landeswahlausschuss festgestellte Wahlergebnis der Landtagswahl vom 27. September 2009. Wir verweisen auch auf unseren im Wesentlichen gleich lautenden Einspruch vom 14.10.09 gegen das vorläufige Wahlergebnis, dessen Eingang Sie uns bereits bestätigt haben, und erneuern hiermit diesen Einspruch innerhalb der von Ihnen angegebenen Einspruchsfrist.

Wir haben unsere Gründe in diesem Schreiben noch einmal an einzelnen Stellen ausführlicher dargestellt.

Unser Einspruch richtet sich gegen das von der Landeswahlleiterin angewandte Verfahren der Sitzzuteilung unter Berücksichtigung von Überhang- und Ausgleichsmandaten, das zu einer nicht dem Verhältniswahlrecht entsprechenden Mandatsverteilung und zu einer Umkehr der Mehrheitsverhältnisse zwischen den politischen Lagern im Land geführt hat.

Nach unserer Auffassung ist einzig das in der politischen Debatte als großer Ausgleich bezeichnete Verfahren bei der Verteilung von Landtagssitzen zulässig. Wir begründen diese Auffassung wie folgt:

Die im Lichte der Landesverfassung zu interpretierende Vorschrift des § 3 Abs. 5 des Landeswahlgesetzes erlaubt keine andere Interpretation als den vollständigen Ausgleich von Überhangmandaten, im Gesetz Mehrsitze genannt, durch Ausgleichsmandate, im Gesetz nach

unserem Verständnis weitere Sitze genannt, bis der letzte Mehrsitz durch eine relativ höchste Zahl nach dem d'Hondt-Verfahren gedeckt ist. Der Ausgleich ist allerdings an der Stelle zu beenden, an der die Zahl der zu vergebenden weiteren Sitze das Doppelte der Mehrsitze übersteigen würde. Sollte die Gesamtzahl der so vergebenen Sitze eine gerade sein, ist noch ein Sitz für die nächst folgende, relativ höchste Zahl zu vergeben.

Der von der Landeswahlleiterin in Anspruch genommene Interpretationsspielraum des Landeswahlgesetzes, der im Fall dieser Wahl nur zum unvollständigen Ausgleich von Überhangmandaten führt, besteht aus folgenden Gründen nicht:

1. Die Landesverfassung lässt einen solchen Interpretationsspielraum nicht zu. Sie verlangt eine gesetzliche Regelung, die „für den Fall des Entstehens von Überhangmandaten Ausgleichsmandate vorsehen muss“. Eine Unterscheidung in auszugleichende und nicht auszugleichende Überhangmandate wäre sinnwidrig.

2. Der Wortlaut des Landeswahlgesetzes enthält eine klare Handlungsanweisung, die bei dieser Wahl widerspruchsfrei zum verfassungskonformen Ergebnis führt.

Danach ist zuerst der verhältnismäßige Sitzanteil nach dem d'Hondt-Höchstzahl-Verfahren auf Grundlage der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten zu bestimmen.

Mehrsitze, die über diesen Anteil hinausgehen, verbleiben der Partei, die sie errungen hat.

Auf die Höchstzahlen, die der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Landtages folgen sind dann „so lange weitere Sitze zu verteilen und nach Absatz 3 zu besetzen bis der letzte Mehrsitz durch den verhältnismäßigen Sitzanteil gedeckt ist.“

Über die Anzahl von Höchstzahlen, die für die Verteilung benötigt werden, sagt das Gesetz nichts. Selbstverständlich sind in diese Verteilung alle Parteien, die Abgeordnete entsenden dürfen, einzubeziehen, weil das d'Hondt-Verfahren ja nur so funktionieren kann. Immer dann, wenn die Partei, die Mehrsitze errungen hat, mit einer Höchstzahl an der Reihe ist, wird dieses durch die Höchstzahl legitimierte Mandat durch den bereits errungenen Mehrsitz besetzt. Dies ist der immanente Sinn der Ausgleichsregelung, die ja gerade auf einer erst zu schaffenden doppelten Legitimation der Mehrsitze sowohl durch das Mehrheitswahlrecht der Erststimme als auch durch das Verhältniswahlrecht der Zweitstimme beruht.

Die vorletzte Bestimmung des § 3 Abs. 5 Landeswahlgesetz begrenzt dieses Ausgleichsverfahren nun darauf, dass die Anzahl der weiteren Sitze nicht das Doppelte der Anzahl der Mehrsitze übersteigen darf. Diese Aussage ist ebenfalls eindeutig. Ein Bezug zur Anzahl von Höchstzahlen besteht hier wiederum nicht. Es wird schlicht gesagt, dass in dem Ausgleichsverfahren nicht mehr neue Sitze als das Doppelte der bereits errungenen Mehrsitze verteilt werden dürfen.

Ist das so erzielte Ergebnis schließlich eine gerade Zahl, so muss noch ein weiterer Sitz für die nächste Höchstzahl vergeben werden.

3. Die Bezugnahme auf anders lautende Interpretationen einer im Wortlaut gleichen Regelung des Gesetzes über die Wahlen in Gemeinden und Kommunen des Landes (GKWG) durch

Verwaltungsgerichte des Landes ist nicht notwendig und nicht zielführend, weil es sich bei der vorliegenden Wahl eben um eine Landtagswahl handelt, bei der zahlreiche sonstige gesetzliche Bestimmungen von denen für eine Gemeinde- oder Kreiswahl abweichen. Selbst bei gleichem Wortlaut ist also eine direkte Übertragung der Bestimmung und erst recht der in ihrer Gesamtheit durchaus widersprüchlichen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte dazu nicht geboten. Das Oberverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 15.09.2009 auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine verfassungsrechtliche Prüfung oder rechtspolitische Erörterung über die Sinnhaftigkeit eines begrenzten Ausgleichs von Überhangmandaten nicht Gegenstand des einschlägigen Verwaltungsgerichtsverfahrens war.

Bei Zweifeln hinsichtlich der Interpretation des Wortlautes des Landeswahlgesetzes besteht die Aufgabe der Landeswahlleiterin in einer kritischen Prüfung bereits ergangener Gerichtsentscheide unter Beachtung der begrenzten Reichweite der Verwaltungsurteile, deren Begründungen sich ja in der Regel nur auf einen einzelnen angefochtenen Verwaltungsakt beziehen, und unter Zuhilfenahme verfassungsrechtlicher Vorgaben, die ja gerade für die kommunalen Wahlgesetze nicht bestanden oder geprüft wurden.

4. Der Kern der Argumentation des Verwaltungsurteils vom 18. Dezember 2008, auf das sich die Landeswahlleiterin offenbar unter anderem beruft, beruht auf der falschen In-eins-Setzung der Begriffe „Sitz“ und „Höchstzahl“, mithin auf der unzulässigen argumentativen Vermischung eines Verfassungsinstituts, nämlich dem Sitz in einer repräsentativen Körperschaft, mit dem mathematischen - und prinzipiell durchaus austauschbaren - Verfahren der Sitzzuteilung. Das Verwaltungsgericht wendet sich gegen das Vorbringen der Klägerin, nach der bei der Ermittlung der zulässigen Anzahl von Ausgleichsmandaten die Mehrsitze außer Betracht bleiben und auch von der Verteilung der nächst folgenden Höchstzahlen ausgenommen werden sollten. Es nimmt diese unzulässige Vermischung von Sitzanzahl und Anzahl der Höchstzahlen auf und argumentiert zunächst zu Recht, dass auch die Mehrsitze mit weiteren Höchstzahlen nach d'Hondt belegt werden müssen, um dann daraus irrtümlich zu folgern, dass deshalb unter weiteren Sitzen alle nach der Höchstzahlreihenfolge jenseits der gesetzlichen Mitgliederzahl erfassten Sitze zu verstehen seien.

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts ist daher der „weitere Sitz“ nach dem Wortlaut des § 10 Abs. 4 GKWG kein zusätzlicher Sitz, „sondern jeder sich aus der Weiterrechnung nach d'Hondt ergebende Sitz“. Der „weitere Sitz“ sei vielmehr der Oberbegriff für „Mehrsitze“ und „Ausgleichsmandate“. Der Begriff „weitere Sitze“ schließt also nach Meinung des Verwaltungsgerichts die Mehrsitze grundsätzlich ein, also gerade die Sitze, die aufgrund eines getrennten und völlig anderen Sitzzuweisungsverfahrens errungen wurden und durch weitere Sitze ausgeglichen werden sollen.

Diese Auffassung ist schon sprachlich unsinnig. Sprachlich betrachtet existieren drei sich nicht überschneidende Gruppen: die durch Gesetz vorgegebenen Sitze, die Mehrsitze und die weiteren Sitze. Auch im Landeswahlgesetz ist der sprachliche Bezug der Formulierung „weitere Sitze“ eindeutig an die im vorhergehenden Satz genannten „darüber hinausgehenden Sitze (Mehrsitze)“

gekoppelt und nicht etwa an die im Satz unmittelbar davor stehenden „noch nicht berücksichtigten nächstfolgenden Höchstzahlen“. Wenn die aufzählende Bestimmung „weitere“ sich auf die letzte gerade noch berücksichtigte Höchstzahl im ersten Verfahrensschritt des d'Hondt -Verfahrens bezöge, dann wäre das Wort „weitere“ sprachlich unnötig und als Füllsel zu betrachten. Es hätte dann auch im Gesetzestext genau so gut stehen können:

„In diesem Fall sind auf die nach Absatz 3 Satz 2 und 3 noch nicht berücksichtigten nächstfolgenden Höchstzahlen *so lange Sitze zu verteilen* und nach Absatz 3 zu besetzen, bis der letzte Mehrsitz durch den verhältnismäßigen Sitzanteil gedeckt ist.“

Wenn aber der Bezug des Wortes „weitere“ als interpretierbar angesehen wird, dann muss bei der Exegese eines Gesetzestextes die Entscheidung nicht zu Gunsten einer eher inhaltsleeren tautologischen Interpretation getroffen werden, sondern zu Gunsten der durch die Syntax des Textes bestimmteren Interpretation, die vom Gesetzgeber durch Einfügen des Wortes „weitere“ hergestellt wird und die sich als Aufzählung sprachlich erkennbar an die Begriffe „darüber hinausgehende Sitze (Mehrsitze)“ anschließt.

Dies ist auch deshalb geboten, weil die im Gesetzestext genannten Höchstzahlen, auf die „weitere Sitze“ zu verteilen sind, eben nur als technischer Hinweis, als Umschreibung des mathematischen Verfahrens nach d'Hondt zu verstehen sind, was durch die Bezugnahme auf Absatz 3 Satz 2 und 3 im Text nochmals unterstrichen wird.

5. Die vom Verwaltungsgericht unnötigerweise eingeführte und von der Landeswahlleiterin unnötigerweise übernommene Überschneidung der Gruppen „darüber hinausgehende Sitze“ und „weitere Sitze“ führt aber auch logisch zum fatalen Ergebnis, dass ein „Mehrsitz“ in der Sicht des Verwaltungsgerichts zwei sich ausschließende Bestimmungen zugleich hätte: Er wäre logisch immer ein weiterer Sitz, insofern die Mehrsitze eine Untergruppe der weiteren Sitze darstellten und er wäre kein weiterer Sitz, nämlich dann, wenn er nicht ausgeglichen, eben nicht durch eine Höchstzahl gemäß der Rangfolge belegt würde. Er würde also in ein und derselben Rechnung zunächst mitgerechnet, um die Anzahl der weiteren heranzuziehenden Höchstzahlen zu begrenzen, dann aber würde er möglicherweise bei der Ermittlung der maximalen Zahl der weiteren Sitze nicht mitzählen, wenn er zufällig nicht mehr mit einer Höchstzahl belegt würde. Er verlöre dann wiederum vollständig seine Qualität als weiterer Sitz. An dieser Stelle befinden wir uns erkennbar in einem paradoxen Zirkelschluss.

Diese in sich widersprüchliche Auffassung spiegelt sich im Übrigen auch im Sitzzuteilungsverfahren, wie es die Landeswahlleiterin vorgenommen hat. Dort bezieht sie die ersten 8 Überhangmandate in die Berechnung der insgesamt heranzuziehenden Höchstzahlen ein. Die 3 verbleibenden Mehrsitze, die nach d'Hondt noch nicht an der Reihe wären, aber nicht.

Auf diese Weise erzeugt sie $22+3+1=26$ weitere Sitze, von denen $14+1$ als Ausgleichsmandate zur Verfügung stehen. Das Ergebnis ist die Sitzverteilung von 49 CDU- und FDP-Sitzen zu 46 SPD-, Grünen-, Linken- und SSW-Sitzen.

Würde man nach der ebenfalls möglichen Interpretation des Urteils des Verwaltungsgerichts alle Mehrsitze als Bestandteil der maximal zulässigen Zahl von weiteren Sitzen auffassen, müssten aus der Berechnung die letzten 5 von der Landeswahlleiterin benutzten Höchstzahlen herausfallen. Das Ergebnis wären $17+5=22$ weitere Sitze, von denen 11 als Ausgleichsmandate zur Verfügung ständen. Das resultierende Sitzverhältnis wäre 48 für CDU und FDP zu 43 für SPD, Grüne, Linke und SSW. Beide Ergebnisse beruhen auf der gleichen irrtümlichen Interpretation, wonach die Mehrsitze bei der

Berechnung der maximal zulässigen Zahl von weiteren Sitzen in irgendeiner Weise anzurechnen seien. Diesem Irrtum liegt wiederum die unzulässige Vermischung von Sitz und Höchstzahl in der Argumentationskette seitens der Verwaltungsgerichte zu Grunde.

Die am konkreten Wahlergebnis vorgerechnete willkürliche Abweichung der Ergebnisse variiert dabei je nach zufälliger Ausprägung und Verteilung der von den Parteien erreichten Stimmenzahlen.

6. Ein Verfahren, dass entscheidende Begriffe des Landeswahlrechts in sich widersprüchlich benutzt und erkennbar zu willkürlichen Ergebnissen führt und dies aus dem einzigen erkennbaren Grund, um eine bestehende falsche Verwaltungspraxis der kommunalen Ebene auf der Landesebene fortzuschreiben, kann unmöglich gegen die verfassungskonforme und widerspruchsfreie Auslegung, wie wir sie unter Nr. 2 beschrieben haben, bestehen.

7. Die Landeswahlleiterin hat öffentlich erklärt, dass auch die zahlenmäßige Begrenzung der Gesamtzahl von Landtagssitzen ein zu beachtendes Ziel des Landeswahlgesetzes darstelle und durch die von ihr gewählte Interpretation des Gesetzestextes erreicht würde. Es ist auch für den juristischen Laien leicht erkennbar, dass bei der Abwägung der Rechtsgüter „verfassungskonforme Abbildung des Wählerwillens im Parlament“ und „Belastung des Landeshaushaltes durch zusätzliche Abgeordnete“ die Entscheidung stets nur zu Gunsten des ersten Rechtsgutes, mithin zu Gunsten des Funktions-erhaltes der demokratischen Ordnung fallen kann.

Wir kommen aus den oben dargelegten Gründen zu der Schlussfolgerung, dass die Landeswahlleiterin bei der gebotenen kritischen Würdigung aller möglichen Auslegungen des Landeswahlgesetzes und der Landesverfassung und deren Folgen rechtsfehlerhaft gehandelt hat.

Das amtliche Wahlergebnis ist daher nach unserer Auffassung aufzuheben. Die Sitzzuteilung muss und kann bei dieser Wahl solange nach dem d'Hondt-Verfahren fortgesetzt werden, bis der letzte Mehrsitz der CDU ausgeglichen ist. Die gesetzlich zulässige maximale Anzahl an weiteren Sitzen wird dabei nicht überschritten.

Ein Verfassungskonflikt kann aus der von uns unter Nr. 2 vorgeschlagenen Interpretation nur entstehen, wenn die Zahl der weiteren Sitze nicht zum Ausgleich auch des letzten Überhangmandates ausreichen sollte. Dies ist bei dem jetzigen Wahlergebnis nicht der Fall. Gleichwohl wäre es unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten für die Zukunft sicher sinnvoll, die Zulässigkeit der Begrenzung der Ausgleichsmandate im Landeswahlrecht vom Landesverfassungs-gericht überprüfen zu lassen.

Wir behalten uns vor, diesen Einspruch bei Bedarf zu veröffentlichen oder an andere Wählerinnen und Wähler weiterzugeben.

Mit freundlichem Gruß

gez.

, 13.11.2009

An die Landeswahlleiterin
als Geschäftsführerin des Landeswahlausschusses
Frau Manuela Söller-Winkler
Postfach 7125

24171 Kiel

Sehr geehrte Frau Söller-Winkler, sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich als Wähler Einspruch nach § 44
Landeswahlgesetz gegen das vom Landeswahlausschuss festgestellte
Wahlergebnis der Landtagswahl vom 27. September 2009.
Mein Einspruch richtet sich gegen das von der Landeswahlleiterin
angewandte Verfahren der Sitzzuteilung unter Berücksichtigung von
Überhang- und Ausgleichsmandaten, das zu einer nicht dem
Verhältnismäßigkeitswahlrecht entsprechenden Mandatsverteilung
geführt hat.

Nach meiner Auffassung ist einzig das in der politischen Debatte als
„großer Ausgleich“ bezeichnete Verfahren bei der Verteilung von
Landtagssitzen zulässig.

Zur Begründung verweise ich auf den Einspruch von Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], den ich beilege und deren Argumentation ich mich anschließen.

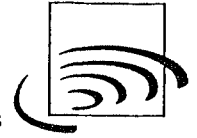
Ich bin wie diese der Ansicht, dass die Landeswahlleiterin bei der gebotenen
kritischen Würdigung der möglichen Auslegungen des Landeswahlgesetzes
und der Landesverfassung und deren Folgen rechtsfehlerhaft gehandelt hat.

Das amtliche Wahlergebnis ist daher nach meiner Auffassung aufzuheben.
Die Sitzzuteilung muss und kann bei dieser Wahl solange nach dem
d'Hondt-Verfahren fortgesetzt werden, bis der letzte Mehrsitz
ausgeglichen ist.

Mit freundlichem Gruß

Torsten Geerds

Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages



Schleswig-Holsteinischer Landtag • Postfach 7121 • 24171 Kiel

Mit Postzustellungsurkunde

Mein Zeichen: L 20 - 358
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Elke Harms

Telefon (0431) 988-1102
Telefax (0431) 988-1250
elke.harms@landtag.ltsh.de

22. Februar 2010

Ihr Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag vom 27. September 2009 (Ild.-Nr. 358)

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

der Schleswig-Holsteinische Landtag hat Ihren Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl zurückgewiesen.

Begründung:

Der Innen- und Rechtsausschuss als Wahlprüfungsausschuss hat sich am 13. Januar d.J. zur Vorbereitung der Entscheidung über die Gültigkeit der Landtagswahl am 27. September 2009 mit dem Vorprüfungsbericht der Landeswahlleiterin (Umdruck 17/117) befasst. Die Empfehlung der Landeswahlleiterin lautete, Ihren zulässigen Einspruch unter Verweis auf die Darstellung und Bewertung der inhaltsgleichen Einsprüche der Frau [REDACTED] als unbegründet zurückzuweisen.

Mit Schreiben vom 17. Januar d.J. haben Sie gegenüber der Landeswahlleiterin geltend gemacht, Ihr Einspruch sei nicht mit der gebotenen Sorgfalt behandelt worden, da Ihr Einspruch, anders als im Vorprüfungsbericht dargestellt, nicht textlich oder inhaltlich identisch mit dem Einspruch der Frau [REDACTED] sei. Zudem enthalte der Einspruch Argumente, die über die des Einspruchs von Herrn Professor [REDACTED], auf dessen Bewertung verwiesen worden war, hinausgingen. Deshalb hätte Ihr Einspruch im Wahlprüfungsbericht gesondert abgehandelt werden müssen. Ihr Schreiben haben Sie auch dem Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses zugeleitet, der es den Mitgliedern des Innen- und Rechtsschusses übermittelte.

Der Innen- und Rechtsausschuss hat sich in seinen Sitzungen am 13. und 28. Januar 2010 mit dem Vorprüfungsbericht der Landeswahlleiterin befasst. Zudem lag den Mitgliedern des Innen- und Rechtsausschusses das ausführlich begründete Antwortschreiben der Landeswahlleiterin vom 25. Januar d.J. an Sie vor.

Danach sei es zwar richtig, dass Ihr Einspruch mit anderen Einsprüchen, die in dem Vorprüfungsbericht zusammengefasst abgehandelt sind, nicht vollständig textlich oder inhaltlich identisch ist. Ihr Einspruch weise jedoch keine völlig neuen Aspekte auf, die über die zu den Einsprüchen von Frau [REDACTED] und Herrn [REDACTED] erarbeiteten Ausführungen hinausgingen und einer darüber hinausgehenden rechtlichen Bewertung bedürften. Argumente, die auf einen anderweitigen Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit auf das Vorliegen eines anders zu begründenden Wahlfehlers hindeuten könnten, seien nicht ersichtlich.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Innen- und Rechtsausschuss auf der Grundlage der Berichte der Landeswahlleiterin am 28. Januar 2010 abschließend mit der Wahlprüfung beschäftigt und gemäß V Nr. 1 des Beschlussvorschlages Drucksache 17/192 dem Landtag empfohlen, u.a. Ihren Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl zurückzuweisen.

Hinsichtlich der Gründe dieser Entscheidung verweise ich auf den der anliegenden Landtagsdrucksache 17/192 auszugsweise beigefügten Bericht der Landeswahlleiterin über die Vorprüfung zur Entscheidung über die Gültigkeit der Landtagswahl vom 27. September 2009 (Vorprüfung nach § 65 Landeswahlordnung) sowie auf die als Protokollauszug beigefügten Ausführungen des Berichterstatters des Innen- und Rechtsausschusses in der Landtagssitzung am 28. Januar 2010.

Der Landtag hat sich den dort dargelegten Erwägungen angeschlossen.

Rechtsmittelbelehrung

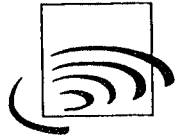
Gegen den Beschluss des Landtages kann binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides Beschwerde bei dem Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, eingelegt werden (§ 43 Abs. 2 Landeswahlgesetz). Die Beschwerde kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Two handwritten signatures in black ink. The first signature on the left is a simple, stylized line. The second signature on the right is more complex, with a large, looped 'f' and a horizontal line extending to the right.

Torsten Geerds

**Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages**



Schleswig-Holsteinischer Landtag • Postfach 7121 • 24171 Kiel

Mit Postzustellungsurkunde

**Mein Zeichen: L 20 - 385
Meine Nachricht vom:**

Bearbeiter/in: Elke Harms

**Telefon (0431) 988-1102
Telefax (0431) 988-1250
elke.harms@landtag.ltsh.de**

22. Februar 2010

**Ihr Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum Schleswig-Holsteinischen
Landtag vom 27. September 2009 (Ifd.-Nr. 385)**

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

der Schleswig-Holsteinische Landtag hat Ihren Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl in seiner 9. Sitzung am 28. Januar 2010 zurückgewiesen.

Hinsichtlich der Gründe dieser Entscheidung verweise ich auf den der anliegenden Landtagsdrucksache 17/192 auszugsweise beigefügten Bericht der Landeswahlleiterin über die Vorprüfung zur Entscheidung über die Gültigkeit der Landtagswahl vom 27. September 2009 (Vorprüfung nach § 65 Landeswahlordnung) sowie auf die als Protokollauszug beigefügten Ausführungen des Berichterstatters des Innen- und Rechtsausschusses in der Landtagssitzung am 28. Januar 2010.

Der Landtag hat sich den dort dargelegten Erwägungen angeschlossen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Beschluss des Landtages kann binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides Beschwerde bei dem Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, eingelegt werden (§ 43 Abs. 2 Landeswahlgesetz). Die Beschwerde kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Landtagswahl vom 27. September 2009, korrigiertes Ergebnis nach Wahlprüfung vom 28.01.2010

Berechnung der Sitzverteilung nach d' Hondt (69+11+22=102 maximale Sitze)

Teilungs- ziffer	CDU	SPD	FDP	Grüne	SSW	Linke
1	505612	407643	239338	199367	69701	95764
2	252806	203822	119669	99684	34851	47882
3	168537	135881	79779	66456	23234	31921
4	126403	101911	59835	49842	17425	23941
5	101122	81529	47868	39873	13940	19153
6	84269	67941	39890	33228	11617	15961
7	72230	58235	34191	28481	9957	13681
8	63202	50955	29917	24921	8713	11971
9	56179	45294	26593	22152	7745	10640
10	50561	40764	23934	19937	6970	9576
11	45965	37058	21758	18124	6336	8706
12	42134	33970	19945	16614	5808	7980
13	38893	31357	18411	15336	5362	7366
14	36115	29117	17096	14241	4979	6840
15	33707	27176	15956	13291	4647	6384
16	31601	25478	14959	12460	4356	5985
17	29742	23979	14079	11727	4100	5633
18	28090	22647	13297	11076	3872	5320
19	26611	21455	12597	10493	3668	5040
20	25281	20382	11967	9968	3485	4788
21	24077	19412	11397	9494	3319	4560
22	22982	18529	10879	9062	3168	4353
23	21983	17724	10406	8668	3030	4164
24	21067	16985	9972	8307	2904	3990
25	20224	16306	9574	7975	2788	3831
26	19447	15679	9205	7668	2681	3683
27	18726	15098	8864	7384	2582	3547
28	18058	14559	8548	7120	2489	3420
29	17435	14057	8253	6875	2403	3302
30	16854	13588	7978	6646	2323	3192
31	16310	13150	7721	6431	2248	3089
32	15800	12739	7479	6230	2178	2993
33	15322	12353	7253	6041	2112	2902
34	14871	11990	7039	5864	2050	2817
35	14446	11647	6838	5696	1991	2736

Tabelle1:
"Großer
Ausgleich"

gesetzliche Anzahl der Landtagsitze
verwendete zusätzliche Höchstzahlen
nicht verwendete zusätzliche Höchstzahlen
ungerade zusätzliche Höchstzahl
ungedekte Überhang- mandate

Landtagswahl vom 27. September 2009, korrigiertes Ergebnis nach Wahlprüfung vom 28.01.2010

Berechnung der Sitzverteilung nach d'Hondt (69+22=91 maximale Sitze zuzüglich 3 Überhangmandate)

Teilungs- ziffer	CDU	SPD	FDP	Grüne	SSW	Linke
1	505612	407643	239338	199367	69701	95764
2	252806	203822	119669	99684	34851	47882
3	168537	135881	79779	66456	23234	31921
4	126403	101911	59835	49842	17425	23941
5	101122	81529	47868	39873	13940	19153
6	84269	67941	39890	33228	11617	15961
7	72230	58235	34191	28481	9957	13681
8	63202	50955	29917	24921	8713	11971
9	56179	45294	26593	22152	7745	10640
10	50561	40764	23934	19937	6970	9576
11	45965	37058	21758	18124	6336	8706
12	42134	33970	19945	16614	5808	7980
13	38893	31357	18411	15336	5362	7366
14	36115	29117	17096	14241	4979	6840
15	33707	27176	15956	13291	4647	6384
16	31601	25478	14959	12460	4356	5985
17	29742	23979	14079	11727	4100	5633
18	28090	22647	13297	11076	3872	5320
19	26611	21455	12597	10493	3668	5040
20	25281	20382	11967	9968	3485	4788
21	24077	19412	11397	9494	3319	4560
22	22982	18529	10879	9062	3168	4353
23	21983	17724	10406	8668	3030	4164
24	21067	16985	9972	8307	2904	3990
25	20224	16306	9574	7975	2788	3831
26	19447	15679	9205	7668	2681	3683
27	18726	15098	8864	7384	2582	3547
28	18058	14559	8548	7120	2489	3420
29	17435	14057	8253	6875	2403	3302
30	16854	13588	7978	6646	2323	3192
31	16310	13150	7721	6431	2248	3089
32	15800	12739	7479	6230	2178	2993
33	15322	12353	7253	6041	2112	2902
34	14871	11990	7039	5864	2050	2817
35	14446	11647	6838	5696	1991	2736

Tabelle 2:
"kleiner
Ausgleich A"

gesetzliche Anzahl der Landtagssitze
verwendete zusätzliche Höchstzahlen
nicht verwendete zusätzliche Höchstzahlen
ungerade zusätzliche Höchstzahl
ungeddeckte Überhang- mandate

Landtagswahl vom 27. September 2009, korrigiertes Ergebnis nach Wahlprüfung vom 28.01.2010

Berechnung der Sitzverteilung nach d' Hondt (69+22=91 maximale Sitze einschließlich 3 Überhangmandate)

Teilungs- ziffer	CDU	SPD	FDP	Grüne	SSW	Linke
1	505612	407643	239338	199367	69701	95764
2	252806	203822	119669	99684	34851	47882
3	168537	135881	79779	66456	23234	31921
4	126403	101911	59835	49842	17425	23941
5	101122	81529	47868	39873	13940	19153
6	84269	67941	39890	33228	11617	15961
7	72230	58235	34191	28481	9957	13681
8	63202	50955	29917	24921	8713	11971
9	56179	45294	26593	22152	7745	10640
10	50561	40764	23934	19937	6970	9576
11	45965	37058	21758	18124	6336	8706
12	42134	33970	19945	16614	5808	7980
13	38893	31357	18411	15336	5362	7366
14	36115	29117	17096	14241	4979	6840
15	33707	27176	15956	13291	4647	6384
16	31601	25478	14959	12460	4356	5985
17	29742	23979	14079	11727	4100	5633
18	28090	22647	13297	11076	3872	5320
19	26611	21455	12597	10493	3668	5040
20	25281	20382	11967	9968	3485	4788
21	24077	19412	11397	9494	3319	4560
22	22982	18529	10879	9062	3168	4353
23	21983	17724	10406	8668	3030	4164
24	21067	16985	9972	8307	2904	3990
25	20224	16306	9574	7975	2788	3831
26	19447	15679	9205	7668	2681	3683
27	18726	15098	8864	7384	2582	3547
28	18058	14559	8548	7120	2489	3420
29	17435	14057	8253	6875	2403	3302
30	16854	13588	7978	6646	2323	3192
31	16310	13150	7721	6431	2248	3089
32	15800	12739	7479	6230	2178	2993
33	15322	12353	7253	6041	2112	2902
34	14871	11990	7039	5864	2050	2817
35	14446	11647	6838	5696	1991	2736

**Tabelle 3:
"Kleiner
Ausgleich B"**

gesetzliche Anzahl der Landtagssitze
verwendete zusätzliche Höchstzahlen
nicht verwendete zusätzliche Höchstzahlen
ungerade zusätzliche Höchstzahl
ungedechte Überhang- mandate

**Schleswig-Holsteinisches
Landesverfassungsgericht**
Der Präsident



Schleswig-Holsteinisches Landesverfassungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig

- gegen Empfangsbekenntnis

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Der Präsident
Landeshaus
Postfach 71 21
24171 Kiel



Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
LVerfG 17/10

Durchwahl
1699

Datum
10.03.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich Ihnen die beim Landesverfassungsgericht eingegangene Wahlprüfungsbeschwerde zu.

Das Verfahren hat das oben angegebene Aktenzeichen erhalten. Bitte geben Sie dieses Aktenzeichen bei allen Schriftsätzen an.

Sie werden gebeten, dem Gericht die Verwaltungsvorgänge über das Einspruchsverfahren des Beschwerdeführers möglichst zeitnah vorzulegen.

Ferner erhalten Sie Gelegenheit, sich zu dem Antrag binnen einer Frist von **1 Monat** schriftlich zu äußern.

Der Berichterstatter dieses Verfahrens ist Dr. Flor.

Eine Abschrift meines Schreibens an den Beschwerdeführer füge ich bei.

Das Empfangsbekenntnis wird zurückerbeten.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. Schmalz

Vizepräsident des LVerfG

Beglaubigt:



Justizangestellte

**Schleswig-Holsteinisches
Landesverfassungsgericht
Der Präsident**

Abschrift



Schleswig-Holsteinisches Landesverfassungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig

Ihr Zeichen
C-269/10

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
LVerfG 17/10

Durchwahl
1699

Datum
10.03.2010

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr.

Ihre Wahlprüfungsbeschwerde ist hier am per Fax am 09. März 2010 eingegangen.

Das Verfahren hat das oben angegebene Aktenzeichen erhalten. Bitte geben Sie dieses Aktenzeichen bei allen Schriftsätzen an.

Der Berichterstatter dieses Verfahrens ist Dr. Flor.

Eine Abschrift meines Schreibens an den Landtag und die Landeswahlleiterin füge ich bei.

Sie werden gebeten,

- ☒ Schriftsätze nebst Anlagen für die Unterrichtung der anderen Beteiligten künftig mit jeweils 4 Abschriften einzureichen (§ 20 Abs. 3 LVerfGG).

Mit freundlichen Grüßen
i. V. Schmalz
Vizepräsident LVerfG

Beglaubigt:

Justizangestellte

An das
Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

Beglaubigte Abschrift

vorab per fax: 04621 86-1499

9. März 2010
C- 269/10

Wahlprüfungsbeschwerde

(Art 44 Abs 2 Nr 5 LVerf, § 43 Abs 2 LWahlG, § Nr 5 Alt 1 LVerfGG, § 49
Abs 1 Nr 2 LVerfGG)

In dem Wahlprüfungsverfahren des

Herrn

- Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigter:

}

über

die Gültigkeit der Wahl zum schleswig-holsteinischen Landtag vom
27. September 2009

vertrete ich den Beschwerdeführer. Schriftliche Vollmacht liegt bei.

Namens und in Vollmacht erhebe ich

Beschwerde

gegen den **Bescheid** des Beschwerdegegners vom 18. Februar 2010, dem
Beschwerdeführer zugestellt am 24. Februar 2010,

nachfolgend auch: (angegriffener) Bescheid,

mit dem dessen Einspruch vom 9. November 2009 gegen die Gültigkeit der Wahl zurück gewiesen wurde.

Der Einspruch des Beschwerdeführers wird als **Anlage Bf 01**, der angegriffene Bescheid als **Anlage Bf 11** zur Akte gereicht. Ein **Anlagenverzeichnis** befindet sich am Ende dieses Schriftsatzes.

Namens und in Vollmacht des Beschwerdeführers **beantrage** ich,

1. den angegriffenen Bescheid aufzuheben;
2. die Entscheidung des schleswig-holsteinischen Landtages vom 28. Januar 2010 gemäß Beschlussvorschlag des Innen- und Rechtsausschusses auf Landtagsdrucksache 17/192 (Plenarprotokoll 17/9, Seite 682), aufzuheben;
3. das vom Landeswahlausschuss am 16. Oktober 2009 festgestellte und am 28. Januar 2010 vom Landtag berichtigte Wahlergebnis insoweit nach Maßgabe der nachfolgenden Ausführungen erneut zu berichtigen, als es die Mandatsverteilung im Landtag betrifft.

Gerügt werden

Verstöße gegen die Gleichheit der Wahl (Art 3 Abs 1 LVerf) und das Gebot, Überhangmandate durch Ausgleichsmandate auszugleichen (Art 10 Abs 2 Satz 4, 5 LVerf)

durch die

ungerechtfertigte Begünstigung von Überhangmandaten (§ 1 Abs 2 Satz 2 LWahlG, § 3 Abs 5 Satz 1 LWahlG) sowie das Entstehen von ungedeckten Ausgleichsmandaten aufgrund der Deckelung der Zahl von Ausgleichsmandaten (§ 3 Abs 5 Satz 3 LWahlG).

Gerügt werden weiter

Verstöße gegen das Verfahren der Wahlprüfung durch den schleswig-holsteinischen Landtag.

Zur **Begründung** wird wie folgt vorgetragen, wobei der Übersicht halber ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt wird:

INHALT

0. Zusammenfassung

1. Tatbestand und Verfahrensgang

- 1.1 Das angegriffene Wahlergebnis
- 1.2 Der Einspruch des Beschwerdeführers
- 1.3 Die Prüfung durch den Landtag
- 1.4 Die Zurückweisung des Einspruchs durch den Landtag
- 1.5 Das berichtigte Wahlergebnis als Gegenstand der Beschwerde

2. Zulässigkeit

- 2.1 Grundsatz
- 2.2 Wahlbeschwerde ohne erneuten Einspruch

3. Begründetheit

- 3.1 Zum Einspruchsverfahren
- 3.2 Zur Begründung des Landtages für die Zurückweisung des Einspruchs
 - 3.2.1 Bezugnahme auf den Einspruch 18
 - 3.2.2 Prüfung der Verfassungswidrigkeit von § 3 Abs 5 Satz 3 LWahlG im Wahlprüfungsverfahren
- 3.3 Zur Verfassungswidrigkeit von § 3 Abs 5 Satz 3 LWahlG
 - 3.3.1 Die Sitzzuteilung nach dem schleswig-holsteinischen Wahlrecht
 - 3.3.2 Ungedeckte Mehrsitze und Proporzverzerrung
 - 3.3.3 Das Wahlsystem als Gemischtes Wahlsystem mit dem Grundcharakter einer Verhältniswahl
 - 3.3.4 Das Maß zulässiger Unschärfen in der Sitzverteilung

- 3.3.5 Dynamischer Charakter des (Wahl-)Verfassungsrechts
- 3.3.6 Faktoren für das Entstehen von Überhangmandaten
- 3.3.7 Ungedeckte Mehrsitze und Proporzverzerrung
- 3.3.8 Der Eingriff in den Grundsatz der Wahlgleichheit
- 3.3.9 Vergleich mit dem Bundesrecht
- 3.3.10 Die historischen Motive des Gesetzgebers
 - 3.3.10.1 Das Gesetz von 1991
 - 3.3.10.2 Das Gesetz von 1997
 - 3.3.10.3 Folgerungen
- 3.3.11 Das Landeswahlgesetz im Verhältnis zur Verfassung
- 3.3.12 Verfassungskonforme Auslegung
- 3.3.13 Zur Rechtsprechung zu § 10 GKWG

4. Ergebnis

Anlagenverzeichnis

Annex: Tabellenwerk

0. Zusammenfassung

Nach der Bekanntmachung der Wahlleiterin zum endgültigen Ergebnis der Landtagswahl vom 27. September 2009 in der berichtigten Fassung gemäß der Entscheidung des schleswig-holsteinischen Landtags vom 28. Januar 2010 (Plenarprotokoll 17/9, Seite 682) ergibt sich eine Sitzverteilung im Landtag, bei der die Fraktionen der CDU und FDP zusammen eine Mehrheit der Sitze erhalten (48 von 95 Sitzen, 50,53% der Sitze). Nach dem Ergebnis der Zweitstimmen (Verhältnisswahl) stünden den genannten Fraktionen 49,09 % der Sitze zu. Diese Verschiebung entsteht rechnerisch durch die Anwendung des § 3 Abs. 5 Satz 3 LWahlG. Diese Vorschrift bestimmt, dass Überhangmandate (Mehrsitze) nur in beschränktem Umfang durch Ausgleichsmandate (weitere Sitze) ausgeglichen werden. Wendet man diese Vorschrift nicht an, erhalten CDU und FDP zusammen 50 von 101 Sitzen (49,50%) und können keine Mehrheit im Landtag bilden.

In einem Landtag von 95 Abgeordneten, wie von der Landeshwahlleiterin errechnet, dürfte, anders betrachtet, die CDU nach dem Ergebnis der Verhältniswahl über nicht mehr als 32 Abgeordnete verfügen; tatsächlich besetzt sie 34 Sitze; prozentual betrachtet, erhält sie 35,79% statt ihr nach der Verhältniswahl zustehender 33,32% der Sitze (Abweichung = 2,47%).

Die vorliegende Beschwerde macht geltend, dass der Wählerwille in der Wahl vom 27. September 2009 zum Ausdruck gebracht hat, dass eine Regierung nicht (allein) von den Fraktionen der CDU und der FDP getragen werden soll. Dieser Wählerwille darf nicht nach Maßgabe des Wahlgesetzes durch Rechenvorschriften in sein Gegenteil verkehrt werden.

Das vom Landtag festgestellte und vom Beschwerdeführer angegriffene Wahlergebnis für die Wahl vom 27. September 2009 zum schleswig-holsteinischen Landtag beruht auf einer Berechnung, die den Grundsatz der Gleichheit der Wahl und das Gebot, Überhangmandate auszugleichen, verletzt. Die auf das Landeswahlgesetz gestützte Berechnung geht über die Unschärfen hinaus, die bei einem Proportionalverfahren unvermeidlich sind. Die durch das Wahlgesetz bedingten Unschärfen sollen ersichtlich nur dem Ziel dienen, den Landtag nicht zu groß werden zu lassen. Zur Erreichung dieses Ziels sind sie nicht erforderlich. Es gäbe bessere, dh mit dem Gebot der Wahlgleichheit besser in Einklang zu bringende Methoden zur Beschränkung der Zahl der Parlamentssitze. Schließlich kann unter keinem vernünftigen

Gesichtspunkt davon ausgegangen werden, ein Parlament mit 100 oder mehr Abgeordneten sei nicht funktionsfähig.

Der derzeitigen Landesregierung fehlt gegenüber dem Wahlvolk eine hinreichende Legitimation. Unter keinen Umständen ist nachvollziehbar, dass eine Mehrheit von Wählerstimmen zu einer Minderheit von Sitzen im Landtag führen kann.

Ursächlich für die angegriffene Abweichung des Proporz der Landtagssitze vom Ergebnis der Verhältniswahl ist die Vorschrift des § 3 Abs 5 Satz 3 LWahlG, nach der sogenannte "weitere Sitze" in ihrer Anzahl "gedeckt" werden.

Hierbei ist die Situation aufgrund der Wahl vom 27. September 2009 zwar eine Augenblicksaufnahme, stellt aber *keine extreme* Situation dar. Insbesondere bei einer weiteren Spreizung von Direktmandaten zwischen den Parteien würden sowohl der Landtag größer als auch die Proporzabweichungen zwischen Sitzverteilung und Ergebnis der Verhältniswahl größer. Wären bei der letzten Wahl alle Direktmandate an die CDU gefallen, wäre der Landtag auch bei Anwendung von § 3 Abs 5 Satz 3 LWahlG auf 108 Sitze angewachsen. Die CDU erhielte proportional 37,04% statt ihr nach der Verhältniswahl zustehenden 33,32% der Sitze (Abweichung = 3,72%).

Die Beschwerde hält die Vorschrift des § 3 Abs 5 Satz 3 LWahlG jedenfalls in der Form, wie sie von der Landeswahlleiterin angewendet wird, für mit der Landesverfassung (Artikel 10 Abs. 2, Artikel 3 Abs. 1 LVerf) nicht vereinbar. Denn auch wenn das Wahlsystem ein Mischsystem aus Mehrheits- und Verhältniswahl ist, so muss doch einerseits der Gleichheitsgrundsatz in jedem Teilsystem gewahrt bleiben und trägt darüber hinaus das Wahlsystem insgesamt den Grundcharakter einer Verhältniswahl.

§ 3 Abs 5 Satz 3 LWahlG darf deshalb nicht angewendet werden. Die Vorschrift verstößt gegen den von der schleswig-holsteinischen Verfassung besonders betonten Grundsatz der Gleichheit der Wahl und gegen das für das Landesrecht spezifische Verfassungsgebot zum Ausgleich von Überhangmandaten.

Ändert man den Algorithmus¹ für die Errechnung der Sitze im

¹ Das Wort "Algorithmus" bezeichnet eine Rechenvorschrift, hier die Vorschrift, wie aus dem Ergebnis der Verhältniswahl und der Mehrheitswahl die Sitzverteilung im Landtag errechnet wird. Eine genaue Beschreibung des von der Landeswahlleiterin eingesetzten Algorithmus

Landtag, wie er bei der Wahl am 27. September 2009 angewendet wurde, derart, dass auf die Deckelung der Anzahl der Mehrsitze entsprechend § 3 Abs 5 Satz 3 LWahlG verzichtet wird, so erhält man eine Sitzverteilung, die den Proporz nach Maßgabe der Verhältniswahl optimal widerspiegelt². Dies gilt nicht nur für diese spezielle Wahl, sondern ist aus wahlarithmetischen Gründen grundsätzlich der Fall.

Der Beschwerdeführer ist der Meinung, dass von Verfassungs wegen so vorgegangen werden muss.

Das gleiche Ergebnis lässt sich zwar nicht im Allgemeinen, aber jedenfalls für die Wahl vom 27. September 2009 auch dadurch erzielen, dass man zwar bei der Anwendung von § 3 Abs 5 Satz 3 LWahlG bleibt, aber eine andere Bestimmung des Begriffs der "weiteren Sitze" wählt. Eine solche Auslegung kommt gegebenenfalls als verfassungskonforme Auslegung der Vorschrift in Betracht.

Für den Fall, dass das Landesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit von § 3 Abs 5 Satz 3 LWahlG nicht bejahen will, beantragt der Beschwerdeführer hilfsweise, festzustellen, dass die Sitzverteilung im Landtag nach Maßgabe der genannten verfassungskonformen Auslegung von § 3 Abs 5 Satz 3 LWahlG neu vorzunehmen ist.

Insgesamt ist die Sitzverteilung für den schleswig-holsteinischen Landtag ohne Anwendung des § 3 Abs. 5 Satz 3 LWahlG, hilfsweise nach Maßgabe einer verfassungskonformen Auslegung von § 3 Abs 5 Satz 3 LWahlG, neu zu berechnen und bekanntzugeben. Die Sitzverteilung des Landtages ist entsprechend zu ändern.

Dies hat der Beschwerdeführer mit seinem Einspruch (**Anlage Bf 01**) gegen die Feststellung des Wahlergebnisses beantragt.

Der Einspruch ist vom Landtag zurück gewiesen worden (**Anlage Bf 11**).

befindet sich in dieser Schrift weiter unten unter 3.3.1.

2 Dies gilt vorbehaltlich der Einschränkungen, die sich durch Wahl eines anderen Rechensystems (also bspw hare-Niemeyer statt d'Hondt) ergeben. Die verschiedenen Rechenverfahren optimieren verschiedene Anforderungen, was jedoch an dem Grundsatz, dass alle Rechenverfahren die Sitzverteilung sehr nah an das Ergebnis der Verhältniswahl herangeführen nichts ändert.

Mit der vorliegenden Beschwerde verfolgt der Beschwerdeführer sein Begehren weiter.

Zugleich ist der Einspruch gegen Feststellung der Gültigkeit der Wahl neu zu bescheiden, und zwar einerseits einzelfallbezogen und andererseits durch den Landtag selber. Denn der Landtag hat sich mit dem Einspruch nur höchst oberflächlich befasst und sich hierbei ausschließlich auf die Bewertung der Landeswahlleiterin gestützt, obwohl der Beschwerdeführer vorgetragen hatte, dass dieser Bewertung eine Einzelfallbetrachtung nicht zu Grunde liegen konnte.

Im Einzelnen:

1. Tatbestand und Verfahrensgang

1.1 Das angegriffene Wahlergebnis

1.1.1 Mit Bekanntmachung vom 16. Oktober 2009, veröffentlicht am 2. November 2009 im Amtsblatt für Schleswig-Holstein, machte die Landeswahlleiterin das endgültige Wahlergebnis bekannt.

1.1.2 In seiner Sitzung am 13. Januar 2010 beauftragte der Innen- und Rechtsausschuss des Landtages, im Wahlbezirk Husum 003 gemäß § 65 Satz Landeswahlordnung (LWO) in öffentlicher Sitzung die Zahl der Wählerinnen und Wähler auf der Grundlage der abgegebenen Stimmzettel nachzählen zu lassen.

1.1.3 Aufgrund dieser Zählung war das endgültige Ergebnis der Wahl zum schleswig-holsteinischen Landtag vom 27. September 2009 zu berichtigen; die Berichtigung wurde mit Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 1. Februar 2010 im Amtsblatt Schleswig-Holstein für 2010, Seite 214, am 15. Februar 2010 bekannt gemacht. Im Überblick ergibt sich im Verhältnis zwischen der (jetzigen) Regierungskoalition und der Opposition folgendes Bild (vgl auch **Tabelle 01** im Tabellenwerk):

	Regierungs- koalition	Opposition
Prozentualer Stimmenanteil laut Verhältniswahl	49,09	50,91
Abgeordnete laut LWL	48	47
Prozentuales Abgeordnetenverhält- nis im Landtag	50,53	49,47

- 1.1.4 Die Regierungskoalition hat nach der Verhältniswahl die *Minorität* der Stimmen im Lande erhalten. Gleichwohl verfügt sie über eine *Mehrheit* von Stimmen im Landtag.

1.2 Der Einspruch des Beschwerdeführers

- 1.2.1 Hiergegen richtete sich der Einspruch des Beschwerdeführers, den dieser mit Schreiben vom 9. November 2009 an die Landeswahlleiterin richtete (**Anlage Bf 01**). Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 10. November 2009 (**Anlage Bf 02**).
- 1.2.2 In seinem Einspruch machte der Beschwerdeführer unter Bezugnahme auf eine Reihe von Vergleichsrechnungen geltend, dass die Anwendung des § 3 Abs 5 Satz 3 LWahlG zu einer Verzerrung des Wahlergebnisses führe, die den Willen des Volkes hinsichtlich der Regierungsbildung in sein Gegenteil verkehre.
- 1.2.3 Er wies darauf hin, dass eine wahlarithmetische Berechnung nach dem d'Hondt'schen (Höchstzahl-) Verfahren, wie es auch von der Landeswahlleiterin angewendet wird, bei Nichtanwendung des § 3 Abs 5 Satz 3 LWahlG zu einem Ergebnis führe, bei dem die Zusammensetzung des Landtages qualitativ besser das Ergebnis der Verhältniswahl im Lande widerspiegele. Insbesondere komme es nicht zu einer "Vertauschung" der Lager von CDU- und FDP-Fraktion auf der einen Seite und den übrigen Fraktionen auf der anderen Seite. Die kleinere Fraktionen stünden günstiger da.
- 1.2.4 In rechtlicher Hinsicht führte der Beschwerdeführer aus, dass die streitige Vorschrift gegen das Gebot der Gleichheit der Wahl sowie gegen das in der schleswig-holsteinischen Verfassung besonders betonte Gebot, Überhangmandate auszugleichen, verstoße und die Nichtanwendung von § 3 Abs 5 Satz 3 LWahlG mithin verfassungsrechtlich geboten sei.

1.3 Die Prüfung durch den Landtag

- 1.3.1 Mit dem Vorprüfungsbericht vom 14. Dezember 2009, veröffentlicht als Umdruck des schleswig-holsteinischen Landtages 17/117, nahm die Landeswahlleiterin unter Bezugnahme auf Nummer 381 des Anlagenkonvolutes zu diesem Vorprüfungsbericht Stellung zu dem Einspruch des Beschwerdeführers (Ziffer 3.5 Vorprüfungsbericht).
- 1.3.2 Diese Prüfung machte sich der Landtag bei der Zurückweisung des Einspruchs zu Eigen,

vgl **Anlage Bf 11** und Anlagen hierzu.
- 1.3.3 Die Landeswahlleiterin bestätigte, dass der Einspruch zulässig gewesen und insbesondere fristgerecht eingereicht worden sei.
- 1.3.4 Inhaltlich sei der Einspruch des Beschwerdeführers mit dem Einspruch auf Anlage 18 zum Vorprüfungsbericht identisch, eine Aussage, die die Landeswahlleiterin im Übrigen insgesamt für die Einsprüche auf den Anlagen 20 bis 386 zu ihrem Vorprüfungsbericht traf (Vorprüfungsbericht, Ziffer 3.5, Seite 40).
- 1.3.5 Hiergegen erhob der Beschwerdeführer Gegenvorstellung mit Schreiben an die Landeswahlleiterin, den Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses des Landtages sowie den Präsidenten des Landtages, jeweils mit Schreiben vom 11. Januar 2010 (**Anlagen Bf 03 bis Bf 05**).
- 1.3.6 Er begründete seine Gegenvorstellung damit, dass der Einspruch Nr 18 wohl dem Mustereinspruch, wie er von der Partei Bündnis 90/ Die Grünen veröffentlicht worden sei, entspreche und dementsprechend mit dem von ihm eingereichten Anspruch weder textlich noch inhaltlich identisch sein könne.
- 1.3.7 Mit Schreiben des Landtagspräsidenten vom 15. Januar 2010 (**Anlage Bf 06**) teilte dieser dem Beschwerdeführer mit, dass er letztlich den Innen- und Rechtsausschuss entscheiden lassen werde.

- 1.3.8 Mit Schreiben vom 29. Januar 2010 (**Anlage Bf 08**) teilte der Ausschuss dem Beschwerdeführer mit, die Angelegenheit sei in der Sitzung vom 13. Januar 2010 behandelt worden und man habe insoweit einen Verfahrensmangel nicht erkennen können.
- 1.3.9 Die Landeswahlleiterin ihrerseits hatte zu diesem Zeitpunkt dem Beschwerdeführer bereits mit Schreiben vom 25. Januar 2010 (**Anlage Bf 07**) geantwortet. Sie bestätigte zwar nunmehr, dass der Einspruch 381 textlich nicht identisch sei mit dem Einspruch 18. Der inhaltliche Vortrag sei jedoch zumindest durch den Einspruch 17 abgedeckt, so dass sie den Einspruch des Beschwerdeführers inhaltlich in ihrem Vorprüfungsbericht als zureichend behandelt ansehe.
- 1.3.10 Mit Schreiben vom 4. Februar 2010 (**Anlage Bf 09**) wandte sich der Unterzeichner an die Landeswahlleitung mit der Bitte, ihm die Einsprüche 17, 18 und 381 zu überlassen, da er mit der Prüfung der Frage, ob Beschwerde eingelegt werden solle, beauftragt worden sei.
- 1.3.11 Diesem Ansuchen wurde vom Landtagspräsidenten mit Schreiben vom 10. Februar 2010 (**Anlage Bf 10**) nur insoweit stattgegeben, als es den Einspruch 381 betraf, da der Unterzeichner insoweit zwischenzeitlich die Vertretung für den Beschwerdeführer übernommen und dies per eMail gegenüber der Landeswahlleitung erklärt hatte.
- 1.3.12 Das Ansuchen bezüglich der Einsprüche 17 und 18 wurde jedoch ausdrücklich abgelehnt, da einem solchen Informationszugangsanspruch die Rechtsgrundlage fehle.
- 1.3.13 Der Beschwerdeführer gibt den Einspruch 18 mit Zustimmung der Autorin als **Anlage Bf 13** zur Akte. Die Gegenvorstellung des Beschwerdeführers, wonach sein Einspruch durch die Argumentation des Einspruchs 18 nicht abgedeckt sei, erweist sich hiernach als substantiiert.
- 1.4 **Die Zurückweisung des Einspruchs durch den Landtag**
- 1.4.1 Mit Schreiben des Landtagspräsidenten vom 18. Februar 2010 (**Anlage Bf 11**) wies der Landtag den Einspruch des Beschwerdeführers zurück.

1.4.2 Zur Begründung verwies er auf das Schreiben der Landeswahlleiterin an den Beschwerdeführer vom 25. Januar 2010 (**Anlage Bf 07**), sowie auf den Bericht der Landeswahlleiterin auf Landtags-Drucksache 17/192 und die Ausführungen des Berichterstatters des Innen-und Rechtsausschusses in der Landtagssitzung vom 28. Januar 2010.

1.4.3 Der Landtag habe sich den Erwägungen der Landeswahlleiterin angeschlossen.

1.5 Das berichtigte Wahlergebnis als Gegenstand der Wahlprüfungsbeschwerde

1.5.1 Die vorliegende Beschwerde betrifft, anders als der Einspruch, das *berichtigte* endgültige Ergebnis der Wahl zum schleswig-holsteinischen Landtag vom 27. September 2009, wie es am 15. Februar im Amtsblatt Schleswig-Holstein veröffentlicht wurde.

1.5.2 Die rechnerischen Überlegungen aus dem Einspruch waren deshalb für die vorliegende Beschwerde zu überarbeiten.

1.5.3 Der maßgebliche Gesichtspunkt des Einspruchs, der mit der vorliegenden Beschwerde weiter verfolgt wird, bleibt jedoch erhalten.

1.5.4 Die vom Beschwerdeführer aufgeworfene Frage, ob § 3 Abs 5 Satz 3 LWahlG Anwendung finden darf oder nicht, entscheidet nach wie vor darüber, welche Regierungsbildung in Schleswig-Holstein nach Maßgabe der Wahl vom 27. September 2009 erfolgt. In der Gegenüberstellung ergeben sich folgende Sitzverteilungen und Proporze:

	CDU	SPD	FDP	Grüne	SSW	Linke	Gesamt
Abgegebene gültige Stimmen, soweit die Parteien in den Landtag einziehen	505.612	407.643	239.338	199.367	69.710	95.764	1.517.434
Prozentualer Anteil laut Verhältniswahl	33,32	26,86	15,77	13,14	4,59	6,31	100
Sitze im Landtag laut LWL	34	25	14	12	4	6	95
Sitze im Landtag ohne Mehrsitzdeckelung	34	28	16	13	4	6	101
Prozentualer Anteil der im Landtag laut LWL	35,79	26,32	14,74	12,63	4,21	6,32	100
Prozentualer Anteil ohne Mehrsitzdeckelung	33,66	27,72	15,84	12,87	3,96	5,94	100

- 1.5.5 Es zeigt sich einerseits, dass der Proporz im Landtag gegenüber der Verhältniswahl nach der Rechnung der Landeswahlleiterin erheblich verzerrt ist (bei der CDU um mehr als 2 Prozentpunkte entsprechend etwa 2 Abgeordneten) und andererseits der Proporz bei Aufgabe der Mehrsitzdeckelung wieder hergestellt wird.
- 1.5.6 Nach der Rechenweise der Landeswahlleiterin, der sich der Landtag in der hier mit der Beschwerde angegriffenen Entscheidung angeschlossen hat, hat der Landtag 95 Abgeordnete, von denen 48 den regierungstragenden Fraktionen zugeordnet werden; der Opposition kommen die verbleibenden 47 Plätze zu.
- 1.5.7 Nach der Rechnung des Beschwerdeführers ist der Landtag demgegenüber aus 101 Abgeordneten zu bilden, wobei 50 Abgeordnete den Fraktionen aus CDU und FDP zugeordnet werden. Die verbleibenden Fraktionen im Landtag verfügen über die restlichen 51 Abgeordnetensitze. Eine Regierungskoalition, deren Bildung den Volkswillen widerspiegelt, wäre in einem solchen Landtag anders zu bilden als derzeit.
- 1.5.8 Mit Schriftsatz des Unterzeichners vom 1. März 2010 (**Anlage Bf 15**) hat der Beschwerdeführer höchst vorsichtshalber Einspruch binnen der gesetzlichen Frist (§ 43 Abs 2 LWahlG) auch gegen die berichtigte Bekanntmachung des Wahlergebnisses vom 15. Februar 2010 erhoben bzw klar gestellt, dass der erhobene Einspruch auch hinsichtlich des berichtigten Wahlergebnisses aufrecht erhalten bleibe.

- 1.5.9 Die Zurückweisung des Einspruchs vom 9. November 2010 durch den Landtag (**Anlage Bf 11**) bezieht sich freilich bereits auf das berichtigte Wahlergebnis.

2. Zulässigkeit

2.1 Grundsatz

Die Beschwerde ist zulässig. Der Beschwerdeführer war zum Zeitpunkt der Wahl und ist nach wie vor Bürger Schleswig-Holsteins und in diesem Bundeslande wahlberechtigt hinsichtlich der Landtagswahl. Er hat fristgemäß Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erhoben. Über den Einspruch ist durch den Landtag entschieden worden. Die Beschwerde wird fristgerecht erhoben. Die Entscheidung des Landtages über die Zurückweisung seines Einspruches ist dem Beschwerdeführer am 24. Februar 2010 zugegangen. Die Frist zur Einreichung der Beschwerde läuft mithin am 10. März 2010 ab.

2.2 Wahlbeschwerde ohne erneuten Einspruch

- 2.2.1 Nach § 47 Abs 1 Satz 3 LWahlG findet auf die mit der Berichtigung vorgenommene Feststellung des Wahlergebnisses § 43 Abs 2 LWahlG Anwendung.

Diese Vorschrift ist nach Auffassung des Beschwerdeführers so zu verstehen, dass ein erneuter Einspruch im Falle einer Neufeststellung des Wahlergebnisses nicht erforderlich ist.

- 2.2.2 Für den Fall, dass das Landesverfassungsgericht dies anders sieht, werden folgende Überlegungen zu bedenken gegeben:

- 2.2.2.1 Das Schreiben des Landtagspräsidenten an den Beschwerdeführer, mit dem dessen Einspruch zurückgewiesen wurde, bezieht sich auf das berichtigte Wahlergebnis. Damit ist der Sache nach ein Erfordernis des Landtages, den Einspruch gemäß Anlage Bf 11 (erneut) zu bescheiden, nicht gegeben.

- 2.2.2.2 Sollte das Landesverfassungsgericht dies anders sehen, könnte das Einspruchsverfahren bezüglich des berichtigten Wahlergeb-

nisses während des gerichtlichen Wahlprüfungsverfahrens nachgeholt werden. Denn nach § 13 Abs 2 LVerfG sind die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entsprechend anzuwenden. Für das Vorverfahren (§ 68 VwGO) ist jedoch anerkannt, dass dieses während des gerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden kann,

Kopp/ Ramsauer, VwGO-Kommentar (15. Auflage), § 68 Rn 3.

- 2.2.3 Schließlich hat der Beschwerdeführer zur Absicherung seiner prozessualen Position mit dem in **Anlage Bf 14** abgelegten Schreiben gegenüber der Landeswahlleiterin innerhalb der Frist des § 43 Abs 1 LWahlG höchst vorsichtshalber erneut Einspruch erhoben und erklärt, dass er jedenfalls seinen Einspruch aufrecht erhalte und die Gültigkeit der Wahl auch nach dem berechtigten Ergebnis angreife.

3. **Begründetheit**

Als Verfahrensfehler wird gerügt, dass der Landtag praktisch gar nicht selber zu dem Einspruch Stellung genommen hat, sondern sich insoweit lediglich die Ausführungen der Landeswahlleiterin zu eigen gemacht hat (3.1).

Die Beschwerde betrifft die Zurückweisungsentscheidung des Landtages. Deshalb werden in einem zweiten Schritt die Gründe dieser Zurückweisung kurz referiert (3.2). Detailliertere Anmerkungen folgen später in dieser Beschwerdeschrift.

Nach diesen Vorarbeiten wird die Frage der Verfassungswidrigkeit des § 3 Abs 5 Satz 3 LWahlG behandelt (3.3).

Im Einzelnen:

3.1 **Zum Einspruchsverfahren**

- 3.1.1 Der Landtag ist nach Art 3 Abs 3 Satz LVerf für die Wahlprüfung zuständig. Das weitere Verfahren ist in §§ 43ff LWahlG geregelt.

- 3.1.2 Der Beschwerdeführer ist der Auffassung, dass das konkrete Verfahren bei der Prüfung der Landtagswahl vom 27. September 2009 verfahrensfehlerhaft war.
- 3.1.3 Denn der Landtag hat weder selber zu dem Einspruch des beschwerdeführers Stellung genommen noch ist der Einspruch in einer Weise behandelt worden, die eine individuelle Betrachtungsweise erkennen ließe. Der Landtag hat damit seine Zuständigkeit nicht wahrgenommen.
- 3.1.4 Der Landtag hat sich nämlich ausschließlich auf den Vorprüfungsbericht der Landeswahlleiterin bezogen und diesen nur in *einer* Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses behandelt,
- siehe die Anlagen zum Schreiben des Landtages an den Beschwerdeführer (**Anlage Bf 11**).
- 3.1.5 Auf den Vorhalt des Beschwerdeführers, sein Einspruch sei zu Unrecht mit dem Einspruch 18 "in einen Topf" geworfen worden, hat wiederum in der Sache die Landeswahlleiterin geantwortet.
- 3.1.6 Die Landeswahlleiterin aber wird von der jeweiligen Landesregierung ernannt, § 10 Abs 1 Satz 2 LWahlG. Sie ist rechtlich der Landesregierung, nicht dem Landtag zugeordnet. Sie unterliegt als Beamtin der Treuepflicht.
- 3.1.7 Die Interessen der Landesregierung sind durch den Ausgang der Wahlprüfung entscheidend berührt.
- 3.1.8 Vor diesem Hintergrund konnte und kann die Landeswahlleitung nicht mit der gebotenen Unabhängigkeit agieren. Sie ist institutionell befangen.
- 3.1.9 Umgekehrt war es zwingend, dass der Landtag individuell, dh, auf jeden einzelnen Einspruch eingehend, und selber, über jeden Einspruch entschied.
- 3.1.10 Dass eine solche unabhängige Prüfung nicht erfolgt ist, stellt einen wesentlichen Verfahrensmangel im Wahlprüfungsverfahren im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, vgl

dar. Denn es ist nicht ausgeschlossen, dass bei eigenhändiger Prüfung durch den Landtag über den Einspruch anders entschieden worden wäre.

3.1.11 Dies gilt weiter insbesondere auch im Hinblick darauf, dass die Zurückweisung auf die Behandlung der Einsprüche 17 und 18 Bezug nimmt, die Überlassung dieser Einsprüche aber vom Landtag verweigert wurde (**Anlage Bf 10**).

3.1.11.1 Denn eine solche Verweigerung des Informationszugangs ist rechtswidrig.

3.1.11.2 Zwar enthält das Landeswahlgesetz keine eigenen Regeln über die Akteneinsicht im Verfahren.

Derartige Ansprüche folgen jedoch aus rechtsstaatlichen Grundsätzen (Artikel 19 Abs 4 GG), bzw, soweit man das Wahlprüfungsverfahren als außerhalb der Rechtswegegarantie des Art 19 Abs 4 GG liegend ansieht,

vgl Schreiber, BwahlG-Kommentar (8. Auflage), Rn 6,

als Ausfluss allgemeiner Verfahrensgrundsätze.

3.1.11.3 Der Rüge ist nicht dadurch abgeholfen, dass die Einspruchsführerin 18 dem Beschwerdeführer ihren Einspruch zwischenzeitlich überlassen hat (**Anlagen Bf 13**) und der Einspruch 17 inhaltlich durch die Wahlprüfungsbeschwerde der Fraktion Die Linke (Umdruck 17/368) abgedeckt sein dürfte. Denn derartige Ereignisse sind zufällig.

3.1.11.4 Zum Angriff auf die Entscheidung des Landtages muss dem Beschwerdeführer aus rechtsstaatlichen Gründen jedenfalls der Teil der Akte, auf den sich der Landtag in seiner Zurückweisung bezieht, in vollem Umfange zur Verfügung stehen.

3.1.12 Die Entscheidung des Landtages, den Einspruch des Beschwerdeführers zurückzuweisen, ist deshalb (auch) aus formellen Gründen aufzuheben.

Es ist jedenfalls für die Zurückweisung nicht offensichtlich unzulässiger Einsprüche wie dem des Beschwerdeführers eine

- (1) auf den Einzelfall bezogene Begründung
- (2) durch den Landtag selber

vorzulegen.

3.2 Zur Begründung des Landtages für die Zurückweisung des Einspruchs

3.2.1 Bezugnahme auf den Einspruch 18

3.2.1.1 Aus dem Vorprüfungsbericht, Ziffer 3.4, Einspruch 18 (Elke Schulz) zusammen mit dem in **Anlage Bf 13** abgelegten Einspruch von Frau Schulz ergibt sich, dass der Einspruch maßgeblich auf eine (verfassungskonforme) Auslegung des § 3 Abs 5 Satz 3 LWahlG abzielt, wonach eine Berechnung gefordert wird, bei der "Mehrsitze" nicht auf die "weiteren Sitze" angerechnet werden.

3.2.1.2 Dies war nicht die Argumentation des Einspruchsführers. Dieser hat nämlich die Auffassung vertreten, dass § 3 Abs 5 Satz 3 LWahlG in der Auslegung durch die Landeswahlleiterin schlicht verfassungswidrig sei, indem die dortige Deckelung der Zahl der weiteren Sitze gegen das Verfassungsgebot der Gleichheit der Wahl und der Pflicht zu Ausgleichsmandaten verstoße.

3.2.1.3 Auch insoweit der Vorprüfungsbericht im Kontext der Behandlung des Einspruchs 18 durch die Landeswahlleiterin auf den Einspruch 17 verweist (Seite 40), betrifft dies nur das Argument, dass im Rahmen des Mehrsitzausgleichs die errungenen Mehrsitze (Überhangmandate) nicht auf die zum Ausgleich zu vergebenden weiteren Sitze angerechnet werden dürfen. Auch dies war nicht die Argumentation des Beschwerdeführers.

3.2.1.4 Richtig ist freilich, dass der im weiteren Verlauf des Wahlprüfungsverfahrens auf die Rüge des Beschwerdeführers hin angezogene Einspruch 17 von Professor r insgesamt in Bezug genommen wurde. Nach der Darstellung im Vorprüfungsbericht stellt dieser, wie der Beschwerdeführer, auf die Verfassungswidrigkeit des § 3 Abs 5 Satz 3 LWahlG ab und trägt (nur) im Hilfsargument, ähnlich wie der Einspruch 18 von Frau vor, in den Verhältnisausgleich nach § 3 Abs 5 Satz 2

iVm Abs 3 LWahlG könnten Überhangmandate gar nicht einbezogen werden, weil diese bereits nach § 3 Abs 5 Satz 1 LWahlG der Mehrsitzpartei zugeteilt worden seien.

3.2.1.5 Der Vorprüfungsbericht, auf den der Landtag seine Entscheidung stützt, ist freilich nicht entsprechend geändert worden.

3.2.1.6 Auf die empirisch-wahlarithmetischen Überlegungen des Beschwerdeführers ist überhaupt nicht eingegangen worden.

3.2.1.7 Das Verfahren vor dem Landtag bleibt deshalb fehlerhaft und ist vor der beantragten erneuten Berichtigung des Wahlergebnisses zu wiederholen.

3.2.2 Prüfung der Verfassungswidrigkeit von § 3 Abs 5 Satz 3 LWahlG im Wahlprüfungsverfahren

3.2.2.1 Der Vorprüfungsbericht und mithin der Landtag unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht und Teile des Schrifttums vertreten die Auffassung, die Frage der Verfassungswidrigkeit des § 3 Abs 5 Satz 3 LWahlG werde im Wahlprüfungsverfahren nicht geprüft (Vorprüfungsbericht, Seite 40, siehe auch Seite 35.).

3.2.2.2 Es ist richtig, dass diese Vorgehensweise vom Bundesverfassungsgericht für das Bundesrecht in regelmäßiger Rechtsprechung gebilligt wird, zuletzt:

BverfG 2 BvC u.a. vom 3. Juli 2008 (Negatives Stimmgewicht), Rn 80.

3.2.2.3 Der Beschwerdeführer merkt allerdings an, dass das Bundesverfassungsgericht eine Rüge nur prüft, wenn diese vorher Gegenstand eines Wahleinspruchs war (Präklusion),

vgl Schreiber, Bundeswahlgesetz-Kommentar, 8. Auflage, § 49 Rn 35.

- 3.2.2.4 Für das schleswig-holsteinische Landesrecht ist das OVG Schleswig dieser Auffassung gefolgt,

OVG Schleswig 2 K 9/97 vom 30. September 1997 =
NvwZ 2001, 529, Leitsatz 1,

wobei freilich die genaue Reichweite der Präklusion unklar bleibt.

- 3.2.2.5 Die Beschwerde greift es als systemwidrig an, dass der Bundestag beziehungsweise der Landtag nicht in die verfassungsrechtliche Prüfung einer im Rahmen des Einspruchs angegriffenen Norm eintreten. Denn in der Zusammenschau bedeutet dies, dass der Einspruchsführer aufgerufen ist, zur Vermeidung der Präklusion einen Einwand im Rahmen seines Einspruchs gegen die Feststellung der Gültigkeit der Wahl zu erheben, von dem er von vornherein weiß, dass der Landtag diesen nicht prüfen wird. Auch ist zu beachten, dass das Verfahren vor dem Landesverfassungsgericht der Überprüfung der Entscheidung des Landtages gilt. Hieraus würde konsequenter Weise folgen, dass, da der Landtag über die Verfassungswidrigkeit einer Norm nicht befindet bzw befinden soll, keine Entscheidung existiert, die vom Verfassungsgericht zu überprüfen werden.

- 3.2.2.6 Dies kann nicht sein und ist systemwidrig. Das Bundesverfassungsgericht

BVerfG 2 BvC u.a. vom 3. Juli 2008 (Negatives Stimmgewicht), Rn 80,

begründet hiernach seine Auffassung damit, dass der Bundestag kein Gericht sei und eine Vorlage nach Art 100 GG mithin nicht in Betracht komme, dass er einer Pflicht zur Einleitung eines abstrakten Normenkontrollverfahrens nicht unterliege und schließlich in eigener Sache tätig werde.

Von diesen Gründen überzeugt nur der erste. Der Landtag hätte nach Auffassung des Beschwerdeführers entscheiden können, die Sitzverteilung ohne Anwendung von § 3 Abs 5 Satz 3 LWahlG neu zu bestimmen.

- 3.2.2.7 Folgt man jedoch dem Bundesverfassungsgericht, so ist der beschriebene systematische Widerspruch nur aufzulösen, indem man eine inhaltliche Reichweite der Präklusion verneint.

Die beschriebene Systemwidrigkeit kann also nur behoben werden, indem man nur verlangt, dass der Beschwerdeführer überhaupt nur Einspruch erhoben haben muss und weitergehende

Anforderungen (inhaltlicher Art) an den Einspruch nicht gestellt werden dürfen.

3.2.2.8 Allerdings enthält der Vorprüfungsbericht der Landeswahlleiterin zu der Problematik der Verfassungswidrigkeit des § 3 Abs 5 Satz 3 LWahlG auf den Seiten 35ff durchaus einige Anmerkungen:

(1) Art 10 Abs 2 Satz 5 LVerf enthalte keine unmittelbar auf die Mandatsverteilung auswirkende Regelung, die geeignet wäre, als höherrangige Norm die (lediglich) einfachgesetzliche Deckelungsregelung des § 3 Abs 5 Satz 3 LWahlG zu verdrängen (Vorprüfungsbericht, Seite 35).

(2) Art 10 LVerf räume dem einfachen Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der Wahl zum Landtag insgesamt einen nicht unerheblichen Spielraum ein. So treffe Art 10 Abs 2 Satz 2 LVerf nur die Vorgabe, dass die Persönlichkeitswahl mit den Grundsätzen der Verhältnismäßwahl zu verbinden sei, äußere sich aber zur Gewichtung der beiden Wahlsysteme nicht. Diese unter anderem von der Zahl der Wahlkreise abhängige Frage sei dem einfachen Gesetzgeber zur näheren Ausgestaltung überlassen worden. Dies sei entsprechend auf die Frage des Ausgleichs von Mehrsitzen zu übertragen. (Auch) hier habe der Verfassungsgeber dem einfachen Gesetzgeber mit Blick auf die Funktionsfähigkeit des Parlaments einen Gestaltungsspielraum eingeräumt, innerhalb dessen Letzterer in verfassungsrechtlich anerkannter Weise auch eine Begrenzung von Ausgleichsmandaten vorsehen dürfte (Vorprüfungsbericht, Seite 35f).

(3) Dies belege auch die Entstehungsgeschichte der Verfassungsnorm.

Insbesondere sei im Landtag angesprochen worden, dass mit der Änderung der Landdessatzung im Jahre 1990 mit der Ermöglichung von Überhang- und Ausgleichsmandaten ein gewisser Gleichklang des kommunalen Wahlrechts mit dem Landeswahlrecht erreicht sei (Vorprüfungsbericht, Seite 36).

(4) Schließlich nahm die Landeswahlleiterin zur Bestätigung ihrer Rechtsauffassung Bezug auf Entscheidungen der schleswig-holsteinischen Verwaltungsgerichte zum Kommunalwahlrecht, insbesondere § 10 Abs 4 GKWG (Vorprüfungsbericht, Seite 37).

3.2.2.9 Hierzu bemerkt der Beschwerdeführer im Überblick an:

- (1) Der Einwand des mangelnden Regelungsgehaltes verfehlt den Grundsatz der systematischen Auslegung einer Norm. Im vorliegenden Fall ist insbesondere Art 10 Abs 2 Satz 5 LVerf im Zusammenhang mit dem Verfassungsgebot der Gleichheit der Wahl (Art 3 Abs 1 LVerf) auszulegen.
- (2) Es mag insoweit dem einfachen Gesetzgeber ein Gestaltungsspielraum verbleiben. Das Monitum des Beschwerdeführers ist aber gerade, dass von Verfassungs wegen dieser Spielraum eingeschränkt und mit § 3 Abs 5 Satz 3 LWahlG überschritten ist.
- (3) Die Anmerkungen zur Entstehungsgeschichte der Verfassungsnorm übersehen, dass der Angriff durch Auswirkungen der Norm begründet ist, den der Gesetzgeber des Jahres 1991 nicht vor Augen hatte und teilweise nicht vor Augen haben konnte. Denn jedenfalls im Nachgang zum Wahlrechtsgesetz von 1991 ist in Schleswig-Holstein das Zweistimmenwahlrecht eingeführt worden und sind weiterer Parteien in den Landtag eingezogen, beides Faktoren, die das Entstehen von Übergangsmandaten begünstigen. Darüber hinaus hat, anders als bei der Einführung des Zweistimmenwahlrechts 1997 vermutet, keine "Annäherung der großen Parteien" hinsichtlich der Verteilung der Direktmandate stattgefunden.
- (4) Die Bezugnahme auf die Rechtsprechung der schleswig-holsteinischen Verwaltungsgerichte zum kommunalen Wahlrecht verbietet sich.

Denn dieses Wahlrecht unterscheidet sich in maßgeblichen Punkten, die die Wirksamkeit des § 3 Abs 5 Satz 3 LWahlG betreffen, vom Landeswahlrecht.

Im Kommunalwahlrecht Schleswig-Holsteins ist ein Splitting von Stimmen nach wie vor nicht möglich.

Darüber hinaus fehlt eine dem Verfassungsgebot des Art 10 Abs 2 Satz 5 LVerf, wonach Ausgleichsmandate vorzusehen sind, entsprechende verfassungsrechtliche Regelung für das kommunale Wahlrecht.

Darüber hinaus verhalten sich die von der Landeswahlleiterin genannten (Vorprüfungsbericht Seite 37) Entscheidungen

OVG Schleswig 2 L 25/00 vom 22. November 2000,

VG Schleswig 6 A 150/08 vom 18. Dezember 2008,

OVG Schleswig 2 LA 35/09 vom 15. September 2009

überhaupt nicht zu der hier aufgeworfenen Frage der Verfassungswidrigkeit des § 3 Abs 5 Satz 3 LWahlG,

Tatsächlich heisst es auf Seite 4f des Umdrucks der letztgenannten Entscheidung sogar:

Auch die Frage, ob das im GKWG angelegte Mehrheitswahlrecht mit dem Verhältniswahlrecht nur so in Einklang gebracht werden kann, dass die mit Stimmenmehrheit errungenen Direktmandate in vollem Umfang in den Verhältniswahlausgleich einbezogen werden müssen, zeigt keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache auf. Zwar knüpft der Kläger insoweit an eine Formulierung des Verwaltungsgerichts an, die sich mit Sinn und Zweck des Gesetzes befasst, Doch wendet der Beklagte zutreffend ein, dass die eigentliche Frage des Klägers darauf abzielt, ob nicht eine andere Handhabung der Begrenzungsregelung in § 10 Abs. 4 Satz 3 GKWG passender wäre. Mit der Beklagten ist der Senat der Auffassung, dass es sich dabei um eine rechtspolitische Frage handelt, die sich das Verwaltungsgericht nicht zu stellen hatte. Dass dies aus verfassungsrechtlichen Gründen hätte geboten sein können, wird vom Kläger nicht dargelegt.

Daraus ergibt sich, dass die Frage der Verfassungswidrigkeit von § 10 Abs 4 Satz 3 GKWG (der Parallelnorm zu § 3 Abs 5 Satz 3 LWahlG) jedenfalls in diesem Judikat nicht entschieden wurde; dies gilt im Übrigen auch für die übrigen einschlägigen Entscheidungen der schleswig-holsteinischen Verwaltungsgerichte.

Auf die weiteren Ausführungen zu diesem Komplex unter 3.3.13 wird verwiesen.

3.3 Zur Verfassungswidrigkeit von § 3 Abs 5 Satz 3 LWahlG

3.3.1 Die Sitzzuteilung nach dem schleswig-holsteinischen Wahlrecht

Die Landeswahlleiterin verwendet folgenden **Algorithmus**:

- (1) Zunächst wird nach dem Höchstzahlverfahren die gesetzliche Zahl (69) an Sitzen vergeben ("besetzt") - § 3 Abs 3 LWahlG.
- (2) Es wird die Anzahl der Direktmandate ermittelt - § 2 LWahlG.
- (3) Sodann wird untersucht, ob eine Partei mehr Direktmandate erhalten hat, als der Verteilung nach (1) entspricht. Diese ergänzenden Sitze sind "Mehrsitze" und entsprechen den Überhangmandaten - § 3 Abs 5 Satz 1 LWahlG.
- (4) Es werden alsdann die Mehrsitze aller Parteien addiert und die Summe sodann verdoppelt - **§ 3 Abs 5 Satz 3 LWahlG**.
- (5) Zur gesetzlichen Zahl der Abgeordneten wird das Doppelte der Zahl der Summe der Mehrsitze addiert und das d'Hondt-Verfahren bis zu **dieser** Summe fortgeführt, **§ Abs 5 Satz 2, 3 LWahlG**.
- (6) Die auf diese Weise errechneten Sitze werden als "weitere Sitze" angesehen.
- (7) Stehen einer Partei mehr Mehrsitze als weitere Sitze zu, so werden diese überschüssigen Mehrsitze als "ungedekte Mehrsitze" bezeichnet. Sie verbleiben der jeweiligen Partei - § 3 Abs 5 Satz 1 LWahlG.
- (8) Abschließend wird bei gerader Sitzzahl das d'Hondt-Verfahren noch einen Sitz weiter geführt - § 3 Abs 5 Satz 4 LWahlG.

Die in dieser Schrift schon mehrfach angesprochene "Deckelung" findet sich in den Rechenschritten 4 und 5.

3.3.2 Ungedeckte Mehrsitze und Proporzverzerrung

3.3.2.1 Für die konkrete Wahl vom 27. September 2009 ist folgendes unstreitig,

siehe hierzu die Tabelle unter 1.5.4 oben:

Wenn man abweichend von der Rechenweise der Landeswahlleiterin die Berechnung nach d'Hondt so weit führt, dass keine ungedeckten Mehrsitze mehr verbleiben, führt dies zu einer qualitativ anderen Sitzverteilung im Landtag; der Proporz der Sitzverteilung im Landtag nähert sich dem Proporz der Verhältniswahl an. Insbesondere erhalten CDU und FDP in Kohärenz mit dem Ergebnis der Verhältniswahl nicht mehr die Mehrheit der Sitze im Landtag.

3.3.2.2 Dies gilt, wie unten noch weiter ausgeführt wird, auch ganz allgemein. Es ist mit anderen Worten so, dass mit der Deckelungsvorschrift des § 3 Abs 5 Satz 3 LWahlG die grundsätzliche Möglichkeit des Entstehens von ungedeckten Mehrsitzen verbunden ist. Werden diese so wie von der Landeswahlleiterin zugeordnet, weicht der Proporz der Sitzverteilung im Landtag vom Proporz gemäß Verhältniswahl ab.

3.3.2.3 In der Tat ist in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seit langem anerkannt, dass das Entstehen von Direktmandaten sich auf den Grundsätze der Gleichheit und Unmittelbarkeit der Wahl auswirkt,

bspw zum Gleichheitsgrundsatz: BVerfG 2 BvF 1/95 vom 10. April 1997 = BVerfGE 95, 335 (Überhangmandate II), 379f (Rn 153) BVerfG 2 BvC u.a. vom 3. Juli 2008 (Negatives Stimmgewicht), Rn 103.

3.3.2.4 Dem folgt der Beschwerdeführer. Das Entstehen von ungedeckten Mehrsitzen und die hieraus folgende Proporzverzerrung bei der Sitzverteilung berührt den wahlrechtlichen Gleichheitsgrundsatz.

3.3.3 Das Wahlsystem als Gemischtes Wahlsystem mit dem Grundcharakter einer Verhältniswahl

3.3.3.1 Die rechtliche Frage ist dann, ob, und wenn ja, wie weit eine solche Proporzverzerrung zulässig ist.

- 3.3.3.2 Erstes Leitmotiv der Prüfung ist hierbei, dass nach der insoweit übertragbaren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei einem Mischsystem zwischen Persönlichkeits- und Verhältniswahl *einerseits* den Gleichheitsgrundsatz in jedem Teilsystem wahren muss

BVerfG 2 BvC u.a. vom 3. Juli 2008 (Negatives Stimmgewicht), Rn 95

aber *andererseits* das bundesdeutsche Wahlsystem den Grundcharakter einer Verhältniswahl trägt,

BVerfG 2 BvC u.a. vom 3. Juli 2008 (Negatives Stimmgewicht), Rn 96.

- 3.3.3.4 Dies bedeutet, dass die Sitzverteilung im Landtag das Ergebnis der Verhältniswahl widerspiegeln muss. Dies kann letztlich nur geschehen, wenn einerseits alle direkt gewählten Kandidaten in den Landtag einziehen, andererseits aber die Sitzverteilung insgesamt das Ergebnis der Verhältniswahl – und zwar mit Blick auf den Gleichheitsgrundsatz so genau wie möglich – widerspiegelt. Das letztendlich erzielte Ergebnis für die Sitzverteilung muss "politisch richtig" sein.

Abweichungen bedürfen insoweit stets zumindest einer bestandsfähigen Rechtfertigung, eines besonderen, sachlich legitimierten, "zwingenden" Grundes.

BVerfG 2 BvC u.a. vom 3. Juli 2008 (Negatives Stimmgewicht), Rn 98.

- 3.3.3.5 Ist es umgekehrt so, dass sich Verhältnisse einstellen, unter denen Überhangmandate von Wahl zu Wahl regelmäßig in größerer Zahl anfallen, entfernt sich das Wahlverfahren von den Grundentscheidungen der Verfassung und des Gesetzes. Hieraus ergibt sich alsdann eine Schranke für den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers und aufgrund der Änderung der tatsächlichen Verhältnisse ein Handlungsauftrag an denselben,

BVerfG 2 BvF 1/95 vom 10. April 1997 = BVerfGE 95, 335, 365f (Überhangmandate II), Rn 114.

- 3.3.3.5 Der Grundcharakter der Wahl als Verhältniswahl lässt eine Differenzierung des Gewichts der für die Parteien abgegebenen Stimmen nicht unbeschränkt zu,

BVerfG 2 BvF 1/95 vom 10. April 1997 = BVerfGE 95, 335, 365 (Überhangmandate II), Rn 114.

Das Gewicht der Stimmen für die Landtagswahl vom 27. September 2009 ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

	CDU	SPD	FDP	Grüne	SSW	Linke	Gesamt
Abgegebene gültige Stimmen, soweit die Parteien in den Landtag einziehen	505.612	407.643	239.338	199.367	69.710	95.764	1.517.434
Sitze im Landtag laut LWL	34	25	14	12	4	6	95
Sitze im Landtag ohne Mehrsitzdeckung	34	28	16	13	4	6	101
Stimmen pro Sitz laut LWL	14.870,941	16.305,720	17.095,571	16.613,917	17.427,500	15.960,667	15.972,989
Stimmen pro Sitz ohne Mehrsitzdeckung	14.870,941	14.558,679	14.958,625	15.335,923	17.427,500	15.960,667	15.024,099

3.3.3.6 Hierbei zeigt sich, dass sich, vom Sonderfall SSW abgesehen, die Streuung des Erfolgswerts der Stimmen (= Anzahl der Stimmen, die erforderlich sind, um ein Mandat im Landtag zu besetzen), bei Nichtanwendung des § 3 Abs 5 Satz 3 LWahlG erheblich verringert.

3.3.3.7 Dieses Phänomen war übrigens vor Berichtigung des Ergebnisses der Landtagswahl noch erheblich ausgeprägter,

vgl Tabelle 05 auf Seite 15 des Einspruchs.

3.3.3.8 Dies bedeutet, dass sich § 3 Abs 5 Satz 3 LWahlG auch auf der Ebene des Erfolgswerts der Stimmen erheblich auswirkt.

3.3.4 Das Maß zulässiger Unschärfen in der Sitzverteilung

3.3.4.1 Bei der Abbildung des Wahlergebnisses sind gewisse Unschärfen unvermeidbar, denn irgendeine Art "Rundung" muss immer erfolgen, weil Abgeordnetensitze nun mal nur ganzzahlig vergeben werden können. Hiermit sind gewisse Ungerechtigkeiten, also gewisse Abweichungen von der Gleichheit der Wahl, zwingend verbunden. Dies kann als solches die Verfassungswidrigkeit einer Zusammensetzung des Parlaments nicht begründen. Der verfassungsrechtlich entscheidende Punkt ist jedoch, dass derartige Ungerechtigkeiten nicht ein Ausmaß erreichen dürfen, das über Unschärfen hinausgeht, die mit jeder Sitzzuteilung im Proportionalverfahren unausweichlich verbunden sind,

BVerfG 2 BvF 1/95 vom 10. April 1997 = BVerfGE 95, 335, 367f (Überhangmandate II) (Rn 118) – abweichendes Votum.

- 3.3.4.2 Soweit die Mehrheitsrichter dieser Entscheidung – die freilich mit einem Stimmenverhältnis 4:4 gefallen ist - demgegenüber ausführten -

Die Annahme, daß Überhangmandate nur im Rahmen der durch das mathematische Sitzzuteilungsverfahren ohnehin unvermeidbaren Ungleichheiten verfassungsrechtlich zulässig seien, setzte sich im übrigen dem Einwand aus, daß die Differenzierung des Stimmgewichts im Sitzzuteilungsverfahren aus der Notwendigkeit eines solchen mathematischen Verfahrens folgt, das nur für die Verhältniswahl gilt. Überhangmandate sind indes unmittelbar errungene Wahlkreismandate. Sie werden nicht aufgrund einer Proportionalrechnung zugeteilt, können mithin von vornherein nicht mit der Unschärfe eines solchen Rechenverfahrens gerechtfertigt werden.

BVerfG 2 BvF 1/95 vom 10. April 1997 = BVerfGE 95, 335, 361 (Überhangmandate II), Rn 103,

ist gerade diese Anmerkung auf die Verhältnisse in Schleswig-Holstein nicht übertragbar. Denn aufgrund von § 3 Abs 5 Satz 2 und 3 LWahlG in der Auslegung der Vorschrift durch Landeswahlleiterin und Landtag werden hier die Überhangmandate sehr wohl durch eine Proportionalrechnung zugeteilt und es geht gerade um die Unschärfe des Rechenverfahrens, die durch die Anwendung des § 3 Abs 5 Satz 3 LWahlG, also der Deckelungsvorschrift, verursacht wird.

- 3.3.4.3 Das Monitum des Beschwerdeführers ist nunmehr, dass der Bereich zulässiger Unschärfen bei der Wahl vom 27. September 2009 überschritten wurde.

- 3.3.4.4 Die Ursache hierfür ist eindeutig, nämlich die Deckelungsvorschrift des § 3 Abs 5 Satz 3 LWahlG.

3.3.5 Dynamischer Charakter des (Wahl-)Verfassungsrechts

- 3.3.5.1 Weil dies so ist, hätte der Gesetzgeber die Möglichkeit der Entstehung erheblicher Disproportionalitäten – wie sie bei Wahl vom 27. September 2009 konkret eingetreten sind - bei gehöriger Evaluierung des Gesetzes und der geänderten soziologischen Umstände vorhersehen können und die Gesetzeslage entsprechend anpassen müssen.

Es war gesetzgeberischer Handlungsbedarf gegeben,

vgl BVerfG 2 BvF 1/95 vom 10. April 1997 = BVerfGE 95, 335, 366 (Überhangmandate II), Rn 114.

3.3.5.2 Diesem Handlungsauftrag ist nicht nachgekommen worden.

3.3.5.3 Diese Forderung, auf die geänderten soziologischen Umstände zu reagieren, ergibt sich ganz allgemein aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum negativen Stimmgewicht

BVerfG 2 BvC u.a. vom 3. Juli 2008

zeigt im Vergleich zu der Entscheidung Überhangmandate II

BVerfG 2 BvF 1/95 vom 10. April 1997 = BVerfGE 95, 335,

dass die verfassungsrechtliche Beurteilung von Regelungen zu Überhangmandaten nicht statisch ist und sein darf, sondern sich an den konkreten Auswirkungen der jeweiligen Vorschriften, die das Entstehen von Überhangmandaten ermöglichen bzw begünstigen, zu orientieren hat. Das Phänomen des negativen Stimmrechts trat erstmalig bei der Durchführung der Bundestagswahl 2005 auf und hat das Bundesverfassungsgericht veranlasst, erstmals eine Wahlrechtsregelung, die das Entstehen von Überhangmandaten ermöglichte, wegen Verletzung der Grundsätze der Gleichheit und Unmittelbarkeit der Wahl für verfassungswidrig zu erklären.

3.3.5.3 Insbesondere kann aufgrund tatsächlicher oder normativer Entwicklungen der Fall eintreten, dass die verfassungsrechtliche Beurteilung einer Norm zu ändern ist. Das Bundesverfassungsgericht hat speziell zum Wahlrecht festgehalten:

Der Gesetzgeber ist verpflichtet, eine die Wahlgleichheit und die Chancengleichheit berührende Norm des Wahlrechts zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern, wenn die verfassungsrechtliche Rechtfertigung dieser Norm durch neue Entwicklungen in Frage gestellt wird, etwa durch eine Änderung der vom Gesetzgeber vorausgesetzten tatsächlichen oder normativen Grundlagen oder dadurch, dass sich die beim Erlass der Norm hinsichtlich ihrer Auswirkungen angestellte Prognose als irrig erwiesen hat (Klein, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Stand: März 2007, Art. 38 Rn. 123 unter Hinweis auf BVerfGE 73, 40 [94]; 82, 322 [338 f.]; 107, 286 [294 f.]).

Das Bundesverfassungsgericht hat schon früh betont, dass die Vereinbarkeit einer Sperrklausel im Verhältniswahlrecht mit dem Grundsatz

der Wahlgleichheit und der Chancengleichheit der politischen Parteien nicht ein für allemal abstrakt beurteilt werden kann. Eine Wahlrechtsbestimmung kann in dem einen Staat zu einem bestimmten Zeitpunkt gerechtfertigt sein und in einem anderen Staat oder zu einem anderen Zeitpunkt nicht (BVerfGE 1, 208 [259]; 82, 322 [338]). Eine einmal als zulässig angesehene Sperrklausel darf daher nicht als für alle Zeiten verfassungsrechtlich unbedenklich eingeschätzt werden. Vielmehr kann sich eine abweichende verfassungsrechtliche Beurteilung ergeben, wenn sich innerhalb eines Staates die Verhältnisse wesentlich ändern. Findet der Wahlgesetzgeber in diesem Sinne veränderte Umstände vor, so muss er ihnen Rechnung tragen.

BVerfG 2 BvK 1/07 vom 28. November 2007 = BVerfGE 120, 82 (Sperrklausel Kommunalwahlen), Rn 110f

3.3.5.4 Die Lehre hieraus ist, dass zur Beurteilung der Verfassungswidrigkeit einer wahlrechtlichen Norm wie der des § 3 Abs 5 Satz 3 LWahlG zunächst untersucht werden muss, welche Auswirkungen die Norm nicht nur in einem konkreten Fall hat, sondern - im Extremfall - auch haben kann, wobei freilich, und dies ist ja Gegenstand der vorliegenden Beschwerde, schon die "Zufallsaufnahme" der Wahl vom 27. September 2009 zeigt, dass die Norm Auswirkungen zeigt, die mit der Verfassung nicht vereinbar sind.

3.3.5.6 Vor diesem Hintergrund wird nachfolgend analysiert, wodurch und wie weit im schleswig-holsteinischen Wahlrecht eine Entstehung von Überhangmandaten begünstigt wird. Hierbei kann wiederum unterstellt werden, dass die Ursachen-Folgen-Zusammenhänge grundsätzlich bekannt sind

vgl BVerfG 2 BvF 1/95 vom 10. April 1997 = BVerfGE 95, 335/367 (Überhangmandate II), Rn 116.

und insoweit eine indizielle Argumentation ausreicht.

Der Beschwerdeführer erlaubt sich im Übrigen den Hinweis, dass das Landesverfassungsgericht entsprechenden sachverständigen Rat einholen kann (§ 26 LVerfGG).

3.3.6 Faktoren für das Entstehen von Überhangmandaten

3.3.6.1 Die konkreten Faktoren, die das Entstehen von Übergangsmandaten begünstigen und damit *bei Anwendung des § 3 Abs 5 Satz 3 LWahlG* zur Verletzung der Gleichheit der Wahl führen, sind:

- (1) Die Möglichkeit des Stimmensplittings - § 1 Abs 2 LWahlG (mit der Wahlrechtsänderung von 1997 eingeführt);
- (2) Die Vorgabe, mehr Direktmandate vorzusehen, als der Hälfte der gesetzlichen Mitglieder des Landtages entspricht - § Abs 1 Satz 2 LWahlG. Die Vorschrift begünstigt zunächst die großen Parteien (da kleine Parteien nur ganz ausnahmsweise Direktmandate gewinnen) und wirkt sich insbesondere dann aus, wenn Direktmandate von den verschiedenen Parteien in (sehr) unterschiedlicher Anzahl gewonnen werden.
- (3) Abweichungen in der Größe der Wahlkreise, gemessen an der Zahl der Wahlberechtigten - § 16 LWahlG.

Hierzu ist in einem Nebensatz anzumerken, dass in Schleswig-Holstein bei der letzten Wahl der größte Wahlkreis (30 - Segeberg-Ost) 69.408 Wahlberechtigte, der kleinste (1 – Südtondern) 41.205 Wahlberechtigte aufwies, mit einem Durchschnitt von 55.509,95³. Die Größe des kleinsten Wahlkreis in Prozent betrug 74,23, die des größten 125,04, beides bezogen auf den Mittelwert, so dass strikt gesprochen, die 25%-Regel des § 16 LWahlG nicht eingehalten ist. Dies verfolgt der Beschwerdeführer nicht weiter, er weist aber darauf hin, dass Schwankungen in der Größe von Wahlkreisen sich auf die Verteilung von Direktmandaten und mithin auf die Entstehung von ungedeckten Mehrsitzen auswirken können.

- (4) Der Einzug einer größeren Zahl von Parteien in den Landtag. Mit dem Einzug der Linken im Landtag seit der Wahl am 27. September 2009 sind erstmals sechs Fraktionen im Landtag vertreten. Anders als bei der Wahlrechtsänderung von 1991 waren die Grünen bei und seit der Wahlrechtsänderung 1997 im Landtag vertreten. Insoweit gibt es eine konstante Entwicklung zu einer größeren Anzahl von Parteien im Landtag.
- (5) Die Vergrößerung des Abstands zwischen den (größeren) Parteien, die Direktmandate erringen.

3.3.6.2 Die Faktoren, die das Entstehen von Überhangmandaten – und in der Folge ungedeckten Mehrsitzen – begünstigen, sind zwar im Einzelnen teilweise schwierig numerisch nachzuvollziehen,

3 Darstellung nach der Bekanntmachung des vorläufigen Ergebnisses der Landtagswahl.

aber grundsätzlich bekannt.

Es sind dies in der Tat, wie soeben beschrieben und wie (auch) das Bundesverfassungsgericht festgehalten hat, ein hoher Anteil von nicht Wahlberechtigten im jeweiligen Wahlkreis, eine geringe Wahlbeteiligung, eine höhere Zahl ungültiger Zweitstimmen, eine größere Anzahl erfolgreicher Parteien sowie die ungleiche Größe einzelner Wahlkreise und die Möglichkeit zweier unabhängig voneinander zu vergebenden Stimmen für einen Wahlkreiskandidaten und eine Liste,

BVerfG 2 BvF 1/95 vom 10. April 1997 = BVerfGE 95, 335/367 (Überhangmandate II), Rn 116.

In Schleswig-Holstein kommt als weiterer (und auf Bundesebene nicht bestehender) Faktor hinzu, dass die Anzahl der Direktsitze im Landtag die der Listenplätze erheblich übersteigt.

3.3.7 Ungedeckte Mehrsitze und Proporzverzerrung

- 3.3.7.1 In jedem Fall ist es ferner so, wie aus den genannten Tabellen abgelesen werden kann, dass das Vorhandensein ungedeckter Mehrsitze dazu führt, dass die prozentuale Verteilung der Sitze im Parlament vom Ergebnis der landesweiten Verhältniswahl abweicht, soweit man den Mehrsitzausgleich entsprechend § 3 Abs 5 Satz 3 LWahlG beschränkt.
- 3.3.7.2 Hebt man jedoch diese Beschränkung auf, gleichen sich die jeweiligen Prozentsätze an.

3.3.8 Der Eingriff in den Grundsatz der Wahlgleichheit

3.3.8.1 Das von der Landeswahlleiterin errechnete Wahlergebnis stellt sich wie folgt dar:

Landtagswahl 2009							
Landtag mit 95 Abgeordneten							
	CDU	SPD	FDP	Grüne	SSW	Linke	Gesamt
Abgegebene gültige Stimmen, soweit die Parteien in den Landtag einziehen	505.612	407.643	239.338	199.367	69.710	95.764	1.517.434
Prozentualer Anteil lt. Verhältniswahl	33,32	26,86	15,77	13,14	4,59	6,31	100
Sitze im Landtag laut LWL	34	25	14	12	4	6	95
Prozentualer Anteil der Sitze laut LWL	35,79	26,32	14,74	12,63	4,21	6,32	100
							0
Anzahl der Sitze bei Aufteilung nach Verhältniswahl und 95 Sitzen insgesamt	31,65	25,52	14,98	12,48	4,36	6,00	95,00

Diese Tabelle legt, wie von der Landeswahlleiterin errechnet, einen Landtag mit 95 Abgeordneten zu Grunde.

3.3.8.2 Vergleicht man den Proporz (Prozentualen Anteil) der Verhältniswahl mit dem der Sitzungsverteilung gemäß der Berechnungen der Landeswahlleiterin, so bemerkt man, dass die CDU 33,32% der Stimmen, aber 35,79% der Sitze erhalten hat.

3.3.8.3 Würde man umgekehrt betrachten, wieviel Stimmen nach dem Proporz der Verhältniswahl die Parteien in einem Landtag mit 95 Abgeordneten erhalten würden, so würde die CDU ausweislich der letzten Zeile der Tabelle 31,65 Sitze erhalten.

3.3.8.4 Da es Bruchteile von Abgeordneten nicht geben kann, sollte die CDU nach dem Proporz der 31 oder 32 Sitze erhalten und nicht 34.

3.3.8.5 Hierin, in der Abweichung des Sitzanteils um mehr als 2% vom Ergebnis der Verhältniswahl und der Abweichung der Sitzzahl um etwa 2 Abgeordnete, liegt die Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit der Wahl, die der Beschwerdeführer rügt.

- 3.3.8.6 Dies ist im Übrigen noch keine extreme Situation. Hätte die CDU bei der letzten Wahl 40 Direktmandate gewonnen bei gleichem Stimmenproporz in der Verhältniswahl (was wahlarithmetisch möglich wäre), so ergäbe sich bei Anwendung des Landeswahlgesetzes einschließlich Deckelung der Anzahl der weiteren Sitze folgendes Bild:

	CDU	SPD	FDP	Grüne	SSW	Linke	Gesamt
Direktmandate	40	0	0	0	0	0	40
Sitze insgesamt	40	28	16	14	4	6	108
Prozentual	37,04	25,93	14,81	12,96	3,7	5,56	100
Prozentual nach Verhältniswahl	33,32	26,86	15,77	13,14	4,59	6,31	99,99

Man entnimmt der Tabelle, dass die Abweichung vom Proporz der Verhältniswahl die Partei mit den meisten Direktmandaten gegenüber allen anderen begünstigt.

- 3.3.8.7 Der Beschwerdeführer meint, dass diese – Möglichkeit der - Abweichung vom Proporz der Verhältniswahl über das Maß hinaus geht, dass mit jeder Sitzzuteilung im Proportionalverfahren unausweichlich verbunden ist,

BVerfG 2 BvF 1/95 vom 10. April 1997 = BVerfGE 95, 335, 367f (Überhangmandate II) (Rn 118) – abweichendes Votum.

- 3.3.8.8 Denn es ist zwar so, dass der Grundsatz der Wahlgleichheit ebenso wie der Grundsatz der Chancengleichheit der politischen Parteien keinem absoluten Differenzierungsverbot unterliegt,

BVerfG 2 BvC u.a. vom 3. Juli 2008 (Negatives Stimmgewicht), Rn 97⁴

Allerdings folgt aus dem formalen Charakter des Grundsatzes der Wahlgleichheit, dass dem Gesetzgeber bei der Ordnung des Wahlrechts nur ein *eng* bemessener Spielraum für Differenzierungen verbleibt,

BVerfG 2 BvC u.a. vom 3. Juli 2008 (Negatives Stimmgewicht), Rn 97.

- 3.3.8.9 Insoweit Landeswahlleitung und Landtag auf einem *weiten* Spielraum des Gesetzgebers bestehen, widerspricht dies der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und kann dies

⁴ Jeweils mwN.

verfassungsrechtlich keinen Bestand haben.

- 3.3.8.10 Differenzierungen bedürfen vielmehr zu ihrer Rechtfertigung stets eines besonderen, sachlich legitimierten, "zwingenden" Grundes.

BVerfG 2 BvC u.a. vom 3. Juli 2008 (Negatives Stimmgewicht), Rn 98.

Dies bedeutet zwar nicht, dass solche Differenzierungen sich von Verfassungen wegen als zwangsläufig oder notwendig darstellen müssen; sie können auch durch Gründe gerechtfertigt werden, die durch die Verfassung legitimiert und von einem Gewicht sind, das der Gleichheit die Waage halten könne,

vgl. BVerfG 2 BvC u.a. vom 3. Juli 2008 (Negatives Stimmgewicht), Rn 98.

Hierzu gehört auch die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der zu wählenden Volksvertretung

BVerfG 2 BvC u.a. vom 3. Juli 2008 (Negatives Stimmgewicht), Rn 98.

- 3.3.8.11 Differenzierende Regelungen müssen aber zur Verfolgung ihrer Zwecke geeignet und erforderlich sein. Ihr erlaubtes Ausmaß richtet sich auch danach, mit welcher Intensität in das – gleiche – Wahlrecht eingegriffen wird.

BVerfG 2 BvC u.a. vom 3. Juli 2008 (Negatives Stimmgewicht), Rn 99.

- 3.3.8.12 Gegen die Grundsätze der Gleichheit und der Chancengleichheit der Parteien wird aber verstoßen, wenn der Gesetzgeber mit der Regelung ein Ziel verfolgt hat, dass er bei der Ausgestaltung des Wahlrechts nicht verfolgen darf, oder wenn die Regelung nicht geeignet und erforderlich ist, um die mit der jeweiligen Wahl verfolgten Ziele zu erreichen,

BVerfG 2 BvC u.a. vom 3. Juli 2008 (Negatives Stimmgewicht), Rn 99.

- 3.3.8.13 Aus der unter 3.3.8.1 abgelegten Tabelle ergibt, dass in einem Landtag mit 95 Abgeordneten der CDU 31 oder 32 Abgeordnete zuzuweisen wären, um den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Wahl zu wahren.

Eine solche Rundung nach unten oder oben ist unausweichlich, um ein Parlament überhaupt konstituieren zu können.

- 3.3.8.14 Die alsdann fallentscheidende Frage ist aber, ob es verfassungsrechtlich zulässig sein kann, über diesen Rundungsbereich hinauszugehen und der CDU nicht maximal 32, sondern 34 Abgeordnetensitze zuzuweisen, wobei noch einmal daran zu erinnern ist, dass dies (vgl die Tabelle unter 3.3.8.6 oben) noch nicht einmal eine Extremsituation ist.
- 3.3.8.15 Diese Frage ist die des (zulässigen) Abweichungsspielraums der Mandatsverteilung im Landtag von den Proportionen der Verhältniswahl. Die genannte Abweichung beträgt zwei Abgeordnete oberhalb dessen, was nach einem Proportionalverfahren zugeteilt würde. Dies entspricht einer Abweichung von 6,25% in der Zahl der zugeteilten Sitze (2 von 32). In dem unter 3.3.8.6 angesprochenen Fall wären der CDU nach dem Ergebnis der Verhältniswahl 36 Sitze zuzuteilen, während sie nach der Rechenmethode von § 3 Abs 5 LWahlG 40 Sitze erhält.
- 3.3.8.16 Was das Beispiel der Wahl vom 27. September 2009 freilich heraushebt, ist, dass die Abweichung hier ursächlich dafür ist, welche Parteienkonstellation das Land führt. Eine *solche* Auswirkung von Überhangmandaten hatte das Bundesverfassungsgericht bisher ersichtlich noch nicht zu beurteilen.
- 3.3.8.17 Die Abweichung bedeutet, dass der Grundsatz der Gleichheit der Wahl erheblichen Maße betroffen ist. Die Frage ist, ob die Verletzung verfassungsrechtlich erheblich ist. Nach Ansicht des Beschwerdeführers ist dies zu bejahen.
- 3.3.8.18 Denn die Abweichung geht über die Erfordernisse, die sich zwingend aus dem Charakter der Wahl als Verhältniswahl ergeben, hinaus. Denn diese Erfordernisse sind dadurch beschränkt, dass es aus der Natur der Sache heraus geboten ist, Abgeordnetensitze in ganzen Zahlen zu vergeben.
- 3.3.8.20 Die Regelung des § 3 Abs 5 Satz 3 LWahlG wird im Vorprüfungsbericht (dort: Seite 36) unter Hinweis auf

Waack in: Caspar/ Ewer/ Nolte/ Waack, Verfassung des Landes Schleswig Holstein – Kommentar, Artikel 10 Rn 71

damit gerechtfertigt, dass die Funktionsfähigkeit des Parlaments insbesondere durch Beschränkung der Größe des Parlaments zu

wahren sei.

3.3.8.20.1 Zur Erreichung dieses Ziels ist die Vorschrift aber nur sehr bedingt geeignet.

3.3.8.20.2 Zunächst ist festzuhalten, dass die Vorstellung, ein (Landes-)Parlament mit etwa 100 Sitzen könne nicht arbeitsfähig sein, abwegig ist.

3.3.8.20.3 Im Raum steht anlässlich der Wahl vom 27. September 2009 ein Unterschied in der Parlamentsgröße von 95 (Landeswahlleiterin/Landtag) zu 101 (Beschwerdeführer). Es ist schlechterdings nicht ersichtlich, dass dieser Unterschied über die Funktionsfähigkeit des Parlamentes entscheidet.

3.3.8.20.4 Ergänzend einzufügen, dass jedenfalls mit 101 Abgeordneten auch nach der hier angegriffenen Gesetzeslage nicht die maximal mögliche Größe des Parlaments erreicht ist.

Lässt man nämlich – modellmäßig - die CDU alle Direktmandate (40) gewinnen, ohne den Proporz nach der Verhältniswahl zu ändern, so hat dies zunächst die Wirkung (siehe oben, 3.3.8.6, und Tabelle 04 im Tabellenwerk), dass

auch bei Berufung des § 3 Abs 5 Satz 3 LWahlG die Parlamentsgröße auf 108 steigt.

Die absolute Größe von 101 Sitzen kann also keine Rolle spielen.

3.3.8.20.5 Richtig ist zwar, dass bei Aufhebung der Deckelung nach § 3 Abs 5 Satz 3 LWahlG das Parlament noch größer wurde; der Landtag wäre alsdann mit 117 Abgeordneten besetzt.

3.3.8.20.6 Aber auch hier wäre wieder die Frage zu stellen, ob der Unterschied in der Funktionsfähigkeit zwischen 108 und 117 Abgeordneten so groß sein kann, dass er die gravierende Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes um fast vier Prozentpunkte / vier Abgeordnetensitze rechtfertigen könnte.

3.3.8.20.7 Der Beschwerdeführer verneint auch dies.

- 3.3.8.21 Auch wenn die Anforderung der Funktionsfähigkeit des Parlamentes zur Rechtfertigung gewisser Abweichungen von der Proportionalität anerkannt ist,

BVerfG 2 BvC u.a. vom 3. Juli 2008 (Negatives Stimmgewicht), Rn 98,

so muss der hierdurch bewirkte Eingriff zur Zielerreichung jedoch auch erforderlich sein,

BVerfG 2 BvC u.a. vom 3. Juli 2008 (Negatives Stimmgewicht), Rn 99.

- 3.3.8.21.1 An einem solchen Erfordernis mangelt es.

- 3.3.8.21.2 Denn es gibt Faktoren wie die gesetzliche Größe des Landtages, das Verhältnis von direkt und über die Liste gewählten Abgeordneten sowie die Größe der Wahlkreise, die alle geeignet sind, die Zahl der Überhangsmandate bzw die Zahl der Abgeordnetensitze im Landtag zu verringern, mag nun § 3 Abs 5 Satz 3 LWahlG angewendet werden oder nicht.

- 3.3.8.21.3 Es gibt mithin mildere Mittel, das angestrebte Ziel, die Zahl der Abgeordneten im Landtag zu begrenzen, zu erreichen.

- 3.3.8.22 § 3 Abs 5 Satz 3 LwahlG ist auch nicht angemessen.

- 3.3.8.22.1 Denn die unter 3.3.8.21.2 beschriebenen Mittel würden sogar den Grundsatz der Wahlgleichheit befördern.

- 3.3.8.22.2 Demgegenüber führt das vom Landesgesetzgeber gewählte Mittel zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Wahlgleichheit, die in 3.3.8.6 beschriebenen extremen, aber realistischen Fall zu folgender Konstellation führt:

- (1) Der Anteil der Sitze der CDU im Parlament steigt auf 37,04% gegenüber einem Zweitstimmenanteil von 33,32.
- (2) Der proportionale Sitzanteil der CDU in einem Parlament von 108 Abgeordneten dürfte aber nur $108 \cdot 33,32\% = 36$ Abgeordnete betragen. Der proportionale Anteil würde um vier Abgeordnete überstiegen.

3.3.8.22.3 Hieraus folgt, dass im Einklang mit den allgemeinen Überlegungen mit der Verschiebung von Direktmandaten zu einer Partei nicht nur die Zahl von Überhangmandaten und in der Konsequenz von ungedeckten Mehrsitzen, sondern auch die Abweichung zwischen dem Proporz der Sitze und dem bei der Verhältniswahl erzielten Proporz steigt.

3.3.8.22.4 Dies darf nicht sein.

3.3.8.23 Nach alledem ist festzuhalten, dass § 3 Abs 5 Satz 3 LWahlG nur bedingt geeignet und weder erforderlich noch angemessen ist, die mit der Einführung dieser Vorschrift angestrebten Ziele zu erreichen.

Die Vorschrift darf von Verfassungen wegen nicht angewendet werden.

3.3.9.11 Vergleich mit dem Bundesrecht

3.3.9.11.1 Insbesondere kann dem Beschwerdeführer nicht der Einwand entgegengehalten werden, dass der prozentuale Anteil der ungedeckten Mehrsitze (3 von 69 entsprechend 4,35% oder 3 von 95 entsprechend 3,16%) sich in der Größenordnung der Überhangmandate bei der letzten Bundestagswahl (24 von 598, entspricht 4,01%) bewegt. Hierbei sei freilich nicht unerwähnt, dass eine Anzahl von 11 Überhangmandaten bei einer gesetzlichen Zahl von 69 Abgeordneten einen Anteil von 15,94% bedeuten würde. Würde man *diese* Zahl auf den Bundestag übertragen, käme man bei einer gesetzlichen Zahl von 598 Abgeordneten (§ 1 BwahlG) auf eine Zahl von 95 Überhangmandaten.

3.3.9.11.2 Wie die Entscheidung zum negativen Stimmgewicht zeigt, kommt es jedoch letztlich nicht auf Prozentzahlen, sondern auf die Systemwirkung an. Im Falle des negativen Stimmgewichts ging es letztlich nur um ein Mandat, also weit unterhalb etwaiger prozentualer Relevanzschwellen.

3.3.9.11.3 Im vorliegenden Fall geht es darum, dass die Mehrheitsverhältnisse hinsichtlich der politischen Ausrichtung des Landes betroffen sind. Mit dem Einzug einer größeren Zahl von Parteien in die Parlamente steigt die Wahrscheinlichkeit, dass bei knappen Wahlergebnissen sich die Mehrheitsverhältnisse durch Überhangmandate (ungeddeckte Mehrsitze) umkehren. Eine genaue

Abbildung der politischen Strömungen, wie sie durch die Verhältniswahl ausgedrückt werden, ist nicht mehr möglich.

3.3.9.11.4 Genau dies ist vorliegend geschehen. Dass solches einmal geschehen würde, war aufgrund der auch in dieser Schrift dargestellten systematischen Überlegungen zu erwarten.

3.3.9.11.5 Eine solche Situation ist in den Fällen, die das Bundesverfassungsgericht zu beurteilen hatte, bisher nicht aufgetreten.

Bei der Übertragung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf die Verhältnisse in Schleswig-Holstein ist darüber hinaus zu beachten, dass für die vorliegende Problemgestaltung bedeutsame Unterschiede vorliegen.

Obenan steht die verfassungsrechtliche Feststellung, dass das Grundgesetz ein ausdrückliches Gebot, Überhangmandate auszugleichen, nicht kennt.

Schließlich hatte das Bundesverfassungsgericht auch nicht eine Situation zu beurteilen, wonach der Bundestag, ähnlich wie in Schleswig-Holstein, bevorzugt mit Direktsitzen ausgefüllt wurde.

3.3.9.11.6 Der Gesetzgeber des schleswig-holsteinischen Wahlgesetzes setzt sich insoweit zu sich selber in Widerspruch, indem er einerseits eine Regelung trifft, die für eine hohe Zahl von Überhangmandaten und mithin eine große Zahl von Abgeordneten im Parlament sorgt, andererseits aber dann das Problem der Parlamentsgröße durch einen Eingriff in die Gleichheit der Wahl lösen will.

3.3.9.11.7 Letzteres kann ihm von Verfassungs wegen nicht gestattet werden.

3.3.10 Die historischen Motive des Gesetzgebers

Den vorangehenden Überlegungen stehen auch nicht die Motive des Gesetzgebers entgegen.

3.3.10.1 Das Gesetz von 1991

- 3.3.10.1.1 Hierbei ist zunächst festzuhalten, dass die Motive des Verfassungsgebers und des einfachen Gesetzgebers, aufeinander bezogen waren, vgl

Gesetzentwurf der Landesregierung, LtDrs 12/834, "B – Lösung",

wo es ausdrücklich heisst -

Der Gesetzentwurf entspricht dem Stand der Beratungen über die Änderung der Landessatzung.

- 3.3.10.1.2 Hieraus kann jedoch *nicht* gefolgert werden, dass die Vorschrift des § 3 Abs 5 Satz 3 LWahlG mit allen ihren möglichen Konsequenzen vom Verfassungsgeber als Verwirklichung seines Verfassungsauftrags angesehen worden ist.

Tatsächlich ergibt sich hinsichtlich der Motive des Gesetzgebers der Änderung des Landeswahlgesetzes 1991 nämlich folgendes:

- 3.3.10.1.3 Nach dem

Gesetzentwurf der Landesregierung, LtDrs 12/834,

heisst es unter "A – Problem":

Bei dem für die Landtagswahl geltenden System, das die Persönlichkeitswahl mit den Grundsätzen der Verhältniswahl verbindet, kann es dazu kommen, dass eine Partei in direkter Wahl in den Wahlkreisen mehr Sitze erringt als ihr nach dem verhältnismäßigen Stimmenanteil zustehen (Mehrsitze). Nach dem geltenden Recht bleiben diese Mehrsitze der Partei in jedem Fall erhalten, und die Gesamtzahl der Abgeordnetensitze erhöht sich entsprechend. Es fehlt jedoch eine Ausgleichsregelung zu Gunsten der anderen Parteien, die bewirkt, dass das Sitzverhältnis zumindest annähernd dem Stimmenverhältnis entspricht.

Dem entnimmt man, dass der *einfache* Gesetzgeber erreichen wollte, dass das Sitzverhältnis zumindest annähernd dem Stimmenverhältnis entspricht.

- 3.3.10.1.3 Unter "B – Lösung" des Gesetzentwurfes heisst es weiter -

Für den Fall des Entstehens von Mehrsitzen ist ein beschränkter Mehrsitzausgleich in Anlehnung an die Regelung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vorgesehen. Die Entwurfsregelung stellt außerdem sicher, dass auch im Falle des Entstehens von Mehrsitzen und eines Mehrsitzausgleiches die Gesamtzahl der Abgeordneten eine ungerade

Zahl ist.

Der Gesetzentwurf entspricht dem Stand der Beratungen über die Änderung der Landessatzung.

3.3.10.1.4 Es stellt sich heraus, dass der Gesetzgeber das Instrument des *beschränkten* Mehrsitzausgleichs für *geeignet* hielt, *zumindest annähernd* das Stimmenverhältnis der Verhältniswahl zu reproduzieren. *Warum* demgegenüber der Mehrsitzausgleich beschränkt wird, wird nicht erläutert, außer dass auf eine Kohärenz mit dem Gemeinde- und Kreiswahlgesetz verwiesen wird.

3.3.10.1.5 Aus den obigen Ausführungen ergibt sich jedoch gerade, dass der Gesetzgeber mit dem Erlass seines Gesetzes das selbst gesteckte Ziele *verfehlt* hat. Das Sitzverhältnis im Landtag entspricht eben *nicht* in jedem Falle "annähernd" dem Stimmenverhältnis.

Den Überlegungen des Gesetzgebers der Wahlrechtsänderung von 1991 lag eben nicht eine Evaluierung der Auswirkungen der eingeführten Formel gerade im Hinblick auf die neuen Anforderungen der Verfassung zu Grunde.

Erst Recht nicht ins Auge gefasst wurde die Entwicklung der soziologischen Randbedingungen für die Zusammensetzung des Parlaments.

3.3.10.1.6 Das Argument der Kohärenz mit dem kommunalen Wahlrecht war von vornherein ein rein formales und als gleich hinfällig, weil die Verfassung für das kommunale Wahlrecht den Ausgleich Überhangmandaten eben nicht vorsehen sollte.

Darüber hinaus sind zumindest die tatsächlichen Randbedingungen des kommunalen Wahlrechts völlig andere die des Wahlrechts auf Landesebene.

3.3.10.1.7 Schließlich ist es im Verlauf der weiteren Entwicklung (siehe sogleich nachfolgend) darüber hinaus im Landtagswahlrecht zur Einführung des Zweistimmenwahlrechts gekommen, während im Kommunalrecht immer noch das Einstimmenwahlrecht gilt.

3.3.10.1.8 Generell ist bei der Auslegung einer Norm die Berufung auf die Motive des Gesetzgebers nachrangig gegenüber anderen Methoden. Vorliegend kommt hinzu, dass die Motive des Gesetzgebers des Landeswahlgesetzgebers von 1991 zwar in einer möglichst genauen Annäherung des Sitzproporz an den Proporz der Ver-

hältniswahl war, er sich aber im Irrtum befand, soweit er die von ihm erlassene Regelung als Verwirklichung dieses Ziels ansah. Aus der Gesetzgebungsgeschichte kann mithin eben nicht geschlossen werden, dass der Verfassungsgeber auch eine Proporzverzerrung wie die bei der Landtagswahl 2009 auch nur gesehen, geschweige denn hingenommen hätte, von möglichen extremeren Szenarien ganz zu schweigen.

3.3.10.1.9 Ein Rückschluss aus der Beobachtung, dass das heutige Wahlrecht und den heutigen soziologischen Bedingungen eine Proporzverzerrung wie bei der Landtagswahl 2009 zulässt auf den Willen des Verfassungsgesetzgebers von 1991, dass genau dies mit der Verfassungsnorm zum Ausgleich von Überhangmandaten (billigend) in Kauf genommen worden wäre, ist mithin unzulässig.

3.3.10.1.10 Der Berufung auf die nachgängigen Entwicklungen, die, in der Sprache des Bundesverfassungsgerichts, die ursprüngliche (freilich nur stillschweigend angestellte) Prognose für irrig erwiesen haben,

BVerfG 2 BvK 1/07 vom 28. November 2007 = BVerfGE 120, 82 (Sperrklausel Kommunalwahlen), Rn 110f

ist deshalb der Vorrang zu geben.

3.3.10.2 Das Gesetz von 1997

3.3.10.2.1 Insoweit ist auch noch einmal auf das Gesetz von 1997 zurückzukommen, mit dem das für das Entstehen von Überhangmandaten bedeutsame Zweistimmenwahlrecht eingeführt wurde.

3.3.10.2.2 Dem Gesetz liegt ein Gesetzentwurf der FDP zu Grunde (LtDrs 14/39)⁵, der eine Begründung nicht enthält.

3.3.10.2.3 Die Niederschrift der 32. Sitzung des federführenden Innen- und Rechtsausschusses vom 13. August 1997 weist nur auf eine Erörterung hinsichtlich der Frage hin, wie weit sich die Gesetzesänderung auf die Stellung des SSW auswirken könnte (eine solche Auswirkung wurde verneint).

⁵ Die Parlamentaria zur Änderung des Wahlgesetzes seit 1995 sind über die juris-Datenbank öffentlich verfügbar - http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/1fu6/page/bs-shopprod.psm1?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnummer=1&numberofresults=79&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-WahlGSHrahmen%3Ajuris-lr00&doc.part=H&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint

3.3.10.2.4 Aufschlussreicher sind insoweit die Plenarprotokolle des Landtages -

14-03 vom 23. Mai 1996, Seite 81ff (Erste Lesung)

14-37 vom 27. August 1997, Seite 2444ff (Zweite Lesung).

3.3.10.2.5 Denn diese machen deutlich, dass einerseits mit der Änderung dem Interesse der kleineren Parteien am Splitting entgegen gekommen werden sollte. Dass die Reform die kleineren Parteien begünstigen würde, war ein Punkt, mit dem letztlich alle Redner der Debatte am 27. August 1997 übereinstimmten, er ist auch objektiv richtig.

3.3.10.2.6 Der Abgeordnete Kubicki (FDP) führte (Zweite Lesung, 2448) darüber hinaus aus, dass man mit den Zweitstimmenwahlrecht dem Verfassungsauftrag, die Persönlichkeitswahl mit den Grundsätzen der Verhältniswahl zu verbinden, näher komme.

3.3.10.2.7 Nicht durchgesetzt haben sich die kleineren Fraktionen freilich mit dem Ansinnen, das Zählverfahren zu ihren Gunsten (Hare-Niemeyer statt d'Hondt) zu ändern oder die Zahl der Direktmandate zu verkleinern.

3.3.10.2.8 Insofern stellt das Gesetz einen stark von parteipolitischen Interessen gesteuerten Kompromiss dar. Er basiert *nicht* auf einer unvoreingenommenen umfassenden Analyse der Auswirkungen des bestehenden oder gegebenenfalls geänderten Wahlrechts.

3.3.10.2.9 Zu der für den vorliegenden Streitfall bedeutsamen Frage des Entstehens von Überhangmandaten hat sich ersichtlich nur der seinerzeitige Innenminister Wienholtz (Erste Lesung, 86, Zweite Lesung, 2450) geäußert, der einen Handlungsbedarf verneinte, dies freilich nicht im Hinblick ungedeckter Mehrsitze und den hiermit einhergehenden Problemen für die Gleichheit der Wahl, sondern nur in Bezug auf die zu erwartende Größe des Landtages.

3.3.10.2.10 Er wies aber deutlich auf den Zusammenhang zwischen der Entstehung von Überhangmandaten und der Konzentration von Direktmandaten bei einer Partei hin:

Wie das Wahlergebnis vor zwei Monaten gezeigt hat, haben sich die bereits seinerzeit geäußerten Befürchtungen, die Sitzzahl des Parlamentes steige ins Unermessliche, nicht bewahrheitet. Vielmehr zeigt sich, dass sich insbesondere mit der Annäherung der großen Parteien in Schleswig-Holstein die **Zahl der Abgeordneten**⁶ der 13. Wahlperiode erheblich verringert. Aus Sicht der Landesregierung ist deshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein Handlungsbedarf in dieser Frage nicht gegeben.

(Erste Lesung, 86, ähnlich: Zweite Lesung, 2450)

- 3.3.10.2.11 Die Äußerung des Ministers betrifft nur eine Zufallsaufnahme der tatsächlichen Verhältnisse. Es gibt keinen empirischen Grund, warum es hinsichtlich der Verteilung der Direktmandate bei einer Annäherung der großen Parteien bleiben sollte. Klar war (indirekt) nur, dass eine ungleiche Verteilung der Direktmandate in der Tat, wie auch durch die Wahl vom 27. September 2009 ausgewiesen, sowohl zu ungedeckten Mehrsitzen als auch zu einem großen Parlament führen würde.

3.3.10.3 Folgerungen

- 3.3.10.3.1 Nach alledem hat der Landtag noch 1997 auf der Grundlage der konkreten Erfahrungen mit den Wahlen zum 13. und 14. Landtag effektiv entschieden, das Risiko des Entstehens ungedeckter Mehrsitze nicht weiter zu erforschen.
- 3.3.10.3.1 Dies kann keinen Bestand mehr haben. Es ist vielmehr so, dass die Wahl zum 17. Landtag erwiesen hat, dass sich das Risiko ungedeckter Mehrsitze bei einer starken Streuung der Verteilung von Direktmandaten (erheblich) erhöht *und* dass diese Streuung der Verteilung von Direktmandaten tatsächlich eintritt.
- 3.3.10.3.2 Dies heisst, dass den Motiven des Gesetzgebers nicht (mehr) die Bedeutung zuzumessen ist, die ihnen vielleicht unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes noch zukam.
- 3.3.10.3.4 Der Beschwerdeführer ist der Auffassung, dass jedenfalls spätestens mit dem Einsetzen der angesprochenen Entwicklungen die Unvereinbarkeit von § 3 Abs 5 Satz 3 LWahlG mit der Verfassung fest steht. Es hat sich letztlich

die beim Erlass der Norm hinsichtlich ihrer Auswirkungen angestellte Prognose als irrig

6 Hervorhebung im Original, Unterzeichner.

erwiesen und ist deshalb die Norm in ihrer verfassungsrechtlichen Standfähigkeit jedenfalls anders zu beurteilen als bei ihrem Erlass.

3.3.10.3.5 Insoweit kommt es nicht darauf an, dass letztlich eine "Annäherung der großen Parteien" von vornherein nicht als kontinuierliche Erwartung für die Situation in Schleswig-Holstein einem Gesetz zu Grunde gelegt werden konnte. Für die *derzeitige* verfassungsrechtliche Beurteilung kommt es vielmehr nur darauf an, dass der Gesetzgeber seinerzeit etwas Derartiges zu Grunde gelegt hat und mindestens die Zeitläufte diese Grundlage außer Kraft gesetzt haben. Nicht zuletzt die Parteienlandschaft hat sich auf absehbare Zeit grundlegend verändert. Der vom Innenminister seinerzeit noch verneinte Handlungsbedarf (Zweite Lesung, 2450) ist *spätestens* jetzt gegeben.

3.3.10.3.6 Der Beschwerdeführer ist der Auffassung, dass spätestens bei der Wahlrechtsreform 1997 in eine Bewertung des Gesetzes hätte eingetreten werden müssen. Denn dem Innenminister und mit hin dem beschließenden Landtag war klar, dass für das Entstehen einer vergleichsweise geringen Zahl von Überhangmandaten eine "Nähe der großen Parteien" erforderlich war. Es hätte untersucht werden müssen, wie weit die fragliche Vorschrift mit dem wahlrechtlichen Gleichheitsgebot bei fehlender Nähe der großen Parteien (also bei stark voneinander abweichenden Zahlen der errungenen Direktmandate) vereinbar war.

3.3.11 Das Landeswahlgesetz im Verhältnis zur Verfassung

3.3.11.1 Die vorangehenden Ausführungen dienen dem Nachweis, dass die angegriffene Norm des einfachen Wahlrechts in genau spezifizierter Weise, nämlich indem über das wahlarithmetisch erforderliche Maß vom Ergebnis der Verhältniswahl abgewichen wird, und die Mehrheitsverhältnisse im Landtag sich hierdurch umkehren, gegen das wahlrechtliche Gleichheitsgebot verstößt.

3.3.11.2 Dies stellt die Frage in den Raum, ob der Gesetzgeber sich mit seiner Vorgehensweise von vornherein zur Verfassung in Widerspruch gesetzt hat. Der Beschwerdeführer merkt an, dass trotz der zeitlichen Nähe der Verabschiedung der Landesverfassung und des Wahlgesetzes Anfang der Neunziger Jahre ein solcher Widerspruch auch bereits für die Situation in 1991 nicht ausgeschlossen werden kann.

3.3.11.3 Dass ein solcher unerkannter Widerspruch besteht, ergibt sich bereits aus den obigen Anmerkungen zur Begründung des Wahlgesetzes auf Landtagsdrucksache 12/834 (siehe oben, 3.3.10.1), wonach der Gesetzgeber der Wahlrechtsänderung von 1991 von einer Annäherung der Proporze bei der Sitzverteilung und der Verhältniswahl ausgegangen war.

3.3.11.4 Ganz gewiss aber hat sich der Widerspruch verschärft mit der Einführung des Zweitstimmenwahlrechts und dem Einzug weiterer Parteien in den Landtag. Denn maßgeblich mitursächlich für das Entstehen von Überhangmandaten und mithin für die Entstehung von ungedeckten Mehrsitzen ist eine Diskrepanz zwischen Zweitstimmen und der Zahl der errungenen Direktmandate. Diese rechtlichen und tatsächlichen Faktoren sind bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung des § 3 Abs 5 Satz 3 LWahlG zu berücksichtigen mit dem Ergebnis, dass diese Norm jedenfalls zwischenzeitlich als verfassungswidrig anzusehen ist.

3.3.11.5 Ein Hinweis auf die Motive des Verfassungsgebers, der im wesentlichen den Erkenntnisstand entsprechend der Änderung des Landeswahlgesetzes im Jahre 1991 hatte, ist demgegenüber allenfalls von beschränkter Aussagekraft (siehe oben, 3.3.10.1).

Diese Motive jedenfalls sind aufgrund der Änderungen in den rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen nicht mehr tragfähig. Es hat eine Entwicklung in Richtung einer erheblichen Begünstigung von Überhangmandaten stattgefunden, die im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes bei der Beurteilung der Verfassungskonformität der Norm nicht unbeachtet bleiben darf.

3.3.11.6 Darüber hinaus ist der Beschwerdeführer der Auffassung, dass die angegriffene Norm schon mit dem Wortlaut des Art 10 Abs 2 Satz 3, 4, 5 LVerf -

³Sie (die Abgeordneten, Unterzeichner) werden nach einem Verfahren gewählt, dass die Persönlichkeitswahl mit den Grundsätzen der Verhältniswahl verbindet. ⁴Die in Satz 1 genannte Zahl ändert sich nur, wenn Überhang- oder Ausgleichsmandate entstehen oder wenn Sitze leer bleiben. ⁵Das Nähere regelt ein Gesetz, das für den Fall des Entstehens von Überhangmandaten Ausgleichsmandate vorsehen muss.

nicht vereinbar ist.

3.3.11.6.1 Unbeschadet der (nachfolgend zu beantwortenden) Frage, wie die in der Verfassung nicht verwendeten Begriffe des "Mehrsit-

zes" und des "weiteren Sitzes" auszulegen sind, ist klar, dass die Wirkung des § 3 Abs 5 Satz 3 LWahlG darin besteht, dass Überhangmandate nicht immer vollständig ausgeglichen werden.

3.3.11.6.2 Die Vorschrift lautet:

Das Nähere regelt ein Gesetz, das für den Fall des Entstehens von Überhangmandaten Ausgleichsmandate vorsehen muss.

3.3.11.6.3 Der Beschwerdeführer ist der Auffassung, dass der reine Wortlaut der Vorschrift den *vollständigen* Ausgleich von Überhangmandaten durch Ausgleichsmandate erfordert.

3.3.11.6.4 Denn wenn es heisst, dass "für den Fall des Entstehens von Überhangmandaten" Ausgleichsmandate vorzusehen sind, so kann dies nichts anderes heißen als dass *immer* wenn Überhangmandate entstehen, dann auch Ausgleichsmandate vorzusehen sind. Dies aber heisst nicht anderes als dass für *jeden* Fall des Entstehens von Überhangmandaten Ausgleichsmandate vorzusehen sind.

3.3.11.7 Auch wenn das schleswig-holsteinische Wahlrecht Elemente der Persönlichkeitswahl enthalten muss (Art 10 Abs 2 Satz 3 LVerf), so folgt hieraus nicht, dass von dem Ergebnis der Verhältniswahl soweit abgewichen werden darf, dass sich die Mehrheitsverhältnisse im Landtag grundsätzlich ändern, indem sich Koalitionen bilden, die nach dem Ergebnis der Verhältniswahl gerade nicht gebildet werden könnten. Denn genau dies wäre mit dem Grundcharakter der Gesamtwahl als Verhältniswahl,

hierzu oben, 3.3.3

nicht vereinbar.

3.3.11.8 Insoweit sind Ausgleichsmandate auf jeden Fall insoweit vorzusehen, als dieser Grundcharakter zu wahren ist. Dies kann nach Auffassung des Beschwerdeführers nur sicher gestellt werden, indem Art 10 Abs 2 Satz 3 LVerf so wie hier gelesen wird.

3.3.12 Verfassungskonforme Auslegung

3.3.12.1 Der Beschwerdeführer stützt seine Beschwerde auf die Verfassungswidrigkeit des § 3 Abs 5 Satz 3 LWahlG.

- 3.3.12.2 Hilfsweise macht er geltend, dass, sollte das Gericht die Norm nicht für verfassungswidrig halten, jedenfalls eine verfassungskonforme Auslegung derselben geboten sei. Hierzu gibt er folgende Überlegungen zu bedenken:
- 3.3.12.3 Zunächst ist festzuhalten, dass das Wahlgesetz, anders als die Landesverfassung, die Begriffe des "Überhangmandats" und des Ausgleichsmandates nicht verwendet, sondern statt dessen die Begriffe des "Mehrsitzes" und des "weiteren Sitzes".
- 3.3.12.4 Während der Begriff des "Mehrsitzes" (§ 3 Abs 5 Satz 1 LWahlG) im Gesetz klar definiert und mit dem Begriff des Überhangmandates identisch ist (er bezeichnet solche Direktmandate, die nicht durch die Landeslisten erschöpft werden), ist der Begriff des "weiteren Sitzes" nicht so klar.
- 3.3.12.5 Nach dem von der Landeswahlleiterin verwendeten Algorithmus (siehe oben, 3.3.1) ist Charakteristikum der ungedeckten Mehrsitze, dass diese *nicht* in das d'Hondt-Schema eingepasst und mithin "nicht in der Verhältnisausgleich einbezogen" werden.
- 3.3.12.6 Andererseits ist nur eine *vollständige* Berechnung nach d'Hondt Garant für eine Näherung der Proporze von Landtagssitzen und Verhältniswahl.
- 3.3.12.7 Weil dies so ist, ergibt sich aus der Existenz und Zuordnung von ungedeckten Mehrsitzen eine den Grundsatz der Gleichheit der Wahl berührende Disproportionalität der Sitzverteilung im Landtag.
- 3.3.12.8 Dieser Algorithmus, der von der Landeswahlleiterin so verwendet und auch dieser Beschwerde soweit zu Grunde gelegt wurde, weist jedoch das Problem auf, dass die "weiteren Sitze" nicht mit den "Ausgleichsmandaten" der Verfassung identifiziert werden.
- 3.3.12.9 Denn die "weiteren Sitze" in diesem Algorithmus sind jedenfalls teilweise mit den "Mehrsitzen" identisch, die ihrerseits den herkömmlichen Begriff der "Überhangmandate" abdecken. Sie sind mithin nicht Ausgleichsmandate in dem Sinne, dass sie den Überhangmandaten gegenüber gestellt werden (könnten).

- 3.3.12.10 Verlangt man demgegenüber ein Konzept, bei dem Überhangmandate und Ausgleichsmandate getrennt sind, wofür spricht, dass das Bundesverfassungsgericht davon gesprochen hat, dass Überhangmandate nicht nach dem Proportionalverfahren gegeben werden

BVerfG 2 BvF 1/95 vom 10. April 1997 = BVerfGE 95, 335, 361 (Überhangmandate II), Rn 103,

vgl die Ausführungen des Beschwerdeführers hierzu unter 3.3.4.2

und die Ausgleichsmandate mit den "weiteren Sitzen" zu identifizieren sind, so heisst dies, dass bei der Berechnung der "weiteren Sitze" die (bereits vergebenen) "Mehrsitze" nicht mit berücksichtigt werden dürfen.

Dies wiederum bedeutet, dass die Zählung der weiteren Sitze nicht bei der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten beginnt, sondern bei der gesetzlichen Zahl plus der Zahl der Überhangmandate.

- 3.3.12.11 Praktisch heisst dies, dass im Fall der Landtagswahl vom 27. September 2009 die d'Hondt-Zählung nicht bis zur Zahl 69+22, sondern bis zur Zahl $69+11+22 = 102$ fortgeführt werden müsste, es sei denn, es wären schon vorher alle Mehrsitze "gedeckt". Letzteres ist, wie die in dieser Beschwerde aufgeführten Rechnungen ausweisen, nicht erst bei der Zahl 102, sondern schon bei der Zahl 100 der Fall. Da die Zahl der Abgeordneten im Landtag ungerade sein muss (§ 3 Abs 5 Satz 4 LWahlG), führt die Rechnung zu 101 Abgeordnetensitzen.

- 3.3.12.12 Damit ergibt sich bei dieser alternativen Rechenmethode für den Fall der letzten Wahl *praktisch* das gleiche Ergebnis für die Sitzverteilung im Landtag (101 Sitze) als wenn man den Algorithmus der Landeswahlleiterin *ohne* Deckung der Mehrsitze verwendet.

- 3.3.12.13 Der rechtliche Unterschied besteht darin, dass die Verwendung des Algorithmus der Landeswahlleiterin ohne Deckelung der Mehrsitze nur in Betracht kommt, wenn § 3 Abs 5 Satz 3 LWahlG nicht angewendet wird, während im Übrigen die Begrifflichkeiten wie von der Landeswahlleiterin (und dem Landtag!) verwendet werden.

- 3.3.12.14 Demgegenüber bedeutet die Anwendung des alternativen Algorithmus, dass § 3 Abs 5 Satz 3 LWahlG zwar angewendet wird, aber in einer Lesart, die von der des Landtages abweicht.

3.3.12.15 Die Anwendung des alternativen Algorithmus bei Anwendung des § 3 Abs 5 Satz 3 LWahlG entschärft das rechnerische Problem, dass der Proporz der Sitze im Landtag erheblich von dem der Verhältniswahl abweicht, beträchtlich. Es handelt sich mithin um eine Auslegung, die den Verfassungsgeboten der Gleichheit der Wahl und des Ausgleichs von Überhangmandaten deutlich näher kommt als die Auslegung des Landtages.

3.3.12.16 Für den Fall, dass das Landesverfassungsgericht der Auffassung des Beschwerdeführers betreffend die Nichtigkeit von § 3 Abs 5 Satz 3 LWahlG nicht teilen sollte, **beantragt** der Beschwerdeführer

festzustellen, dass die Verwendung des alternativen Algorithmus im Rahmen der *verfassungskonformen Auslegung* von § 3 Abs 5 Satz 3 LWahlG geboten und mithin eine entsprechende Neuberechnung der Sitzverteilung im Landtag vorzunehmen sei.

3.3.12.17 Unbeschadet dessen ist festzuhalten, dass die angesprochene verfassungskonforme Auslegung die Gleichheitsverzerrung durch die Deckelung der Anzahl der Sitze zwar mildert, aber nicht vollständig beseitigt, weshalb der Beschwerdeführer seinen Antrag auf die Nichtanwendbarkeit von § 3 Abs 5 Satz 3 LWahlG gründet und nur im Hilfsargument auf die verfassungskonforme Auslegung abhebt.

3.3.13 Zur Rechtsprechung zu § 10 Abs 4 GKWG

3.3.13.1 Dem Beschwerdeführer ist bewusst, dass die schleswig-holsteinische Verwaltungsgerichtsbarkeit sich zur Frage der hier beschriebenen verfassungskonformen Auslegung von § 10 Abs 5 LWahlG,

die ihrem Wortlaut nach in § 10 Abs 4 GKWG eine Entscheidung hat,

anders als zu deren Verfassungswidrigkeit, geäußert und eine entsprechende Auslegung abgelehnt hat,

OVG Schleswig 6 LA 35/09 vom 15. September 2009, Beschlussumdruck Seite 4.

3.3.13.2 Hierauf beruft der Landtag sich, wenn es im Vorprüfungsbericht, Seite 38, heißt:

Für eine andere Auslegung der Norm ist entgegen der Auffassung der Einspruchsführer angesichts des eindeutigen, durch Systematik sowie Sinn und Zweck der Regelung untermauerten Wortlauts des § 3 Abs 5 LwahlG kein Raum.

3.3.13.3 Zunächst ist festzuhalten, dass die zuvor angesprochene Entscheidung des OVG Schleswig eine Begründung für die aufgestellte Behauptung gar nicht enthält.

3.3.13.4 Auch aus

OVG Schleswig 6 LA 25/00 vom 22. November 2000 = NvwZ-RR 2001, 529/530

ergibt sich nichts anderes, nämlich nur die unbegründete Feststellung, dass der Algorithmus wie von der Landeswahlleiterin verwendet der richtige sei.

3.3.13.5 Wenn beispielsweise die Vorinstanz,

VG Schleswig 6 A 150/08 vom 18. Dezember 2008, Urteilsdruck Seite 4

VG Schleswig 6 A 179/08 vom 23. Juni 2009, Urteilsdruck Seite 4

ausführt:

„Nach Satz 1 der vorbezeichneten Vorschrift sind zunächst der CDU die beiden errungenen Mehrsitze zu belassen. Wegen dieser Mehrsitze ist sodann gemäß § 10 Abs. 4 S. 2 und 3 GKWG der Verhältniswahlausgleich durchzuführen. Dabei sind entgegen der Ansicht der Klägerin gemäß § 10 Abs. 4 S. 2 GKWG schon nach dem Wortlaut dieser Vorschrift auf sämtliche nachfolgenden Höchstzahlen, die nach der auf den letzten regulären Sitz entfallenden Höchstzahl kommen, weitere Sitze zu verteilen. Der Wortlaut dieser Vorschrift gibt keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Mehrsitze der CDU vom Verhältnisausgleich ausgenommen werden soll. Der „weitere Sitz“ ist entgegen der Auffassung der Klägerin kein zusätzlicher Sitz, sondern jeder sich aus der Weiterrechnung nach d'Hondt ergebende Sitz. Mithin ergibt sich aus dem Wortlaut des Gesetzes auch kein inhaltlicher Widerspruch zwischen dem „weiteren Sitz“ und dem „Mehrsitz“, vielmehr ist der „weitere Sitz“ der Oberbegriff für „Mehrsitze“ und „Ausgleichsmandate“.

so ist im Streit gerade,

siehe zuvor, 3.3.12.10,

ob der Wortlaut nun wirklich verlangt, dass der Begriff "weitere Sitze" der Oberbegriff für "Mehrsitze und Ausgleichsmandate" sei und ist den Äußerungen des Gerichts eine Begründung hierfür gerade *nicht* zu entnehmen.

- 3.3.13.6 Unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Begriff der Überhangmandate wurde ausgeführt, dass aus systematischen Gründen der verfassungskonformen Auslegung der Vorrang zu geben sei,

siehe oben, 3.3.12.10.

- 3.3.13.7 Ohnehin ist der systematische Zusammenhang von § 10 Abs 4 GKWG und § 3 Abs 5 LwahlG ein jeweils völlig anderer.

- 3.3.13.7.1 Denn im Kommunalwahlrecht gibt es ein *Verfassungsgebot* zum Ausgleich von Überhangmandaten nicht.

- 3.3.13.7.2 Es gibt im Kommunalwahlrecht auch kein Zweistimmenwahlrecht.

- 3.3.13.7.3 Schließlich sind die soziologischen Randbedingungen sind auf kommunaler Ebene völlig andere als auf Landesebene.

- 3.3.13.7.4 Nach alledem ist weder der Wortlaut der Vorschrift eindeutig, noch wird deren Auslegung systematisch oder teleologisch im Sinne der Auslegung des Landtages vorgegeben.

4. Ergebnis

Nach alledem ist dem Antrag des Beschwerdeführers statt zu geben.

Das vom Landtag festgestellte und vom Beschwerdeführer angegriffene Wahlergebnis für die Wahl vom 27. September 2009 zum schleswig-holsteinischen Landtag beruht auf einer Berechnung, die den Grundsatz der Gleichheit der Wahl und das Gebot, Überhangmandate auszugleichen, verletzt.

Die auf das Landeswahlgesetz gestützte Berechnung geht über die Unschärfen hinaus, die in einem Proportionalverfahren unvermeidlich sind. Das für diese Unschärfen maßgeblich ins Feld geführte Ziel der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Parlaments durch Beschränkung seiner Größe wird durch die Vorschrift § 3 Abs 5 Satz 3 LWahlG nicht, jedenfalls nur sehr bedingt erreicht und sicher nicht in dem Sinne, dass eine Abgeordnetenzahl von 101 niemals erreicht würde.

§ 3 Abs 5 Satz 3 LWahlG scheitert auch an der Bedingung der Erforderlichkeit. Denn um das Parlament nach der Zahl seiner Sitze klein zu halten, gibt es andere, derzeit nicht realisierte Mittel, insbesondere die Verkleinerung der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten, den Ausgleich des Verhältnisses der Direktmandate und Listenplätze im Landtag sowie Verringerung der Zahl und die Angleichung der Größe der Wahlkreise. Der Einsatz dieser Mittel würde im Übrigen, anders als § 3 Abs 5 Satz 3 LWahlG, von vornherein dem Gebot der Wahlgleichheit dienen.

Der derzeitigen Landesregierung fehlt nach alledem gegenüber dem Wahlvolk eine hinreichende Legitimation. Unter keinen Umständen ist nachvollziehbar, dass eine Mehrheit von Wählerstimmen zu einer Minderheit von Sitzen im Landtag führen kann. Aufgrund dieses Umstandes kommen wesentliche Teile des Wählerwillens derzeit in der laufenden Legislaturperiode nicht zum Tragen. Insbesondere werden die kleineren Fraktionen schlechter gestellt als ihnen nach dem Grundcharakter einer Verhältniswahl zustehen würde.

Der Charakter der Wahl als eines *Integrationsvorganges*,

BverfG, stRspr, zB 2 BvC vom 10. April 1997 = BverfGE 95, 408/418 (Rn 44) mwN

wird entschieden verfehlt.

Der Beschwerdeführer erlaubt sich, zu diesem Punkte mit einem Zitat zu schließen, dass dem Kommentar von Schreiber zum Bundeswahlgesetz vorangestellt ist:

Das Heil der Demokratien, von welchem Typus und Rang sie immer sein mögen, hängt von einer geringfügigen technischen Einzelheit ab: vom Wahlrecht. Alles andere ist sekundär. Wenn die Einteilung der Wahlkreise richtig ist, wenn sie sich der Wirklichkeit anpasst, geht alles gut; wenn nicht, geht alles schlecht, so ausgezeichnet es im Übrigen stehen mag ohne die Stütze einer vertrauenswürdigen Abstimmung hängen die demokratischen Institutionen in der Luft.

Jose Ortega y Gasset: Der Aufstand der Massen
nach: Schreiber, BwahlG-Kommentar (8. Auflage), Vorblatt

Dem ist letztlich nicht hinzuzufügen.

Bleibt es bei der Zusammensetzung des Landtages, wie sie hier mit Einspruch und Beschwerde angegriffen werden, dann geht Vertrauen in *die* tragende demokratische Institution des Landes verloren. Die Akzeptanz für die getroffenen Entscheidungen der von dieser Grundentscheidung abhängigen Institutionen wird schwinden und die Politikverdrossenheit des Wahlvolkes zunehmen.

Rechtsanwalt)

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlagen und wichtige Parlamentaria

Nr		Beschreibung	
	27.09.2009	Landtagswahl	
01	30.12.1899	Einspruch des Beschwerdeführers	
02	30.12.1899	Eingangsbestätigung der Landeswahlleiterin	Eingangsbestätigung
	30.12.1899	Landtagsumdruck 17/117	Vorprüfungsbericht der Landeswahlleiterin
03	30.12.1899	Schreiben des Beschwerdeführers an die Landeswahlleitung	
04	30.12.1899	Schreiben des Beschwerdeführers an den Landtagspräsidenten	
05	30.12.1899	Schreiben des Beschwerdeführers an den Innen- und Rechtsausschuss	
06	30.12.1899	Schreiben des Landtagspräsidenten an den Beschwerdeführer	
07	30.12.1899	Schreiben der Landeswahlleitung an den Beschwerdeführer	
	30.12.1899	Landtagsdrucksache 17/192	Entscheidung des Landtages über die Gültigkeit der Landtagswahl (Beschlussvorlage)
	30.12.1899	Plenarprotokoll 17/9, Seite 682	dto
08	30.12.1899	Schreiben des Innenausschusses an den Beschwerdeführer	
09	30.12.1899	Schreiben des Unterzeichners an die Landeswahlleitung	Akteneinsichtersuchen betreffend die Einsprüche <u>2</u> und <u>1</u>
10	30.12.1899	Schreiben des Landtagspräsidenten an den Unterzeichner	Ablehnung des zuvorigen Akteneinsichtersuchens
11	30.12.1899	Schreiben des Landtagspräsidenten an den Beschwerdeführer	Zurückweisung des Einspruchs
11a	30.12.1899	Anlage zum Schreiben des Landtagspräsidenten an den Beschwerdeführer vom 18. Februyar 2010	Landtagsdrucksache 17/192 vom 28. Januar 2010 – Bericht und Beschlussempfehlung des Innen- und Rechtsausschusses, Entscheidung über die Gültigkeit der Landtagswahl vom 27. September 2009
11b	30.12.1899	Anlage zum Schreiben des Landtagspräsidenten an den Beschwerdeführer vom 18. Februyar 2010	Plenarprotokoll 17/9 des schleswig-holsteinischen Landtages, 9. sitzung am 28-. Januar 2010, Seite 681f – Entscheidung über die Gültigkeit der Landtagswahl am 27. September 2009 – Wahlprüfung

11c		Anlage zum Schreiben des Landtagspräsidenten an den Beschwerdeführer vom 18. Februar 2010	Bericht über die Vorprüfung zur Entscheidung über die Gültigkeit der Landtagswahl vom 27. September 2009 – Auszug
12	30.12.1899	Zustellung der Zurückweisung des Einspruchs an den Beschwerdeführer	
13	30.12.1899	Einspruch der Frau _____ gegen die Gültigkeit der Landtagswahl	
	30.12.1899	Landtagsumdruck 17/368	Wahlprüfungsbeschwerde der Fraktion Die Linken, vertreten durch Prof _____

Tabellenwerk

Übersicht

Nr	Gegenstand
01	Berechnung der Sitzverteilung einschließlich prozentualer Aufschlüsselungen, mit und ohne Anwendung des § 3 Abs 5 Satz 3 LwahlG: Übersicht
02	Berechnung der Sitzverteilung nach dem LwahlG einschließlich Anwendung des § 3 Abs 5 Satz 3 LwahlG
03	Berechnung der Sitzverteilung nach dem LwahlG ohne Anwendung des § 3 Abs 5 Satz 3 LwahlG
04	Berechnung der Sitzverteilung nach dem LwahlG, mit oder ohne Anwendung des § 3 Abs 5 Satz 3 LWahl, bei unterstellten 40 Direktmandaten für die CDU
05	Rechenschema nach d'Hondt für die Landtagswahl 2009
06	Rechenschema nach d'Hondt für die Landtagswahl 2009, aber mit unterstellten 40 Direktmandaten für die CDU

Tabelle1

Tabelle 01							
Übersicht über die Mandatsverteilung mit oder ohne Anwendung von § 5 Abs 3 Satz 5 LwahlG							
Landtagswahl 2009							
Übersicht über das Ergebnis							
	CDU	SPD	FDP	Grüne	SSW	Linke	Gesamt
Abgegebene gültige Stimmen, soweit die Parteien in den Landtag einziehen	305.612	407.643	239.338	199.367	69.710	95.764	1.517.434
Prozentualer Anteil laut Verhältniswahl	33,32	26,86	15,77	13,14	4,59	6,31	100
Regierungskoalition							49,09
Opposition							50,91
Sitze im Landtag laut LWL	34	25	14	12	4	6	95
Regierungskoalition laut LWL	34	0	14	0	0	0	48
Opposition laut LWL	0	25	0	12	4	6	47
Prozentualer Anteil im Landtag laut LWL	35,79	26,32	14,74	12,63	4,21	6,32	100
Regierungskoalition laut LWL							50,53
Opposition laut LWL							49,47
Sitze im Landtag ohne Mehrsitzdeckung	34	28	16	13	4	6	101
Regierungskoalition ohne Mehrsitzdeckung	34	0	16	0	0	0	50
Opposition ohne Mehrsitzdeckung	0	28	0	13	4	6	51
Prozentualer Anteil ohne Mehrsitzdeckung	33,66	27,72	15,84	12,87	3,96	5,94	100
Regierungskoalition ohne Deckelung							49,50
Opposition ohne Deckelung							50,50
Prozentualer Anteil lt Verhältniswahl	33,32	26,86	15,77	13,14	4,59	6,31	100
Prozentuale Sitzverteilung lt LWL	35,79	26,32	14,74	12,63	4,21	6,32	100,01
Prozentuale Sitzverteilung ohne Mehrsitzdeckung	33,66	27,72	15,84	12,87	3,96	5,94	99,99

Tabelle1

Sitzverteilung nach LWahlG								
Tabelle 02								
Sitzverteilung nach WwahlG, einschließlich Deckelung der Zahl der weiteren Sitze								
		CDU	SPD	FDP	Grüne	SSW	Linke	Gesamt
Abgegebene gültige Stimmen, soweit die Parteien in den Landtag einziehen		505.612	407.643	239.338	199.367	69.710	95.764	1.517.434
Prozentualer Anteil		33,32	26,86	15,77	13,14	4,59	6,31	100
Gesetzliche Zahl der Abgeordneten	69							
Zahl der Wahlkreis = Zahl der Direktmandate	40							
Zweistimmigenwahlrecht mit Splitting		CDU	SPD	FDP	Grüne	SSW	Linke	Gesamt
Verhältnismäßiger Sitzanteil vor Mehrsitzausgleich (§ 3 Abs 3 LWahlG)	x1	23	19	11	9	3	4	69
In den Wahlkreisen Gewählte (§ 2 LWahlG)	y1	34	6	0	0	0	0	40
Mehrsitze (§ 3 Abs 5 Satz 1 LWahlG)		11	0	0	0	0	0	11
Maximale Zahl der weiteren Sitze = 2*Mehrsitze	22							
Weitere Sitze (§ 3 Abs 5 Satz 2 und 3 LWahlG)	x2	8	6	3	3	1	1	22
Verhältnismäßiger Sitzanteil nach Mehrsitzausgleich	x1+x2	31	25	14	12	4	5	91
In den Wahlkreisen Gewählte (§ 2 LWahlG)	y1	34	6	0	0	0	0	40
Sitze aus den Landeslisten (§ 3 Abs 4 LWahlG)		0	19	14	12	4	5	54
Ungedeckte Mehrsitze	y1-(x1+x2), falls > 0	3	0	0	0	0	0	0
Sitze insgesamt		34	25	14	12	4	5	94
Sitze nach § 3 Abs 5 Satz 4 LWahlG		0	0	0	0	0	1	
Sitze insgesamt		34	25	14	12	4	6	95
Prozentual		35,79	26,32	14,74	12,63	4,21	6,32	100
Prozentual nach Verhältniswahl		33,32	26,86	15,77	13,14	4,59	6,31	99,99

Tabelle1

Sitzverteilung nach LwahlG								
Tabelle 03								
Sitzverteilung im Landtag nach LwahlG, aber ohne Deckung der Anzahl der weiteren Sitze								
		CDU	SPD	FDP	Grüne	SSW	Linke	Gesamt
Abgegebene gültige Stimmen, soweit die Parteien in den Landtag einziehen		505.612	407.643	239.338	199.367	69.710	95.764	1.517.434
Prozentualer Anteil		33,32	26,86	15,77	13,14	4,59	6,31	100
Gesetzliche Zahl der Abgeordneten	69							
Zahl der Wahlkreis = Zahl der Direktmandate	40							
Zweistimmenwahlrecht mit Splitting		CDU	SPD	FDP	Grüne	SSW	Linke	Gesamt
Verhältnismäßiger Sitzanteil vor Mehrsitzausgleich (§ 3 Abs 3 LWahlG)	x1	23	19	11	9	3	4	69
In den Wahlkreisen Gewählte (§ 2 LWahlG)	y1	34	6	0	0	0	0	40
Mehrsitze (§ 3 Abs 5 Satz 1 LWahlG)		11	0	0	0	0	0	11
Maximale Zahl der weiteren Sitze = 2*Mehrsitze	entfällt							
Weitere Sitze (§ 3 Abs 5 Satz 2 und 3 LWahlG)	x2							0
Verhältnismäßiger Sitzanteil nach Mehrsitzausgleich	x1+x2	34	27	16	13	4	6	100
In den Wahlkreisen Gewählte (§ 2 LWahlG)	y1	34	6	0	0	0	0	40
Sitze aus den Landeslisten (§ 3 Abs 4 LWahlG)								
Ungedekte Mehrsitze	0							
Sitze insgesamt		34	27	16	13	4	6	94
Sitze nach § 3 Abs 5 Satz 4 LWahlG		0	1	0	0	0	0	
Sitze insgesamt		34	28	16	13	4	6	101
Prozentual		33,66	27,72	15,84	12,87	3,96	5,94	100
Prozentual nach Verhältniswahl		33,32	26,86	15,77	13,14	4,59	6,31	99,99

Tabelle1

Sitzverteilung nach LWahlG								
Tabelle 04								
Sitzverteilung nach Landeswahlgesetz bei 40 Direktmandaten für die CDU und mit Deckelung der Zahl der weiteren Sitze								
Gesetzliche Zahl der Abgeordneten = 69								
CDU = 40 Direktmandate								
		CDU	SPD	FDP	Grüne	SSW	Linke	Gesamt
Abgegebene gültige Stimmen, soweit die Parteien in den Landtag einzichen		505.612	407.643	239.338	199.367	69.710	95.764	1.517.434
Prozentualer Anteil		33,32	26,86	15,77	13,14	4,59	6,31	100
Verhältnismäßiger Sitzanteil vor Mehrsitzausgleich (§ 3 Abs 3 LWahlG)	x1	23	19	11	9	3	4	69
In den Wahlkreisen Gewählte (§ 2 LWahlG)	y1	40	6	0	0	0	0	40
Mehrsitze (§ 3 Abs 5 Satz 1 LWahlG)		17	0	0	0	0	0	17
Maximale Zahl der weiteren Sitze = 2*Mehrsitze	34							34
Weitere Sitze (§ 3 Abs 5 Satz 2 und 3 LWahlG)	x2	8	6	3	3	1	1	22
Verhältnismäßiger Sitzanteil nach Mehrsitzausgleich	x1+x2	35	28	16	14	4	6	103
In den Wahlkreisen Gewählte (§ 2 LWahlG)	y1	40	0	0	0	0	0	40
Sitze aus den Landeslisten (§ 3 Abs 4 LWahlG)		0	19	16	14	4	6	59
Ungedeckte Mehrsitze	y1-(x1+x2), falls > 0	5	0	0	0	0	0	0
Sitze insgesamt		40	28	16	14	4	6	108
Sitze nach § 3 Abs 5 Satz 4 LWahlG		0	0	0	0	0	0	
Sitze insgesamt		40	28	16	14	4	6	108
Prozentual		37,04	25,93	14,81	12,96	3,7	5,56	100
Prozentual nach Verhältniswahl		33,32	26,86	15,77	13,14	4,59	6,31	99,99

Tabelle2

Landtagswahl 2009

Berechnung der Sitzverteilung nach d'Hondt

Tabelle 05

	1	1	505.612,00	CDU
	2	1	407.643,00	SPD
	3	2	252.806,00	CDU
	4	1	239.338,000	FDP
	5	2	203.821,50	SPD
	6	1	199.367,000	Grüne
	7	3	168.537,33	CDU
	8	3	135.881,00	SPD
	9	4	126.403,00	CDU
	10	2	119.669,000	FDP
	11	4	101.910,75	SPD
	12	5	101.122,40	CDU
	13	2	99.683,500	Grüne
	14	1	95.764,000	Linke
	15	6	84.268,67	CDU
	16	5	81.528,60	SPD
	17	3	79.779,333	FDP
	18	7	72.230,29	CDU
	19	1	69.710,000	SSW
	20	6	67.940,50	SPD
	21	3	66.455,667	Grüne
	22	8	63.201,50	CDU
	23	4	59.834,500	FDP
	24	7	58.234,71	SPD
	25	9	56.179,11	CDU
	26	8	50.955,38	SPD
	27	10	50.561,20	CDU
	28	4	49.841,750	Grüne
	29	2	47.882,000	Linke
	30	5	47.867,600	FDP
	31	11	45.964,73	CDU
	32	9	45.293,67	SPD
	33	12	42.134,33	CDU
	34	10	40.764,30	SPD
	35	6	39.889,667	FDP
	36	5	39.873,400	Grüne
	37	13	38.893,23	CDU
	38	11	37.058,45	SPD
	39	14	36.115,14	CDU
	40	2	34.855,000	SSW
	41	7	34.191,143	FDP
	42	12	33.970,25	SPD
	43	15	33.707,47	CDU
	44	6	33.227,833	Grüne
	45	3	31.921,333	Linke
	46	16	31.600,75	CDU
	47	13	31.357,15	SPD
	48	8	29.917,250	FDP
	49	17	29.741,88	CDU
	50	14	29.117,36	SPD
	51	7	28.481,000	Grüne

Tabelle2

	52	18	28.089,56	CDU
	53	15	27.176,20	SPD
	54	19	26.611,16	CDU
	55	9	26.593,111	FDP
	56	16	25.477,69	SPD
	57	20	25.280,60	CDU
	58	8	24.920,875	Grüne
	59	21	24.076,76	CDU
	60	17	23.979,00	SPD
	61	4	23.941,000	Linke
	62	10	23.933,800	FDP
	63	3	23.236,667	SSW
	64	22	22.982,36	CDU
	65	18	22.646,83	SPD
	66	9	22.151,889	Grüne
	67	23	21.983,13	CDU
	68	11	21.758,000	FDP
Gesetzliche Mitgliederzahl	69	19	21.454,89	SPD
	70	24	21.067,17	CDU
	71	20	20.382,15	SPD
	72	25	20.224,48	CDU
	73	12	19.944,833	FDP
	74	10	19.936,700	Grüne
	75	26	19.446,62	CDU
	76	21	19.411,57	SPD
	77	5	19.152,800	Linke
	78	27	18.726,37	CDU
	79	22	18.529,23	SPD
	80	13	18.410,615	FDP
	81	11	18.124,273	Grüne
	82	28	18.057,57	CDU
	83	23	17.723,61	SPD
	84	29	17.434,90	CDU
	85	4	17.427,500	SSW
	86	14	17.095,571	FDP
	87	24	16.985,13	SPD
	88	30	16.853,73	CDU
	89	12	16.613,917	Grüne
	90	31	16.310,06	CDU
Bis hierher weitere Sitze bei Deckelung laut LwahlG (69-22)	91	25	16.305,72	SPD
Ab hier Sitzverteilung ohne Deckelung	92	6	15.960,667	Linke
	93	15	15.955,867	FDP
	94	32	15.800,38	CDU
	95	26	15.678,58	SPD
	96	13	15.335,923	Grüne
	97	33	15.321,58	CDU
	98	27	15.097,89	SPD
	99	16	14.958,625	FDP
Bis hierher weitere Sitze ohne Deckelung laut LwahlG (CDU=34)	100	34	14.870,94	CDU
Ein ergänzender Sitz, damit die Zahl der Abgeordneten gerade wird	101	28	14.558,68	SPD
	102	35	14.446,06	CDU
	103	14	14.240,500	Grüne
	104	17	14.078,706	FDP
	105	29	14.056,66	SPD

Tabelle2

Landtagswahl 2009
Sitzverteilung bei unterstellten 40 Direktmandaten für die CDU
Tabelle 06

	1	1	505.612,00	CDU
	2	1	407.643,00	SPD
	3	2	252.806,00	CDU
	4	1	239.338,000	FDP
	5	2	203.821,50	SPD
	6	1	199.367,000	Grüne
	7	3	168.537,33	CDU
	8	3	135.881,00	SPD
	9	4	126.403,00	CDU
	10	2	119.669,000	FDP
	11	4	101.910,75	SPD
	12	5	101.122,40	CDU
	13	2	99.683,500	Grüne
	14	1	95.764,000	Linke
	15	6	84.268,67	CDU
	16	5	81.528,60	SPD
	17	3	79.779,333	FDP
	18	7	72.230,29	CDU
	19	1	69.710,000	SSW
	20	6	67.940,50	SPD
	21	3	66.455,667	Grüne
	22	8	63.201,50	CDU
	23	4	59.834,500	FDP
	24	7	58.234,71	SPD
	25	9	56.179,11	CDU
	26	8	50.955,38	SPD
	27	10	50.561,20	CDU
	28	4	49.841,750	Grüne
	29	2	47.882,000	Linke
	30	5	47.867,600	FDP
	31	11	45.964,73	CDU
	32	9	45.293,67	SPD
	33	12	42.134,33	CDU
	34	10	40.764,30	SPD
	35	6	39.889,667	FDP
	36	5	39.873,400	Grüne
	37	13	38.893,23	CDU
	38	11	37.058,45	SPD
	39	14	36.115,14	CDU
	40	2	34.855,000	SSW
	41	7	34.191,143	FDP
	42	12	33.970,25	SPD
	43	15	33.707,47	CDU
	44	6	33.227,833	Grüne
	45	3	31.921,333	Linke
	46	16	31.600,75	CDU
	47	13	31.357,15	SPD
	48	8	29.917,250	FDP
	49	17	29.741,88	CDU
	50	14	29.117,36	SPD
	51	7	28.481,000	Grüne

Tabelle2

	52	18	28.089,56	CDU
	53	15	27.176,20	SPD
	54	19	26.611,16	CDU
	55	9	26.593,11	FDP
	56	16	25.477,69	SPD
	57	20	25.280,60	CDU
	58	8	24.920,875	Grüne
	59	21	24.076,76	CDU
	60	17	23.979,00	SPD
	61	4	23.941,000	Linke
	62	10	23.933,800	FDP
	63	3	23.236,667	SSW
	64	22	22.982,36	CDU
	65	18	22.646,83	SPD
	66	9	22.151,889	Grüne
	67	23	21.983,13	CDU
	68	11	21.758,000	FDP
Gesetzliche Mitgliederzahl	69	19	21.454,89	SPD
	70	24	21.067,17	CDU
	71	20	20.382,15	SPD
	72	25	20.224,48	CDU
	73	12	19.944,833	FDP
	74	10	19.936,700	Grüne
	75	26	19.446,62	CDU
	76	21	19.411,57	SPD
	77	5	19.152,800	Linke
	78	27	18.726,37	CDU
	79	22	18.529,23	SPD
	80	13	18.410,615	FDP
	81	11	18.124,273	Grüne
	82	28	18.057,57	CDU
	83	23	17.723,61	SPD
	84	29	17.434,90	CDU
	85	4	17.427,500	SSW
	86	14	17.095,571	FDP
	87	24	16.985,13	SPD
	88	30	16.853,73	CDU
	89	12	16.613,917	Grüne
	90	31	16.310,06	CDU
	91	25	16.305,72	SPD
	92	6	15.960,667	Linke
	93	15	15.955,867	FDP
	94	32	15.800,38	CDU
	95	26	15.678,58	SPD
	96	13	15.335,923	Grüne
	97	33	15.321,58	CDU
	98	27	15.097,89	SPD
	99	16	14.958,625	FDP
	100	34	14.870,94	CDU
	101	28	14.558,68	SPD
	102	35	14.446,06	CDU
Bis hierher weitere Sitze bei Deckelung laut LwahlG (= 69+34)	103	14	14.240,500	Grüne
	104	17	14.078,706	FDP
	105	29	14.056,66	SPD
	106	36	14.044,78	CDU

Tabelle2

	107	5	13.942,000	SSW
	108	7	13.680,571	Linke
	109	37	13.665,19	CDU
	110	30	13.588,10	SPD
	111	38	13.305,58	CDU
	112	18	13.296,556	FDP
	113	15	13.291,133	Grüne
	114	31	13.149,77	SPD
	115	39	12.964,41	CDU
	116	32	12.738,84	SPD
Bei voller Deckelung der Mehrsitze (CDU = 40)	117	40	12.640,30	CDU
	118	19	12.596,737	FDP
	119	16	12.460,438	Grüne
	120	33	12.352,82	SPD

Lübeck, 9.11. 2009

Eingegangen : 11.11. 2009

La.
11.11.

Frau
Manuela Söller-Winkler
- Landeswahlleiterin -
Postfach 7125
24171 Kiel

per Einschreiben

Telefax: 0431 988-3047

Anlage H 01

Einspruch

gegen die Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag vom 27. September 2009

- Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 16. Oktober 2009 -

- IV 314 - 115.31 - LW 09 - 16 -

Amtsblatt für Schleswig-Holstein vom 2. November 2009
Seite 1129

Der Unterzeichner hat an der Landtagswahl am 27. September als Wähler teilgenommen und erkennt in dem festgestellten Ergebnis eine entscheidende Verfälschung des durch die abgegebenen Stimmen zum Ausdruck gebrachten Wählerwillens. Er legt daher gegen die im folgenden dargelegten Inhalte der Bekanntgabe des Ergebnisses der schleswig-holsteinischen Landtagswahl vom 27. September 2009

Einspruch

ein und begründet diesen wie folgt:

Zusammenfassung, Problemstellung

Nach der Bekanntmachung der Wahlleiterin zum endgültigen Ergebnis der Landtagswahl vom 27. September 2009 ergibt sich eine Sitzverteilung im Landtag, bei der die Fraktionen der CDU und FDP zusammen eine Mehrheit der Sitze erhalten (49 von 95 Sitzen, 51,58% der Sitze). Nach dem Ergebnis der Zweitstimmen (Verhältniswahl) stünden den genannten Fraktionen 49,09% der Sitze zu. Für einen Sitz im Landtag benötigte die CDU 14.870,94 Stimmen, die Fraktion Die Linke 19.146,40 Stimmen. Diese Verschiebungen entstehen rechnerisch durch die Anwendung des § 3 Abs. 5 Satz 3 LWahlG-SH. Die Vorschrift bestimmt, dass Überhangmandate nur in beschränktem Umfang durch Ausgleichsmandate ausgeglichen werden. Wendet man diese Vorschrift nicht an, erhalten CDU und FDP zusammen 50 von 101 Sitzen (49,50%) und können keine Mehrheit im Landtag bilden. Die maximale Streuung der für einen Sitz erforderlichen Stimmen liegt dann zwischen 14.558,68 (SPD) und 17.425,75 (SSW) und ist geringer als nach der Berechnung der Landeswahlleiterin. Es bleibt freilich dabei, dass die kleineren Parteien mehr Stimmen pro Sitz benötigen als die großen Parteien.

Der vorliegende Einspruch macht geltend, dass § 3 Abs 5 Satz 3 LWahlG-SH mit der Landesverfassung (Artikel 10 Abs. 2, Artikel 3 Abs. 1 LVerf-SH) nicht vereinbar und mithin nichtig ist. Die Vorschrift darf nicht angewendet werden. Sie verstößt gegen den von der schleswig-holsteinischen Verfassung besonders betonten Grundsatz der Gleichheit der Wahl. Der Wählerwille hat zum Ausdruck gebracht, dass eine Regierung nicht (allein) von den Fraktionen der CDU und der FDP bestimmt werden soll. Dieser Wählerwille darf nicht nach Maßgabe des Wahlgesetzes durch Rechenvorschriften in sein Gegenteil verkehrt werden.

Die Landeswahlleiterin hat die Sitzverteilung ohne Anwendung des § 3 Abs. 5 Satz 3 LWahlG neu zu berechnen und bekanntzugeben. Die Sitzverteilung des Landtages ist entsprechend zu ändern. Dieses wird beantragt.

Im Einzelnen:

I. Zur Sachlage

1. Nach der Bekanntmachung der Landeswahlleiterin sind 1.603.374 gültige Zweitstimmen abgegeben worden. Hiervon sind 1.517.395 Zweitstimmen denjenigen Parteien zuzuordnen, die an der Sitzverteilung im Landtag teilnehmen (vgl. Übersicht 5 in der Bekanntmachung der Wahlleiterin¹). Es ergibt sich folgendes Bild:

	Zweitstimmen	Prozentualer Anteil der Zweitstimmen an den gültigen abgegebenen Zweitstimmen	Prozentualer Anteil der Zweitstimmen, soweit die Parteien im Landtag vertreten sind	Anzahl der Sitze bei 95 Sitzen insgesamt und strenger Proportionalität zum Zweitstimmenanteil	Anzahl der Sitze im zukünftigen Landtag laut Ergebnis der Landeswahlleiterin	Prozentualer Anteil der Sitze laut Ergebnis der Landeswahlleiterin	Anzahl der erforderlichen Zweitstimmen pro Sitz
Spalte:	2	3	4	5	6	7	8
CDU	505.612	31,65	33,32	31,65	34	35,79	14.870,94
SPD	407.643	25,52	26,86	25,52	25	26,32	16.305,72
FDP	239.338	14,98	15,77	14,98	15	15,79	13.955,87
Grüne	199.367	12,48	13,14	12,48	12	12,63	16.613,92
SSW	69.703	4,36	4,39	4,36	4	4,21	17.425,75
Linke	95.732	5,99	6,31	5,99	5	5,26	19.146,40
Summe	1.517.395	94,99	100	95	95	100	

Tabelle 01: Gültige Zweitstimmen, Sitzverteilungen und prozentuale Verteilungen sowie Anzahl der erforderlichen Stimmen pro Sitz im Landtag.

In *kursiver Schrift* werden Rechenwerte angegeben, wobei die jeweilige Rechenvorschrift in der ersten Zeile der Tabelle spezifiziert ist. Die Sitzverteilung nach Spalte 6 ist Übersicht 6.2 entnommen.

Man entnimmt der Aufstellung insbesondere:

- (1) Die prozentualen Anteile der Zweitstimmen (Spalte 4) und der Sitze im Landtag (Spalte 7) weichen um bis zu mehr als zwei Prozentpunkte voneinander ab. Nur die CDU profitiert davon.

¹ Soweit nachfolgend "Übersichten" zitiert werden, sind dies immer die Übersichten aus der Bekanntmachung der Wahlleiterin.

- (2) Die Prozentzahl der Sitze im Landtag nach der Berechnung der Landeswahlleiterin weicht erheblich von der prozentualen Stimmverteilung der Zweitstimmen ab. Die Differenz ist fast 5%.
- (3) Schließlich ist der Erfolgswert der Stimmen für die einzelnen Fraktionen höchst unterschiedlich. Die CDU benötigt(e) für einen Sitz im Landtag 14.870,94 Stimmen, der SSW demgegenüber 17.425,75, die Fraktion Die Linke sogar 19.146,40 Stimmen.

All dies wertet der Einspruch als einen erheblichen Verstoß gegen den Verfassungsgrundsatz der Gleichheit der Wahl.

2. Diese Effekte sind nicht auf die jüngste zurückliegende Wahl beschränkt, sie ergeben sich vielmehr ganz allgemein durch das durch die angegriffene Norm bestimmte Rechenverfahren, wie es die Landeswahlleiterin zu Grunde gelegt hat,

Übersicht 6.2.

In dem konkreten Beispiel dieser Wahl werden aufgrund des Rechenverfahrens in einem bestimmten Schritt ("Ungedekte Mehrsitze") der CDU-Fraktion 3 dieser Sitze zugeordnet, während keine der anderen Fraktionen einen solchen ungedeckten Mehrsitz erhält. Es geht um eine strukturelle Verschiebung zugunsten der an Stimmen stärksten Partei in einem Parlament mit 6 Parteien.

3. Im Einzelnen stellt sich dies Rechenverfahren folgendermaßen dar:

- (1) Auf der Basis des Höchstzahlverfahrens² (§ 3 Abs 3 LWahlG-SH und nach Maßgabe einer Gesamtzahl von 69 Abgeordneten (Art 10 Abs 2 Satz 2 LVVerf-SH) wird eine Verteilung von Sitzen errechnet ("verhältnismäßiger Sitzanteil").

Diese spiegelt die prozentuale Verteilung der Zweitstimmen für die im Landtag vertretenen Parteien recht gut wider, Spalte 3 der nachfolgenden Tabelle 02, wobei zum Vergleich die Verteilung der Sitze nach der Rechnung der Landeswahlleiterin dargestellt wird. Hierbei ist sogleich anzumerken, dass die prozentuale Verteilung der Sitze nach dem Ergebnis der Landeswahlleiterin das prozentuale Verhältnis der Zweitstimmen deutlich schlechter widerspiegelt als die Verteilung nach d'Hondt:

² Nachfolgend als d'Hondt-Verfahren konkretisiert.

	Prozentualer Anteil der Zweitstimmen, soweit die Parteien im Landtag vertreten sind	Anzahl der Sitze bei 69 Sitzen insgesamt nach d'Hondt (Übersicht 6.2)	Prozentualer Anteil der Sitze nach d'Hondt	Prozentualer Anteil der Sitze laut Landeswahlleitung
Spalte:	2	3	4	5
CDU	33,32	23	33,33	35,79
SPD	26,86	19	27,54	26,32
FDP	15,77	11	15,94	15,79
Grüne	13,14	9	13,04	12,63
SSW	4,59	3	4,35	4,21
Linke	6,31	4	5,8	5,26
Summe ¹	99,99	69	100	100

Tabelle 02: Fiktive Sitzverteilung nach d'Hondt, deren prozentuale Verteilung und tatsächliche Sitzverteilung laut Landeswahlleiterin.

- (2) Das schleswig-holsteinische Wahlrecht verbindet Verhältnis- und Persönlichkeitswahl, Artikel 10 Abs 2 Satz 2 LVerf-SH. Es werden für die Parteien nicht nur Landeslisten geführt, sondern in den einzelnen Wahlkreisen Bewerber direkt gewählt. Es ist in Deutschland eine lange feststehende empirische Tatsache, dass der Trend bei den Direktwahlen denen der Verhältniswahlen folgt. Da für einen Erfolg bei den Direktwahlen hohe Stimmanteile erforderlich sind, ist statistisch zu erwarten und wird durch die Erfahrung bestätigt, dass Direktmandate fast ausschließlich an die großen Parteien gehen. Entsprechend sind bei der letzten Landtagswahl Direktmandate nur an die CDU und die SPD gegangen.

In Schleswig-Holstein gibt es vierzig Wahlkreise, so dass vierzig Direktmandate vergeben werden. Hieraus kann die Situation entstehen, dass eine Partei mehr Direktmandate erhält, als ihr nach den prozentualen Anteilen der Zweitstimmen zu stehen. Diese Mandate werden üblicherweise als Überhangmandate bezeichnet (vgl Artikel 10 Abs 2 Satz 5 LVerf-SH), das LWahlG-SH bezeichnet sie als "Mehrsitze" (§ 3 Abs 5 Satz 1 LWahlG-SH). Im Extremfall könnte eine Partei bei den Landtagswahlen 40 Direktmandate erhalten. Tatsächlich hat bei der letzten Landtagswahl die CDU 34 Direktmandate errungen, die SPD 6 (Übersicht 6.2). Da die Anzahl der Sitze nach dem d'Hondt-Verfahren bei 69 Abgeordneten für den Landtag 23 beträgt,

¹ Rundungsfehler bei den Prozentangaben Spalte 2

bedeutet dies, dass die CDU 11 (=34-23) "Mehrsitze" errungen hat. Die SPD als einzige weitere Partei hat zwar Direktmandate, jedoch keine Mehrsitze gewonnen.

- (3) Die Mehrsitze kann die jeweilige Partei behalten, denn wenn die Anzahl der in den Wahlkreisen für eine Partei gewählten Bewerberinnen und Bewerber größer ist als ihr verhältnismäßiger Sitzanteil, so verbleiben ihr die darüber hinausgehenden Mehrsitze (§3 Abs. 5 Satz 1 LWahlG-SH).
- (4) Würde man diese Mehrsitze ohne Ausgleich bei der Fraktion zusätzlich zu den verhältnismäßigen Sitzanteilen belassen, ergäbe sich eine ganz erhebliche Abweichung der prozentualen Verteilungen der Zweitstimmen einerseits und der Sitze im Landtag andererseits.
- (5) § 3 Abs. 5 Satz 2 LWahlG-SH sieht jedoch eine Milderung dieses Effekts vor:

"In diesem Fall (also im Fall von Mehrsitzen) sind auf die nach Absatz 3 Satz 2 und 3 noch nicht berücksichtigten nächstfolgenden Höchstzahlen so lange weitere Sitze zu verteilen und nach Absatz 4 zu besetzen, bis der letzte Mehrsitz durch den verhältnismäßigen Sitzanteil gedeckt ist."

Die hier angesprochenen "weiteren Sitze" entsprechen den Ausgleichsmandaten der Landesverfassung. Dies ist ein Ansatz, der durch Vergrößerung des Parlaments die Verhältnismäßigkeit der Sitzverteilung wieder herzustellen anstrebt. Es wird im Ergebnis die Berechnung der Sitzverteilung nach d'Hondt weiter geführt, bis alle Mehrsitze gedeckt sind.

- (6) Der für den vorliegenden Einspruch gegen die Bekanntgabe des Wahlergebnisses entscheidende Punkt ist jedoch, dass eben nicht so lange "weitere Sitze" verteilt werden, bis der letzte Mehrsitz durch den verhältnismäßigen Sitzanteil gedeckt ist, sondern die Rechnung vorher an einem bestimmten Punkte abgebrochen wird.

Dies erkennt man im konkreten Beispiel der letzten Wahl an der Zeile "weitere Sitze" der Übersicht 6.2, indem dort die Höchstzahlberechnung abbricht bei einem Punkt, wo der CDU nur 8 weitere Sitze zugewiesen wurden, so dass 3 "ungedekte" Mehrsitze verbleiben.

Diese Vorgehensweise ergibt sich nach der Übersicht 6.2 aus § 3 Abs. 5 Satz 3 LWahlG-SH:

"Die Anzahl der weiteren Sitze darf dabei jedoch das Doppelte der Anzahl der Mehrsitze nicht übersteigen."

Das Doppelte der Anzahl der Mehrsitze setzt die Landeswahlleiterin mit $22 = 2 \cdot 11$, also dem Doppelten der bei der CDU anfallenden Mehrsitze an. Sie führt die Höchstzahlberechnung durch, bis die Summe der weiteren Sitze aller Fraktionen diese Zahl, im Beispiel also 22, erreicht hat. Dh, das Ausgleichsverfahren nach § 3 Abs. 5 Satz 2 LWahlG-SH wird durch § 3 Abs. 5 Satz 3 in der Tat vor der Deckung aller Mehrsitze beendet.

- (7) Die verbleibenden ungedeckten Mehrsitze nutzen einseitig der CDU; dies folgt aus § 3 Abs. 5 Satz 1 LWahlG-SH.
- (8) Wegen dieser Einseitigkeit der zuletzt genannten Zuordnung ergibt sich eine Verzerrung der Sitzverteilung in dem Sinne, dass die prozentuale Verteilung der Sitze nicht die prozentuale Verteilung der Zweitstimmen widerspiegelt. Hierbei ist anzumerken, dass diese Verzerrung *nicht* an dem gewählten Beispiel hängt. Sie ist vielmehr eine *grundsätzliche* Folge des Gesetzesbefehls, die Anzahl der "weiteren Sitze" in der Höhe zu *begrenzen* ("Deckelung").

Eine grundsätzlich ähnliche, freilich schwächere, Verzerrung würde sich ergeben, würde man die Deckelung beim Dreifachen der Zahl der Mehrsitze einsetzen lassen, eine stärkere Verzerrung, wenn der Deckungsfaktor kleiner als 2 wäre.

- (9) Als Folge des § 3 Abs. 5 Satz 3 LWahlG-SH spiegelt die Sitzverteilung im Landtag nicht die prozentuale Verteilung der Zweitstimmen wider. Um ein semiquantitatives Bild für die eingetretene Verzerrung zu erhalten, kann man die Verteilung der Sitzung nach prozentualen Anteilen der Zweitstimmen und einfacher Rundung mit den tatsächlich vergebenen Sitzen in Beziehung setzen:

	Prozentualer Anteil der Zweitstimmen, soweit die Parteien im Landtag vertreten sind	Anzahl der Sitze bei 95 Sitzen insgesamt, proportional zum Zweitstimmenanteil	Anzahl der Sitze bei einfacher Rundung	Tatsächliche vergebene Sitze
Spalte:	2	3	4	5
CDU	33,32	31,65	32	34
SPD	26,86	25,52	26	25
FDP	15,77	14,98	15	15
Grüne	13,14	12,48	12	12
SSW	4,59	4,36	4	4
Linke	6,31	5,99	6	5
Summe ¹	99,99	94,98	95	95

Tabelle 03: Sitzverteilungen bei 95 Abgeordneten bei verschiedenen prozentualen Verteilungen

4. Es zeigt sich deutlich die auch in den Medien beklagte und oben in der Zusammenfassung dargelegte Verschiebung von Parlamentssitzen vom Block aus SPD, Grünen, SSW und Linken zum CDU/FDP-Block. Aufgrund der Rechnung der Wahlleiterin erhalten erstere 46 Sitze und letztere 49 Sitze (Spalte 5 aus Tabelle 3), aufgrund der Spalte 4 wären dies statt dessen 48 für den Block aus SPD, Grünen, SSW und Linken und 47 für den CDU/FDP-Block². Da die beiden Blöcke im Verhältnis Regierung/ Opposition stehen, ist die Frage der Sitzverteilung entscheidend dafür, welche Regierung das Land in den nächsten fünf Jahren hat. Nimmt man das prozentuale Ergebnis der Verhältniswahl zum Grundlage für den Ausdruck des Wählerwillens, so widerspricht die Führung des Landes durch eine CDU/FDP-Regierung dem tatsächlich festgestellten Wählerwillen.
5. Zwar kann der Rechnung unter Ziffer 3 (9) zuvor entgegen gehalten werden, dass die Festlegung auf 95 Sitzen ebenso wenig wie die einfache Rundung der vom Gesetz vorgegebenen Wahlarithmetik entsprechen. Die Rechnungen sind insoweit auch nur als Negativkritik am Ergebnis zu verstehen. Sie sollen ausweisen, dass die Zusammensetzung des Landtages in erheblicher Weise vom Ergebnis der Verhältniswahl abweicht und insoweit der wahlrechtliche Gleichheitssatz verletzt ist.

¹ Rundungsfehler bei den Prozentangaben Spalte 2 und der Anzahl der Sitze Spalte 3.

² In der Zusammenfassung wird eine andere Rechnung zu Grunde gelegt, die unten erläutert wird.

6. Eine walarithmetisch exakte Berechnung nach d'Hondt *ohne* Anwendung der Deckelungsregelung führt, wie im Anhang im Einzelnen dargestellt, zu einer Gesamtzahl von 101 Sitzen mit der nachfolgend dargestellten Sitzverteilung:

	Prozentualer Anteil der Zweitstimmen, soweit die Parteien im Landtag vertreten sind	Anzahl der Sitze bei 101 Sitzen insgesamt	Prozentualer Anteil der Sitze bei insgesamt 101 Sitzen	Tatsächliche vergebene Sitze nach Landeswahlleitung, prozentual, bei 95 Sitzen
Spalte:	2	3	4	5
CDU	33,32	34	33,66	35,79
SPD	26,86	28	27,72	26,32
FDP	15,77	16	15,84	15,79
Grüne	13,14	13	12,87	12,63
SSW	4,59	4	3,96	4,21
Linke	6,31	6	5,94	5,26
Summe ⁶	99,99	101	100	100

Tabelle 04: Sitzverteilungen bei Fortführung der d'Hondt-Rechnung über die 22 Ausgleichsmandate des Wahlgesetzes hinaus (Berechnung im Anhang).

7. Sowohl in Tabelle 03 als auch in Tabelle 04 liegt die Abweichungen bei den vergebenen Sitzen im Verhältnis zu den errechneten Sitzen nach prozentualem Zweitstimmenanteil *unter einem Prozent*, während das Ergebnis der Landeswahlleiterin zu einer Abweichung von bis zu *mehr als zwei Prozent* führt.
8. Es gibt, wie schon gesagt, eine sehr grundsätzliche Verschiebung von Mehrheiten, da nach der Rechnung der Wahlleiterin der CDU/FDP-Block mit 49:46 Stimmen die Mehrheit hält, während er ohne Deckelung nach § 3 Abs. 5 Satz 3 LWahlG-SH mit 50:51 Sitzen sich in der Minderheit befände. Letzteres liegt mit dem prozentualen Verhältnis 49,5:50,5 entscheidend näher am in der Verhältniswahl ausgedrückten Wählerwillen, wonach die beiden Blöcke im prozentualen Verhältnis 49,09:50,91 stehen.

⁶ Rundungsfehler bei den Prozentangaben Spalte 2 und der Anzahl der Sitze Spalte 3.

II. Rechtliche Überlegungen

1. Artikel 3 Abs. 1 LVerf-SH konstituiert den Grundsatz insbesondere der Gleichheit der Wahl als Verfassungsgrundsatz des Landes. Weiter muss nach Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 LVerf-SH das Wahlverfahren die Persönlichkeitswahl mit den Grundsätzen der Verhältniswahl verbinden. Hierbei spiegelt der Grundsatz der Verhältniswahl insoweit den Grundsatz der Gleichheit der Wahl wider,

vgl. Magiera, in: Sachs (Hg.), 4. Auflage 2007, Artikel 38 Rn 90,

als bei dessen Anwendung begrifflich jeder Wahlstimme der gleiche Erfolgswert zuzuordnen ist.

2. Anders als im Bund enthält die schleswig-holsteinische Verfassung eine *ausdrückliche* Regelung für Überhang- und Ausgleichsmandate.

Artikel 10 Abs. 2 LVerf-SH lautet:

'Der Landtag besteht aus fünfundsiebzig Abgeordneten. ²Ab der 16. Wahlperiode besteht der Landtag aus neunundsechzig Abgeordneten. Sie werden nach einem Verfahren gewählt, das die Persönlichkeitswahl mit den Grundsätzen der Verhältniswahl verbindet. ³Die in Satz 1 genannte Zahl ändert sich nur, wenn Überhang- oder Ausgleichsmandate entstehen oder wenn Sitze leer bleiben. ⁴Das Nähere regelt ein Gesetz, das für den Fall des Entstehens von Überhangmandaten Ausgleichsmandate vorsehen muss.'

3. Die oben bereits angesprochene Regelung im LWahlG-SH, die die Vorgaben der Verfassung im Hinblick auf die Erforderlichkeit von Ausgleichsmandaten bei Entstehen von Überhangmandaten ausfüllen soll, findet sich in § 3 Absatz 5 Landeswahlgesetz:

'Ist die Anzahl der in den Wahlkreisen für eine Partei gewählten Bewerberinnen und Bewerber größer als ihr verhältnismäßiger Sitzanteil, so verbleiben ihr die darüber hinausgehenden Sitze (Mehrsitze). ²In diesem Fall sind auf die nach Absatz 3 Satz 2 und 3 noch nicht berücksichtigten nächstfolgenden Höchstzahlen so lange weitere Sitze zu verteilen und nach Absatz 3 zu besetzen, bis der letzte Mehrsitz durch den verhältnismäßigen Sitzanteil gedeckt ist. ³Die Anzahl der weiteren Sitze darf dabei jedoch das Doppelte der Anzahl der Mehrsitze nicht übersteigen. ⁴Ist die nach den Sätzen 1 bis 3 erhöhte Gesamtsitzzahl eine gerade Zahl, so wird auf die noch nicht berücksichtigte nächstfolgende Höchstzahl ein zusätzlicher Sitz vergeben.'

4. Der Einspruch macht geltend, dass die hervorgehobene Vorschrift des § 3 Abs. 5 Satz 3 LWahlG-SH - die Beschränkung der Vergabe von Ausgleichsmandaten durch einfaches Gesetz - nicht mit der

² Hervorhebungen nicht im Original.

⁴ Hervorhebungen nicht im Original.

Landesverfassung vereinbar ist.

5. Denn Artikel 10 Abs. 2 Satz 4 LVerf-SH enthält den Auftrag an den Gesetzgeber, eine einfachgesetzliche Regelung zu verabschieden, die beim Entstehen von Überhangmandaten Ausgleichsmandate vorsieht. Sinn und Zweck des Artikel 10 Abs. 2 Satz 4 LVerf-SH ist der grundsätzliche Ausgleich der Überhangmandate durch Ausgleichsmandate, damit die Besetzung des Parlaments dem (Zweit-) Stimmenverhältnis der Parteien und Wählervereinigungen entspricht und damit zugleich den Grundsätzen der Verhältniswahl,

vgl Caspar/ Ewer/ Nolte/ Waack, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, Kommentar, Artikel 10 Rn 71.

Hierdurch wird eine möglichst große Erfolgswertgleichheit jeder Wählerstimme angestrebt. Eine solche Erfolgswertgleichheit entspricht dem Verfassungsgebot der Gleichheit der Wahl, wie Art. 3 Abs. 1 LVerf-SH konstituiert. Wie sich aus Tabelle 01 oben ergibt, ist der Erfolgswert der Stimmen je nach Partei jedoch sehr unterschiedlich.

6. Die weiteren Sitze, die den Ausgleichsmandaten entsprechen, werden, wie unter I. oben dargelegt, *nicht* unbeschränkt zugeteilt, sondern werden von § 3 Abs. 5 Satz 3 LWahlG-SH auf höchstens das Doppelte der Anzahl der Mehrsitze(Überhangmandate) *beschränkt*. Am Beispiel der letzten Wahl am 27. September 2009 wurde oben unter I. erläutert, dass es genau diese Beschränkung ist, die zu einer Abweichung der prozentualen Sitzverteilung von der prozentualen Verteilung der Zweitstimmen führt. Hierbei ist noch daran zu erinnern, dass bei der letzten Wahl noch nicht einmal der numerische Extremfall vorlag. Dieser wäre gegeben, wenn eine Partei alle 40 Direktmandate gewinnt⁹.

7. Es ist zwar grundsätzlich einleuchtend, dass eine Sitzverteilung niemals exakt den prozentualen Proporz der Verhältniswahl widerspiegeln kann, denn eine derartige Umrechnung wird in aller Regel nicht zu ganzzahligen Sitzzahlen für die einzelnen Parteien führen. Es gibt also notwendigerweise Abweichungen. Diese Abweichungen sind aber auf das wirklich Notwendige zu beschränken,

vgl BVerfGE 95, 335 – Überhangmandate, Minderheitsvotum¹⁰.

Hierbei leuchtet von vornherein nicht ein, dass Abweichungen, die über eine einfache Rundung bei der Anzahl der Sitze hinaus gehen, noch

⁹ Der Einspruch weist darauf hin, dass diese Verschiebung bei der letzten Wahl rechnerisch möglich wäre, ohne das Ergebnis der Zweitstimmen auf Landesebene zu beeinflussen. Es würde allerdings zu weit führen, im Rahmen dieses Einspruches, der gegen das Ergebnis der konkreten letzten Wahl gerichtet ist, diese fiktive Rechnung durchzuführen.

¹⁰ Die Entscheidung ist 4:4 ergangen.

notwendig sind. Der Einspruch macht geltend, dass eine derartige Abweichung, wie sie sich laut Tabelle 03 oben bei der letzten Landtagswahl konkretisiert hat, nicht mit der Verfassung vereinbar sein kann.

8. Zwar ist verfassungsrechtlich anerkannt, dass zugunsten der Funktionsfähigkeit von Parlament und Regierung die Zahl von Ausgleichsmandaten begrenzt werden kann. Führt aber eine die Verfassungsvorgabe ausfüllende Regelung strukturell dazu, dass das Ziel einer Übereinstimmung zwischen dem Stimmenverhältnis und dem Sitzverhältnis häufig oder sogar regelmäßig nicht erreicht wird, ist diese Norm bzw. die entsprechende Auslegungsvariante verfassungswidrig, weil dann der Zweck von Art. 10 Abs. 2 Satz 5 LVerf-SH verfehlt wird. Vorliegend geht es letztlich um die Frage, ob der Landtag 95 oder 101 Sitze haben soll¹¹. Nach keinem vernünftigen Maßstab kann dieser Unterschied über die Funktionsfähigkeit des Landtages entscheiden.

9. Insoweit ist auf die abweichende Meinung in der Entscheidung BVerfGE 95/335 hinzuweisen. Dort ist festgehalten, dass

"Überhangmandate nicht ohne Verrechnung oder Ausgleich zugelassen werden dürfen, wenn diese in einem Umfang anfallen, der eine Verschiebung des Gewichts der Wählerstimmen bewirkt, die in ihrem Ausmaß über Unschärfen hinaus geht, welche mit einer Sitzzuteilung im Proportionalverfahren unausweislich verbunden sind".

Dass die schleswig-holsteinische Regelung in ihrem Ergebnis über zwingende Unschärfen des Proportionalverfahrens hinausgeht, wurde oben dargelegt. Dass ohne Weiteres eine Disproportionalität von Ausmaßen entstehen kann, die die durch Proportionalität ausgedrückte Wählerentscheidung für eine bestimmte Koalition umzudrehen ermöglicht, wurde gleichfalls am Beispiel erläutert.

10. Ergänzend ist noch darauf hinzuweisen, dass der "Erfolgswert" der jeweiligen Wählerstimmen nach der Berechnung der Landeswahlleiterin ganz unterschiedlich ist. Während die Partei Die Linke 19.146,64 Stimmen für einen Landtagssitz benötigt(e), reichen der CDU 14.870,94. Prozentual ausgedrückt heißt dies, dass der CDU 77,67% der Stimmen der Linken für die Erlangung eines Sitzes reichen.

In dieser Form ausgedrückt wird vielleicht sogar am ehesten deutlich, dass das Wahlergebnis mit dem Grundsatz der "Gleichheit der Wahl", aus dem das Gebot des gleichen Erfolgswertes hergeleitet wird, nicht vereinbar sein kann.

¹¹ Dies ergibt sich aus den Rechnungen weiter unten.

11. *Kausal* für diese Verzerrung ist § 3 Abs 5 Satz 3 LWahlG-SH.

Die Vorschrift besagt, dass die Zahl der weiteren Sitze die doppelte Anzahl der Mehrsitze nicht übersteigen darf. In der vierten mit Ziffern belegten Zeile der Tabelle unter Ziffer 2.24 der Übersicht 6.2 ist die doppelte Anzahl der Mehrsitze die "22" als Summe aller weiteren Sitze, die den Fraktionen nach dem Höchstzahlverfahren zugeteilt werden.

Die Disproportionalität entsteht dann, wenn man das Höchstzahlverfahren nunmehr nicht fortsetzt, um schließlich alle Mehrsitze zu decken, sondern (wie hier im Beispiel: 3) ungedeckte Mehrsitze für eine Fraktion zulässt ohne Ausgleich für die Fraktionen, die nicht über ungedeckte Mehrsitze verfügen.

12. Hierbei hängt, wie schon oben angedeutet, die Verfassungskonformität der Regelung nicht vom gewählten Deckelungsfaktor und mithin nicht von etwaigen Auslegungsvarianten ab, die derartige Faktoren verschieden berechnen wollen. Zwar dürfte richtig sein, dass die Annäherung an die Proportionalität um so besser wird, je höher der Deckelungsfaktor ist (indem man beispielsweise das "Doppelte" in § 3 Abs. 5 Satz 3 LWahlG-SH durch das "Dreifache" ersetzt).

An dem Grundsatz aber, dass zu Gunsten einer Beschränkung der Größe des Parlaments eine – ggfs erhebliche – Disproportionalität der Sitzverteilung in Kauf genommen wird, ändert dies nichts. Hinzuzuweisen ist freilich darauf, dass die Disproportionalitäten auch noch größer sein können als im Beispiel der letzten Landtagswahl, nämlich dann, wenn sich die Direktmandate noch stärker als bisher bei einer Partei konzentrieren als dies bisher der Fall ist. Es ist jedenfalls nicht ersichtlich, dass dies mathematisch ausgeschlossen ist.

13. Im Verhältnis zum Bundesrecht ist zu beachten, dass die schleswig-holsteinische Verfassung mit Art. 10 Abs. 2 Satz 4 und 5 LVerf-SH eine ausdrückliche Regelung zu Überhang- und Ausgleichsmandaten enthält. Bundesrecht verzichtet auf das Gebot, Ausgleichsmandate vorzusehen. Insofern sind im schleswig-holsteinischen Wahlrecht strengere Maßstäbe an die Anwendung des wahlrechtlichen Gleichheitsgebots zu stellen als im Bundesrecht. Landesrecht unterscheidet sich diesbezüglich qualitativ von Bundesrecht.

Die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts zur Zulässigkeit des beschränkten Ausgleichs von Überhangmandaten ist insoweit nicht übertragbar¹². Sie ist zwischenzeitlich ohnehin – wenn auch für eine

¹² Die Bundesregelungen sind auch nicht ohne Weiteres übertragbar. Einerseits enthalten sie einen komplizierten Ausgleich zwischen den Bundesländern. Andererseits ist das relative Problem (Anzahl der (verbleibenden) Überhangmandate im Verhältnis zur Gesamtzahl der Sitze nicht so gravierend wie in Schleswig-Holstein, immerhin entspricht eine Verschiebung von 3 Sitzen in

spezifische Fallgestaltung - geändert (BVerfG 2 BvC 1/07 vom 3. Juli 2008 – Überhangmandate, negatives Stimmgewicht).

In Artikel 10 Abs 2 Satz 4 Lverf-SH ist festgehalten, dass das Problem der Überhangmandate in einer ersten Stufe durch Vergrößerung des Landtages zu lösen ist.

In einer zweiten Stufe (Artikel 10 Abs. 2 Satz 5 Lverf-SH) ist festgehalten, dass nach Maßgabe einer gesetzlichen Regelung für den Fall des Entstehens von Überhangmandaten Ausgleichsmandate vorzusehen sind.

Die Anordnung des schleswig-holsteinischen Verfassungsgebers zielt sozusagen auf "mehr Gleichheit" als die des Grundgesetzgebers (Art. 38 GG), der überhaupt keine Ausgleichsmandate vorsieht.

14. Die bestehende, hier angegriffene Regelung des LWahlG-SH besagt zwar, dass es Ausgleichsmandate geben muss, aber, grob gesprochen, gerade nicht, dass dies für alle Überhangmandate gegeben sein muss. Ein vollständiger Ausgleich muss ausdrücklich nicht stattfinden.

15. Der wahlrechtliche Gleichheitssatz der schleswig-holsteinischen Verfassung, der aufgrund der Anordnung von Ausgleichsmandanten stärker gleichheitsorientiert ist als der wahlrechtliche Gleichheitssatz des Bundes, lässt eine solche Vorgehensweise jedoch nicht zu. Dies gilt jedenfalls dann und erst Recht, wenn dies zu einer Umkehrung des Wählerwillens führt, indem eine Stimmenmehrheit in eine Minderheit von Sitzen umgerechnet wird. In der Folge ist eine Deckelung der weiteren Sitze, wie durch § 3 Abs. 5 Satz 3 LWahlG-SH vorgesehen, nicht zulässig.

Die Verfassungsklausel, wonach für den Fall des Entstehens von Überhangmandaten Ausgleichsmandate vorzusehen sind, ist schon dem Wortlaut nach ohne Weiteres so auszulegen, dass für *jedes* Überhangmandat Ausgleichsmandate vorzusehen sind. In systematischer Hinsicht ist dies zwingend, als im Sinne der abweichenden Meinung in BVerfGE 95/335 nur solche Abweichungen tolerierbar sind, die nicht über die Unschärfen hinaus gehen, welche mit einer Sitzzuteilung im Proportionalverfahren unausweichlich verbunden sind. Wenn dies schon für die schwächere Regelung im Bund gilt, muss dies erst Recht für die strengere Regelung in Schleswig-Holstein gelten.

16. Eine Regelung, die nicht über die Unschärfen hinaus geht, welche mit der Sitzzuteilung im Proportionalverfahren unausweichlich verbunden sind, ist die schleswig-holsteinische Norm jedoch nicht.

Schleswig-Holstein (wie bei der letzten Landtagswahl) einer Verschiebung von etwa 30 Sitzen im Bund; Letzteres ist bisher noch nicht vorgekommen.

Denn die bei der letzten Wahl festgestellten Abweichungen gehen weit über die von der Natur der Sache hier gebotenen Rundungen bei den Sitzen hinaus.

17. Um mit der Verfassung in Einklang zu bleiben, ist deshalb effektiv in § 3 Abs 5 LWahlG-SH der derzeitige Satz 3 zu streichen. Es wird dann, um im Bilde zu bleiben, das Höchstzahlverfahren entgegen der Durchführung gemäß Übersicht 6.2 nicht beim Erreichen von insgesamt 22 weiteren Sitzen (abstrakt: bei der doppelten Zahl der Mehrsitze) abgebrochen, sondern durchgeführt, bis alle Mehrsitze (in diesem Falle der CDU) gedeckt sind. Da die Disproportionalität dem Abbruch des Verfahrens aufgrund der "Deckelung" geschuldet ist, wird die Aufgabe der Deckelung zu einer Verbesserung der Proportionalität führen. Dies ist durch die Darstellung in **Tabelle 04** oben in der Tat ausgewiesen.
18. In anderer Sichtweise kann Bezug genommen werden auf einen Vergleich des Erfolgswertes der Stimmen. Es ergibt sich folgendes Bild:

Spalte:	Zweitstimmen, soweit die Parteien an der Sitzverteilung teilnehmen	Anzahl der Sitze im zukünftigen Landtag laut Landeswahlleiterin bei Nichtanwendung des § 3 Abs 45 Satz 3 LWahlG-SH	Anzahl der erforderlichen Zweitstimmen pro Sitz bei Nichtanwendung des § 3 Abs 45 Satz 3 LWahlG-SH	Anzahl der erforderlichen Zweitstimmen pro Sitz nach Rechnung der Landeswahlleiterin (siehe Tabelle 01)
	2	3	4	5
CDU	505.612	34	14.870,94	14.870,94
SPD	407.643	28	14.558,68	16.303,72
FDP	239.338	16	14.958,63	15.953,87
Grüne	199.367	13	15.333,92	16.613,92
SSW	69.703	4	17.425,75	17.425,75
Linke	95.732	6	15.955,33	19.146,40
Summe	1.517.395	101		

Tabelle 05: Vergleich des Erfolgswerts der Stimmen bei Anwendung und Nichtanwendung des § 3 Abs 5 Satz 3 LWahlG-SH.

Das prozentuale Verhältnis des Erfolgswertes zwischen minimal und maximal erforderlicher Stimmzahl war im Falle der Berechnung der Landeswahlleiterin (CDU im Verhältnis zu Die Linke) 77,67%, dieses

beträgt jetzt (SPD im Verhältnis zu SSW) 83,55%. Dem Vergleich aus Tabelle 05 ist ohne Weiteres zu entnehmen, dass die Streuung des Erfolgswertes substantiell vermindert wird. Der Erfolgswert einer Stimme steigert sich im Falle der Fraktion Die Linke um etwa 20%, wenn die hier angegriffene Regelung unbeachtet bleibt.

III. Antrag

Es wird abschließend beantragt, eine Neuberechnung der Sitzverteilung für den schleswig-holsteinischen Landtag der laufenden Legislaturperiode vorzunehmen in der Weise, dass auf die Anwendung von § 3 Abs 5 Satz 3 LWahlG-SH verzichtet wird und diese Änderung bekanntzugeben.

Anhang:

Berechnung der Sitzverteilung nach t'Hondt ohne Anwendung der Deckelungsregelung nach § 3 Abs 5 Satz 3 LWahlG-SH

	CDU		SPD		FDP		Grüne		SSW		Die Linke	
Teilungs- ränge	Teilungs- zahl	Sitzfolge	Teilungs- zahl	Sitzfolge	Teilungs- zahl	Sitzfolge	Teilungs- zahl	Sitzfolge	Teilungs- zahl	Sitzfolge	Teilungs- zahl	Sitzfolge
1	505.812,00	1	407.643,00	2	239.338,00	4	199.367,00	6	69.703,00	19	25.732,00	14
2	252.808,00	3	203.821,50	5	119.669,00	10	99.882,50	13	34.851,50	40	47.846,00	30
3	168.537,33	7	135.881,00	8	79.779,33	17	66.455,67	21	23.234,33	63	31.918,67	45
4	126.403,00	9	101.910,75	11	59.834,50	23	49.841,75	28	17.425,75	85	23.933,00	62
5	101.122,40	12	81.328,60	16	47.867,60	29	39.873,40	36	13.940,60		19.146,40	77
6	84.268,67	15	67.940,50	20	39.889,67	35	33.227,83	44	11.617,17		15.953,33	
7	72.230,29	18	58.234,71	24	34.191,14	41	28.481,00	51	9.927,57		13.076,00	
8	63.201,50	22	50.955,38	26	29.917,25	48	24.920,88	58	8.712,88		11.906,50	
9	56.179,11	25	45.293,67	32	26.592,11	55	22.151,89	66	7.744,78		10.636,89	
10	50.561,20	27	40.764,30	34	23.933,80	61	19.936,70	74	6.970,30		9.571,20	
11	45.964,79	31	37.038,45	38	21.758,88	68	18.124,27	81	6.336,84		8.702,91	
12	42.134,33	33	33.970,25	42	19.944,83	73	16.613,92	89	5.808,58		7.577,87	
13	38.893,23	37	31.257,55	47	18.410,52	80	15.335,92		5.361,77		7.364,00	
14	36.113,14	39	29.117,36	50	17.094,57	85	14.240,58	103	4.978,79		6.838,00	
15	33.707,47	43	27.176,20	53	15.935,87	93	13.291,13		4.646,87		6.382,13	
16	31.630,75	46	25.177,69	56	14.958,63		12.460,44		4.356,44		5.983,25	
17	29.741,88	49	23.979,00	60	14.078,71		11.727,47		4.100,18		5.631,29	
18	28.089,56	52	22.646,83	65	13.290,56		11.075,94		3.872,39		5.318,44	
19	26.611,16	54	21.464,89	69	12.596,74		10.493,00		3.648,38		5.038,53	
20	25.280,68	57	20.382,15	71	11.966,98		9.968,35		3.485,15		4.796,80	
21	24.070,76	59	19.411,57	76	11.397,05		9.493,67		3.319,19		4.558,67	
22	22.982,36	64	18.529,23	79	10.878,00		9.062,14		3.168,22		4.331,45	
23	21.988,83	67	17.723,61	83	10.406,00		8.668,19		3.030,57		4.162,26	
24	21.067,17	70	16.983,13	87	9.973,42		8.306,96		2.904,29		3.988,83	
25	20.224,48	72	16.305,72	91	9.573,52		7.974,88		2.788,12		3.829,28	
26	19.446,62	75	15.678,58		9.205,31		7.667,96		2.680,88		3.682,00	
27	18.726,37	78	15.097,89		8.864,37		7.383,06		2.581,59		3.545,63	
28	18.057,57	82	14.558,68		8.547,79		7.120,25		2.489,39		3.419,00	
29	17.434,90	84	14.056,66		8.253,00		6.874,72		2.403,55		3.301,10	
30	16.853,73	88	13.588,10		7.977,92		6.645,57		2.323,43		3.191,07	
31	16.310,06	90	13.149,77		7.720,38		6.431,19		2.248,48		3.088,13	
32	15.800,88	94	12.728,84		7.479,31		6.230,23		2.178,22		2.991,63	
33	15.321,58	97	12.332,82		7.252,67		6.041,42		2.112,21		2.900,97	
34	14.870,94		11.982,50		7.039,35		5.863,74		2.050,09		2.815,65	
35	14.448,04	102	11.646,54		6.838,28		5.696,20		1.991,51		2.735,20	
36	14.044,78		11.323,42		6.648,28		5.537,97		1.936,19		2.659,22	

Erläuterungen: Folgende Seite

Erläuterungen zur Tabelle auf der vorangehenden Seite

1. Die fett gedruckten Felder markieren die Schlusspunkte der d'Hondt-Rechnung ohne weitere Berücksichtigung von Überhangs- oder Ausgleichsmandaten. Sie geben die Sitzverteilung wie in der ersten Zifferzeile der Tabelle Übersicht 6.2 der Landeswahlleiterin.
2. Die fett umrandeten Felder markieren die Stopppunkte des jeweiligen Algorithmus.
 - 2.1 Bei Anwendung des § 3 Abs 5 Satz 3 LWahlG-SH wird die Rechnung nach d'Hondt durchgeführt, bis 22 "weitere Sitze" erreicht sind, dies führt bis zur Sitzfolge 91; hier werden dann die nicht gedeckten Überhangmandate (3) addiert, und die Gesamtzahl der Sitze alsdann um 1 erhöht, damit eine ungerade Zahl entsteht, so dass effektiv bis zur Sitzfolge 92 gerechnet wird.
 - 2.1.1 Hiernach erhält zunächst die CDU 31 Sitze (Sitzfolge 90), die SPD 25 (Sitzfolge 91), die FDP 14 (Sitzfolge 86), die Grünen 12 (Sitzfolge 89), der SSW 4 (Sitzfolge 85) und die Linken 5 Sitze (Sitzfolge 77).
 - 2.1.2 Dies sind $31+25+14+12+4+5 = 91$ Sitze. Hierzu werden die 3 ungedeckten Überhangmandate der CDU gezählt und das d'Hondt-Schema um eine Sitzfolge weiter geführt. Da die nächste freie Sitzfolge 92 ist, geht der ergänzende Platz an die FDP, die damit 15 Sitze erhält. Insgesamt erhält der Landtag 95 Sitze.
 - 2.2 Lässt man demgegenüber § 3 Abs. 5 Satz 3 LWahlG-SH unangewendet, wird die Rechnung durchgeführt, bis alle Überhangmandate gedeckt sind.
 - 2.2.1 Hierdurch ergibt sich der Stopppunkt dann, wenn die CDU 34 Sitze erreicht hat (23 nach d'Hondt und 69 Abgeordneten und 11 Überhangmandate). Dies ist bei der Sitzfolge 100 der Fall. Die unterlegten Felder zeigen Sitze, die sich durch Fortführung über die Sitzfolge 92 hinaus ergeben.
 - 2.2.2 Wiederum soll der Landtag eine ungerade Zahl von Sitzen haben, so dass die Gesamtzahl der Sitze auf 101 zu erhöhen ist.
 - 2.2.3 Auf diese Weise erhält die CDU wiederum 34 Sitze, diese allerdings alle nach d'Hondt, die Zahl der Sitze für die meisten übrigen Parteien erhöht sich jedoch (unterlegte Sitzfolgen), und zwar für die SPD (3), die FDP (1), die Grünen (1) und die Linke (1). Insgesamt ist die Verteilung: CDU-SPD-FDP-GR-SSW-LI = $34+28+16+13+4+6 = 101$. Der Landtag erhält 101 Sitze.

**Die Landeswahlleiterin
des Landes
Schleswig-Holstein**



Die Landeswahlleiterin | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 312 – 115.31-LW 09-20
Meine Nachricht vom: /

Monika Grollmuß
LandeswahlleiterS-H@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3061
Telefax: 0431 988-3047

Zulage H 02

10. November 2009

**Wahl zum 17. Schleswig-Holsteinischen Landtag vom 27. September 2009;
hier: Prüfung der Gültigkeit der Wahl**

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Ihr Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 27. September 2009 ist bei mir eingegangen.

Die Wahlprüfung obliegt dem neu gewählten Landtag. Er entscheidet nach § 43 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen nach Vorprüfung durch einen hierfür bestellten Ausschuss (Wahlprüfungsausschuss).

Zur Vorbereitung der Wahlprüfung hat die Landeswahlleiterin nach § 65 der Landeswahlordnung dem Wahlprüfungsausschuss einen Bericht über das Ergebnis der von ihr im Vorwege durchzuführenden Vorprüfung aller eingegangenen Unterlagen vorzulegen.

Sie werden zu gegebener Zeit vom Landtag eine weitere Nachricht über die zu Ihrem Einspruch getroffene Entscheidung erhalten. Ich bitte um Verständnis, dass zurzeit noch keine Aussage getroffen werden kann, wann genau dieses der Fall sein wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

M. Grollmuß
Monika Grollmuß

Frau
Manuela Söller-Winkler
- Landeswahlleiterin -
Postfach 7125
24171 Kiel

per Einschreiben

Vorab per Telefax: 0431 988-3047

Anlage 18 03

Ihr Vorprüfungsbericht vom 14. Dezember 2009, Landtagsumdruck 17/117
Mein Einspruch vom 9. November 2009 gegen die Gültigkeit der Landtagswahl 2009
Ihre Eingangsbestätigung vom 10. November 2009

Sehr geehrte Frau Söller-Winkler,

Mein Einspruch wird in Ihrem Vorprüfungsbericht einer Gruppe von Einsprüchen zugeordnet, die sich deutlich von meinem Vortrag unterscheiden. Ich bitte und beantrage, Ihren Vorprüfungsbericht zu überprüfen und meine Argumentation noch vor der Behandlung im Landtag präzise und auch umfassend im Bericht wiederzugeben. Meine Begründung lautet wie folgt:

Auf Seite 40, Ziffer 3.5, Ihres Vorprüfungsberichts arbeiten Sie die Einsprüche gemäß Anlagen 19 bis 386 auf einer halben Seite ab. Mein Einspruch ist (Vorprüfungsbericht, S.24) als Anlage Nr. 381 bei Ihnen abgelegt. Sie erklären zum Inhalt der Einsprüche:

" Sämtliche Einsprüche sind mit dem Einspruch der Frau [REDACTED] (Anlage 18) textlich oder inhaltlich identisch. Eigene, darüber hinausgehende Einspruchsgründe, die einen Verstoß gegen die Wahlrechtsvorschriften und damit das Vorliegen eines Wahlfehlers darlegen, wurden von den Einspruchsführerinnen und Einspruchsführern nicht vorgebracht. "

Diese Aussage ist falsch. Jedenfalls kann es keinen Einspruch geben, der mit meinem Text identisch ist. Frau [REDACTED] ist mir nicht bekannt und hat meinen Einspruch nicht erhalten.

Auf Seite 39 Ihres Vorprüfungsberichts heißt es:

" Die Auslegung des Begriffes "weitere Sitze" in § 3 Abs. 5 Satz 3 LWahlG müsse in der Weise erfolgen, dass Mehrsitze (Überhangsmandate) nicht auf die zum Ausgleich vergebenen "weiteren Sitze" angerechnet werden. "

Dieses Argument taucht in meinem Einspruch gar nicht auf.

Ich vermute, dass Sie sich auf den Inhalt des im Internet publizierten Einspruchs von Bündnis 90 / Die Grünen beziehen, der in der Tat etwa so argumentiert. Dafür spricht, dass eine Reihe der Einspruchsführer aus der Liste 19 - 386 nach meiner Kenntnis dieser Partei zugeordnet werden können, z.B. Nr. 133 (Ines Strehlau), Nr. 170 (Detlef Matthiessen), Nr. 322 (Monika Heinold), Nr. 325 (Adelheid Näpflein), Nr. 331 (Dr. Volker Koß), Nr. 340 (Monika Schedel), Nr. 344 (Thorsten Fürter). Es spricht vieles dafür, dass mir persönlich bekannte oder mir über die Medien bekannte Vertreter der Partei Bündnis 90 / Die Grünen auf den seitens ihrer Partei veröffentlichten Mustereinspruch zurückgegriffen haben.

Sollte dies der Fall sein, will ich betonen, dass sich mein Einspruch textlich, inhaltlich und argumentativ deutlich vom Mustereinspruch von Bündnis 90 / Die Grünen, den ich kenne, unterscheidet. Insbesondere ist das von Ihnen angegriffene (vgl. bei Ihnen insbesondere die Ausführung auf Seite 37 des Vorprüfungsberichtes), von mir aber nicht verwendete Argument in diesem Einspruch enthalten. Eine synchronisierte Abarbeitung der beiden Einsprüche verbietet sich.

Nach alledem ist festzustellen, dass Ihrem Vorprüfungsbericht nicht die gebotene Sorgfalt bei der Prüfung der einzelnen Einsprüche zu Grunde liegt. Ich **beantrage**, dass

Sie den Vorprüfungsbericht hinsichtlich meines Vortrags korrigieren und ihn erst nach gehöriger Prüfung der eingereichten Einsprüche in den Landtag einbringen.

Bitte bestätigen Sie den Eingang meines Schreibens und lassen Sie mich wissen, wie Sie verfahren werden.

Eine Durchschrift meines Schreibens geht an den Landtagspräsidenten, Herrn Tosten Geerds sowie an den Vorsitzenden des Innenausschusses, Herrn Thomas Rother.

Mit freundlichen Grüßen,

Lübeck, 11. Januar 2010

An den Präsidenten
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
- Herrn Torsten Geerds -
Landtag
Düsternbrooker Weg
24103 Kiel

Telefax: 0431 988-1404

Anlage R504

Mein Einspruch vom 9. November 2009 gegen die Gültigkeit der Landtagswahl 2009
Vorprüfungsbericht der Landeswahlleiterin vom 14. Dezember 2009, Umdruck 17/117 des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Sehr geehrter Herr Geerds,

mein Schreiben vom heutigen Tage an die Frau Landeswahlleiterin gebe ich
Ihnen in der Anlage zur Kenntnis.

Meines Erachtens ist der Vorprüfungsbericht nicht mit der gebotenen Sorgfalt
erstellt worden und kann der weiteren Wahlprüfung nicht zu Grunde gelegt
werden.

Bitte lassen Sie mich wissen, wie Sie verfahren werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Lübeck, 11. Januar 2010

An den Vorsitzenden
des Innenausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages
- Herr Thomas Rother -
Landtag
Düsternbrooker Weg
24171 Kiel

Fax 0431 988 1156

Anlage 17/05

Mein Einspruch vom 9. November 2009 gegen die Gültigkeit der Landtagswahl 2009
Vorprüfungsbericht der Landeswahlleiterin vom 14. Dezember 2009, Umdruck 17/117 des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

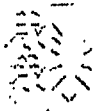
Sehr geehrter Herr Rother,

mein Schreiben vom heutigen Tage an die Frau Landeswahlleiterin gebe ich Ihnen in der
Anlage zur Kenntnis.

Meines Erachtens ist der Vorprüfungsbericht nicht mit der gebotenen Sorgfalt erstellt worden
und kann der weiteren Wahlprüfung nicht zu Grunde gelegt werden.

Bitte lassen Sie mich wissen, wie Sie verfahren werden.

Mit freundlichen Grüßen,



Der Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Torsten Geerds



Julia 106

Kiel, 16. Januar 2010

Sehr geehrter Herr

für Ihr Schreiben vom 12. Januar d. J., mit dem Sie mir Ihr Schreiben vom 11. Januar d. J. an die Landeswahlleiterin zur Kenntnis geben, danke ich Ihnen. Der Landtag entscheidet über die Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl nach Vorprüfung durch einen hierfür bestellten Ausschuss, den Innen- und Rechtsausschuss des Landtages (§ 43 Landeswahlgesetz). Da Sie dem Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses, dem Abgeordneten Thomas Rother, Ihr Schreiben ebenfalls zugeleitet haben, liegt es dem Vorsitzenden des für die Wahlprüfung zuständigen Ausschusses vor.

Die Mitglieder des Ausschusses sind als Abgeordnete nach ihrem durch die Landesverfassung verliehenen Status bei der Ausübung ihres Amtes nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden (Artikel 11 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein). Die darin liegende Freiheit des Mandats bedeutet, dass Abgeordnete frei sind für eine nur an ihrem Gewissen orientierte Interpretation des Gemeinwohls und für ein dementsprechendes Handeln. Maßnahmen, die das freie Mandat der Abgeordneten einschränken würden, sind unzulässig. Deshalb gehört es nicht zu meinen Aufgaben, auf Abgeordnete bei der Ausübung ihres Mandats Einfluss zu nehmen.

Eine Kopie meines Schreibens werde ich dem Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses, dem Abgeordneten Thomas Rother, zuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Tw

LANDESHAUS • Düsternbrooker Weg 70 • 24105 Kiel
Postfach 7121 • 24171 Kiel • Telefon (0431) 988-0 • E-Mail: Registatur@landtag.sh.de
Busverbindung: Linie 51 Reventioubücke • Linie 41/42 Reventiouballee

**Die Landeswahlleiterin
des Landes
Schleswig-Holstein**



Die Landeswahlleiterin | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 314 – 115.
Meine Nachricht vom: /

Hans-Jürgen Thiel
LandeswahlleiterS-H@lm.landsh.de
Telefon: 0431 988-3044
Telefax: 0431 988-3047

Kiel, den 25. Januar 2010

Paula R. Thiel

Ihr Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 27. September 2009

Sehr geehrter Herr

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 11. Januar 2010, mit dem Sie Ihren gegen die Gültigkeit der Landtagswahl eingelegten Einspruch aufgreifen und dessen Bewertung in dem von mir für den Wahlprüfungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags erstellten Vorprüfungsbericht kritisch hinterfragen. Sie sind der Ansicht, dass sich der Vorprüfungsbericht mit Ihrem Einspruch nicht mit der gebotenen Sorgfalt befasst habe. Der Einspruch sei, anders als im Vorprüfungsbericht dargestellt, nicht textlich oder inhaltlich identisch mit dem Einspruch der Frau [REDACTED]. Die insbesondere dort enthaltene Argumentation zum Verhältnis „weiterer Sitze“ und „Mehrsitze“ sei in Ihrem Einspruch nicht enthalten. Deshalb hätte sich eine zusammenfassende Darstellung mit anderen Einsprüchen im Wahlprüfungsbericht verbieten.

Hierzu möchte ich Ihnen folgendes mitteilen:

Ihr Einspruch vom 09. November 2009, eingegangen am 11. November 2009, richtet sich gegen die vom Landeswahlausschuss auf meinen Vorschlag vorgenommene Sitzzuteilung. Mit dem Einspruch wird die Auffassung vertreten, dass § 3 Abs. 5 Satz 3 LWahlG mit der Landesverfassung nicht vereinbar, damit nichtig sei und nicht hätte zur Anwendung kommen dürfen. Es wurden in Ihrer Einspruchsschrift sehr umfangreiche Ausführungen zur Begründung Ihrer Rechtsansicht gemacht, dass die Vorschrift gegen Art. 10 Abs. 2 der Landesverfassung sowie gegen den Grundsatz der Wahlgleichheit verstoße. Die danach gebotene Nichtanwendung der § 3 Abs. 5 Satz 3 LWahlG hätte zu einer Verteilung von insgesamt 101 Sitzen im Landtag führen müssen.

Es ist sicherlich richtig, dass der von Ihnen erhobene Einspruch mit anderen Einsprüchen, die in dem Vorprüfungsbericht zusammengefasst abgehandelt sind, nicht vollständig textlich oder inhaltlich identisch ist. Die in zahlreichen der gleichzeitig abgehandelten Einsprüche enthaltene Argumentation einer unrichtigen Auslegung des § 3 Abs. 5 Satz 3 LWahlG wurde von Ihnen in der Tat nicht aufgegriffen. Entscheidend ist jedoch, dass Ihr Einspruch jedenfalls keine völlig neuen Aspekte aufweist, die eine über meine zu den Einsprüchen der Frau [REDACTED] und des Herrn Prof. Dr. [REDACTED] erarbeitete Stellungnahme hinausgehende rechtliche Bewertung erfordert hätte. So besteht mit dem Einspruch von Frau [REDACTED] insoweit eine (teilweise) Übereinstimmung, als auch dort die Auffassung vertreten wird, § 3 Abs. 5 Satz 3 LWahlG sei verfassungswidrig. Dies gilt insoweit auch bezogen auf den Einspruch von Prof. Dr. [REDACTED], auf den in der zusammenfassenden Bewertung der Einsprüche gemäß Anlagen 19 bis 388 Bezug genommen wurde, und bei dem geltend gemachte Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 3 Abs. 5 Satz 3 LWahlG abgehandelt wurden. Dem ist aus meiner Sicht auch unter Würdigung Ihrer Einspruchsbegründung nichts hinzuzufügen. Dass die Auseinandersetzung mit den Einsprüchen von Frau [REDACTED] und Herrn Prof. [REDACTED] letztlich über Ihre Einspruchsbegründung hinausgeht, ist insoweit unschädlich.

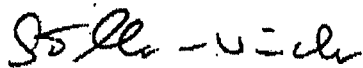
Argumente, die auf einen anderweitigen Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit auf das Vorliegen eines anders zu begründenden Wahlfehlers hindeuten

könnten; sind mir aus Ihrem Einspruch nicht ersichtlich geworden.

Die von mir vor diesem Hintergrund gewählte zusammenfassende Darstellung unter Einbeziehung auch Ihres Einspruchs erscheint mir daher im Hinblick auf meine Aufgabe, eine umfassende und dennoch möglichst übersichtliche Vorprüfung aller von den Einspruchsführerinnen und Einspruchsführern vorgetragenen tatsächlichen und rechtlichen Argumente für den Wahlprüfungsausschuss vorzunehmen, nach wie vor sachgerecht. Ich kann Ihnen versichern, dass ungeachtet der gewählten Darstellungsform jeder Einspruch mit der gebotenen Sorgfalt geprüft worden ist.

Eine abschließende Entscheidung über Ihren Einspruch wird im Übrigen der Landtag nach Abschluss der Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss zu treffen haben. Von ihm werden Sie dementsprechend noch einen förmlichen Bescheid erhalten.

Mit freundlichen Grüßen



Manuela Söller-Winkler



Schleswig-Holsteinischer Landtag • Postfach 7121 • 24171 Kiel

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: L215
Meine Nachricht vom:

Bearbeiterin: Dörte Schönfelder

Telefon (0431) 988-1141
Telefax (0431) 988-1156
innenausschuss@landtag.lsh.de

29. Januar 2010

lag 17.08

Ihr Schreiben vom 11. Januar 2010

Sehr geehrter Herr

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 11. Januar 2010. Ich habe mir daraufhin Ihren Einspruch noch einmal angeschaut. Nach Prüfung der Unterlagen bin auch ich der Auffassung, dass Ihr Einspruch trotz der nicht wortgleichen Übereinstimmung mit dem von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN initiierten „Sammleinspruch“ inhaltlich der von der Landeswahlleiterin gebildeten Gruppe von Einsprüchen zuzuordnen ist.

Meines Erachtens ist der Vorprüfbericht zu den Einsprüchen von Frau Söller-Winkler mit der entsprechenden Sorgfalt verfasst worden. Der Innen- und Rechtsausschuss hat die sehr umfangreichen Ausführungen Ihres Einspruchs außerdem in seiner Sitzung am 13. Januar 2010 diskutiert und dabei die Begründung der Landeswahlleiterin noch einmal nachvollzogen.

Im Übrigen haben die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW in dieser Frage auch eine Klage beim Landesverfassungsgericht eingereicht. Ich gehe davon aus, dass im Rahmen dieses Verfahrens die Verfassungsgemäßheit der von Ihnen gerügten Wahlrechtsnorm geklärt wird.

Mit freundlichem Gruß

Thomas Rother
Thomas Rother
(Vorsitzender)

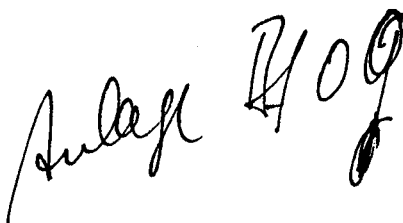
Frau
Manuela Söller-Winkler
- Landeswahlleiterin -
Postfach 7125
24171 Kiel

Eilt, bitte sofort auf den Tisch!

Telefax: 0431 988-3047

4. Februar 2010
normen-k/landeswahlleiterin

Wahlprüfung



Sehr geehrte Frau Söller-Winkler,

ich vertrete den SSW in dem derzeit anhängigen Normenkontrollverfahren bei dem Landesverfassungsgericht Schleswig-Holstein. Ich bin vom SSW gebeten worden, zu prüfen, ob auch eine Beschwerde nach § 43 Abs. 2 Wahlgesetz eingelegt werden soll. Frau MdL Silke Hinrichsen wird dies auf Nachfrage bestätigen. Wegen der großen Eile und des Mangels der Erreichbarkeit von Frau Hinrichsen bitte ich, mein Ersuchen ohne Vorlage einer schriftlichen Vollmacht auszuführen. Ordnungsgemäße Vollmachterteilung wird anwaltlich versichert.

Ich erbitte die Übermittlung folgender Informationen, vorzugsweise elektronisch, sonst per Telefax an folgende Nummer, wobei Sie ggfs jedes Dokument einzeln senden:

[REDACTED]

1. Aktualisierte Fassung der Tabelle 2.24 "Besonderheiten der Sitzverteilung" entsprechend ihrem vorläufigen Ergebnis, Bericht vom 28. September 2009.
2. Einsprüche 17 (**[REDACTED]**), 18 (**[REDACTED]**) und 381 (**[REDACTED]**) entsprechend ihres Berichtes auf Landtagsumdruck 17/117.

, Rechtsanwalt)

Der Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Wissenschaftlicher Dienst

Schleswig-Holsteinischer Landtag • Postfach 7121 • 24171 Kiel

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: L 20

Bearbeiter/in: Elke Harms

Telefon (0431) 988-1102
Telefax (0431) 988-1250
elke.harms@landtag.ltsh.de

10. Februar 2010

Wahlprüfung

Lauf # 10

Sehr geehrter Herr

mit Fax, hier eingegangen am 9. Februar 2010, haben Sie gebeten, Ihnen den Einspruch Ihres Mandanten Herrn [REDACTED] zu übermitteln. Dieser Bitte komme ich gerne nach.

Darüber hinaus wäre ich Ihnen sehr verbunden, wenn Sie eine schriftliche Vollmacht nachreichen würden.

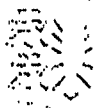
Soweit Sie um Übermittlung der Einsprüche von Professor [REDACTED] und Frau [REDACTED] bitten, sehe ich mich rechtlich hieran gehindert.

Nicht nur, dass das Wahlgesetz des Landes Schleswig-Holstein ein Akteneinsichtsrecht abschließend nur in § 19 – Einsicht in das Wählerverzeichnis – normiert. Auch wenn es ein Akteneinsichtsrecht gäbe, würde es vorliegend zugunsten Ihres Mandanten nicht greifen, da sich die Akteneinsicht nicht auf ein Parallelverfahren erstreckt. Insofern kann ich Sie nur auf Professor [REDACTED] und Frau [REDACTED] verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Wissenschaftlichen Dienst

i. V. [Signature]
(Elke Harms)



Torsten Geerdts

**Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages**



Schleswig-Holsteinischer Landtag • Postfach 7121 • 24171 Kiel

Mit Postzustellungsurkunde

**Mein Zeichen: L 20 - 381
Meine Nachricht vom:**

Bearbeiter/in: Elke Harms

**Telefon (0431) 988-1102
Telefax (0431) 988-1250
elke.harms@landtag.lsh.de**

18. Februar 2010

**Ihr Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum Schleswig-Holsteinischen
Landtag vom 27. September 2009 (Ifd.-Nr. 381)**

Sehr geehrter Herr

Anlage 11

der Schleswig-Holsteinische Landtag hat Ihren Einspruch gegen die Gültigkeit der
Landtagswahl zurückgewiesen.

Begründung:

Der Innen- und Rechtsausschuss als Wahlprüfungsausschuss hat sich am 13. Januar
d.J. zur Vorbereitung der Entscheidung über die Gültigkeit der Landtagswahl am
27. September 2009 mit dem Vorprüfungsbericht der Landeswahlleiterin (Umdruck
17/117) befasst. Die Empfehlung der Landeswahlleiterin lautete, Ihren zulässigen
Einspruch unter Verweis auf die Darstellung und Bewertung der inhaltsgleichen Ein-
sprüche der Frau ~~XXXXXXXXXX~~ als unbegründet zurückzuweisen.

Mit Schreiben vom 11. Januar d.J. haben Sie gegenüber der Landeswahlleiterin gel-
tend gemacht, Ihr Einspruch sei nicht mit der gebotenen Sorgfalt behandelt worden,
da Ihr Einspruch, anders als im Vorprüfungsbericht dargestellt, nicht textlich oder in-
haltlich identisch mit dem Einspruch der Frau ~~XXXXXXXXXX~~ sei. Ihr Schreiben haben
Sie auch dem Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses zugeleitet, der es den
Mitgliedern des Innen- und Rechtsausschusses übermittelte.

Der Innen- und Rechtsausschuss hat in seiner Sitzung am 13. Januar 2010 die Lan-
deswahlleiterin zu den Gründen Ihrer Ihren Einspruch ablehnenden Empfehlung be-

fragt. Zudem hat die Landeswahlleiterin mit Schreiben vom 25.01.2010 dem Innen- und Rechtsausschuss Ihr ausführlich begründetes Antwortschreiben an Sie übersandt. Danach sei es zwar richtig, dass Ihr Einspruch mit anderen Einsprüchen, die in dem Vorprüfungsbericht zusammengefasst abgehandelt sind, nicht vollständig textlich oder inhaltlich identisch ist. Ihr Einspruch enthalte jedoch gegenüber dem Vortrag von Frau ~~_____~~ bzw. Herrn ~~_____~~ keine Argumente, die auf einen anderweitigen Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit auf das Vorliegen eines anders zu begründenden Wahlfehlers hindeuten könnten. Soweit die Auseinandersetzung mit den Einsprüchen von Frau ~~_____~~ oder Herrn ~~_____~~ letztlich über Ihre Einspruchsbegründung hinausgingen, sei dies unschädlich. Im Ergebnis empfehle sie daher Ihren Einspruch im Hinblick auf die ausführlichen Erläuterungen zu den genannten Einsprüchen als unbegründet zurückzuweisen.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Innen- und Rechtsausschuss auf der Grundlage der Berichte der Landeswahlleiterin am 28. Januar 2010 abschließend mit der Wahlprüfung beschäftigt und gemäß V Nr. 1 des Beschlussvorschlages Drucksache 17/192 dem Landtag empfohlen, u.a. Ihren Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl zurückzuweisen.

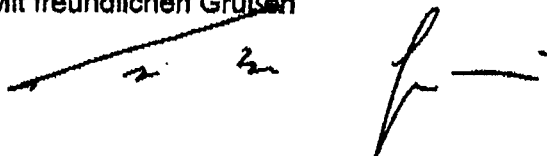
Hinsichtlich der Gründe dieser Empfehlung verweise ich auf den der anliegenden Landtagsdrucksache 17/192 auszugswise beigefügten Bericht der Landeswahlleiterin über die Vorprüfung zur Entscheidung über die Gültigkeit der Landtagswahl vom 27. September 2009 (Vorprüfung nach § 65 Landeswahlordnung) sowie auf die als Protokollauszug beigefügten Ausführungen des Berichterstatters des Innen- und Rechtsausschusses in der Landtagssitzung am 28. Januar 2010.

Der Landtag hat sich den dort dargelegten Erwägungen angeschlossen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Beschluss des Landtages kann binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides Beschwerde bei dem Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, eingelegt werden (§ 43 Abs. 2 Landeswahlgesetz). Die Beschwerde kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of loops and a long horizontal stroke at the end.

Anlage 01

zum Schreiben des Landtages vom 18. Februar an Herrn [REDACTED]



Bericht und Beschlussempfehlung **des Innen- und Rechtsausschusses**

Entscheidung über die Gültigkeit der Landtagswahl vom 27. September 2009 - Wahlprüfung

Der Innen- und Rechtsausschuss hat sich in zwei Sitzungen gemäß § 43 ff. des Landeswahlgesetzes (LWahlG) mit dem nachfolgend abgedruckten Bericht der Landeswahlleiterin (ohne Anlagen) vom 14. Dezember 2009 über die Vorprüfung der Landtagswahl 2009 sowie mit den erhobenen Einsprüchen befasst.

Im Rahmen der Beratungen in seiner Sitzung am 13. Januar 2010 beauftragte der Ausschuss die Landeswahlleiterin gemäß § 65 Satz 3 LWO, vom Landeswahlausschuss in öffentlicher Sitzung für den Wahlbezirk Husum 003 (Wahlkreis 3 - Husum-Eiderstedt) die Zahl der Wählerinnen und Wähler (§ 54 LWO, allerdings nur auf der Grundlage der abgegebenen Stimmzettel, vgl. § 54 Abs. 1 Satz 2 LWO) sowie die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen (§ 55 LWO) nachzählen zu lassen.

Diesem Auftrag entsprechend führte der Landeswahlausschuss in seiner Sitzung am 22. Januar 2010 eine Nachzählung für den Wahlbezirk Husum 003 durch. Die Landeswahlleiterin teilte dem Ausschuss mit dem ebenfalls nachfolgend abgedruckten Schreiben vom 25. Januar 2010 das Ergebnis der Nachzählung und die sich daraus ergebenden Konsequenzen mit.

Auf der Grundlage der beiden Berichte der Landeswahlleiterin beschäftigte sich der Innen- und Rechtsausschuss in seiner Sitzung am 28. Januar 2010 abschließend mit der Wahlprüfung und unterbreitet dem Landtag mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und SPD gegen die Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und SSW die folgende Beschlussempfehlung:

- I. Die Wahlprüfung hat ergeben, dass das vom Landeswahlausschuss am 16. Oktober 2009 festgestellte endgültige Ergebnis der Landtagswahl vom 27. September 2009 aus den Landeslisten durch seine unrichtige Feststellung beeinflusst worden ist.
- II. Die Wahleinsprüche des Herrn Ulrich Schippels, des Herrn Björn Thoroer, des Herrn Norbert Dachsel, des Herrn Hartmut Jensen, des Herrn Thomas Repp, der Frau Ramona Anton, des Herrn Thomas Maas, des Herrn Albert Pütter, des Herrn Walter Hempe, des Herrn Klaus Peters, des Herrn Stephan Lettau und des Herrn Naveed Iqbal-Hashmi sowie der erste Einspruch des Herrn Stefan Rudau vom 16. November 2009, der sich auf die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk Husum 003 bezieht, (Anlagen 4 bis 16 des Vorprüfungsberichts der Landeswahlleiterin), sind zulässig und begründet. Den Einsprüchen wird deshalb stattgegeben.
- III. Das vom Landeswahlausschuss festgestellte endgültige Wahlergebnis wird gem. § 47 Abs. 1 LWahlG wie folgt berichtigt:
 1. Die Anzahl der Wählerinnen und Wähler insgesamt wird auf 1.636.374 festgestellt.
 2. Die Anzahl der ungültigen Zweitstimmen wird auf 32.968 festgestellt.
 3. Die Anzahl der gültigen Zweitstimmen wird auf 1.603.406 festgestellt.
 4. Die Verteilung der abgegebenen gültigen Zweitstimmen auf die Landeslisten der Parteien wird wie folgt berichtigt:

- Südschleswigscher Wählerverband (SSW)	69.701
- DIE LINKE (DIE LINKE)	95.764
- Freie Wähler Schleswig-Holstein (FW-SH)	16.362
 5. Da die errechnete Gesamtsitzzahl eine gerade Zahl ist (94), wird aufgrund des § 3 Abs. 5 Satz 4 LWahlG auf die noch nicht berücksichtigte nächstfolgende Höchstzahl ein zusätzlicher Sitz vergeben. Dieser fällt nunmehr an die Partei DIE LINKE.
 6. Die Vergabe der Sitze aus den Landeslisten wird wie folgt berichtigt:

- Freie Demokratische Partei (FDP)	14 Sitze
- DIE LINKE (DIE LINKE)	6 Sitze
 7. Die Feststellung der aus den Landeslisten der Parteien nach § 3 Abs. 5 LWahlG gewählten Bewerberinnen und Bewerber wird wie folgt berichtigt:

Freie Demokratische Partei

Kubicki, Wolfgang
Dr. Klug, Ekkehard
Dr. Garg, Heinrich
Hildebrand, Günther
Klahn, Anita
Vogt, Christopher
Kumbartzky, Oliver
Loedige, Katharina
Funke, Kirstin
Koch, Gerrit
Brodersen, Carsten-Peter
Brand-Hückstädt, Ingrid
Conrad, Cornelia
Dankert, Jens-Uwe

DIE LINKE

Jansen, Antje
Jezewski, Heinz-Werner
Streitbürger, Ellen
Schippels, Ulrich
Prante, Ranka
Thore, Björn

IV. Zugleich wird festgestellt, dass kraft Gesetzes mit sofortiger Wirkung die Mitgliedschaft im Landtag von Frau Christina Musculus-Stahnke ruht, solange der Beschluss des Landtages noch anfechtbar ist oder das Landesverfassungsgericht noch nicht entschieden hat (§ 47 Abs. 2 i. V. m. § 45 Abs. 2 Satz 2 LWahlG).

V. Die weitere Wahlprüfung hat ergeben:

1. Im Übrigen werden die gegen die Gültigkeit der Landtagswahl eingelegten Einsprüche zurückgewiesen.
2. Unter Berücksichtigung der Berichtigung des Wahlergebnisses wie aus Nummer III ersichtlich wird das vom Landeswahlausschuss am 16. Oktober 2009 gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 des Landeswahlgesetzes festgestellte Ergebnis der Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag am 27. September 2009 (Amtsbl. S.-H. 44, S. 1129) gemäß §§ 43 Abs. 1 und 48 des Landeswahlgesetzes bestätigt.

Vorsitzender

Anlage 02

zum Schreiben des Landtages vom 18. Februar an Herrn [REDACTED]





Auszug

Plenarprotokoll

9. Sitzung

Donnerstag, 28. Januar 2010

Gemeinsame Beratung

- a) Erste Lesung des Entwurfs eines
Gesetzes zur Änderung der Ver-
fassung des Landes Schleswig-
Holstein.....

604

Gesetzentwurf der Fraktion der
SPD
Drucksache 17/186

- b) Erste Lesung des Entwurfs eines
Gesetzes zur Änderung der Ver-
fassung des Landes Schleswig-
Holstein.....

604

Gesetzentwurf der Fraktionen von
CDU und FDP
Drucksache 17/193

Änderungsantrag der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/205

- c) Antrag der SPD zum Altschul-
denpakt.....

604

Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 17/187 (neu)

Dr. Ralf Stegner [SPD]..... 604, 627
Dr. Christian von Boetticher
[CDU]..... 608

Wolfgang Kubicki [FDP].....	611, 630	Trennung von Stromerzeugung und Leitungsnetz.....	645
Dr. Robert Habeck [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN].....	615	Antrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW	
Heinz-Werner Jezewski [DIE LINKE].....	619	Drucksache 17/118 (neu) - 2. Fas- sung	
Anke Spoorendonk [SSW].....	621, 629	Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE	
Rainer Wiegard, Finanzminister....	624	Drucksache 17/213	
Monika Heinold [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN].....	628	Lars Harms [SSW].....	645, 654
Tobias Koch [CDU].....	632	Jens-Christian Magnussen [CDU].....	647
Dr. Axel Bernstein [CDU].....	632	Olaf Schulze [SPD].....	647, 653
Beschluss: Überweisung der Ge- setzentwürfe Drucksachen 17/186 und 17/193 sowie des Antrags Drucksache 17/187 (neu) und des Änderungsantrags Drucksache 17/205 an den Finanzausschuss und den Innen- und Rechtsaus- schuss.....	633	Oliver Kumbartzky [FDP].....	648
Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) in Schleswig-Holstein voll- ständig erhalten.....	633	Detlef Matthiessen [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN].....	649, 653
Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 17/128		Ranka Prante [DIE LINKE].....	650
Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE		Jost de Jäger, Minister für Wis- senschaft, Wirtschaft und Ver- kehr.....	651, 654
Drucksache 17/216		Beschluss: Ablehnung des Ände- rungsantrags Drucksache 17/213 und des Antrags Drucksache 17/118 (neu) - 2. Fassung.....	656
Sandra Redmann [SPD].....	633, 641	Gesetzlicher Vorrang für Erdkabel.....	656
Dr. Michael von Abercron [CDU].....	635	Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 17/84	
Günther Hildebrand [FDP].....	636	Netzausbau beschleunigen - Mög- lichkeiten zur Verlegung von Erd- kabeln ausschöpfen.....	656
Märliß Fritzen [BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN].....	637	Antrag der Fraktionen von CDU und FDP	
Ranka Prante [DIE LINKE].....	639	Drucksache 17/144	
Flemming Meyer [SSW].....	640	Regina Poersch [SPD].....	656, 664
Andreas Tietze [BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN].....	642	Hartmut Hamerich [CDU].....	657
Lars Harms [SSW].....	643	Oliver Kumbartzky [FDP].....	659
Jost de Jäger, Minister für Wis- senschaft, Wirtschaft und Ver- kehr.....	643	Detlef Matthiessen [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN].....	660
Beschluss: Überweisung des Antrags Drucksache 17/128 und des Ände- rungsantrags Drucksache 17/216 an den Umwelt- und Agraraus- schuss.....	645	Ranka Prante [DIE LINKE].....	661
Jürgen Weber [SPD], zur Ge- schäftsordnung.....	645	Lars Harms [SSW].....	662
		Jost de Jäger, Minister für Wis- senschaft, Wirtschaft und Ver- kehr.....	664
		Beschluss: Überweisung der Anträge Drucksachen 17/84 und 17/144 an den Wirtschaftsausschuss.....	665

**Änderung der Geschäftsordnung
des Schleswig-Holsteinischen
Landtags.....**

665

**Antrag der Fraktionen von SPD,
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE
LINKE und SSW
Drucksache 17/92 (neu)**

Birte Pauls [SPD].....

666

Niclas Herbst [CDU].....

667

Kirstin Funke [FDP].....

668

Bernd Voß [BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN].....

668

Heinz-Werner Jezewski [DIE
LINKE].....

669

Anke Spoorendonk [SSW].....

670, 673

Wolfgang Kubicki [FDP].....

671

Rolf Fischer [SPD].....

672

**Beschluss: Überweisung an den In-
nen- und Rechtsausschuss und den
Europaausschuss.....**

674

**Bericht der Landesregierung über
Erkenntnisse aus den Berichten
der Hochschulen zur Zielvereinba-
rungsperiode 2004 bis 2008 sowie
darüber hinausgehenden Informa-
tionsgewinn aus dem laufenden
Hochschulcontrolling.....**

674

**Bericht der Landesregierung
Drucksache 17/130**Jost de Jager, Minister für Wis-
senschaft, Wirtschaft und Ver-
kehr.....

674

Daniel Günther [CDU].....

675

Martin Habersaat [SPD].....

676

Christina Musculus-Stahnke
[FDP].....

677

Rasmus Andresen [BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN].....

678

Ellen Streitbürger [DIE LINKE]...

679

Anke Spoorendonk [SSW].....

680

**Beschluss: Überweisung an den Bil-
dungsausschuss zur abschließen-
den Beratung.....**

681

**Entscheidung über die Gültigkeit
der Landtagswahl am 27. Septem-
ber 2009 – Wahlprüfung.....**

681

**Bericht und Beschlussempfehlung
des Innen- und Rechtsausschusses
Drucksache 17/192**Thomas Rother [SPD], Berichter-
statter.....

681

Beschluss: Annahme.....

682

**Verabschiedung der Abgeordneten
Christina Musculus-Stahnke.....**

682

* * * *

Regierungsbank:

Peter Harry Carstensen, Ministerpräsident

Dr. Heiner Garg, Stellvertreter des Ministerprä-
sidenten und Minister für Arbeit, Soziales und Ge-
sundheitEmil Schmalfuß, Minister für Justiz, Gleichstel-
lung und IntegrationDr. Ekkehard Klug, Minister für Bildung und
Kultur

Klaus Schlie, Innenminister

Rainer Wiegard, Finanzminister

Jost de Jager, Minister für Wissenschaft, Wirt-
schaft und Verkehr

* * * *

(Anke Spoorendonk)

4,3 Millionen € auf insgesamt 239,7 Millionen € aufgestockt hat. Allerdings klagt besonders die Musikhochschule Lübeck über eine zu geringe Personaldecke und auch über Überbelastung, obwohl diese Universität gleichzeitig die teuersten Studienplätze des Landes ausweist. Das sieht bei der Universität Flensburg natürlich ganz anders aus. Hier ist kein Geld; das wird es nach Ansicht der Landesregierung auch nicht geben. Dementsprechend kosten die Studienplätze fast nix - „nix“ mit „x“. Für den SSW sage ich an dieser Stelle noch einmal ganz deutlich, dass dies nicht die Zukunftsperspektive für die Universität Flensburg sein darf.

Ich habe mit Absicht nicht mehr zu Flensburg gesagt, weil ich nicht will, dass dieser Standort immer so ein bisschen „drangehängt“ wird. Der Herr Minister hat im Ausschuss zugesagt, dass keine Vorentscheidungen getroffen werden. Erst solle die Wissenschaftskommission Niedersachsen arbeiten, dann solle entschieden werden.

Ich teile allerdings die Auffassung von Herrn Kollegen Andresen, dass in der Diskussion im Ausschuss immer wieder anklang, die Vorgaben der Landesregierung seien so, dass letztlich doch schon eine Art Vorentscheidung getroffen worden sei. Das ist natürlich aus der Sicht des SSW völlig inakzeptabel.

(Beifall bei SSW und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Noch eine Bemerkung: Wenn Herr Kollege Habersaat sagt, es müsse zwischen Pflicht und Kür unterschieden werden, dann füge ich ganz friedlich hinzu, dass das in Flensburg nicht der Fall sein kann. Wir brauchen eine Universität, die auf zwei Beinen geht. Da gibt es weder Pflicht noch Kür, sondern die Notwendigkeit, den Hochschulstandort Flensburg insgesamt zu stärken und auszubauen - mit der Universität und mit der Fachhochschule. Das muss die Richtung sein.

(Beifall bei SSW und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Noch etwas zu dem Bericht! Für die Fachhochschulen und die Universitäten lässt sich festhalten, dass es Probleme gibt, die die Landesregierung lösen muss, und dass es Probleme gibt, die die Hochschulen lösen müssen. Fünf Problembereiche hätte ich gern angesprochen; dafür reicht mir fast die Zeit nicht mehr. Darum will ich an dieser Stelle nur einen Problembereich aufgreifen, der sich auf die Fachhochschulen bezieht: Gemeinsame Studiengänge zwischen Fachhochschulen und Universitäten müssen wieder möglich gemacht werden. Das

wäre eine wirkliche Verbesserung. Wir müssen das gemeinsam anpacken.

(Beifall bei SSW und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Präsident Torsten Geerdt:

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Beratung.

Es ist beantragt worden, den Bericht der Landesregierung, Drucksache 16/130, dem Bildungsausschuss zur abschließenden Beratung zu überweisen. Wer so beschließen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. Die Gegenprobe! - Stimmenthaltung? - Es ist einstimmig so beschlossen.

Dann rufe ich Tagesordnungspunkt 38 auf:

Entscheidung über die Gültigkeit der Landtagswahl am 27. September 2009 - Wahlprüfung

Bericht und Beschlussempfehlung des Innen- und Rechtsausschusses
Drucksache 17/192

Ich erteile dem Berichterstatter des Innen- und Rechtsausschusses, Herrn Abgeordneten Thomas Rother, das Wort.

Thomas Rother [SPD]:

Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Die etwas umfangreiche Vorlage liegt Ihnen vor. Aber keine Bange. Die Beschlussvorlage besteht im Wesentlichen aus den Seiten 2 und 3 und den fünf römischen Zahlen. Der Rest sind Anlagen und Berichte der Landeswahlleiterin. Ich verweise angesichts des Umfangs auf die Vorlage; gestatte mir aber zwei Bemerkungen.

Zum einen geht mein Dank an die Landeswahlleiterin, die Verwaltung und die Mitglieder des Landeswahlausschusses, die eine sehr schwierige Aufgabe zu bewältigen hatten.

Zum anderen ist es wichtig zu betonen, dass wir den ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern trotz dieses einen Fehlers Dank und Anerkennung schulden. Vor allem brauchen sie Ermutigung; denn sie leisten einen wichtigen Dienst an unserer Demokratie und haben unseren Dank verdient. Vielen Dank!

(Beifall)

Präsident Torsten Geerds:

Ich danke dem Berichterstatter. Gibt es Wortmeldungen zum Bericht? - Ich sehe, das ist nicht der Fall. Dann lasse ich über die Beschlussempfehlung des Innen- und Rechtsausschusses abstimmen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Damit ist dem Votum des Ausschusses mit den Stimmen von CDU, SPD und FDP bei Gegenstimmen der Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE und bei Enthaltung des SSW zugestimmt worden.

(Wolfgang Kubicki [FDP]: Wenn ihr das gewusst hättet, hättet ihr auch dagegen gestimmt! - Heiterkeit bei der FDP)

Meine Damen und Herren, ich möchte an dieser Stelle die Gelegenheit nutzen, Frau Musculus-Stahnke im Namen aller Abgeordneten ganz herzlich für ihre geleistete Arbeit im Schleswig-Holsteinischen Landtag zu danken.

(Beifall - Abgeordneter Wolfgang Kubicki [FDP] und weitere Abgeordnete überreichen der Abgeordneten Musculus-Stahnke [FDP] Blumen - Die Mehrzahl der Abgeordneten erhebt sich - Anhaltender Beifall)

Frau Musculus-Stahnke, Sie haben Ihr Mandat bis 17:30 Uhr - mit Ihrem letzten Wortbeitrag - vorbildlich wahrgenommen und ausgefüllt. Sie haben

im Bildungsausschuss Flagge gezeigt. Sie haben sich im Petitionsausschuss für die Bürgerinnen und Bürger engagiert, und Sie haben Ihre Fraktion als kulturpolitische Sprecherin und auch in Fragen der Hochschulpolitik vertreten.

Sie haben es, glaube ich, eben und in den gesamten letzten drei Monaten gespürt: Sie sind hoch anerkannt im Schleswig-Holsteinischen Landtag, und Sie erfahren die große Wertschätzung aller Fraktionen.

Ich möchte Ihnen auch dafür danken, wie Sie es eben mit Ihrem letzten Wortbeitrag hinbekommen haben; das war wirklich taff. Herzlichen Dank!

(Beifall)

Ich beende die Sitzung damit, dass ich Ihnen im Namen aller einen Blumenstrauß überreiche, und - in Schleswig-Holstein weiß man ja nie - vielleicht sehen wir uns bald wieder.

(Heiterkeit und Beifall - Präsident Torsten Geerds überreicht der Abgeordneten Musculus-Stahnke [FDP] einen Blumenstrauß)

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluss: 17:53 Uhr

Anlage 03

zum Schreiben des Landtages vom 18. Februar an Herrn [REDACTED]





Auszug

Bericht

**über die Vorprüfung zur Entscheidung
über die Gültigkeit der Landtagswahl vom 27. September 2009**

(Vorprüfung nach § 65 LWO)

3.5 Einsprüche gemäß Anlagen 19 bis 386

Die als Anlagen 19 bis 386 beigelegten Einsprüche sind bei mir alle vor der am 16. November 2009, 24.00 Uhr, abgelaufenen Einspruchsfrist und damit fristgemäß eingegangen.

Alle Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer waren zur Landtagswahl 2009 wahlberechtigt. Ihre Einsprüche sind daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG jeweils zulässig.

Inhalt der Einsprüche

Sämtliche Einsprüche sind mit dem Einspruch der Frau Elke S. (Anlage 18) textlich oder inhaltlich identisch. Eingebracht, darüber hinausgehende Einspruchsgründe, die einen Verstoß gegen die Wahlrechtsvorschriften und damit das Vorliegen eines Wahlfehlers darlegen, wurden von den Einspruchsführerinnen und Einspruchsführern nicht vorgebracht.

Ergebnis der Vorprüfung

Die Einsprüche sind jeweils **unbegründet**, ein Wahlfehler ist jeweils nicht erkennbar.

Im Einzelnen wird auf die Darstellung und Bewertung der inhaltsgleichen Einspruchsgründe der Frau Elke S. (Ziff. 3.4) verwiesen.

3.4 Einspruch der Frau Elke S. (Anlage 18)

Der Einspruch der Frau Elke S. ist bei mir am 19. Oktober 2009 und damit fristgerecht eingegangen. Frau ~~Schön~~ war zur Landtagswahl 2009 wahlberechtigt. Der Einspruch ist daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG zulässig.

Inhalt des Einspruchs

Die Einspruchsführerin wendet sich gegen die Nichtvergabe von genügend Ausgleichsmandaten und bittet um Korrektur des Ergebnisses. Maßgeblich für die Berechnung des Verhältnisses von Überhang- und Ausgleichsmandaten im Landtag sei die Vorschrift des § 3 Abs. 5 LWahlG.

Die Auslegung des Begriffes „weitere Sitze“ in § 3 Abs. 5 Satz 3 LWahlG müsse in der Weise erfolgen, dass Mehrsitze (Überhangmandate) nicht auf die zum Ausgleich vergebenen „weiteren Sitze“ angerechnet werden. Dies folge aus dem Grundsatz der Wahlgleichheit in Verbindung mit den Vorgaben der Landesverfassung. Diese hebe in Art. 10 Abs. 2 Satz 3 den „Grundsatz“ der Verhältniswahl hervor und fordere in Art. 10 Abs. 2 Satz 5 ein Wahlgesetz, welches bei Entstehen von Überhangmandaten Ausgleichsmandate vorsehe. Eine Beschränkung der Anzahl von Ausgleichsmandaten sei in der Verfassung nicht vorgesehen. Bei mehreren nach dem Wortlaut des Wahlgesetzes möglichen Auslegungen sei diejenige verfassungskonform zu wählen, die dem Grundsatz der Wahlgleichheit und der Verhältniswahl besser entspreche.

Es seien zum Ausgleich der 11 Überhangmandate der CDU an andere Parteien 20 Ausgleichsmandate zu vergeben; hinzu käme noch ein weiteres Mandat nach § 3 Abs. 5 Satz 4 LWahlG. Aus dem geltenden Wahlgesetz ergäbe sich folgende Sitzverteilung:

CDU	34
SPD	28
FDP	16
GRÜNE	13
SSW	4
LINKE	6.

Ergebnis der Vorprüfung

Der Einspruch ist unbegründet; ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

Die vom Landeswahlausschuss in seiner Sitzung am 16. Oktober 2009 festgestellte Berechnung der Sitzverteilung nach d'Hondt sowie die Verteilung der Sitze auf die einzelnen am Verhältnisausgleich teilnehmenden Parteien entsprechen den Vorgaben des § 3 LWahlG.

Nach § 3 Abs. 5 Satz 2 und 3 LWahlG ist für den Fall, dass eine Partei in den Wahlkreisen mehr Direktmandate errungen hat, als ihr nach dem verhältnismäßigen Sitzanteil zustehen, ein Mehrsitzausgleich durchzuführen. In diesem Fall sind auf die noch nicht berücksichtigten nächstfolgenden Höchstzahlen so lange weitere Sitze zu verteilen und nach § 3 Abs. 4 LWahlG zu besetzen, bis der letzte Mehrsitz durch den verhältnismäßigen Sitzanteil gedeckt ist; dabei darf die Anzahl der weiteren Sitze jedoch das Doppelte der Anzahl der Mehrsitze nicht übersteigen.

Die von der Einspruchsführerin vertretene Auffassung, dass im Rahmen des Mehrsitzausgleichs die errungenen Mehrsitze (Überhangmandate) nicht auf die zum Ausgleich zu vergebenen weiteren Sitze angerechnet werden dürften, lässt sich aus der Vorschrift des § 3 Abs. 5 LWahlG nicht herleiten.

Insoweit wird auf die Bewertung des Einspruchs des Herrn Prof. Dr. [REDACTED] (Ziff. 3.3) verwiesen.

Soweit in der Einspruchsbegründung die Auffassung vertreten wird, die Regelung des § 3 Abs. 5 Satz 3 LWahlG sei wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Wahlgleichheit verfassungswidrig, merke ich hierzu Folgendes an: Da der Landtag das LWahlG unter Prüfung der Verfassungsmäßigkeit selbst beschlossen hat, kann er einzelne Vorschriften gerade auch angesichts der umfassenden verfassungsrechtlichen Überprüfbarkeit durch das Verfassungsgericht nicht selbst für nichtig erklären. Daher kann die Frage der Verfassungskonformität des LWahlG im Rahmen der Wahlprüfung durch den Landtag dahinstehen (vgl. für den Bundestag: Schreiber, a. a. O. § 49, Rn. 17 unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des BVerfG).



3.3 Einspruch des Herrn Prof. ~~Dr. Hans-Peter Schneider~~ (Anlage 17)

als Verfahrensbevollmächtigter des Herrn Norbert D., der Frau Asja H., der Frau Cornelia M., des Herrn Ulrich S. und des Herrn Björn T..

Der gemeinsame Einspruch der vorgenannten Personen, vertreten durch Herrn Prof. Dr. ~~Hans-Peter Schneider~~, ist bei mir am 16. November 2009 und damit fristgerecht eingegangen; die erforderlichen Vollmachten liegen vor. Alle Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer waren zur Landtagswahl 2009 wahlberechtigt. Ihr Einspruch ist daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG zulässig.

Inhalt des Einspruchs

Die Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer vertreten die Auffassung, dass das Landeswahlgesetz in mehrfacher Hinsicht nicht der verfassungsrechtlichen Vorgabe der Wahlrechtsgleichheit genüge:

- Eine Abweichung der Größe der Landtagswahlkreise von 25% (nach oben oder nach unten) von der durchschnittlichen Größe der Wahlkreise sei schon für sich genommen ein Verstoß gegen die Wahlrechtsgleichheit.
- Das derzeitige LWahlG begünstige (in unzulässiger Weise) die Entstehung einer hohen Zahl an Überhangmandaten. Überhangmandate seien im System der personalisierten Verhältniswahl nach der Rechtsprechung des BVerfG nicht unbegrenzt zulässig. Die Zahl der Überhangmandate müsse sich in einem Rahmen halten, der den Grundcharakter der Wahl als einer am Ergebnis der für die Parteien abgegebenen Stimmen orientierten Verhältniswahl nicht aufhebe. Dies sei jedoch bei 11 Überhangmandaten, was einer Überschreitung der Regelgröße des Landtags um 16% entspreche, der Fall. Damit sei das geltende Landtagswahlrecht schon verfassungswidrig, ohne dass es auf die Ausgleichsregelung des § 3 Abs. 5 LWahlG ankäme.
- Die in § 3 Abs. 5 Satz 3 LWahlG enthaltene Begrenzung sei mit der Landesverfassung nicht vereinbar. Zwar könne der Mehrsitzausgleich zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Parlaments grundsätzlich beschränkt werden, dies gelte wegen Art. 10 Abs. 2 Satz 5 LV jedoch nicht für Schleswig-Holstein. Die Vorschrift sehe einen vollständigen Ausgleich von Überhangmandaten vor. Dies ergebe sich aus dem Wortlaut der Vorschrift und deren Entstehungsgeschichte. Es wird darauf verwiesen, dass im Laufe der parlamentarischen Beratung die sprachliche Fassung der betreffenden Vorschrift von „Ausgleichsmandate ... ermöglichen“ (LT Drs. 12/620 neu) in „...Gesetz, das Ausgleichsmandate vorsehen muss“ (LT Drs. 12/826, derzeitige Fassung des Art. 10 Abs. 2 Satz 5 LV) geändert wurde.

Die Vorschrift des § 3 Abs. 5 Satz 3 LWahlG sei nach Ansicht der Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer selbst dann verfassungswidrig, wenn man dem einfachen Gesetzgeber im Rahmen des Art. 10 Abs. 2 Satz 5 LV einen Ausgestaltungsspielraum zuerkennen würde. Die betreffende Regelung sei zu einer Zeit in das LWahlG eingefügt worden, als es zur Landtagswahl noch ein Einstimmenwahlrecht gab. Mit dem Übergang zum Zweistimmenwahlrecht zur Landtagswahl 2000 und der durch das damit mögliche Stimmen-Splitting gewachsenen Gefahr von Überhangmandaten hätte der Landtag prüfen müssen, ob die Deckelung noch angemessen und sachgerecht sei. Diese Prüfung hätte, da die Deckelung eine eklatante Verzerrung der Mehrheitsverhältnisse in der Bevölkerung bewirke, zu einer Streichung der Vorschrift führen müssen.

Zudem sind die Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer der Ansicht, dass die Landeswahlleiterin und der Landeswahlausschuss § 3 Abs. 5 LWahlG falsch ausgelegt hätten:

- In den Verhältnisausgleich nach § 3 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 LWahlG könnten Überhangmandate gar nicht einbezogen werden, weil diese bereits nach § 3 Abs. 5 Satz 1 LWahlG der Mehrsitzpartei zugeteilt worden seien und damit gar nicht mehr weiter verteilt und besetzt werden konnten. Die Rechtsprechung, auf die sich die Landeswahlleiterin berufe, sei auch widersprüchlich. So habe das OVG Schleswig im Jahre 2000 noch die Anrechnung von Überhangmandaten auf die zu verteilenden Mehrsitze abgelehnt, zwischenzeitlich aus nicht nachvollziehbaren Gründen diese Rechtsprechung aufgegeben.
- Weiter wird in der Einspruchsschrift die Auffassung vertreten, die Rechtsprechung der schleswig-holsteinischen Verwaltungsgerichte zum Kommunalwahlrecht dürfe auf das Landtagswahlrecht nicht übertragen werden. Dieses unterscheide sich durch das Zweistimmenwahlrecht sowie durch die 5%-Sperrklausel erheblich von Kommunalwahlrecht.

Wegen dieser Besonderheiten müsse die Sitzverteilung im Landtag den tatsächlichen Stimmenverhältnissen der Parteien weitestgehend entsprechen. Aus diesem Grunde sei eine Auslegung des § 3 Abs. 5 LWahlG geboten, die die Überhangmandate nicht in den Verhältnisausgleich nach den Sätzen 2 und 3 einbezieht. Dieses sehe auch Waack so (Waack in Caspar/Ewer/Nölte/Waack, Kommentar zur Landesverfassung Schleswig-Holstein, Art. 10 Rn. 71).

- Ferner leiten die Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer einen Ausschluss der Anrechnung der Überhangmandate vom Verhältnisausgleich im Rahmen der Landtagswahl im Wege der Rechtsvergleichung her. Da das LWahlG des Landes Mecklenburg-Vorpommern eine solche ausschließe und das LWahlG Schleswig-Holstein Vorbild für die dortige Regelung gewesen sei, müsse die Begrifflichkeit „weitere Sitze“ auch im Schleswig-Holstein auf „Ausgleichsmandate“ beschränkt werden.

- Schließlich stelle die Zuerkennung dreier ungedeckter Mehrsitze zugunsten der CDU einen Eingriff in die Wahlgleichheit dar, was einer besonderen Rechtfertigung bedürfe. Die Arbeitsfähigkeit des Landtages hänge nicht davon ab, ob diese ausgleichten würden. Die durch die ungedeckten Mehrsitze bewirkte Beeinträchtigung der Wahlgleichheit sei gerade deshalb nicht hinnehmbar, weil nur durch sie eine Regierungskoalition zwischen CDU und FDP ermöglicht werde. Dem hätte durch verfassungskonforme Auslegung des § 3 Abs. 5 LWahlG durch den Landeswahlausschuss Rechnung getragen werden müssen.

Ergebnis der Vorprüfung

Die in der Einspruchsschrift gemachten Ausführungen reklamieren über weite Teile die Verfassungswidrigkeit von Vorschriften des LWahlG. Insoweit zielt die Einspruchsschrift erkennbar auf die zweite (landesverfassungsgerichtliche) Stufe des Wahlprüfungsverfahrens ab, denn allein dort können die Normen des LWahlG verfassungsrechtlich überprüft werden.

Soweit in der Einspruchsbegründung die Auffassung vertreten wird, die Regelung des § 3 Abs. 5 Satz 3 LWahlG sei wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Wahlgleichheit verfassungswidrig, ist hierzu Folgendes anzumerken: Da der Landtag das LWahlG unter Prüfung der Verfassungsmäßigkeit selbst beschlossen hat, kann er einzelne Vorschriften gerade auch angesichts der umfassenden verfassungsrechtlichen Überprüfbarkeit durch das Verfassungsgericht nicht selbst für nichtig erklären. Daher kann die Frage der Verfassungskonformität des LWahlG im Rahmen der Wahlprüfung durch den Landtag dahinstehen (vgl. für den Bundestag: Schreiber, a. a. O. § 49 Rn. 17 unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des BVerfG).

Soweit im Einspruch darauf verwiesen wird, dass im Laufe der parlamentarischen Beratungen im Landtag die Formulierung des Art. 10 Abs. 2 Satz 5 LV verändert worden sei, ist anzumerken, dass die Drs. 12/826 hierzu keine Begründung enthält. Demgegenüber lässt sich aber der in Drs. 12/620 (neu) auf Seite 40 enthaltene Begründung deutlich entnehmen, dass dem einfachen Gesetzgeber hinsichtlich der Überhang- bzw. Ausgleichsmandate ein Regelungsspielraum eingeräumt werden sollte:

- Zunächst ist festzustellen, dass Art. 10 Abs. 2 Satz 5 LV keine sich unmittelbar auf die Mandatsverteilung auswirkende Regelung enthält, die etwa geeignet wäre, als höherrangige Norm die (lediglich) einfachgesetzliche Deckelungsregelung des § 3 Abs. 5 Satz 3 LWahlG zu verdrängen. Zwar sind dem Verfassungsrecht Vorschriften, die auch einfachgesetzlich zu regelnde Gesetzesanweisungen enthalten und unmittelbar rechtsgestaltend wirken, nicht fremd. Art. 10 Abs. 2 Satz 5 LV hat jedoch keinen solchen Regelungsgehalt. Art. 10 LV räumt dem (einfachen) Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der Wahl des Landtages insgesamt einen nicht unerheblichen Gestaltungsspielraum ein. So trifft Art. 10 Abs. 2 Satz 2 LV nur die Vorgabe, dass die Persönlichkeitswahl mit den Grundsätzen der Verhältniswahl zu verbinden ist, ohne sich aber zur Gewichtung der beiden Wahl-

systeme zu äußern. Diese u. a. von der Zahl der Wahlkreise abhängige Frage wurde dem (einfachen) Gesetzgeber zur näheren Ausgestaltung überlassen. Wenn die Landesverfassung hinsichtlich des Wahlsystems lediglich einen Orientierungsrahmen gibt, ist es nur konsequent, auch hinsichtlich der Frage des Ausgleichs von Mehrsitzen in der Verfassung keine abschließende Regelung zu treffen. Hier hat der Verfassungsgeber dem (einfachen) Gesetzgeber mit Blick auf die Funktionsfähigkeit des Parlaments einen Gestaltungsspielraum eingeräumt, innerhalb dessen letzterer in verfassungsrechtlich anerkannter Weise auch eine Begrenzung von Ausgleichsmandaten vorsehen darf (so auch Waack, a. a. O., Art. 10 Rn. 66 und 71).

- Dieses belegt auch die Entstehungsgeschichte der betreffenden Verfassungsnorm. Der Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung der Landesatzung für Schleswig-Holstein vom 13. Juni 1990, durch das die Landesverfassung einschließlich des hier maßgeblichen Art. 10 eingeführt wurde, basiert auf einem Bericht mit Beschlussempfehlung des Sonderausschusses „Verfassungs- und Parlamentsreform“ vom 28. November 1989 (LT-Drs. 12/620 -neu-), der nur insoweit für eine Einschränkung eines Regelungsspielraums des (einfachen) Wahlgesetzgebers plädierte, als es um das „ob“ über die Regelsitzzahl hinausgehender Sitze ging, nicht jedoch hinsichtlich ihrer Anzahl (vgl. Seite 40 des Berichts). Gerade vor dem Hintergrund der Empfehlung des Sonderausschusses gilt: Hätte der Verfassungsgeber dem Wahlgesetzgeber beim Mehrsitzausgleich jeglichen Ausgestaltungsspielraum entziehen und eine für die Mandatsberechnung unmittelbar wirkende Regelung treffen wollen, so hätte er dies ausdrücklich bestimmt.
- Ein Wortbeitrag des Abg. Meyer (SSW) im Rahmen der Ersten Lesung des Gesetzentwurfs zur Änderung der Ländersatzung verdeutlicht ebenfalls, dass der Landtag bei der Einführung der Landesverfassung von einem beschränkten Mehrsitzausgleich (in der nur eine Woche nach Verabschiedung der Landesverfassung beschlossenen Novellierung des LWahlG) ausgegangen ist: „...Gleichzeitig ist zu begrüßen, dass Überhang- und Ausgleichsmandate möglich werden. Dadurch wird eine Übereinstimmung der Regelungen für die Kommunalwahl und die Landtagswahl erreicht...“ (Plenarprotokoll 12/43, S. 2 534). Der kommunalwahlrechtliche (begrenzte) Mehrsitzausgleich war den Abgeordneten bei der Beratung der Verfassungsänderung danach präsent.

Auch der Wortlaut der verabschiedeten Fassung des Art. 10 Abs. 2 Satz 5 LV steht dem nicht entgegen.

Die unter Hinweis auf das Landtagswahlrecht Mecklenburg-Vorpommern vertretene Auffassung der Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer, dass die Begrifflichkeit „weitere Sitze“ auch in Schleswig-Holstein auf „Ausgleichsmandate“ beschränkt werden müsse, ist ebenfalls nicht überzeugend. Unabhängig davon, ob das LWahlG M-V tatsächlich eine Regelung in dem behaupteten Sinn trifft, spricht gegen die von den Einspruchsführerinnen und Einspruchs-

führen gezielte Schlussfolgerung, dass die betreffende Norm in Mecklenburg-Vorpommern schon sprachlich von der schleswig-holsteinischen Regelung in § 3 Abs. 5 LWahlG abweicht (Regelung in M-V: „... werden den übrigen Landeslisten weitere Sitze zugeteilt.“). Zudem kann aus der später in Mecklenburg-Vorpommern ergangenen Norm kein Rückschluss auf den Willen des Wahlgesetzgebers in Schleswig-Holstein gezogen werden.

Die Auffassung der Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer, das OVG Schleswig habe mittlerweile seine im Jahre 2000 vertretene Rechtsauffassung zur Anrechnung von Überhangmandaten auf die zu verteilenden Mehrsitze aufgegeben, ist unzutreffend. Die Einspruchsführer deuten die Entscheidung des OVG aus dem Jahre 2000 falsch. Mit ihr wurde der Abbruch des Verhältnisausgleichs in einer Fallkonstellation bestätigt, in der bereits die erste weitere zu vergebene Höchstzahl auf die Partei fiel, die den Mehrsitz erreicht hatte. Damit war der Mehrsitz „gedeckt“ und es wurde in der Folge kein Ausgleichsmandat an eine andere Partei verteilt.

Der von den Einspruchsführern geforderten anderweitigen Auslegung des § 3 Abs. 5 LWahlG steht schon der eindeutige Wortlaut der Vorschrift entgegen, der die Grenze einer jeglichen Auslegung bildet. Es kann auf die vom VG Schleswig und vom OVG Schleswig vorgenommene Auslegung der inhaltsgleichen Vorschrift des § 10 Abs. 4 GKWG zurückgegriffen werden:

- Das OVG Schleswig hatte mit Urteil vom 22. November 2000 (Az. 2 L 25/00) deutlich gemacht, dass der Verhältnisausgleich schon nach dem Wortlaut, aber auch nach der Systematik sowie dem Sinn und Zweck des § 10 Abs. 4 GKWG unter Einbeziehung der errungenen Mehrsitze zu erfolgen hat.
- Im Zusammenhang mit der Kommunalwahl 2008 hatte auch das VG Schleswig mit Urteil vom 18. Dezember 2008 (Az. 6 A 150/08) seine in einem früheren Urteil zum Ausdruck gekommene abweichende Rechtsauffassung ausdrücklich revidiert.
- Den Antrag auf Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil des VG Schleswig hat das OVG Schleswig mit Beschluss vom 15. September 2009 (Az. 2 LA 35/09) abgelehnt. Es hat in der Begründung ausdrücklich die Rechtsauffassung des VG Schleswig bestätigt und klargestellt, dass es damit weiterhin an seiner bereits in dem Urteil aus dem Jahr 2000 dargelegten Rechtsauffassung festhält. Danach entspricht es den gesetzlichen Vorgaben, die Partei, die über einen Mehrsitz verfügt, in den (weiteren) Verhältnisausgleich einzubeziehen. Da die „Mehrsitzpartei“ in den Verhältnisausgleich einzubeziehen ist, scheiden keine Höchstzahlen aus, so dass bei der Verteilung der weiteren Sitze auch die noch nicht verbrauchten Höchstzahlen der „Mehrsitzpartei“ zu verwenden sind.

Dieses spricht gerade für die Auffassung, dass der Verhältnisausgleich unter Einbeziehung der Mehrsitze zu erfolgen hat. Eine Änderung der Rechtsprechung des OVG Schleswig hat es somit nicht gegeben.

Zu dem Hinweis der Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer, dass auch nach der oben genannten Kommentierung von Waack die Vorschrift des § 3 Abs. 5 LWahlG dahin auszulegen sei, dass die Mehrsitze nicht in den Verhältnisausgleich einzubeziehen seien, merke ich an, dass sich der zitierten Quelle keine Aussage über das Verfahren des Verhältnisausgleichs entnehmen lässt. Sie ist damit nicht geeignet, die von mir und vom Landeswahlausschuss vorgenommene Auslegung in Zweifel zu ziehen.

§ 3 Abs. 5 LWahlG ist inhaltsgleich mit § 10 Abs. 4 GKWG. Die mit Änderungsgesetz vom 11. September 1965 (GVBl. Schl. - H. S. 73) in das GKWG eingefügte Vorschrift diente dem Landesgesetzgeber als Vorbild für die im Jahre 1990 erfolgte Novellierung des LWahlG (Änderungsgesetz vom 20. Juni 1990, GVBl. Schl. - H. S. 419). Dieses wird deutlich aus der Begründung des Gesetzentwurfs (LT-Drs. 12/834) wo es auf Seite 4 unten zur seinerzeit noch als Absatz 4 in § 3 LWahlG eingefügten Mehrsitzregelung wie folgt heißt: „Die Entwurfsfassung des Absatzes 4 sieht als Neuerung einen Mehrsitzausgleich in Anlehnung an § 10 Abs. 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vor.“ (s. auch Wortbeitrag des Abg. Meyer (SSW), vgl. S. 36 meines Vorprüfungsberichts). Somit ist die verwaltungsgerichtlich vorgenommene Auslegung des § 10 Abs. 4 GKWG auf § 3 Abs. 5 LWahlG übertragbar.

Aufgrund der vorstehenden Darstellung ist die Einbeziehung der von der CDU erreichten Mehrsitze in die Fortführung des Verhältnisausgleichs nach § 3 Abs. 5 LWahlG zwingend. Für eine andere Auslegung der Norm ist entgegen der Auffassung der Einspruchsführer angesichts des eindeutigen, durch Systematik sowie Sinn und Zweck der Regelung untermauerten Wortlauts des § 3 Abs. 5 LWahlG kein Raum.

Zu dem Hinweis der Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer, der Landeswahlausschuss hätte der als Folge der Zuerkennung von drei ungedeckten Mehrsitzen der CDU entstandenen Beeinträchtigung der Wahlgleichheit durch verfassungskonforme Auslegung des § 3 Abs. 5 LWahlG Rechnung tragen müssen, ist Folgendes anzumerken:

Die Entstehung ungedeckter Mehrsitze ist unmittelbare Folge der - auf der Grundlage der zu § 10 Abs. 4 GKWG ergangenen und auf das LWahlG übertragbaren Rechtsprechung des VG Schleswig und des OVG Schleswig - erfolgten Anwendung des § 3 Abs. 5 LWahlG. Für eine anders geartete Auslegung der Norm besteht kein Raum, angesichts ihrer Verfassungskonformität m.E. im Übrigen aber auch kein Anlass.

3.4 Einspruch der Frau [REDACTED] (Anlage 18)

Der Einspruch der Frau [REDACTED] ist bei mir am 19. Oktober 2009 und damit fristgerecht eingegangen. Frau [REDACTED] war zur Landtagswahl 2009 wahlberechtigt. Der Einspruch ist daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG zulässig.

Absender:

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Landeshaus
24105 Kiel

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

24/06/70

Deutsche Post 

Aktenzeichen

L20-381

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- ☐ Bezirks des Amtsgerichts
- ☐ Bezirks des Landgerichts
- ☒ Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
- ☐ Keine Ersatzzustellung an:
- ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
- ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Anlage B 12

Absender:

An die
Landeswahlleiterin
Frau Mannela Söller-Winkler
Postfach 7125
24171 Kiel

Anlage 13

Kiel, 17.10.2009

Sehr geehrte Frau Söller-Winkler,

hiermit lege ich,

Einspruch

gegen die Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Landtagswahl ein.

Beurkundung:

Mein Einspruch richtet sich gegen die Nichtvergabe von genügend Ausgleichsmandaten.

Maßgeblich für die Berechnung des Verhältnisses von Überhang- und Ausgleichsmandaten im Landtag ist die Vorschrift des § 3 Abs. 5 LWahlG.

Die Auslegung des Begriffs der „weiteren Sitze“ in § 3 Abs. 5 S. 3 LWahlG muss in der Weise erfolgen, dass Mehrsitze (Überhangmandate) nicht auf die zum Ausgleich vergebenen „weiteren Sitze“ angerechnet werden. Dies folgt aus dem Grundsatz der Wahlgleichheit in Verbindung mit den Vorgaben der Landesverfassung. Die Landesverfassung hebt in Art. 10 Abs. 2 Satz 3 den „Grundsatz“ der Verhältniswahl hervor und fordert in Art. 10 Abs. 2 Satz 5 ein Wahlgesetz, welches bei Entstehen von Überhangmandaten Ausgleichsmandate vorsehen muss. Eine Beschränkung der Anzahl von Ausgleichsmandaten ist in der Verfassung nicht vorgesehen. Bei mehreren nach dem Wortlaut des Wahlgesetzes möglichen Auslegungen, ist diejenige verfassungskonform zu wählen, die dem Grundsatz der Wahlgleichheit und der Verhältniswahl besser entspricht.

Somit sind für die 11 Überhangmandate der CDU 20 Ausgleichsmandate an die anderen Parteien zu vergeben. Zudem muss dann noch ein weiteres Mandat nach § 3 Abs. 5 S. 4 LWahlG vergeben werden.

Aus dem geltenden Wahlgesetz ergibt sich folgende Sitzverteilung:

CDU 34
SPD 28
FDP 16
GRÜNE 13
SSW 4
Linke 6

Ich bitte das Ergebnis – wie oben aufgeführt – zu korrigieren.

Mit freundlichen Grüßen

Frau
Manuela Söller-Winkler
- Landeswahlleiterin -
Postfach 7125
24171 Kiel

Nur per Telefax: 0431 988-3047

1. März 2010
wahlprüfung/landeswahlleiterin
C-269/10

Anlage 181 14

Wahlprüfung

Sehr geehrte Frau Söller-Winkler,

ich vertrete Herrn ~~_____~~ im Verfahren der Wahlprüfung betreffend die Wahl zum schleswig-holsteinischen Landtag vom 27. September 2009. Ordnungsgemäße Vollmachterteilung wird anwaltlich versichert; schriftliche Vollmacht wird alsbald nachgereicht werden.

Mit Schreiben vom 9. November 2009 hat mein Mandant Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erhoben.

Im Hinblick darauf, dass das Wahlergebnis von Ihnen berichtet wurde (Bekanntmachung vom 15. Februar 2010 im Amtsblatt für Schleswig-Holstein, Seite 214), wird klargestellt, dass der Einspruch nicht durch die Korrektur des Wahlergebnisses gegenstandslos geworden ist, aufrecht erhalten bleibt und sich auch gegen die Gültigkeit der Wahl entsprechend des berechtigten endgültigen Wahlergebnisses richtet.

Namens und in Vollmacht meines Mandanten wird mithin höchst vorsichts-

halber und zur Wahrung der Frist gemäß § 44 Abs 1 LWahlG **Einspruch** gegen die Gültigkeit der Wahl gemäß Bekanntmachung vom 1. Februar 2010, veröffentlicht am 15. Februar 2010, erhoben. Zur Begründung desw Einspruchs wird auf den ursprünglich Einspruch vom 9. November 2009 verwiesen.

Diese Erklärung erfolgt im Hinblick darauf, dass mein Mandant mich zwischenzeitlich mandatiert hat, Wahlprüfungsbeschwerde (§ 43 Abs 2 LWahlG) einzulegen, und die Einrichtung einer Wahlprüfungsbeschwerde der zu vorige Einlegung eines Einspruchs voraussetzt.

Die Zurückweisung des Einspruches durch den Landtag erfolgte zwar nach Bekanntmachung des berichtigten endgültigen Ergebnisses und ist insoweit auch so zu verstehen, dass die Zurückweisung auch mit Blick auf die Korrektur des Wahlergebnisses erfolgt.

Die genannte Zurückweisung nimmt jedoch auf das verfahrensmäßige Problem, ob gegen die berichtigte Bekanntmachung ebenfalls Einspruch einzulegen wäre, keinen Bezug.

|

Rechtsanwalt)

SENDEBERICHT

DATUM/UHRZEIT
FAX-NR./NAME
Ü.-DAUER
SEITE(N)
ÜBERTR
MODUS

01/03 14:12
04319883047
00:00:35
02
OK
STANDARD
ECM

Frau
Manuela Söller-Winkler
- Landeswahlleiterin -
Postfach 7125
24171 Kiel

Nur per Telefax: 0431 988-3047

1. März 2010
wahlprüfung/landeswahlleiterin
C-269/10

Wahlprüfung

Sehr geehrte Frau Söller-Winkler,

ich vertrete Herrn ~~Wolfgang Söller, Sohn~~, im Verfahren der Wahlprüfung betreffend die Wahl zum schleswig-holsteinischen Landtag vom 27. September 2009. Ordnungsgemäße Vollmachterteilung wird anwaltlich versichert; schriftliche Vollmacht wird alsbald nachgereicht werden.

Mit Schreiben vom 9. November 2009 hat mein Mandant Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erhoben

**Schleswig-Holsteinisches
Landesverfassungsgericht**
Die Geschäftsstelle



Schleswig-Holsteinisches Landesverfassungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig

Schleswig-Holsteinischer
Der Präsident
Landeshaus
Postfach 71 21
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag				
15.03.2010 09:09				
Expl.:		Anl.: 1		
LP	L	L1	L2	L3

Handwritten: V. L20 L15/3

Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
LVerfG 17/10

Durchwahl
1699

Datum
11.03.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum obigen Aktenzeichen erhalten Sie anliegenden Schriftsatz vom 10.03.2010 nebst Anlage mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung


Justizangestellte

Anlage

An das
Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

vorab per fax: 04621 86-1499

10. März 2010
C- 269/10

Beglaubigte Abschrift

Wahlprüfungsbeschwerde

In dem Wahlprüfungsverfahren des

Herrn

sind aufgrund eines Computerfehlers die Daten im Anlagenverzeichnis falsch dargestellt.

Eine korrigierte Fassung des Anlagenverzeichnisses wird beigelegt. Um Verständnis wird gebeten.


Rechtsanwalt)

Wahlprüfungsbeschwerde

Anlagenverzeichnis, Vorgang, wichtige Parlamentaria

Nr		Beschreibung	
	27.09.09	Landtagswahl	
01	9.11.2009	Einspruch des Beschwerdeführers	
02	10.11.2009	Eingangsbestätigung der Landeswahlleiterin	
	14.12.09	Landtagsumdruck 17/117	Vorprüfungsbericht der Landeswahlleiterin
03	11.1.10	Schreiben des Beschwerdeführers an die Landeswahlleitung	
04	11.1.10	Schreiben des Beschwerdeführers an den Landtagspräsidenten	
05	11.1.10	Schreiben des Beschwerdeführers an den Innen- und Rechtsausschuss	
06	15.1.10	Schreiben des Landtagspräsidenten an den Beschwerdeführer	
07	25.1.2010	Schreiben der Landeswahlleitung an den Beschwerdeführer	
	28.1.2010	Landtagsdrucksache 17/192	Entscheidung des Landtages über die Gültigkeit der Landtagswahl (Beschlussvorlage)
08	29.1.2010	Schreiben des Innenausschusses an den Beschwerdeführer	
09	4.2.2010	Schreiben des Unterzeichners an die Landeswahlleitung	Akteneinsichtersuchen betreffend die Einsprüche Schulz und Schneider
10	10.2.2010	Schreiben des Landtagspräsidenten an den Unterzeichner	Ablehnung des zuverigen Akteneinsichtersuchens
11	18.2.2010	Schreiben des Landtagspräsidenten an den Beschwerdeführer	Zurückweisung des Einspruchs gegen die
11a	18.2.2010	Anlage zum Schreiben des Landtagspräsidenten an den Beschwerdeführer vom 18. Februyar 2010	Landtagsdrucksache 17/192 vom 28. Januar 2010 – Bericht und Beschlussempfehlung des Innen- und Rechtsausschusses, Entscheidung über die Gültigkeit der Landtagswahl vom 27. September 2009
11b	28.1.2010	Anlage zum Schreiben des Landtagspräsidenten an den Beschwerdeführer vom 18. Februar 2010	Plenarprotokoll 17/9 des schleswig-holsteinischen Landtages, 9. sitzung am 28-. Januar 2010, Seite 681f – Entscheidung über die Gültigkeit der Landtagswahl am 27. September 2009 – Wahlprüfung

11c		Anlage zum Schreiben des Landtagspräsidenten an den Beschwerdeführer vom 18. Februar 2010	Vorprüfungsbericht – Auszug
12	24.2.2010	Zustellung der Zurückweisung des Einspruchs an den Beschwerdeführer	Bericht über die Vorprüfung zur Entscheidung über die Gültigkeit der Landtagswahl vom 27. September 2009 – Auszug
13	17.10.2009	Einspruch der Frau XXXXXXXXXX gegen die Gültigkeit der Landtagswahl	
	6.2.2010	Landtagsumdruck 17/368	Wahlprüfungsbeschwerde der Fraktion Die Linken, vertreten durch Prof. XXXXXXXXXX